

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Oer-Erkenschwick
2025/2026*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	6
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick	6
0.1.1 Managementübersicht	6
0.2 Überörtliche Prüfung	8
0.2.1 Grundlagen	8
0.2.2 Prüfungsbericht	9
0.2.3 Nachhaltigkeitsaspekte in der Prüfung	10
0.2.4 Konsolidierungsmöglichkeiten	10
0.2.5 Verfahren nach Prüfungsabschluss	11
0.2.6 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	11
0.3 Prüfungsmethodik	11
0.3.1 Kennzahlenvergleich	11
0.3.2 Erfüllungsgrad	12
0.3.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.4 Prüfungsablauf	13
0.5 Anlage 1: Zusammenfassung aller Feststellungen und Empfehlungen	15
0.6 Anlage 2: Nachhaltigkeit in der Stadt Oer-Erkenschwick	23
0.6.1 Nachhaltigkeitsinstrumente	23
0.6.2 Nachhaltigkeitsindikatoren	25
1. Finanzen	34
1.1 Managementübersicht	34
1.2 Aufbau des Teilberichtes	35
1.3 Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.4 Haushaltssituation	36
1.4.1 Haushaltsstatus	36
1.4.2 Ist-/ Plan-Ergebnisse	37
1.4.3 Eigenkapital	40
1.4.4 Verbindlichkeiten	41
1.4.5 Haushaltskonsolidierung	43
1.5 Haushaltssteuerung	44
1.5.1 Nachhaltigkeitshaushalt	44
1.5.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	46
1.5.3 Kredit- und Anlagemanagement	49
1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen	55

2.	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	59
2.1	Managementübersicht	59
2.2	Aufbau des Teilberichtes	60
2.3	Inhalte, Ziele und Methodik	60
2.4	Zahlungsabwicklung	61
2.4.1	Aufwendungen	62
2.4.2	Einzahlungen	64
2.4.3	Prozessbetrachtungen	69
2.5	Vollstreckung	73
2.5.1	Aufwendungen	74
2.5.2	Vollstreckungsforderungen	75
2.5.3	Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung	79
2.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	80
3.	Gremienarbeit	83
3.1	Managementübersicht	83
3.2	Aufbau des Teilberichtes	84
3.3	Inhalte, Ziele und Methodik	84
3.4	Örtliche Gremienstrukturen	85
3.5	Sitzungsmanagement	89
3.6	Aufwendungen Gremienmitglieder	92
3.6.1	Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für gewählte Mitglieder	93
3.6.2	Entschädigungen im kommunalen Ehrenamt	95
3.7	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	98
3.8	Digitalisierung der Gremienarbeit	102
3.9	Veröffentlichungspflicht gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW	104
3.10	Anlage: Ergänzende Tabelle	106
4.	Personal, Organisation und Informationstechnik	107
4.1	Managementübersicht	107
4.2	Aufbau des Teilberichtes	108
4.3	Inhalte, Ziele und Methodik	108
4.4	Orientierungsrahmen	109
4.4.1	Personal	110
4.4.2	Organisation	114
4.4.3	Informationstechnik	118
4.5	Personalressourcen	125
4.5.1	Personalquoten	125
4.5.2	Stellenbesetzung	128
4.5.3	Altersstruktur	128
4.5.4	Querschnittsaufgaben	130
4.6	Digitalisierungsniveau	131

4.7	Anlage 1: Berechnungsschritte Personalquoten	135
4.8	Anlage 2: Ergänzende Tabellen	138
5.	Kommunales Krisenmanagement	141
5.1	Managementübersicht	141
5.2	Aufbau des Teilberichtes	142
5.3	Inhalte, Ziele und Methodik	142
5.4	Strukturen und Ausgangssituation	143
5.5	Prävention und Vorbereitung	144
5.5.1	Erkennen von Risiken	145
5.5.2	Vorplanung	146
5.5.3	Regelungen zur Einbindung von Spontanhelfenden	148
5.6	Organisation	149
5.6.1	Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)	151
5.6.2	Stabsraum	151
5.6.3	Notstromversorgung	152
5.6.4	Daseinsvorsorge im Krisenfall	153
5.6.5	Dienstanweisung SAE	155
5.7	Schulung und Übung	156
5.7.1	Schulung der SAE-Mitglieder	157
5.7.2	Übung der SAE-Mitglieder	158
5.8	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit	158
5.8.1	Krisenkommunikation	159
5.8.2	Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung	161
5.9	Nachbereitung und Evaluation	161
5.10	Anlage: Übersicht Erfüllungsgrad im kommunalen Krisenmanagement	163
5.11	Anlage: Ergänzende Tabellen	165
6.	Hilfen zur Erziehung	168
6.1	Managementübersicht	168
6.2	Aufbau des Teilberichtes	169
6.3	Inhalte, Ziele und Methodik	169
6.4	Einflussfaktoren Hilfe zur Erziehung	170
6.4.1	Aufwendungen HzE je Einwohnerin bzw. Einwohner (EW) von 0 bis unter 21 Jahre	170
6.4.2	Falldichte HzE	172
6.4.3	Aufwendungen HzE je Helfefall	174
6.4.4	Anteil ambulanter Helfefälle	175
6.4.5	Anteil Vollzeitpflegefälle	176
6.5	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	177
6.5.1	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	178
6.5.2	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII	179
6.5.3	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	182

6.5.4	Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	183
6.6	Wirtschaftliche Jugendhilfe	186
6.6.1	Kennzahlen Wirtschaftliche Jugendhilfe	186
6.6.2	Organisation, Personal und Digitalisierung	188
6.6.3	Controlling	190
6.6.4	Verfahrensstandards und Prozessabläufe	191
6.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	198
	Kontakt	200

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der **Anlage 1** aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Verschiedene Krisen belasten seit einigen Jahren die städtischen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die **Haushaltssituation** der Stadt Oer-Erkenschwick ist weiterhin stark eingeschränkt. Die dauerhafte **bilanzielle Überschuldung** prägt die Situation. Die positiven Jahresergebnisse bis 2023 basieren im Wesentlichen auf Faktoren wie Stärkungspakthilfen und außerordentliche Erträge nach NKF-CUIG. Die Stadt Oer-Erkenschwick gehört zu den am höchsten verschuldeten Städten. Auch wenn sie durch die Teilnahme an der landesweiten Altschuldenlösung eine Entlastung erhält, bleibt die Haushaltssituation angespannt. So ist die voraussichtliche **Haushaltssituation der nächsten Jahre weiter von hohen Defiziten geprägt** und es sind weiterhin hohe Investitions- und Liquiditätskredite notwendig. Damit steigen die Schulden wieder an und der Haushalt ist insgesamt weiter nicht auskömmlich.

Bei den durchgeführten **Wirtschaftlichkeitsberechnungen** stellen wir fest, dass Tiefe, Systematik und Vergleichbarkeit der Analysen ausbaufähig sind. Die Stadt sollte einheitliche Anforderungen, Mindeststandards und Arbeitshilfen erstellen, um die Fachbereiche bei den dezentralen Investitionsentscheidungen zu unterstützen. Die Stadt sollte zudem die Wertgrenzen für verpflichtende Wirtschaftlichkeitsvergleiche gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW festlegen.

Beim **Kreditmanagement** arbeitet die Stadt Oer-Erkenschwick mit einer Dienstanweisung und einem gut aufgebauten Berichtswesen. Hier sollte die Stadt ihre strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio, Prolongationen und Regelungen für städtische Ausgliederungen mit einbeziehen.

Die Aussagekraft des interkommunalen Vergleichs in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung ist eingeschränkt, da die Stadt Oer-Erkenschwick ihre Stellenanteile nicht entsprechend der gpa-Definition aufteilen konnte.

In der **Zahlungsabwicklung** entstehen höhere Aufwendungen als in den Vergleichskommunen. Daher sollte die Stadt die Chance stärker eine automatisierte Zuordnung von Einzahlungen nutzen. Zudem sollten alle städtischen Fachbereiche darauf hinwirken, dass die Sollstellungen fristgerecht erfolgen. Dies reduziert den Arbeitsaufwand zur Klärung dieser ungeklärten

Geschäftsvorfälle und sichert zudem den Forderungseinzug. Perspektivisch sollte die Stadt Oer-Erkenschwick digitale Zahlungsverfahren verbindlich regeln und ausbauen, da diese insbesondere für effiziente digitale Verwaltungsabläufe relevant werden.

Die Zahl der **Mahnungen** sinkt im Zeitverlauf. Durch die versendeten Mahnungen erledigt sich ein großer Anteil der offenen Forderungen. Dies führt insgesamt dazu, dass im Zeitverlauf die Stadt Oer-Erkenschwick weniger offene Forderungen vollstrecken muss. Der Stadt Oer-Erkenschwick gelingt es zudem rechnerisch, ihre offenen **Vollstreckungsforderungen** jährlich abzuwickeln. Auch wenn die Kennzahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle über dem Median liegt, sinkt die Leistungskennzahl im Zeitverlauf aufgrund sinkender Vollstreckungsforderungen. Damit wird die Abwicklung einer Vollstreckungsforderung in Oer-Erkenschwick zunehmend kostenintensiver. Es ist daher wichtig, dass die Verwaltung die Fallverläufe, den Personaleinsatz, die Erfolgsquote und die Kosten im Blick behält. Hierdurch kann sie die Auslastung, die Wirtschaftlichkeit und den Erfolg der Vollstreckung steuern.

Die **Gremienstruktur** und das Sitzungsmanagement in Oer-Erkenschwick sind mit lediglich zwei freiwilligen Ausschüssen, verringerten Ratsmandaten sowie wenigen Anträgen und Sitzungen schlank aufgestellt. Dies sind Faktoren, die die vergleichsweise geringen Aufwendungen für die Gremienmitglieder je Einwohner erklären. Die Prüfungsergebnisse beziehen sich auf den Zeitpunkt vor der Kommunalwahl 2025. Die Stadt hat zum Ende der Prüfung bereits mit der Umsetzung der Empfehlungen begonnen und mit dem neuen Ratsgremium ihre Hauptsatzung geändert und die von der gpaNRW gemachten Hinweise eingearbeitet.

Die Gewährung der **Fraktionszuwendungen** mit Kombination eines Sockelbetrages und einer Kopfpauschale entsprechen der aktuellen Rechts- und Erlasslage. Sie sollte die Bedarfsermittlung der Fraktionszuwendungen regelmäßig dokumentieren. Die Stadt Oer-Erkenschwick hat Bereiche der Gremienarbeit digitalisiert, auch wenn bisher noch nicht alle Gremienmitglieder auf zusätzliche Papierunterlagen verzichtet haben.

Heute bereits absehbare hohe altersbedingte Fluktuationen hat die Stadt bereits im Blick und begegnet den Anforderungen im Bereich **Personal und Organisation** bisher pragmatisch. Mit Blick auf den stärkeren Druck durch Fachkräftemangel, regelmäßig anstehenden Umstrukturierungen und Nachbesetzungen sollte sie sich stärker strategisch aufstellen. So sollte sie strukturiert und flächendeckend den zukünftigen Bedarf ermitteln und ein Prozessmanagement aufbauen, um Optimierungsmöglichkeiten wie z.B. Digitalisierung oder interkommunale Zusammenarbeit erkennen und nutzen zu können. Unabhängig von daraus resultierenden Personalanpassungen ergibt sich ein Bedarf an Nachbesetzungen. Mit Maßnahmen wie verstärkte Ausbildung, Maßnahmen zur Personalgewinnung und Zufriedenheit, strukturierten Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere bei Quereinsteigenden und durch Sichern des umfangreichen Know-hows der jetzigen Stelleninhaber kann sich die Verwaltung zukunftsfester aufstellen.

Für ihr **IT-Management** sollte die Stadt Oer-Erkenschwick aufbauend auf der Strategie der Datenverarbeitungszentrale eine eigene IT- und Digitalisierungsstrategie sowie IT-Sicherheitskonzepte und Notfallpläne erarbeiten. Beim **Digitalisierungsniveau** zu sechs betrachteten Prozessen erreicht die Stadt Oer-Erkenschwick ein besseres Ergebnis als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere darin, die noch vorhandene prozessuale Medienbrüche zu beheben.

Bei der Gefahrenabwehrplanung hat die Stadt Oer-Erkenschwick mit dem Aufbau eines funktionsfähigen **kommunalen Krisenmanagements** begonnen. Organisatorische Strukturen wie

Aufbau eines Stabs für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einschließlich Dienstanweisung, Herrichtung eines Stabsraumes sowie regelmäßige Schulungen und Übungen sind bisher im Fokus gewesen. Sie hat einige Risiken für ihr Stadtgebiet und ihre Bevölkerung auf Basis ihres Erfahrungswissens ermittelt und sollte diese noch strukturiert bewerten und priorisieren. Die Stadt ist dabei, erste Bewältigungsstrategien und Vorplanungen zu erarbeiten, um im Ereignisfall schnell reagieren zu können. Eine Schwäche im Krisenmanagement zeigt sich durch die noch fehlende Notstromversorgung von städtischen Einrichtungen. Um die Bevölkerung für potenzielle Gefahren zu sensibilisieren und zu eigenen Vorkehrungen zu aktivieren, sollte die Stadt Oer-Erkenschwick regelmäßig und zielorientiert aufklären und Handlungsleitfäden zur Selbsthilfe bereitstellen.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat ihre Falldichte in der **Hilfe zur Erziehung** seit der letzten Prüfung reduzieren können. Mit eingeführten Verfahrensstandards im Jahr 2018 und einer kritischen Überprüfung aller ambulanten Hilfen ist dies gelungen. Trotz dieser Verbesserung weist sie weiterhin vergleichsweise hohe Aufwendungen im Bereich der Hilfe zur Erziehung auf, die vorrangig durch viele stationäre Fälle entstehen. Im ambulanten Bereich sind die Kosten für die Eingliederungshilfe und für junge Volljährige in der interkommunalen Betrachtung auffällig. Die Stadt Oer-Erkenschwick weist eine höhere soziale Belastungsstruktur auf (siehe hierzu Nachhaltigkeitsindikatoren im Kapitel 0.6.2), dies kann die Falldichte einzelner Hilfearten ggf. beeinflussen. Da die Dauer der Heimunterbringung länger als in den Vergleichskommunen ist, sollte das Jugendamt insbesondere die Anzahl und Dauer der Heimunterbringungen regelmäßig überprüfen und die Verselbständigung älterer Jugendlicher bzw. junger Erwachsene weiter fokussieren.

Das Jugendamt hat vergleichsweise viele Kostenerstattungsfälle und generiert hieraus entsprechend hohe **Kostenerstattungen**. Dies mildert die hohen Aufwendungen in den erzieherischen Hilfen etwas ab. Die Bearbeitung erfolgt strukturiert und regelmäßige Prozesskontrollen verhindern Vermögensschäden der Stadt Oer-Erkenschwick. Die **wirtschaftliche Jugendhilfe** (WiJu) ist gut aufgestellt und arbeitet mit definierten Standards und Abläufen. Die Zuständigkeitsprüfung ist bisher auf die wirtschaftliche Jugendhilfe und den Sozialpädagogischen Dienst aufgeteilt. Hier empfehlen wir eine ausschließliche und frühzeitige Prüfung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Personalbesetzung für die WiJu richtet sich nach dem Fallaufkommen und ermöglicht eine rechtssichere Bearbeitung. Die Prozesse bei den erzieherischen Hilfen werden durch die eingesetzte Software und eine digitale Aktenführung unterstützt. Optimierungsmöglichkeit besteht hier aufgrund fehlender Bearbeitungs- und Warnhinweise bei Falländerungen in der Software, da noch Doppelarbeiten durch zusätzliche manuelle Benachrichtigungen zwischen den Teams erfolgen.

0.2 Überörtliche Prüfung

0.2.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Städte und die

gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen¹. Ein Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen.

Wir wollen mit unserer Prüfung eine wirtschaftliche, krisenfeste, klimaresiliente, nachhaltige und digitalisierte Stadtverwaltung sowie die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung unterstützen.

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Städte zu leisten.

0.2.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sowie eine Übersicht der Nachhaltigkeitsindikatoren im interkommunalen Vergleich der mittleren kreisangehörigen Städte.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten². Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin. Bei der Ist-Erhebung von Vollzeitstellen nutzen wir eine einheitliche Definition, die in den Anleitungen zur Datenerhebung enthalten ist.

0.2.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt grundsätzlich einer festen Struktur:

¹ § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

² KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Stadt gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Stadt.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Stadt während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.2.3 Nachhaltigkeitsaspekte in der Prüfung

Die Vereinten Nationen haben am 25. September 2015 auf dem UN-Nachhaltigkeitsgipfel in New York das Zielsystem Agenda 2030 mit 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals - kurz SDGs) und 169 Unterzielen beschlossen. Diese Ziele sollen weltweit eine nachhaltige Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht unterstützen. Die Kommunen sind dabei Schlüsselakteure, damit die Ziele umgesetzt werden können. Viele Städte und Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bewusst und haben bereits damit begonnen, ein wirkungsorientiertes kommunales Nachhaltigkeitsmanagement³ aufzubauen.

Nachhaltigkeit ist ein Querschnittsthema, welches sich über nahezu alle Aufgabenbereiche einer Stadt erstreckt und damit auch in vielen unserer Prüfungsthemen Platz findet.

So gehen wir insbesondere in den Prüfgebieten Finanzen, Personal, Organisation und IT sowie Gebäudewirtschaft - Klimaschutz konkret auf relevante Nachhaltigkeitsaspekte und -aktivitäten ein.

In Anlage 2 haben wir darüber hinaus die von den Städten eingesetzten Nachhaltigkeitsinstrumente und im interkommunalen Vergleich die Nachhaltigkeitsindikatoren dargestellt. Die Nachhaltigkeitsindikatoren ersetzen dabei die aus vorherigen Prüfungen bekannten Strukturmerkmale.

0.2.4 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW zeigt den formellen Handlungsrahmen einer Stadt auf, macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Städte transparent und weist dabei auf Ansätze für Veränderungen hin.

³ Ein kommunales Nachhaltigkeitsmanagement ist ein Bündel an Prozessen, Maßnahmen und Instrumenten, welches die Entwicklung der Nachhaltigkeit in der Kommune fördert

Der in den Städten festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Orientierung bietet der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten. In einzelnen Teilberichten zeigen wir Möglichkeiten für einen sparsamen Ressourceneinsatz oder zur Verbesserung der Ertragssituation.

Oftmals ist für eine langfristige Einsparung zunächst ein erhöhter Ressourceneinsatz notwendig. Dies gilt zum Beispiel bei Maßnahmen des Klimaschutzes.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.2.5 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Stadt nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Städte werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.2.6 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Nach der letzten überörtlichen Prüfung haben die mittleren kreisangehörigen Städte aufgrund der geänderten Rechtslage erstmals die Stellungnahme zu den im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW abgegeben.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat zunächst die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung am 26. Mai 2021 in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt und in der Ratssitzung am 01. Juli 2021 die Stellungnahme nach § 105 GO NRW beschlossen. Die in den Prüfungen der gpaNRW getroffenen Feststellungen und die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen sind regelmäßig auch Gegenstand der kommunalpolitischen Beratungen.

0.3 Prüfungsmethodik

0.3.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist eine prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Städten und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht in allen Fällen unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Stadt soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 131 mittleren kreisangehörigen Städten⁴ einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Der Schwerpunkt unserer Analyse liegt darin, ob die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Stadt alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Städte vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Stadt mit „k. A.“. Sollte die Kennzahl der Stadt nicht mit den Kennzahlen der Vergleichsstädte vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Stadt hin.

Im Jahr 2022 erfolgte eine neue Zensuserhebung in Deutschland. Zwischenzeitlich wurden insbesondere die Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner auf die neue Basis umgestellt und danach fortgeschrieben. In unserer Prüfung verwenden wir ausnahmslos Daten auf der fortgeschriebenen Basis des Zensus 2022.

0.3.2 Erfüllungsgrad

Um bei steuerungsrelevanten Themen messen zu können, inwieweit eine Stadt die Anforderungen unserer Sollvorstellung umsetzt, ermittelt die gpaNRW Erfüllungsgrade. Dafür führen wir standardisierte Interviews und analysieren Unterlagen. Wir drücken den Erfüllungsgrad in einem Prozentwert aus und stellen ihn zur Standortbestimmung auch im interkommunalen Vergleich dar.

⁴ Ohne Berücksichtigung der Stadt Salzkotten, die seit 01.01.2025 den Status einer mittleren kreisangehörigen Kommune hat, in 2023/2024 jedoch bereits im Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen geprüft worden ist.

0.3.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Städte erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Städten eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Städte diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.4 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Oer-Erkenschwick von November 2024 bis Januar 2026 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Oer-Erkenschwick hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten und Sachverhalte analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Oer-Erkenschwick überwiegend die Daten des Jahres 2024. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Stadt Oer-Erkenschwick berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Stephanie Höpker
Finanzen	Manuela Gebendorfer
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	Manuela Gebendorfer
Gremienarbeit	Hermann Ptok / Stephanie Höpker
Personal, Organisation und IT	Andreas Meyer
Kommunales Krisenmanagement	Hermann Ptok / Stephanie Höpker
Hilfe zur Erziehung	Marion Keppler

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Zudem hat das Prüfteam am 23. Februar 2026 die Ergebnisse dem Verwaltungsvorstand vorgestellt.

Herne, den 11. Mai 2026

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Wiethoff

Höpker

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.5 Anlage 1: Zusammenfassung aller Feststellungen und Empfehlungen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2025/2026 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt nach eigener Aussage teilweise Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durch. In der praktischen Umsetzung besteht jedoch Optimierungspotenzial hinsichtlich Tiefe, Systematik und Vergleichbarkeit der Analysen.	E1.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Wertgrenzen nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW festlegen, oberhalb derer ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verpflichtend durchzuführen ist.
		E1.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Mindeststandards für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in einer Dienstanweisung regeln und den Fachbereichen Arbeitshilfen bereitstellen.
		E1.3	Die Ergebnisse der wesentlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollten den Beschlussvorlagen beigelegt werden.
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine Dienstanweisung für Liquiditäts- und Investitionskredite und Derivatgeschäfte erlassen. Hiernach sind unter anderem die organisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten festgelegt. In Teilbereichen der Dienstanweisung besteht noch Potenzial für eine inhaltliche Ergänzung, um den Regelungsbedarf zu vervollständigen.	E2.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio mit in den Blick nehmen.
		E2.2	Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten auch Prolongationen und Ausgliederungen gehören. Wenn Ausgliederungen in eigener Verantwortung Kredite aufnehmen, sollte dies ausdrücklich geregelt sein.
		E2.3	Den politischen Entscheidungsträgern sollten regelmäßig Berichte zum Schuldenportfolio zur Verfügung gestellt werden, um eine transparente und fundierte Haushaltssteuerung zu unterstützen.
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Stadt bisher nicht schriftlich fixiert.	E3	Sofern künftig eigene liquide Mittel zur Verfügung stehen, die nicht unmittelbar zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit oder zur Tilgung von Krediten benötigt werden, sollte die Stadt verbindliche Rahmenbedingungen für deren Anlage schriftlich festlegen.

Feststellung		Empfehlung	
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung			
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat in 2024 vergleichsweise hohe Aufwendungen bei der Bearbeitung ihrer Einzahlungen. Grund hierfür sind hohe Personalaufwendungen. Ein systematisches Controlling hat die Stadt nicht implementiert.	E1.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ein regelmäßiges Controlling in der Zahlungsabwicklung einführen.
		E1.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte prüfen, ob die manuellen Buchungsvorgänge reduziert werden können.
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick nutzt die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift, dennoch bestehen Optimierungsmöglichkeiten.	E2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte versuchen, den Anteil der SEPA-Lastschriften weiter zu erhöhen.
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick erfasst ungeklärte Ein- und Auszahlungen nicht systematisch. Somit ist rückwirkend keine belastbare Aussage über die Höhe möglich. Nach Angaben der Stadtkasse führt die verzögerte Sollstellung in den Fachbereichen zu spürbar zusätzlichen Bearbeitungsaufwand.	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte versuchen, die Anzahl der unterjährig auftretenden ungeklärten Einzahlungen zu reduzieren.
F4	Die Stadt Oer-Erkenschwick strebt eine zeitnahe Mahnung offener Forderungen an. Der Prozess erfolgt bisher nicht automatisiert und ist nicht schriftlich geregelt.	E4.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auf die Einhaltung ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung achten und alle städtischen Forderungen zentral mahnen und vollstrecken.
		E4.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihre Mahnintervalle sowie die Übergabe an die Vollstreckung automatisiert einrichten und geeignete verbindliche, allgemeine Regelungen treffen.
		E4.3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte untersuchen, aus welchen Fachbereichen die überwiegende Zahl der Mahnungen stammt, um mögliche strukturelle Ursachen zu identifizieren und gezielt Maßnahmen zur Reduzierung des Mahnaufkommens zu entwickeln.
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick bietet derzeit kein verwaltungsweites E-Payment an; ein E-Payment Verfahren steht ausschließlich im Standesamt zur Verfügung.	E5.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Stärkung digitaler Verwaltungsprozesse elektronische Zahlverfahren entsprechend der rechtlichen Vorgaben schrittweise in weiteren Verwaltungsbereichen einführen.
		E5.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Einsatz von E-Payment Verfahren schriftlich regeln, um Zuständigkeiten, Sicherheitsanforderungen und Verfahrensabläufe eindeutig festzulegen. Eine solche Regelung minimiert Haftungsrisiken und gewährleistet rechtliche und organisatorische Sicherheit.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Seit 2021 steigen die Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung bei regulären Personalressourcen kontinuierlich an. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Vollstreckungsforderungen. Die Ursachen für den Rückgang wurden seitens der Stadt nicht analysiert. Eine kennzahlenbasierte Steuerung der Vollstreckung und der Personalauslastung erfolgt nicht.	E6	Ein systemgestütztes Fallzahlen-Controlling sollte eingeführt werden, um Entwicklungen nachvollziehbar zu machen und fundierte Entscheidungen zur Personal- und Prozesssteuerung treffen zu können.
F7	Im Bereich der Vollstreckung der Stadt Oer-Erkenschwick besteht Optimierungspotenzial sowohl bei der Anzahl der Verfahrensschritte als auch beim Wegegeld.	E7.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte prüfen, ob auf zusätzliche Verfahrensschritte verzichtet werden kann. Dadurch ließe sich der Vollstreckungsprozess verkürzen und Personalaufwand reduzieren.
		E7.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte das Wegegeld nur bei realen Außendiensthandlungen erheben und bei rein postalischen Pfändungsankündigungen auf dessen Ansatz verzichten.
Gremienarbeit			
F1	Das gewählte Berechnungsmodell für die Fraktionszuwendungen mit Sockelbetrag und Kopfpauschale entspricht grundsätzlich der gültigen Rechtslage. Jedoch fehlt es an einer regelmäßigen schriftlichen Bedarfsermittlung entsprechend dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“.	E1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte regelmäßig, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen. Hiermit hält sie nach, welche Mittel notwendig sind, um eine Mindestausstattung entsprechend des Erlasses sicherzustellen.
Personal, Organisation und IT			
F1	Zur Unterstützung der eigenen Personalplanung arbeitet die Stadt Oer-Erkenschwick kontinuierlich mit mittel- bis langfristigen Fluktuationsanalysen. Das Ausbildungsengagement geht inzwischen über die klassischen Verwaltungsberufe hinaus. Auf interkommunale Zusammenarbeit zur Personalgewinnung oder zur Unterstützung der eigenen Personalverwaltung verzichtet sie aber noch weitestgehend.	E1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Entlastung der eigenen Personalverwaltung und zur Rekrutierung von Arbeitskräften auch Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in Erwägung ziehen.
F2	Trotz dessen, dass die Mitarbeiterqualifizierung und -entwicklung grundsätzlich unterstützt wird, verzichtete die Stadt bislang bspw. noch auf verwaltungsweite Mitarbeitergespräche. Der IT-Service der Stadt Oer-Erkenschwick gibt im Zuge der Onboardingprozesse IT-Berechtigungen und -Ausstattungen aus, ohne dass dafür ein strukturiertes Verfahren mit klaren Handlungsvorgaben vorliegt.	E2.1	Zur Vervollständigung der Onboardingprozesse sollte die Stadt Oer-Erkenschwick im IT-Bereich ein strukturiertes Verfahren zur Vergabe von IT-Berechtigungen und -Ausstattungen auflegen.
		E2.2	Wie geplant sollte sie im Interesse der Mitarbeiterqualifizierung und -entwicklung einen kontinuierlichen Prozess zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen einführen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick kann noch keine umfängliche verwaltungsweite Aufgabensteuerung im Interesse des wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Ressourceneinsatzes gewährleisten.	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte fortgesetzt alle Stellen aufgabenkritisch im Fokus halten. Dabei sollte die Verwaltung je Stelle Zielvorgaben und Dienstleistungsqualitäten vorgeben und auf der Grundlage aktueller Stellenbeschreibungen auch aktuelle Stellenbewertungen erarbeiten.
F4	Das Prozessmanagement der Stadt Oer-Erkenschwick stellt sich als weiter ausbaufähig im Interesse effizienter Prozessoptimierungen und der Wissenssicherung dar. Das aus einem umfänglichen Prozessmanagement resultierende Potenzial schöpft die Stadt noch nicht aus.	E4	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihr Prozessmanagement im Interesse der effizienten Aufgabenerledigung intensivieren. Sie sollte dafür die notwendigen Stellenanteile bemessen und zur Verfügung stellen. Die zu untersuchenden Aufgaben sollten priorisiert werden. Wobei grundsätzlich die IT-Administration sowie ergebnisorientiert auch die betroffenen Fachbereiche beteiligt werden sollten.
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt bislang nur anlassbezogene und nicht verwaltungsweite Stellenbemessungen durch. Dadurch ergeben sich besondere Risiken.	E5	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte alle noch fehlenden Stellenbemessungen verwaltungsweit auf der Grundlage allgemeinverbindlicher schriftlicher Vorgaben aufarbeiten und fortschreiben. Die Mitarbeitenden sollten im Zuge der Stellenbemessungsverfahren immer beteiligt werden, auch um größtmögliche Akzeptanz zu erzielen.
F6	Die bisherige IT-Ausrichtung der Stadt Oer-Erkenschwick ist geprägt von der Zweckverbandskooperation mit ihrem IT-Dienstleister. Im Sinne der IT-Entwicklung fehlen noch wesentliche eigene strategische Regelungen. Nur zur Unterstützung der digitalen Transformation legte sie inzwischen ein eigenes Digitalisierungskonzept auf.	E6.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte aufsetzend auf die Kooperation mit ihrem IT-Dienstleister ihre IT und digitale Transformation auch an konkreten eigenen Zielvorgaben ausrichten und diese regelmäßig fortschreiben. Sie sollte den Weg zur Zielerreichung festlegen und die Einhaltung kontinuierlich überprüfen, um bei Abweichungen rechtzeitig gegensteuern zu können.
		E6.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte das Thema Künstliche Intelligenz umfassend auf ihre Agenda nehmen und zukunftsorientiert in ihren Digitalisierungsstrategien berücksichtigen. Verbindliche Regelungen sollten zur Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie zur Risikominimierung beitragen und so für mehr Sicherheit sorgen.
F7	Die IT-Kooperation mit dem IT-Dienstleister beeinflusst wesentlich das städtische IT-Service-Management. Wichtige formale verwaltungsinterne Vorgaben zur Steuerung und Betreuung des IT-Betriebs fehlen noch.	E7.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Standards zur systematischen Überwachung der Projektstände und Kosten sowie der Qualität definieren, um frühzeitig auf Abweichungen reagieren und Anpassungen vornehmen zu können.
		E7.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Prozess zur Meldung und Bewertung von IT-Anforderungen verbindlich regeln und dabei Priorisierungen vornehmen, um einen zielorientierten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.
		E7.3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte sicherstellen, dass sie Softwarelizenzen verwaltungsweit bedarfsgerecht und rechtskonform einsetzt, um Risiken zu begrenzen.

Feststellung		Empfehlung	
		E7.4	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Absicherung des IT-Betriebs auch ihren innerbetrieblichen IT-Support im Hinblick auf die Störungsbeseitigung weiter ausbauen und zur Unterstützung dazu erforderliche formale Rahmenvorgaben definieren.
		E7.5	Im Fall ausgewählter IT-Grundschutzmaßnahmen weist die Stadt Oer-Erkenschwick niedrige bis allenfalls mittlere Umsetzungsstände nach. Zwar befindet sie sich im Hinblick auf ihre IT-Sicherheit in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen. Aber Insbesondere bei der systematischen Etablierung und Steuerung der Informationssicherheitsprozesse besteht weiter Handlungsbedarf.
		E7.6	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die im Zuge der IT-Sicherheitsüberprüfung dargelegten Handlungspotenziale aufarbeiten und umsetzen.
F8	Die insgesamt noch durchschnittliche Altersstruktur des städtischen Personals ist maßgeblich dadurch beeinflusst, dass die Hälfte der Mitarbeitenden bereits der Altersgruppen ab 45 Jahren angehören. Dies kann risikobehaftet den bereits einsetzenden Fachkräftemangel in den nächsten zehn bis 20 Jahren fluktuationsbedingt verschärfen.	E8	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte geeignete Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um den Effekten aus der zunehmenden Altersfluktuation und dem landesweit zu erwartenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Bezogen auf das gesamte Spektrum der städtischen Aufgaben sollte zur Risikominimierung verstärkt auch die interkommunale Zusammenarbeit in den Fokus genommen werden.
F9	Die Stadt Oer-Erkenschwick arbeitet weiter an der Umstellung auf digitale Arbeitsprozesse und erreicht beim Gesamterfüllungsgrad zum Digitalisierungsniveau bereits ein gutes Ergebnis. Handlungsmöglichkeiten, bspw. in der Zielausrichtung der medienbruchfreien Sachbearbeitung, stellen sich insbesondere noch in den Aufgabenbereichen Gewerbe- und Hundeanmeldung dar.	E9	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Arbeitsabläufe in den Aufgabenbereichen Gewerbe- und Hundesteueranmeldung weitergehender digitalisieren, um eine möglichst medienbruchfreie oder zumindest medienbrucharme Bearbeitung zu gewährleisten.
Kommunales Krisenmanagement			
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat relevante Risiken für ihr Stadtgebiet und ihre Bevölkerung identifiziert. Bei der strukturierten Risikoanalyse, Bewertung und Einbindung der Politik sieht die gpaNRW noch Verbesserungspotenzial.	E1.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte für alle potenziellen Gefahren eine Risikoanalyse vornehmen, um Schadensmaß, Eintrittswahrscheinlichkeit und Bewältigungsstrategien strukturiert zu bewerten. Hierdurch kann sie ihre knappen Ressourcen für die Krisenplanung priorisiert einsetzen.
		E1.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihre politischen Gremien über die Erkenntnisse zu potenziellen Risiken informieren.
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat noch keine umfassenden Vorplanungen zu den identifizierten Risiken erstellt. Mit dem Kreis bestehen Kommunikations- und Informationsstrukturen.	E2	Auf Grundlage ihrer Risikoanalyse sollte die Stadt Oer-Erkenschwick konsequent konkrete Vorplanungen entwickeln und dokumentieren.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Vorkehrungen und Regelungen zur Einbindung von Spontanhelfenden bestehen in der Stadt Oer-Erkenschwick noch nicht. Hier eine wertende Aussage (Feststellung oder Faktum) einfügen.	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Einbindung von Spontanhelfenden ermöglichen und aktiv steuern. Dafür sollte sie Regelungen für den Umgang mit Spontanhelfenden treffen, damit sie sinnvolle Hilfsangebote effektiv in die Krisenbewältigung einbinden kann.
F4	Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über einen SAE-Raum. Es gibt allerdings Optimierungsbedarf.	E4.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Zugang zum SAE-Raumes verbindlich regeln und dokumentieren.
		E4.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Ausbau der Notfalldaten forcieren, um bei Stromausfall handlungsfähig zu sein.
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat städtische Einrichtungen noch nicht bedarfsgerecht mit Notstromaggregaten bzw. Netzersatzanlagen versorgt.	E5.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die notwendigen Notstromaggregate bzw. Netzersatzanlagen beschaffen. Andernfalls ist der Dienstbetrieb im Rathaus und die Krisenbekämpfung nur eingeschränkt möglich.
		E5.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Bedarf an Brennstoffen für die Notstromversorgung ermitteln und sicherstellen. Nach der Beschaffung sollte die Stadt die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Geräte regelmäßig prüfen.
F6	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat noch keine ausreichenden Vorüberlegungen für die Sicherung einer ausreichenden Handlungsfähigkeit im länger andauernden Krisenfall getroffen.	E6	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte entscheiden, welche kommunalen Leistungen sie im Krisenfall aufrechterhält und dazu die notwendigen Funktionen und erforderlichen Ressourcen festlegen. Sie sollte Prioritäten für Aufgaben setzen, wenn der Dienstbetrieb nur schrittweise oder eingeschränkt betrieben werden kann.
F7	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine Dienstanweisung für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse erstellt. Dienstausschüsse für die SAE-Mitglieder liegen aktuell nicht vor.	E7.1	Um die SAE-Mitglieder eindeutig und zügig während einer Krisenlage identifizieren zu können, sollte die Stadt Oer-Erkenschwick ihre SAE-Mitglieder mit entsprechenden Ausweisen ausstatten.
		E7.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte in ihrer Stabsdienstordnung den Zeitraum bestimmen, innerhalb welcher Zeit ab Alarmierung der SAE einsatzbereit sein sollte.
F8	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt Schulungen für alle SAE-Mitglieder durch.	E8	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Häufigkeit und den Inhalt der Schulungen für die SAE-Mitglieder verbindlich regeln.
F9	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt regelmäßig interne Übungen durch. Diese beschränken sich auf städtische Mitglieder, so dass Schwachstellen in Zuständigkeiten und Vernetzungen mit in Krisenfall wichtigen externen Akteuren ggf. unentdeckt bleiben.	E9	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auch Übungen mit externen Partnern durchführen.

Feststellung		Empfehlung	
F10	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat Kommunikationsregeln für einen Krisenfall festgelegt. Es liegen noch keine zugänglichen Kommunikationshilfsmittel vor, die auf die relevante Krisenszenarien örtlich abgestimmt sind.	E10.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auch ihre interne Kommunikationsregeln für den Krisenfall eindeutig festlegen.
		E10.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte vorgefertigte Kommunikationschecklisten mit Textbausteinen für typische Krisenszenarien, wie z. B. Unwetter, Stromausfall usw. vorbereiten, um eine reibungslose und schnelle Information und Kommunikation sicherstellen zu können. Es ist darauf zu achten, dass sie jederzeit verfügbar sind.
F11	Die Stadt Oer-Erkenschwick nutzt ihre Kommunikationskanäle noch nicht umfassend, um die Bevölkerung für mögliche Risiken zu sensibilisieren und somit die eigene Resilienz zu stärken.	E11	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, um die Bevölkerung auch außerhalb einer akuten Krise über grundsätzlich bestehende Risiken zu informieren und die Selbsthilfefähigkeit zu stärken.
F12	Die Stadt Oer-Erkenschwick bereitet Übungen nach und sammelt Erkenntnisse, um hieraus Verbesserungen ableiten zu können.	E12	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die in ihren Nachbesprechungen gewonnenen Erkenntnisse konsequent mit Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenbewältigung verbinden und deren Umsetzung nachhalten.
Hilfe zur Erziehung			
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat im Vergleichsjahr 2024 sehr hohe Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Ursächlich hierfür sind viele stationäre Hilfen.	E1	Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick sollte weiter daran arbeiten, die hohen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zu reduzieren. Hierfür sollte das Jugendamt insbesondere Fallrevisionen bei den stationären Hilfen durchführen.
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick gehört zu dem Viertel der Städte mit der höchsten Anzahl an Heimunterbringungen. Das erfordert Steuerungsmaßnahmen.	E2	Das Jugendamt sollte eine Fallrevision der Heimfälle durchführen. Hierbei sollte das Jugendamt die langen Laufzeiten und die kostenintensiven Hilfen für UMA überprüfen.
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat im Vergleich die höchste stationäre Falldichte bei den jungen Volljährigen. Das erfordert eine engmaschige Kontrolle der Fälle.	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Hilfefälle für junge Volljährige insbesondere im stationären Bereich engmaschig steuern, um die hohe Falldichte zu reduzieren.
F4	Die Jugendamtssoftware der Stadt Oer-Erkenschwick ermöglicht Synergien und erleichtert die Arbeit. Es fehlen aber automatische Warnhinweise bei Änderungen.	E4	Das Jugendamt sollte klären, ob automatische Warnhinweise über Änderungen durch die Software erzeugt werden können. Das reduziert Aufwand, zeitliche Verzögerungen sowie mögliche Fehlerquellen bei der Datenübermittlung.
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat ein Controlling etabliert, das grundsätzlich eine gute Steuerung der Arbeitsinhalte ermöglicht. Allerdings ist der letzte Controlling-Bericht aus dem Jahr 2020 und damit veraltet.	E5	Das Jugendamt sollte den Kennzahlen-Bericht zeitnah fortschreiben. Die erforderlichen Daten sollte das Jugendamt regelmäßig erheben und auswerten. Das gibt wichtige Impulse für eine gute unterjährige Steuerung.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Im Jugendamt Stadt Oer-Erkenschwick wird die Zuständigkeitsprüfung von Mitarbeitenden der SpD und der WiJu durchgeführt. Das ist nicht effektiv und kann bei fehlerhafter Prüfung dazu führen, dass das Jugendamt tätig wird, obwohl es nicht zuständig ist.	E6	Die WiJu sollte bei allen Neufällen die Zuständigkeitsprüfung vor dem Falleinstieg durch den SpD und der kollegialen Beratung durchführen. Hierdurch verbleiben die verwaltungstechnischen Abläufe mit dem entsprechendem Spezialwissen in einem Arbeitsgebiet.

0.6 Anlage 2: Nachhaltigkeit in der Stadt Oer-Erkenschwick

Ziel der gpaNRW in dieser Prüfung ist unter anderem aufzuzeigen, wie weit sich die mittleren kreisangehörigen Städte in NRW bereits mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandergesetzt haben. Dazu haben wir abgefragt, welche Nachhaltigkeitsinstrumente von der Stadt eingesetzt werden oder geplant sind.

Zudem haben wir Nachhaltigkeitsindikatoren im inter- und intrakommunalen Vergleich dargestellt.

0.6.1 Nachhaltigkeitsinstrumente

Instrumente für eine wirkungsorientierte Nachhaltigkeitssteuerung sind eine Nachhaltigkeitsstrategie, Nachhaltigkeitscheck/Nachhaltigkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsberichte und ein Nachhaltigkeitshaushalt⁵. Auf den Nachhaltigkeitshaushalt gehen wir in der Finanzprüfung detaillierter ein.

Für die gpaNRW steht im Vordergrund, durch die Darstellung unterschiedlicher Lösungsansätze und Umsetzungsstände, zu einem Ideen- und Erfahrungsaustausch unter den Städten beizutragen. Die Nachhaltigkeitsinstrumente werden in den Städten in ihrer Art und Ausprägung unterschiedlich definiert und gelebt.

0.6.1.1 Nachhaltigkeitsstrategie

Die kommunale Nachhaltigkeitsstrategie stellt den Ausgangspunkt und den Leitfaden für nachhaltiges Handeln dar. Sie dient dazu, wesentliche Eckpunkte und Inhalte für eine nachhaltige Entwicklung vor Ort zu dokumentieren. Die Strategie wird dabei in Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik sowie weiteren Beteiligten (Unternehmen, Bürgerschaft) entwickelt und von der Politik beschlossen. Inhaltlich werden strategische und operative Ziele, Maßnahmen sowie notwendige Ressourcen erarbeitet und Indikatoren bestimmt, um die Ziele messen zu können. Einen interkommunalen Vergleich von Nachhaltigkeitsindikatoren stellen wir im Kapitel 0.6.2.1 und 0.6.2.2 dar.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** verfügt bislang über keine umfassende, integrierte Nachhaltigkeitsstrategie. Entsprechend werden keine systematischen Instrumente wie ein Nachhaltigkeitsbericht oder ein Nachhaltigkeitscheck eingesetzt. Dennoch ist die Stadt in einzelnen Bereichen aktiv, beispielsweise durch die Teilnahme an der Fairtrade-Kampagne⁶ oder das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK)⁷. Im Konzept zur Klimaanpassung geht es nicht um die Reduktion von Emissionen, sondern um die Anpassung an bereits spürbare Folgen des Klimawandels – wie Hitze, Trockenheit, Starkregen oder urbane Überhitzung. Dieses Konzept wird derzeit noch

⁵ vgl. KGSt B 02/2024 – Kommunales Nachhaltigkeitsmanagement und Bertelsmann Stiftung 27.11.2018 - Wirkungsorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement in Kommunen, LAG21

⁶ FairTrade | Stadt Oer-Erkenschwick, abgerufen am 08. Mai 2025

⁷] https://www.oer-erkenschwick.de/download/iksk_oer-erkenschwick.pdf; abgerufen am 08. Mai 2025

erarbeitet. Diese vorgenannten Maßnahmen erfolgen allerdings ohne übergeordnete strategische Klammer.

Im Bereich Klimaschutz hat der Rat der Stadt im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept beschlossen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist zudem Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte, das eine kontinuierliche Reduktion der Emissionen um 10 Prozent alle fünf Jahre anstrebt. Mit der Charta der Klima-Bündnis-Mitglieder streben die Kommunen CO₂-Emissionsreduktionen von mindestens 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 an.

Im Haushaltsplan 2025 finden sich keine Ansätze, die auf eine systematische Integration dieser Klimaziele in die Finanzplanung schließen lassen. Die mit einer CO₂-neutralen Entwicklung verbundenen Investitionen und Folgekosten sind nicht berücksichtigt. Maßnahmen wie der Umbau des Maritimo oder die Erweiterung von Schulgebäuden erfolgen unabhängig von einer klimawirksamen Bewertung oder Verknüpfung mit langfristigen Reduktionszielen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Es existieren punktuelle Aktivitäten mit Nachhaltigkeitsbezug und formale Klimaziele. Eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie mit verbindlichen Zielen, Steuerungsinstrumenten fehlt jedoch bislang.

0.6.1.2 Nachhaltigkeitscheck/ Nachhaltigkeitsprüfung

Der Nachhaltigkeitscheck/eine Nachhaltigkeitsprüfung soll die voraussichtlichen Wirkungen eines Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung abschätzen. Dazu beurteilt die Verwaltung die Ratsvorlagen auf ihre wahrscheinlichen Auswirkungen für eine nachhaltige Entwicklung. So können die Vorlagenerstellenden zum Beispiel durch die Beantwortung von Leitfragen kenntlich machen, ob das geplante Vorhaben nachhaltigkeitsfördernd, -hemmend oder -neutral ist. Der Nachhaltigkeitscheck dient als zusätzliche Entscheidungsgrundlage. Er hat grundsätzlich einen themenübergreifenden Charakter und umfasst alle relevanten Handlungsfelder der nachhaltigen Entwicklung.

Derzeit gibt es keinen Nachhaltigkeits-Check in der **Stadt Oer-Erkenschwick**, der als verbindliches Steuerungsinstrument für Ratsvorlagen dient. Ein Klima-Check nach § 6 des Klimaanpassungsgesetzes NRW ist ebenfalls noch nicht eingeführt.

0.6.1.3 Nachhaltigkeitsberichtswesen

Der Nachhaltigkeitsbericht informiert in der Regel über den aktuellen Stand und die bisherige Entwicklung des Themas. Er kann Informationen zum Stand der Instrumente, Prozesse und Maßnahmen, Analysen zur operativen und strategischen Zielerreichung, den Zielbezug zu Indikatoren, finanzielle und personelle Ressourcen sowie Empfehlungen zur Strategieanpassung enthalten.

Die Adressaten können Verwaltungsführung, Rat und Bürgerschaft sein. Der Berichtsrhythmus wird im Vorfeld festgelegt.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** erstellt keinen Nachhaltigkeitsbericht, weil sie bislang keine eigene Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen hat. Ohne diese strategische Grundlage lässt sich keine systematische Berichterstattung aufbauen.

0.6.2 Nachhaltigkeitsindikatoren

Nachhaltigkeitsindikatoren dienen dazu, die Wirksamkeit der Maßnahmen und Instrumente zu Nachhaltigkeitsaspekten fortlaufend zu messen und zu bewerten. Für eine erste allgemeine Einschätzung kann auf bestehende Kennzahlenkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung zurückgegriffen werden.

Für die kommunale Ebene in NRW ist insbesondere das von der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) entwickelte Indikatorenset von Bedeutung. In ihrem Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal⁸ stellte die LAG 21 neben Befragungsergebnissen bisher Indikatoren zu verschiedenen Themenbereichen für alle nordrhein-westfälischen Kommunen im Zeitverlauf dar. Wenngleich die LAG 21 nunmehr auf die Darstellung der Indikatoren in ihrem Bericht verzichtet und die qualitativen Befragungsergebnisse in den Vordergrund stellt⁹, erlauben die seither definierten Indikatoren einen guten flächendeckenden Überblick.

Wir haben in unserer Prüfung der mittleren kreisangehörigen Städte dieses Indikatorenset aufgegriffen, weil eine nachhaltige Entwicklung und ein nachhaltiges Handeln von zentraler, strategischer Bedeutung sind. Wir möchten der Politik und der Verwaltung mit dem Indikatorenset der LAG 21 einen Gesamtüberblick zur Nachhaltigkeit geben und einen Vergleich innerhalb der mittleren kreisangehörigen Städte ermöglichen. Dazu haben wir die Nachhaltigkeitsindikatoren aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹⁰ und eigenen Erhebungen ermittelt und einen interkommunalen Vergleich erstellt.

Im Folgenden stellen wir zunächst auf der Basis von Streu- und Balkendiagrammen eine Auswahl von Nachhaltigkeitsindikatoren für die Stadt Oer-Erkenschwick dar. Indikatoren mit einer hohen Aussagekraft und strategischen Relevanz erhalten den Vorrang. Die in den vorangegangenen überörtlichen Prüfungen dargestellten Strukturkennzahlen wurden, soweit möglich, in die Nachhaltigkeitsindikatoren überführt.

0.6.2.1 Ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren im interkommunalen Vergleich

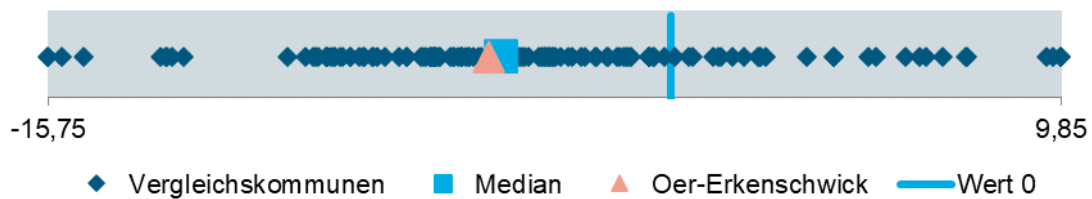
Die **Bevölkerungsentwicklung** ist ein Kontextindikator und zeigt bei einem positiven Prozentwert, dass die Bevölkerung in dem Stadtgebiet bis 2050 gegenüber dem Jahr 2025 wächst. Bei einem negativen Prozentwert verringert sich die Bevölkerung.

⁸ vgl. LAG 21, Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal 2022, <https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/lag21-nrwkommunal-2022.pdf>.

⁹ vgl. LAG 21, Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal, <https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/nrwkommunal-2024.pdf>

¹⁰ IT.NRW, Energieatlas NRW vom LANUV NRW u.a.

Bevölkerungsentwicklung bis 2050 in Prozent



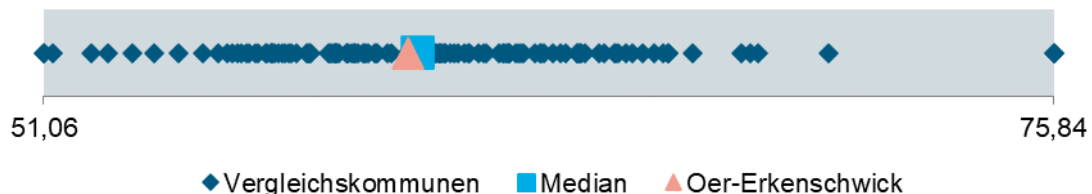
Wie bei dem überwiegenden Teil der mittleren kreisangehörigen Kommunen geht die Bevölkerungsprognose bis 2050 von einem Bevölkerungsrückgang auch in Oer-Erkenschwick aus. Danach verringert sich die Bevölkerung um 4,63 Prozent und liegt damit nahe dem Median von -4,30 Prozent.

In der Zeitbetrachtung ab 2012 zeigt sich in Oer-Erkenschwick ein leichten Bevölkerungsanstieg von 30.727 auf 31.404 Einwohnern und Einwohnerinnen in 2025.

Generell stellt eine schrumpfende und alternde Bevölkerung eine Kommune vor finanzielle und fachliche Herausforderungen wie die bedarfsgerechte Anpassung der Infrastruktur. Ein Bevölkerungsrückgang würde zudem mit einem Rückgang an Arbeitskräften einhergehen, den sowohl die örtlichen Unternehmen als auch die Kommunen selber durch einen stärkeren Fachkräftemangel spüren können.

Der **Abhängigenquotient** zeigt das Verhältnis der wirtschaftlich abhängigen Bevölkerung zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Als wirtschaftlich abhängig gelten dabei altersmäßig nicht erwerbsfähige Personen unter 15 Jahre und über 65 Jahren.

Abhängige Personen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter (Abhängigenquotient) 2025

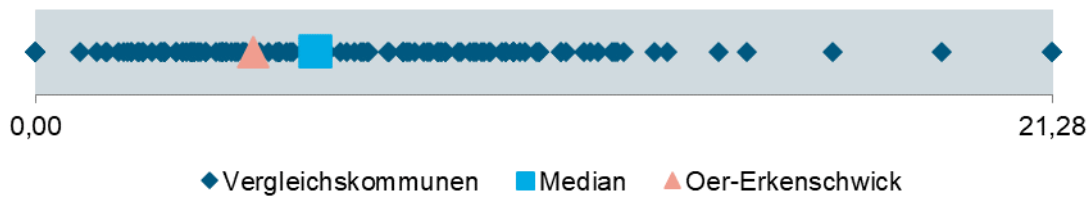


Aufgrund der demografischen Entwicklung in Oer-Erkenschwick ist der Abhängigenquotient 2025 gegenüber dem Jahr 2012 gestiegen. Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter sinkt von 20.520 im Jahr 2012 auf 19.626 im Jahr 2025. Gleichzeitig steigt die Bevölkerung der unter 15-Jährigen und der über 65-Jährigen von 10.207 auf 11.778 an. Damit steigt der Abhängigenquotient von 49,74 auf 60,01 an.

In der interkommunalen Betrachtung liegt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2025 im Median und zeigt damit eine für das Segment der mittleren kreisangehörigen Kommune typische demografische Struktur.

Der Indikator der **Schulabgehenden ohne Abschluss** bezieht sich auf das SDG 4 „Hochwertige Bildung“. Ein fehlender Schulabschluss ist häufig mit schlechteren Zukunftsaussichten für die Betroffenen verbunden.

Schulabgehende allgemeinbildende Schulen ohne Abschluss in Prozent 2024

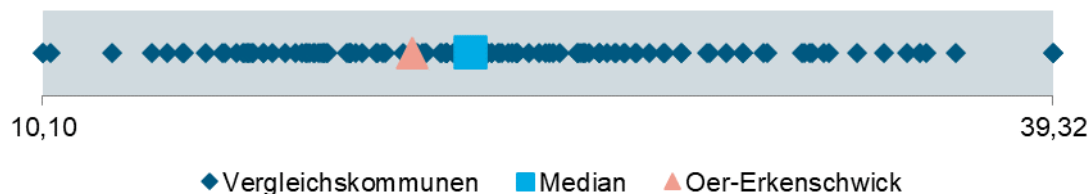


Der Kennzahlwert sinkt in Oer-Erkenschwick ab 2012 und pendelt sich ab 2018 auf eine schwankende Quote von 2,5 bis 4,5 Prozent ein. Bei noch 17 Schulabgehenden ohne Abschluss und insgesamt 229 Schulabgehenden im Jahr 2012 sind es 2024 noch 10 Schulabgehende ohne Abschluss bei 220 Schulabgehenden. In den letzten sechs Jahren verzeichnet Oer-Erkenschwick in der Regel zwischen fünf bis zehn Schulabgehende ohne Abschluss.

Bei Bewertung der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass bei der Quote die Schulabgehenden nach dem Schulortprinzip erfasst werden. Insbesondere bei übergemeindlichen Schulstrukturen hat dies Auswirkungen, da Schulabgänger anderer Gemeinden miterfasst werden bzw. Schulabgänger aus Oer-Erkenschwick in anderen Gemeinden berücksichtigt werden. Für die Stadt Oer-Erkenschwick verfügen hier die Daten für ein Gymnasium, eine Realschule und eine Hauptschule ein. Für die Förderschule ist die Stadt Castrop-Rauxel zuständig.

Die **Betreuungsquote der unter 3-Jährigen** bezieht sich auf das SDG 4 „Hochwertige Bildung“. Sie ist ein wichtiger Indikator für die soziale und ökonomische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung. Bildung, Chancengleichheit und Demografischer Wandel sind dabei ebenso bedeutend wie die finanzielle Situation von Familien oder alleinerziehenden Familien.

Betreuungsquote der unter 3-Jährigen in Prozent 2025



Die Stadt Oer-Erkenschwick hat die Plätze und die Quote zur Betreuung der unter 3-Jährigen in den letzten Jahren erhöht. Die Quote erhöht sich von 13,59 Prozent im Jahr 2012 auf 20,79 Prozent im Jahr 2025. Die Betreuungsquote der über 3-Jährigen mit dem Vergleich ist in der Tabelle zu den Nachhaltigkeitsindikatoren weiter unten aufgeführt.

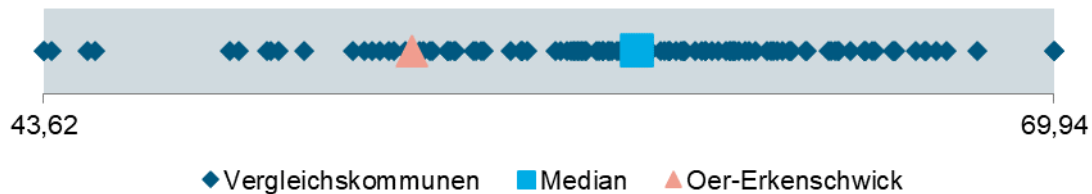
Die Schaffung von Plätzen und damit Sicherung der Betreuungssituation erkennt Oer-Erkenschwick als Maßnahme zur Vereinbarkeit und Beruf ihrer Bevölkerung. Die Stadt stellt eine gesteigerte Nachfrage nach Betreuungsplätzen für 1-Jährige fest und bewertet dies als Indikator, dass vermehrt in Familien beide Elternteile schnell in den Beruf wiedereinsteigen wollen bzw. aus wirtschaftlichen Gründen müssen.

Mit Blick auf den erwarteten Fachkräftemangel wird eine sichere Betreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine große Rolle spielen. Gleichzeitig gilt es, die Entwicklung der Bevölkerung und der Kinderzahlen im Blick zu halten, um teure Überkapazitäten zu vermeiden.

Dies steuert die Stadt über die Kindergartenbedarfsplanung. Im Teilbericht Kennzahlenset geben wir hinsichtlich der Kosten der Tagesbetreuung eine interkommunale Standortbestimmung.

Die **Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl** bezieht sich auf das Ziel SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Sie zeigt an, wie inklusiv und repräsentativ kommunale Entscheidungsfindungsprozesse von der eigenen Bevölkerung wahrgenommen werden.

Wahlbeteiligung Kommunalwahl in Prozent 2020

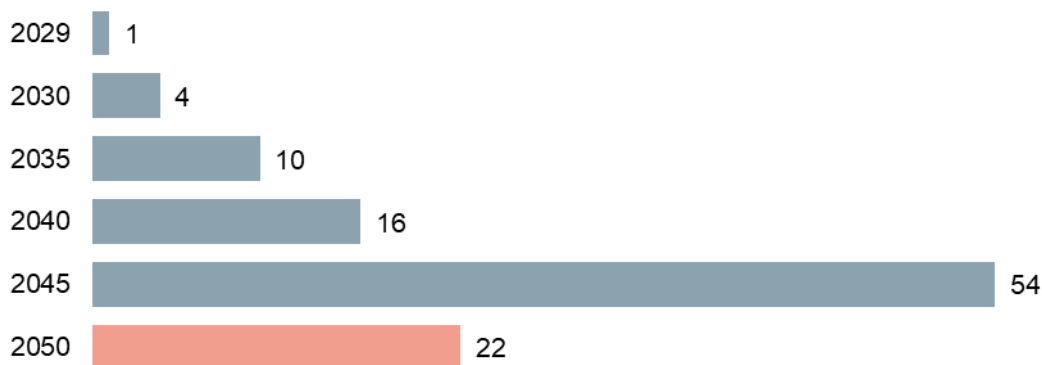


Die Wahlbeteiligung in der Kommunalwahl Oer-Erkenschwick 2025 liegt mit 53,22 Prozent unterhalb des Medians in Höhe von 59,09 Prozent. In der Kommunalwahl 2020 lag die Wahlbeteiligung in Oer-Erkenschwick noch bei 46,45 Prozent.

Zur Gremienstruktur und weiteren relevanten Aspekten der kommunalen Gremienarbeit verweisen wir auf den Teilbericht Gremienarbeit.

Mit dem **Zieljahr des Erreichens der CO₂/THG-Neutralität** zeigt sich, bis wann die Kommune treibhausgasneutral werden will. Dies steht im Einklang mit dem Ziel SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“. dazu erheben wir in allen mittleren kreisangehörigen Städten, in welchem Jahr die CO₂/Treibhausgasneutralität erreicht werden soll.

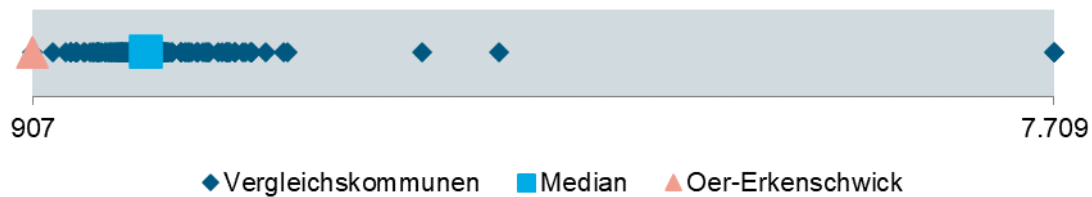
Zieljahr der CO₂/Treibhausgas-Neutralität



Die Stadt Oer-Erkenschwick strebt die Treibhausgas-Neutralität bis 2050 an. Das Erreichen der Neutralität erfordert neben notwendigen strategischen Zielen auch konkrete Maßnahmen-, Zeit- und Ressourcenplanungen (siehe Kapitel 0.6.2. Nachhaltigkeitsinstrumente).

Die **Steuereinnahmekraft** je Einwohnerin bzw. Einwohner ist ein Indikator für die wirtschaftliche und finanzielle Lage einer Stadt und bezieht sich auf das SDG 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“.

Steuereinnahmekraft je EW in Euro 2024



Die Steuereinnahmekraft je EW steigt in Oer-Erkenschwick von 547 Euro im Jahr 2012 auf 907 Euro im Jahr 2024. Die Summe der Steuereinnahmen lag im Jahr 2012 noch bei 16,8 Mio. Euro und erhöht sich kontinuierlich bis zum Jahr 2024 auf 28,4 Mio. Euro. Gleichwohl bildet die Stadt Oer-Erkenschwick den Minimalwert im interkommunalen Vergleich ab und verdeutlicht damit weiterhin eine vergleichsweise geringe finanzielle Einnahmesituation. Die Steuereinnahmekraft setzt sich zusammen aus den Erträgen aus den Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer) abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

Trotz positiver Entwicklung der Steuereinnahmen bleibt die Haushaltssituation der Stadt Oer-Erkenschwick deutlich angespannt (siehe Teilbericht Finanzen).

0.6.2.2 Nachhaltigkeitsindikatorenset der Stadt Oer-Erkenschwick im intra- und interkommunalen Vergleich

Auf den nachfolgenden Seiten bilden wir das gesamte Indikatorenset der LAG 21 als inter- und intrakommunalen Vergleich der mittleren kreisangehörigen Städte ab. Detaillierte Informationen zur Aussagekraft und Differenzierung der einzelnen Indikatoren enthält der Nachhaltigkeitsbericht der LAG 21¹¹. Wenn wir für Kennzahlen keinen Wert ermitteln können, geben wir in der entsprechenden Spalte den Hinweis „keine Angabe (k. A.)“.

Aufgrund des Zensus 2022 haben alle einwohnerbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren im Jahr 2012 eine andere Datenbasis als die aktuellen Werte. Dies ist bei der Betrachtung der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Die betroffenen Werte des Jahres 2012 sind in der Tabelle mit einem Sternchen gekennzeichnet.

¹¹ vgl. LAG 21, Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal 2022, <https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/lag21-nrwkommunal-2022.pdf>.

Nachhaltigkeitsindikatoren ¹²der Stadt Oer-Erkenschwick

Themenbereich / Indikator	Oer-Erken- schwick 2012	Oer-Erken- schwick aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr
Kontextindikatoren Demografie¹³									
Bevölkerungsentwicklung bis 2050 in Prozent	k. A.	-4,63	-15,75	-6,51	-4,30	-1,03	9,85	131	2025
Abhängigenquotient (Abhängige Personen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter)	49,74*	60,01	51,06	57,58	60,26	62,74	75,84	131	2025
Anteil der EW** 0 bis unter 21 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent ¹⁴	20,32*	19,85	17,77	19,15	19,91	20,44	25,69	131	2025
Anteil der EW** ab 80 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent ¹⁵	5,52*	6,85	5,16	6,62	7,26	7,95	10,19	131	2025
Bildung und Betreuung									
Schulabgehende allgemeinbildende Schulen ohne Abschluss in Prozent	7,42	4,55	0,00	3,42	5,88	9,36	21,28	131	2024
Schulabgehende allgemeinbildende Schulen mit höherem Schulabschluss ¹⁶ in Prozent	27,95	31,82	19,67	36,96	42,62	48,22	67,95	131	2024
Betreuungsquote der unter 3-Jährigen in Prozent	13,59*	20,79	10,10	18,28	22,49	26,21	39,32	131	2025

¹² vgl. LAG 21, Nachhaltigkeitsbericht nrwkommunal 2022, <https://www.lag21.de/files/default/pdf/Themen/nn-transfer-n/lag21-nrwkommunal-2022.pdf>

¹³ Als Vergleichsjahr ist hier das Jahr 2025 ausgewiesen. Die gpaNRW verwendet für das Vergleichsjahr 2025 durchgängig die Einwohnerzahlen am Stichtag 31.12.2024 auf der Basis des Zensus 2022.

¹⁴ Die gpaNRW berücksichtigt beim Jugendanteil die Bevölkerung unter 21 Jahre. Die LAG 21 stellt stattdessen die Bevölkerung unter 15 Jahren dar.

¹⁵ Die gpaNRW berücksichtigt beim Altenanteil die Bevölkerung über 80 Jahre. Die LAG 21 stellt stattdessen die Bevölkerung über 65 Jahren dar.

¹⁶ Als höherer Schulabschluss wird die Allgemeine Hochschulreife sowie die Fachhochschulreife berücksichtigt.

Themenbereich / Indikator	Oer-Erken- schwick 2012	Oer-Erken- schwick aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr
Betreuungsquote der 3 bis unter 6-Jährigen in Prozent	92,97*	83,82	64,97	92,35	95,66	98,08	108	131	2025
Wahlen									
Wahlbeteiligung Kommunalwahl in Prozent	k. A.	53,22	43,62	55,91	59,08	61,96	69,94	131	2025
Wahlbeteiligung Bundestagswahl in Prozent	k. A.	79,63	74,91	81,35	83,64	85,18	88,61	131	2025
Wahlbeteiligung Europawahl in Prozent	k. A.	60,56	50,88	61,24	64,42	67,29	73,33	131	2024
Fläche¹⁷									
Siedlungs- und Verkehrsfläche je EW* in qm	317*	319	237	396	510	663	1.467	131	2024
Flächenneuanspruchnahme (Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche seit dem Vorjahr in ha)	2,90	10,00	-23,00	0,50	3,00	9,00	49,00	131	2024
Neu erstellte Wohngebäude je 10.000 EW*	4,88*	7,34	0,36	4,27	7,11	10,13	26,46	131	2024
Klima und Energie									
Zieljahr der CO ₂ /Treibhausgasneutralität ¹⁸	k. A.	2050	2029	2040	2045	2045	2050	107	2025
Anteil erneuerbare Energien am Stromverbrauch in Prozent	k. A.	16,88	5,09	10,19	22,18	42,81	359	131	2024
Mobilität									
Pendelndensaldo je 100 EW*	-17,64*	-13,40	-25,95	-12,41	-6,66	-0,12	27,13	131	2025

¹⁷ Die Erhebung für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung erfolgt seit dem Jahr 2016 durch das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS). Zuvor lagen der Erhebung die Automatisierten Liegenschaftsbücher (ALB) zugrunde. Mit dieser Umstellung gingen auch Änderungen und Erweiterungen des Nutzungsartenkatalogs einher, sodass die verwendeten Definitionen und Abgrenzungen nicht in vollem Umfang übereinstimmen. Die Vergleichbarkeit der Werte für die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist daher nicht in vollem Umfang gegeben.

¹⁸ Eigene Erhebungen.

Themenbereich / Indikator	Oer-Erken- swick 2012	Oer-Erken- swick aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr
PKW-Dichte (Zugelassene PKW je 1.000 EW*)	487*	551	540	620	643	670	1.135	131	2025
Veränderung der polizeilich erfassten Straßenverkehrs- unfälle seit dem Vorjahr in Prozent	-12,50	4,26	-33,80	-8,71	-0,44	6,31	38,00	131	2024
Kommunale Finanzen¹⁹									
Steuereinnahmekraft je EW* in Euro	547*	907	907	1.473	1.667	1.923	7.709	131	2024
Gesellschaftliche Teilhabe / Armut									
Mindestsicherungsquote ²⁰ in Prozent	12,1*	10,90	4,80	6,65	7,80	9,55	14,60	131	2024
Arbeit und Wirtschaft									
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je 1.000 Erwerbsfähige (Arbeitsplatzdichte)	201*	445	232	435	558	674	1.157	131	2025
Beschäftigungsquote am Wohnort in Prozent	46,45*	65,96	51,26	63,36	65,15	67,39	75,76	131	2025
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort am 30.06.	9.532	12.945	6.521	10.941	13.935	17.963	26.882	131	2025
Gewerbeanmeldungen für Neugründungen je 1.000 EW*	6,31*	6,02	4,94	6,39	7,09	8,15	15,63	131	2025

¹⁹ Die gpaNRW analysiert im Teilbericht Finanzen die Schuldenlage der Kommunen. Die Indikatoren der LAG 21 zur Verschuldung nutzen Daten von IT.NRW. Diese Daten beinhalten teilweise andere Beurteilungen / Zuordnungen von kommunalen Beteiligungen und Eigenbetrieben als es in unserer Prüfungsdefinition und -darstellung vorgesehen ist. Daher kann es zu erheblichen Abweichungen kommen, sodass wir an dieser Stelle auf die Darstellung von Verschuldungsindikatoren verzichten und auf den Teilbericht Finanzen verweisen.

²⁰ Als Mindestsicherungsleistungen werden die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, laufende Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem AsylbLG verstanden.

Themenbereich / Indikator	Oer-Erken- schwick 2012	Oer-Erken- schwick aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr
Arbeitslosenanteil in Prozent (Verhältnis der nicht erwerbstätigen Personen im er- werbstätigen Alter zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten)	13,82	9,39	4,51	6,27	7,60	8,71	14,97	131	2025
Gesundheit									
Sterbefälle von Personen unter 65 Jahren je 10.000 EW*	17,9*	19,46	9,46	14,09	15,65	17,96	25,34	131	2024

* Der Wert aus dem Jahr 2012 beruht auf Daten des Zensus 2011 und ist daher mit den aktuellen (Vergleichs-)Werten auf der Basis des Zensus 2022 nur eingeschränkt vergleichbar.

** EW = Einwohnerinnen und Einwohner

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

Die Stadt Oer-Erkenschwick ist seit 1996 in der Haushaltssicherung und seit 2011 bilanziell dauerhaft überschuldet. Trotz Konsolidierungsmaßnahmen bleibt die Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. Positive Jahresergebnisse bis 2023 basieren überwiegend auf Stärkungspakthilfen, Corona-Isolierungen und Rückstellungsaufhebungen – nicht auf struktureller Konsolidierung. Der Jahresabschluss 2024 schließt aufgrund einer Vielzahl von einzelnen Effekten deutlich besser ab als geplant.

Ab 2025 verschlechtert sich die Haushaltslage in der Planung erneut deutlich. Das Defizit liegt bei rund 10,4 Mio. Euro, ein Haushaltsausgleich ist erst für 2033 vorgesehen. Die Stadt bleibt auch im Planungszeitraum und trotz der landesseitigen Altschuldenlösung überschuldet.

Oer-Erkenschwick gehört weiterhin zu den am höchsten verschuldeten Städten. Die Stadt plant Investitionskredite in Höhe von rund 55 Mio. Euro und Liquiditätskredite von etwa 21 Mio. Euro. Durch die Altschuldenentlastung werden sich die Liquiditätskredite nach ersten Schätzungen etwa hälftig verringern. Der Haushalt kann laufende Aufgaben, Investitionen und Tilgungen nicht aus eigener Kraft tragen.

Die Stadt Oer-Erkenschwick befindet sich zukünftig wieder in einer defizitären Haushaltslage, die sich trotz temporärer Entlastung bislang nicht nachhaltig konsolidieren ließ. Die weitere Konsolidierung bleibt daher oberstes Ziel.

Haushaltssteuerung

Ein Nachhaltigkeitshaushalt ist in der Stadt Oer-Erkenschwick bislang nicht implementiert; ebenso liegt keine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie vor. Es bestehen jedoch verschiedene Einzelmaßnahmen mit Nachhaltigkeitsbezug, darunter das integrierte Klimaschutzkonzept, die Teilnahme an der Fairtrade-Kampagne sowie ein in Erarbeitung befindliches Konzept zur Klimaanpassung. Die im Jahr 2013 beschlossenen Klimaziele sehen eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 80 Prozent bis 2050 vor. Eine systematische Verankerung dieser Ziele in der Haushalts- und Investitionsplanung ist bislang nicht erkennbar. Auch in anderen Bereichen des Haushaltsplans sind Ziele mit Kennzahlen hinterlegt, allerdings erfolgt derzeit keine systematische Auswertung. Eine umfassende Strategie mit verbindlichen Zielen, Steuerungsinstrumenten und finanzieller Hinterlegung liegt aktuell nicht vor.

Die Stadt Oer-Erkenschwick führt Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durch, konzentriert sich dabei aber bislang überwiegend auf Anschaffungskosten. Tiefe, Systematik und Vergleichbarkeit der Analysen sind ausbaufähig. Künftig sollte die Verwaltung standardisierte Mindestanforderungen gemäß § 13 Abs. 1 KomHVO NRW einhalten. Auch sollte sie bestehende Verträge im Rahmen der Untersuchungen systematisch auf Wirtschaftlichkeit und Einsparpotenziale prüfen.

Die Stadt hat eine Dienstanweisung für ihr Kreditmanagement erlassen. Hiernach sind unter anderem die organisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten festgelegt. Die strategische Ausrichtung und Einbindung von Ausgliederungen sind bislang nicht schriftlich geregelt. Die Stadt sollte die strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio mit in den Blick nehmen, Prolongationen und ggf. auch Ausgliederungen mit einbeziehen. Positiv hervorzuheben ist das bestehende Berichtswesen, das eine transparente Übersicht über die Kreditbestände gewährleistet und somit eine solide Grundlage für Steuerungsentscheidungen bildet. Allerdings werden die politischen Entscheidungsträger nicht regelmäßig eingebunden, sondern nur auf Wunsch. Für das Anlagemanagement liegt bislang keine Regelung vor. Aufgrund der angespannten Haushaltslage hatte die befristete Geldanlage in der Vergangenheit nur geringe praktische Relevanz. Sofern sich die finanzielle Situation künftig verändert, sollte Oer-Erkenschwick einen verbindlichen Rahmen zur sicheren und renditebewussten Anlage überschüssiger Liquidität schaffen.

1.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Städte gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Stadt und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

1.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen gibt die gpaNRW einen Kurzüberblick über die Haushaltssituation der Stadt Oer-Erkenschwick. Methodisch stellt die gpaNRW wesentliche Kennzahlen zur Haushaltssituation im Zeitverlauf und interkommunalen Vergleich dar.

Sie beantwortet darüber hinaus folgende Fragen zur Haushaltssteuerung:

- Hat die Stadt Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen in ihrem Haushalt integriert?

- Führt die Stadt bei Investitionsentscheidungen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen routine- und standardmäßig durch?
- Beschäftigt sich die Stadt mit den relevanten Anforderungen ihres Kredit- und Anlageportfolios?

In der Anlage dieses Teilberichts liefern ergänzende Tabellen zusätzliche Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen aus der aktuellen Prüfung die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.4 Haushaltssituation

Die gpaNRW stellt die Haushaltssituation auf Basis der festgestellten Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 sowie des aufgestellten Jahresabschlusses 2024 dar.

Für die Plandaten berücksichtigen wir den bekannt gemachten Haushaltspläne 2024 und 2025 einschließlich der mittelfristigen Haushaltsplanung bis 2028 und das Haushaltssicherungskonzept bis 2034.

1.4.1 Haushaltsstatus

- Die Stadt Oer-Erkenschwick ist bilanziell überschuldet und befindet sich seit 1996 in der Haushaltssicherung. Die Handlungsfähigkeit der Stadt ist seit langem eingeschränkt.

Haushaltsstatus* Oer-Erkenschwick 2019 bis 2025

Haushaltsstatus	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltssicherungskonzept genehmigt				X	X	X	X
Haushaltssanierungsplan genehmigt	X	X	X				

* Der Haushaltsstatus in den Ist-Jahren bis 2023 bemisst sich am Jahresergebnis, der Haushaltsstatus in den Plan-Jahren ab 2024 am Haushaltsplan.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, inwieweit die Stadt aktuell und in den kommenden Jahren negative Jahresergebnisse ausgleichen kann.

Jahresergebnisse und Rücklagen Oer-Erkenschwick 2024 bis 2028*

Grund- und Kennzahlen	2024	2025	2026	2027	2028
Jahresergebnis in Tausend Euro*	207	-10.428	-8.823	-8.305	-7.349

Grund- und Kennzahlen	2024	2025	2026	2027	2028
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	74.186	84.614	93.437	101.742	109.091

*2024: IST, ab 2025: PLAN

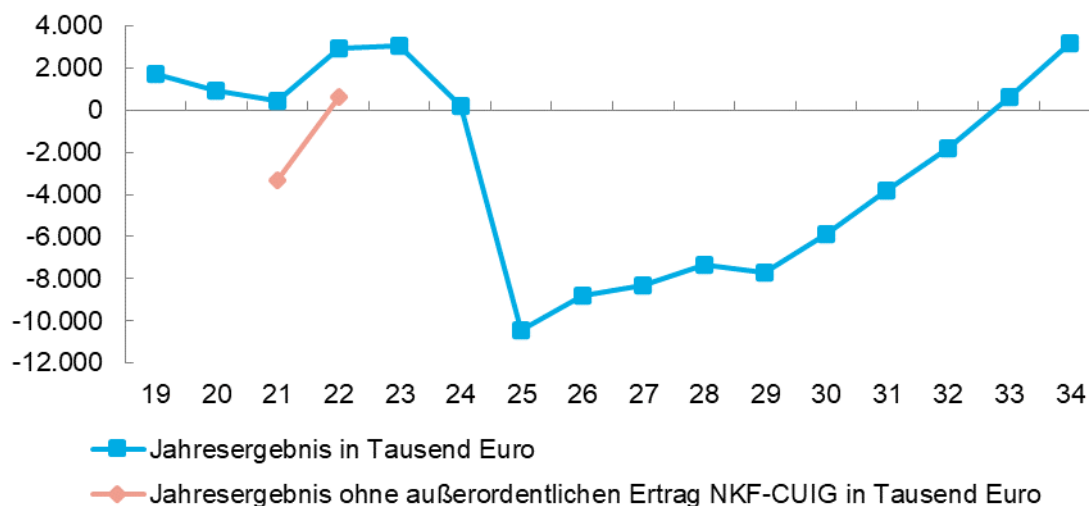
Jahresergebnisse und Rücklagen Oer-Erkenschwick 2029 bis 2034 (HSK-Zeitraum)

Grund- und Kennzahlen	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Jahresergebnis in Tausend Euro	-7.686	-5.892	-3.810	-1.789	614	3.158
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	116.777	122.669	126.479	128.268	127.654	124.496

1.4.2 Ist-/ Plan-Ergebnisse

- Die positiven Jahresergebnisse der Stadt Oer-Erkenschwick bis 2023 basierten wesentlich auf Stärkungspakthilfen, coronabedingten Entlastungen und Rückstellungsaufösungen, weniger auf struktureller Konsolidierung.
- Trotz fortgesetzter Konsolidierungsmaßnahmen verschlechtert sich die Haushaltslage ab 2025 deutlich. Insbesondere die voraussichtlichen Aufwendungen für soziale Leistungen, Personal und Zinsen steigen deutlich stärker als die Erträge der Stadt Oer-Erkenschwick. Dies führt zu einem geplanten Defizit von rund 10,4 Mio. Euro in 2025. Der Haushaltsausgleich ist für 2033 geplant.

Jahresergebnisse sowie Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG Oer-Erkenschwick in Tausend Euro 2019 bis 2034*/**

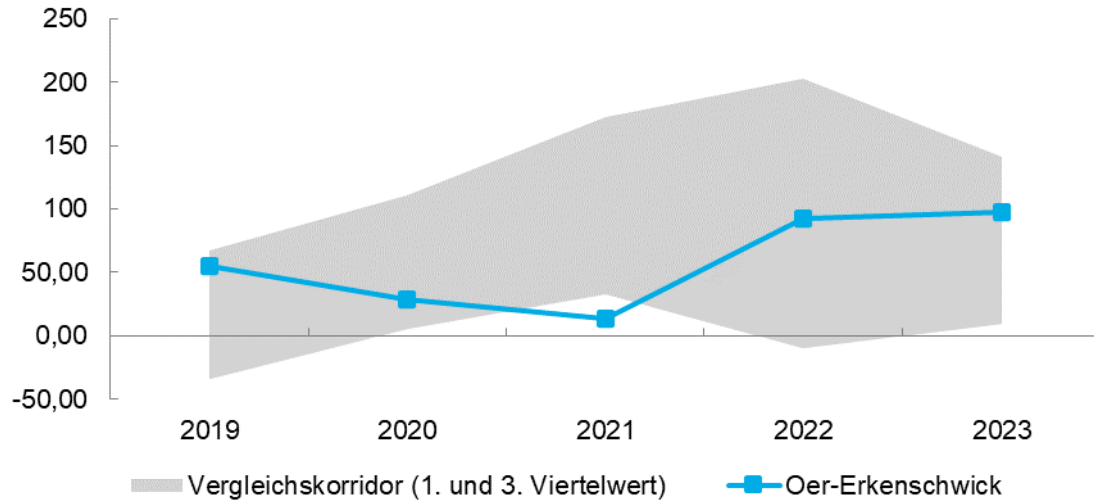


*bis 2024: IST, ab 2025: PLAN

Die einzelnen Jahresergebnisse stehen in der Tabelle 2 in der Anlage dieses Teilberichts.

Interkommunal verglichen positioniert sich die Stadt Oer-Erkenschwick wie folgt:

Jahresergebnis je EW* in Euro 2019 bis 2023

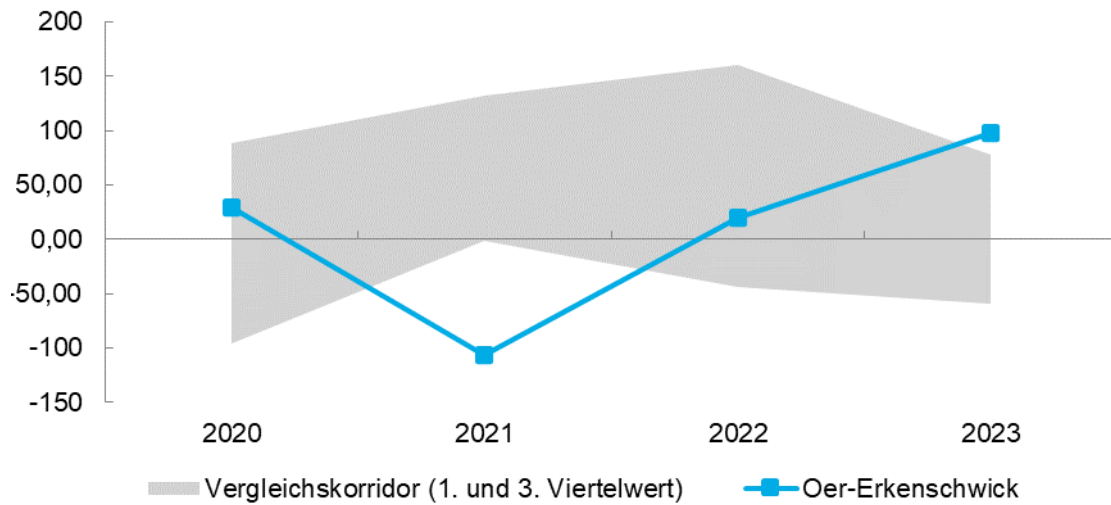


* Einwohnerin bzw. Einwohner

Die einzelnen Werte stehen in der Tabelle 3 im Anhang dieses Teilberichts.

Der Vergleichskorridor erfasst den Wertebereich der Städte zwischen dem ersten und dritten Viertelwert. Oberhalb und unterhalb des Vergleichskorridors liegen die jeweils 25 Prozent der Städte mit den höchsten bzw. niedrigsten Werten.

Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CUIG je EW in Euro 2020 bis 2023



Die einzelnen Werte stehen in der Tabelle 4 im Anhang dieses Teilberichts.

Einen Einfluss auf die Höhe der Steuererträge und der Jahresergebnisse haben die festgelegten Steuerhebesätze. Im Vergleich positioniert sich die Stadt Oer-Erkenschwick mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze Oer-Erkenschwick in von Hundert 2024

Steuerart	Oer-Erkenschwick	Durchschnittswert der Größenklasse lt. IT.NRW	Durchschnittswert des Kreises	Durchschnittswert des Regierungsbezirks	fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	400	320	422	303	259
Grundsteuer B	825	621	816	608	501
Gewerbsteuer	490	436	502	455	416

Zum 1. Januar 2025 erfolgte eine Reform der Grundsteuer. Ziel und Vorgabe des Bundesgesetzgebers war es, dass die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral gestaltet werden soll. Trotz der laufenden Grundsteuerreform plant die Stadt vorerst keine Erhöhung der Hebesätze und riskiert dadurch Ertragsausfälle. Die nicht differenzierten aufkommensneutralen Hebesätze liegen für die Grundsteuer A bei 380 v.H. und für die Grundsteuer B bei 871 v.H. für die Stadt Oer-Erkenschwick.²¹

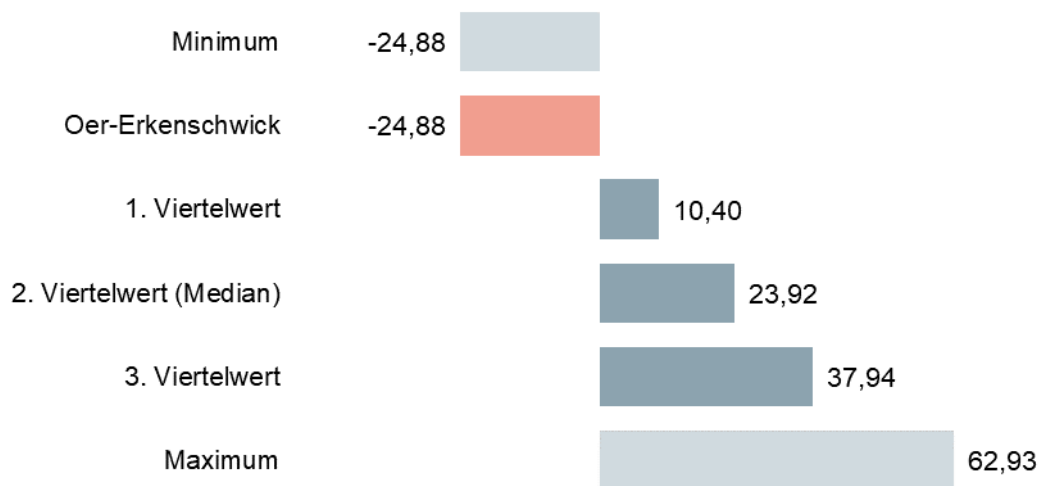
²¹ [Aufkommensneutrale Hebesätze | Finanzverwaltung NRW](#), abgerufen am 09. Mai 2025

1.4.3 Eigenkapital

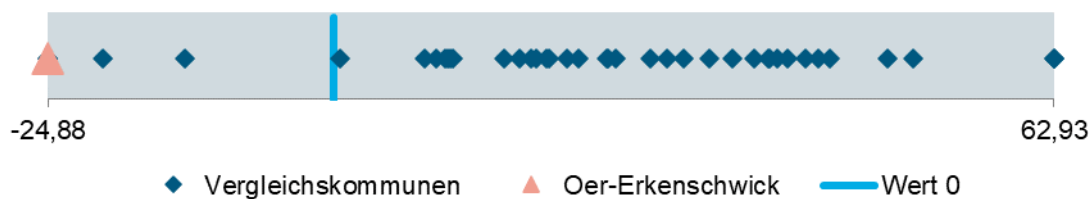
- Seit 2011 ist die Stadt Oer-Erkenschwick dauerhaft überschuldet. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist vergleichsweise hoch. Konsolidierungsmaßnahmen konnten die Haushaltssituation bislang nicht nachhaltig verbessern.
- Im Planungszeitraum ist Ende der Überschuldung nicht absehbar. Die Altschuldenentlastung verbessert die Eigenkapitalsituation zwar merklich, dennoch verbleibt weiterhin ein hoher nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. Dieser wird sich durch die dann anschließend geplanten Jahresdefizite erneut vergrößern.

Die einzelnen Positionen zum Eigenkapital stehen in der Tabelle 5 im Anhang dieses Teilberichts.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 37 eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Weitere Eigenkapitalkennzahlen 2023

Kennzahlen	Oer-Er- ken- schwick	Mini- mum	1. Vier- telwert	2. Vier- telwert (Median)	3. Vier- telwert	Maxi- mum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 1 ohne Bilan- zierungshilfe NKF-CUIG in Pro- zent	-27,46	-27,46	9,62	22,21	36,64	62,49	37
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	-6,19	-6,19	38,58	47,50	59,59	82,39	37
Eigenkapitalquote 2 ohne Bilan- zierungshilfe NKF-CUIG in Pro- zent	-8,38	-8,38	36,53	44,58	59,04	82,28	37

1.4.4 Verbindlichkeiten

- ➔ Zwischen 2019 und 2024 blieb das Kreditvolumen hoch. Mit rund 40 Mio. Euro an Investitionskrediten und über 120 Mio. Euro an Liquiditätskrediten in 2023 zählt Oer-Erkenschwick zu den am höchsten verschuldeten Städten im Vergleich.
- ➔ Die Stadt Oer-Erkenschwick plant Investitionskredite in Höhe von rund 55 Mio. Euro und Liquiditätskredite von etwa 21 Mio. Euro. Durch die Altschuldenentlastung werden sich die Liquiditätskredite nach ersten Schätzungen etwa hälftig verringern.

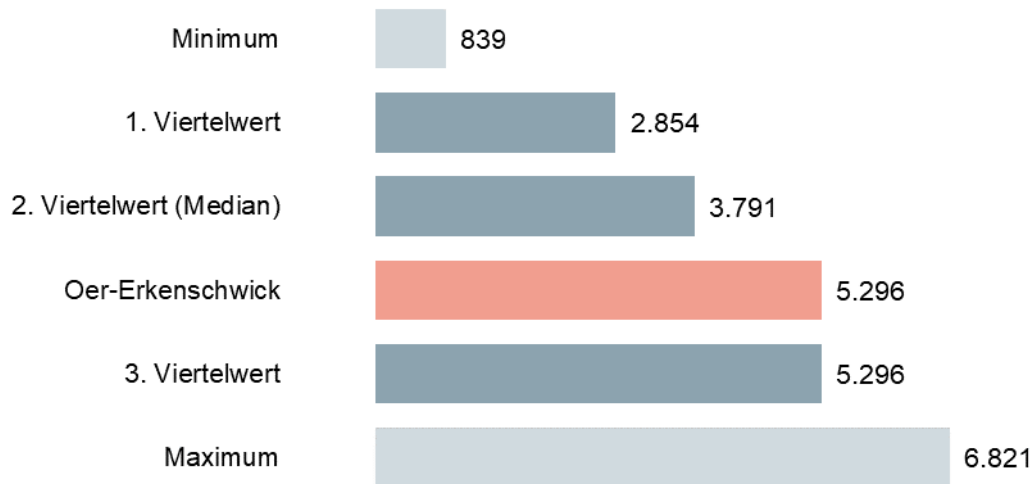
Für die Berechnung der Gesamtverbindlichkeiten 2023 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes der Stadt Oer-Erkenschwick mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert.

Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Städte verglichen. Soweit von anderen Städten nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

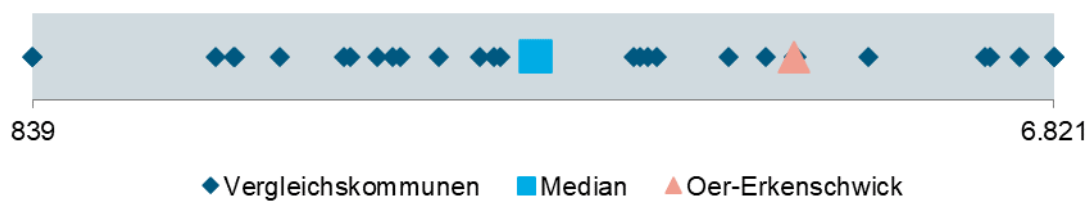
Die einzelnen Positionen der Gesamtverbindlichkeiten Konzern stehen in der Tabelle 6 im Anhang dieses Teilberichts.

Interkommunal verglichen positioniert sich die Stadt Oer-Erkenschwick mit ihren Gesamtverbindlichkeiten Konzern wie folgt:

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 14 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Verbindlichkeiten je EW in Euro 2023 (Kernhaushalt)

Grund- und Kennzahlen	Oer-Er-ken-schwick	Mini-mum	1. Vier-telwert	2. Vier-telwert (Median)	3. Vier-telwert	Maxi-mum	Anzahl Werte
Verbindlichkeiten je EW in Euro	5.660	682	1.571	2.342	3.631	5.660	35
Investitionskredite je EW in Euro	1.279	21,21	862	1.212	1.727	3.835	35
Liquiditätskredite je EW in Euro	3.840	0,00	26,45	331	1.156	3.840	35

Salden der Finanzplanung Stadt Oer-Erkenschwick in Tausend Euro 2025 bis 2028

Grund- und Kennzahlen	2025	2026	2027	2028
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.187	-6.126	-4.943	-4.449
Saldo aus Investitionstätigkeit	-17.840	-14.458	-8.594	-3.605
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-26.027	-20.583	-13.537	-8.054
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	13.764	10.557	4.682	-196
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-12.263	-10.026	-8.855	-8.250

1.4.5 Haushaltskonsolidierung

Um auch in schwierigeren Zeiten einen Haushaltsausgleich zu erreichen, sollte eine Stadt freiwillige Leistungen und Standards, die über das rechtlich notwendige Maß hinausgehen, auf den Prüfstand stellen. Dies bedarf einer kritischen Aufgabenanalyse und Prioritätensetzungen. Dies gilt insbesondere für Städte, die ihre Ausgleichsrücklage verbraucht haben und haushaltsrechtlichen Einschränkungen unterliegen. Eine Stadt kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zwar entscheiden, freiwillige Leistungen weiter zu erbringen. In diesen Fällen sollten jedoch Kompensationsmaßnahmen möglichst einen ausgeglichenen Haushalt sicherstellen sowie eine Überschuldung vermeiden.

1.4.5.1 gpa-Kennzahlenset

Anhand des gpa-Kennzahlensets können die Städte frühzeitig Entwicklungen erkennen und diesen bei Bedarf entgegensteuern – oder aber positive Entwicklungen weiter vorantreiben. Das gpa-Kennzahlenset dient somit als Indikator und Steuerungshilfe. Die Städte können die Kennzahlen für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

In manchen Handlungsfeldern kann das gpa-Kennzahlenset zudem Ansätze für mögliche Konsolidierungsfelder bieten. Wir verweisen auf den Teilbericht 7 „gpa-Kennzahlenset“. In dieser Prüfungsrunde stellt die gpaNRW für die ausgewählten Handlungsfelder besonders aussagekräftige und steuerungsrelevante Kennzahlen im interkommunalen Vergleich dar:

- Haushaltssituation,
- Zahlungsabwicklung und Vollstreckung,
- Gremienarbeit,
- Personal,
- Informationstechnik,
- Schulen Bewirtschaftung,
- Soziales,
- Tagesbetreuung für Kinder,

- Spiel- und Bolzplätze,
- Bauaufsicht,
- Park- und Gartenanlagen sowie
- Straßenbegleitgrün.

Ebenso ermöglicht die gpaNRW die Fortschreibung der eigenen Kennzahlen über ein entsprechendes Tool auf ihrer Internetseite.

1.4.5.2 NKF-Kennzahlenset

Das **NKF-Kennzahlenset NRW** ermöglicht einer Stadt darüber hinaus eine sachgerechte Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage anhand einheitlicher Kriterien. Die gpaNRW stellt auf ihrer Internetseite ein Excel-Dokument zum Ermitteln der NKF-Kennzahlen bereit. Zudem stellt sie dort interkommunale Vergleichswerte der Kennzahlen zur Verfügung.

1.5 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt betrachtet die gpaNRW die nachhaltige Haushaltssteuerung der Stadt Oer-Erkenschwick anhand der Themen „Nachhaltigkeitshaushalt“ und „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Investitionsentscheidungen“. Des Weiteren prüfen wir, ob die Stadt Regelungen zum Kredit- und Anlagemanagement getroffen hat.

1.5.1 Nachhaltigkeitshaushalt

Die Städte befinden sich in einer frühen Phase der Implementierung einer wirkungsorientierten Nachhaltigkeitssteuerung. Prozesse zur Nachhaltigkeitssteuerung müssen noch etabliert werden und sich bewähren. Entsprechend treffen wir in dieser Prüfung keine Feststellungen und geben keine Empfehlungen zum Thema Nachhaltigkeitshaushalt. Für die gpaNRW steht im Vordergrund, durch die Darstellung unterschiedlicher Lösungsansätze und Umsetzungsstände zu einem Ideen- und Erfahrungsaustausch unter den Städten beizutragen.

Die Grundlage für einen Nachhaltigkeitshaushalt ist die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie durch die Stadt, in der spezifische Ziele festgelegt werden. Detaillierte Informationen zur Strategie und den Zielen sind im Vorbericht zu finden.

Der Nachhaltigkeitshaushalt baut auf dem produktorientierten bzw. wirkungsorientierten Haushalt, den die Städte bereits im Rahmen der NKF-Einführung implementiert haben, auf. Zudem stellt der Nachhaltigkeitshaushalt dar, welche finanziellen Ressourcen auf Produktebene aufgewendet werden müssen, um die Ziele zu erreichen. Da der Nachhaltigkeitshaushalt eine Form der wirkungsorientierten Steuerung sein kann, sollte er in bereits vorhandene Strukturen eines wirkungsorientierten Haushaltes integriert werden. Dadurch werden Parallelstrukturen vermieden.

- ➔ Die Stadt Oer-Erkenschwick hat noch keine Instrumente zur wirkungsorientierten Nachhaltigkeitssteuerung implementiert.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** verfügt bislang über keine umfassende, integrierte Nachhaltigkeitsstrategie. Entsprechend werden keine systematischen Instrumente wie ein Nachhaltigkeitsbericht oder ein Nachhaltigkeitscheck eingesetzt. Dennoch ist die Stadt in einzelnen Bereichen aktiv, beispielsweise durch die Teilnahme an der Fairtrade-Kampagne²² oder das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK)²³. Im Konzept zur Klimaanpassung geht es nicht um die Reduktion von Emissionen, sondern um die Anpassung an bereits spürbare Folgen des Klimawandels – wie Hitze, Trockenheit, Starkregen oder urbane Überhitzung. Dieses Konzept wird derzeit noch erarbeitet. Diese vorgenannten Maßnahmen erfolgen allerdings ohne übergeordnete strategische Klammer.

Im Bereich Klimaschutz hat der Rat der Stadt im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept beschlossen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist zudem Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte, das eine kontinuierliche Reduktion der Treibhausgasemissionen anstrebt. Mit der Charta der Klima-Bündnis-Mitglieder streben die Kommunen CO₂-Emissionsreduktionen von mindestens 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 an.

Im Haushaltsplan 2025 finden sich keine Ansätze, die auf eine systematische Integration dieser Klimaziele in die Finanzplanung schließen lassen. Die mit einer CO₂-neutralen Entwicklung verbundenen Investitionen und Folgekosten sind nicht berücksichtigt. Maßnahmen wie der Umbau des Maritimo oder die Erweiterung von Schulgebäuden erfolgen unabhängig von einer klimawirksamen Bewertung oder Verknüpfung mit langfristigen Reduktionszielen.

Darüber hinaus sind im Haushalt zwar zahlreiche allgemeine Verwaltungsziele formuliert, wie zum Beispiel:

- **Brandschutz:**
„Einhaltung einer Hilfsfrist bei einem standardisierten Schadensereignis von acht Minuten mit einer festgelegten Personalstärke von zehn Funktionen, mit einem Löschgruppenfahrzeug und einer Drehleiter, mit einem festgelegten Erreichungsgrad von 95 %“,
- **Wohngeld:**
„Erstellung sämtlicher Bescheide innerhalb von sechs Wochen nach vollständiger Antragsstellung“ im Bereich Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. und
- **Steuerverwaltung:**
„Vollständige, zeitnahe und fehlerfreie Veranlagung von Steuer- und Abgabepflichtigen“ im Bereich Gemeindesteuern.

Obwohl diesen Zielen zum Teil Kennzahlen zugeordnet sind, erfolgt bislang keine Erhebung oder Auswertung. Eine wirkungsorientierte Steuerung ist damit nicht umgesetzt.

²² [FairTrade | Stadt Oer-Erkenschwick](#), abgerufen am 08. Mai 2025

²³ https://www.oer-erkenschwick.de/download/iksk_oer-erkenschwick.pdf, abgerufen am 08. Mai 2025

Zusammenfassend lässt sich sagen: Es existieren punktuelle Aktivitäten mit Nachhaltigkeitsbezug und formale Klimaziele. Eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie mit verbindlichen Zielen, Steuerungsinstrumenten und finanzieller Unterlegung fehlt jedoch bisher.

1.5.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Eine Stadt kann durch routinemäßige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein effizientes Verwaltungshandeln und eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft im Sinne des § 75 Abs. 1 GO NRW unterstützen. Insbesondere bei Investitionen, die die Haushaltslage über einen langen Zeitraum belasten können, sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Vorfeld der Investitionsentscheidung sinnvoll.

Wirtschaftlichkeit ist das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck einer Maßnahme und den einzusetzenden Mitteln. Die Stadt sollte sich systematisch und sorgfältig mit den wirtschaftlichen Auswirkungen aller Maßnahmen auseinandersetzen. Es gilt das Minimalprinzip: Die Stadt sollte das vorgegebene Ziel mit möglichst wenig Mitteln erreichen. In dieser Prüfung konzentriert sich die gpaNRW auf Investitionen, da Investitionsentscheidungen in der Regel nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass auch alle Alternativen berücksichtigt werden, die anstelle einer Investition getroffen werden könnten, zum Beispiel Mieten und Leasing. Aufwand und die Methodik der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Maßnahme stehen. Der nordrhein-westfälische Verordnungsgeber sieht daher in § 13 Abs. 1 KomHVO NRW eine Festlegung von Wertgrenzen durch den Rat vor. Vor der Veranschlagung von Investitionen oberhalb der Wertgrenze soll ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer in Frage kommender Möglichkeiten vorliegen.

Üblicherweise beginnt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einer Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfes. Daraus können konkrete Ziele, Prioritäten und etwaige Zielkonflikte erarbeitet und die relevanten Handlungsalternativen abgeleitet werden. Die Handlungsalternativen werden im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung mithilfe geeigneter Methoden miteinander verglichen. Nach Abschluss der Maßnahme können in einer abschließenden Erfolgskontrolle Erfahrungen für die Durchführung zukünftiger Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gewonnen werden.

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick führt nach eigener Aussage teilweise Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durch. In der praktischen Umsetzung besteht jedoch Optimierungspotenzial hinsichtlich Tiefe, Systematik und Vergleichbarkeit der Analysen.

Eine Stadt sollte routinemäßig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Dazu sollte sie den gesamten Prozess einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung systematisch, transparent, vergleichbar, objektiv, vollständig und nachvollziehbar ausgestalten. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollten den politischen Entscheidungstragenden adressatengerecht kommuniziert werden. Nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW sollte der Rat einer Stadt Wertgrenzen festlegen, ab welcher Investitionshöhe ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gefordert wird. Unterhalb der Wertgrenze sollten mindestens Kostenberechnungen vorliegen und Folgekosten bewertet werden.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat keine zentralen Vorgaben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen getroffen. Über Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige einheitliche Standards verfügt die Stadt nicht. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen finden auskunftsgemäß in den dezentralen Organisationseinheiten statt.

Die Vergabedienstanweisung der Stadt verpflichtet die Fachbereiche, vor Einleitung eines Vergabeverfahrens eine nachvollziehbare Bedarfsermittlung durchzuführen, das Auftragsziel klar zu formulieren und bei Investitionsvorhaben Folgekosten darzustellen. Die vorgelegten kleineren Beispiele betrafen überwiegend Ersatzbeschaffungsbeschaffungen und konzentrierten sich dabei in erster Linie auf den Vergleich von Anschaffungskosten.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsprüfung sollten Wertgrenzen definiert werden. Oberhalb der Wertgrenze muss mindestens ein statischer Vergleich zwischen möglichen Alternativen durchgeführt werden. Unterhalb dieser Wertgrenze muss vor der Durchführung einer Investition nach § 13 Abs. 3 KomHVO eine Kostenberechnung durchgeführt werden. Von der Kommune zu erfüllende Anforderungen an die Kostenberechnung hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Die Kommune kann damit frei entscheiden, in welchem Umfang sie die Kostenberechnung durchführt. Auch wenn der Gesetzgeber es nicht fordert, ist es dennoch empfehlenswert, auch die Folgekosten der Maßnahmen unterhalb der Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO zu bewerten. Zu den Folgekosten zählen Aufwendungen für den Kapitaldienst, Abschreibungen sowie weitere Folgekosten, die sich durch die Existenz, Unterhaltung, Wartung und ggf. durch den Betrieb des Vermögensgegenstandes ergeben.

Der Haushaltsplan der Stadt Oer-Erkenschwick enthält eine Wertgrenze für die pflichtige Einzelveranschlagung von Investitionen nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW. Oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro veranschlagt die Stadt ihre Investitionen in den Teilfinanzplänen jeweils einzeln. Darüber hinaus hat die Stadt eine Wertgrenze, ab welcher Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 13 Abs. 1 KomHVO verpflichtend durchzuführen sind, bisher nicht festgelegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Wertgrenzen nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW festlegen, oberhalb derer ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verpflichtend durchzuführen ist.

Der Rat kann auch differenzierte Wertgrenzen u. a. für Baumaßnahmen oder die Anschaffung beweglicher Vermögensgegenstände, durch einfachen Beschluss in der Hauptsatzung oder in der Haushaltssatzung festsetzen.

Regelungen zum Prozess von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wären hilfreich, um Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen systematisch, transparent, vergleichbar, objektiv, vollständig und nachvollziehbar auszugestalten. Hilfreich wäre darüber hinaus, theoretische Grundlagen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie praxisnahe Hinweise, Beispiele und Hilfstools zur Unterstützung bereitzustellen. Dadurch gewinnen die einzelnen Organisationseinheiten ein höheres Maß an Sicherheit bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Um Ressourcenengpässen, Fehleinschätzungen und einer mangelnden Alternativenauswahl entgegenzuwirken, ist es wichtig, alle relevanten Akteure bereits zu Beginn einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu beteiligen. Entsprechende Regelungen zu Zuständigkeiten, zu beteiligenden Stellen sowie Wertgrenzen sollten in der Dienstanweisung geregelt werden.

Je nach festgelegter Wertgrenze sind auch unterschiedlich umfangreiche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen hinsichtlich

- einzubeziehender Akteure,
- Abstimmungsprozessen,
- Methode der Wirtschaftlichkeitsberechnung und
- Dokumentationspflichten

sinnvoll. Dadurch wird gewährleistet, dass der Aufwand für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in einem angemessenen Verhältnis zur Maßnahme steht. Die Dokumentation der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist für die notwendige Begründung und spätere Nachvollziehbarkeit einer Entscheidung wichtig. Unabhängig von den Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist die Vergabedienstanweisung in jedem Fall einzuhalten. Die Regelungen sollten aufeinander abgestimmt sein.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Mindeststandards für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in einer Dienstanweisung regeln und den Fachbereichen Arbeitshilfen bereitstellen.

Zu den Inhalten einer Dienstanweisung über Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen könnten insbesondere die nachstehenden Punkte gehören:

- Pflicht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung von finanzwirksamen Maßnahmen,
- Anlässe von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Regelungen zum Prozess und zu standardisierten Verfahrensschritten der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- Zuständigkeiten und notwendige Interaktion der Fachbereiche,
- Methoden der Wirtschaftlichkeitsberechnung und Anwendungsfälle,
- Wertgrenzen und
- Vorgaben zu Dokumentationspflichten.

Auf Nachfrage, ob die Stadt laufende Verträge regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft, verwies sie darauf, dass die Fachbereiche diese Prüfungen vornehmen. Ein systematischer und nachprüfbarer Mechanismus ließ sich jedoch nicht erkennen. Zwar existiert eine Excel-Liste über bestehende Verträge, die im Zuge der Umstellung auf § 2b UStG von der Kämmerei eingeführt wurde, jedoch enthält diese keine automatisierten Wiedervorlagen oder Prüfroutinen.

- **Empfehlung:**

Die Verwaltung sollte ein zentrales Verfahren einführen, das eine regelmäßige, dokumentierte Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sicherstellt – idealerweise mit Wiedervorlagefunktion

und klaren Zuständigkeiten. Dadurch lassen sich Einsparpotenziale besser identifizieren und Risiken durch veraltete oder unwirtschaftliche Verträge vermeiden.

Die politischen Entscheidungstragenden müssen in die Lage versetzt werden, wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Dazu benötigen sie Informationen zu den durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die aktuell noch nicht Bestandteil von Ratsvorlagen sind.

➔ **Empfehlung**

Die Ergebnisse der wesentlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollten den Beschlussvorlagen beigelegt werden.

1.5.3 Kredit- und Anlagemanagement

In den nachfolgenden Kapiteln betrachtet die gpaNRW die Ausrichtung und Steuerung im Bereich des Kredit- und Anlagemanagements durch die Stadt Oer-Erkenschwick. Wir nehmen in der Prüfung keine vollständige Risikoanalyse der in der Stadt Oer-Erkenschwick getroffenen Regelungen vor. Die konkreten Vorgaben, Maßnahmen und internen Kontrollmechanismen, die für ein adäquates Kredit- und Anlagemanagement erforderlich sind, muss die Stadt Oer-Erkenschwick selbst eruieren und festlegen.

1.5.3.1 Strategische Ausrichtung des Kreditmanagements und Verfahren bei Kreditaufnahmen

Die Finanzspielräume der Städte und Gemeinden werden zunehmend kleiner. Zumindest zur Investitionsfinanzierung und bisweilen auch zur Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit, sind die Städte auf eine Aufnahme von Krediten angewiesen. Um den Haushalt zu entlasten oder die Planungssicherheit zu erhöhen, steigt gleichermaßen der Handlungsbedarf einer strategischen Auseinandersetzung mit dem Kreditmanagement. Die zielorientierte Steuerung des Schuldenportfolios ist dabei zu einer besonderen Aufgabe kommunaler Finanzpolitik geworden. Grundlage für ein ausgewogenes Kreditmanagement ist eine breitgefächerte Gläubigerstruktur, um strategiekonforme Kreditangebote aus dem gesamten Kapitalmarktbereich zu wirtschaftlichen Konditionen zu erhalten. Ein zielorientiertes Kreditmanagement basiert dabei auf folgenden Grundsätzen:

- Entwicklung einer strategischen Ausrichtung im Spannungsfeld von Zinssicherheit und Zinsoptimierung,
- Beobachtung der Kapitalmärkte,
- Analyse der möglichen Einflussfaktoren auf die Zinssätze,
- Zielorientierte Steuerung des Kreditportfolios,
- Auswahl und Anwendung geeigneter Finanzierungsinstrumente,
- Analyse des derzeitigen Schuldenbestandes und Risikomonitoring unter Einbeziehung zukünftiger Kreditbedarfe.

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine Dienstanweisung für Liquiditäts- und Investitionskredite und Derivatgeschäfte erlassen. Hiernach sind unter anderem die organisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten festgelegt. In Teilbereichen der Dienstanweisung besteht noch Potenzial für eine inhaltliche Ergänzung, um den Regelungsbedarf zu vervollständigen.

Eine Stadt sollte den Handlungsrahmen und die strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Insbesondere Zinsänderungsrisiken und Klumpenrisiken sollte sie dabei im Blick behalten. Die Regelungen sollten unter Beteiligung der politischen Gremien getroffen werden. Neben strategischen Festlegungen sollte eine Stadt für Kreditaufnahmen Verfahrensvorgaben und Entscheidungsbefugnisse verbindlich und widerspruchsfrei regeln.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat im Jahr 2014 eine Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Kommunalkrediten, Krediten zur Liquiditätssicherung sowie zur Regelung des Einsatzes von Zinsderivaten eingeführt. Die Erarbeitung erfolgte im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen unter externer fachlicher Begleitung und unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rat wurde nach vorheriger Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 2. Oktober 2014 informiert. Der Katalog zulässiger Geschäfte gemäß Ziffer 5.2 der Dienstanweisung wurde dabei vom Rat beschlossen.

Die Dienstanweisung beschreibt strukturiert, wie das Kreditmanagement der Stadt Oer-Erkenschwick organisatorisch und verfahrenstechnisch umgesetzt werden soll. Sie legt verbindlich fest, welche Zuständigkeiten bei der Aufnahme und Umschuldung von Investitions- und Liquiditätskrediten bestehen, wie Angebote eingeholt und ausgewertet werden, welche Kontrahenten zugelassen sind und welche Formen von Finanzinstrumenten eingesetzt werden dürfen. Der gesamte Ablauf – von der Bedarfsermittlung über die Entscheidung bis hin zur Dokumentation und Nachbearbeitung – ist standardisiert geregelt. Insbesondere die Anforderungen an Transparenz, Kontrolle und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips werden detailliert beschrieben.

Allerdings beschränkt sich die Dienstanweisung auf die regelbasierte Durchführung des Kredit- und Derivategeschäfts. Eine übergeordnete strategische Zielsetzung im Sinne einer steuerbaren Zins- und Schuldenpolitik ist nicht enthalten. Der Begriff „strategische Ausrichtung“ wird lediglich im Zusammenhang mit dem Ausschluss spekulativer Optimierungsgeschäfte erwähnt, ohne inhaltlich näher ausgeführt zu werden.

Zudem enthält die Dienstanweisung keine Regelungen zum Umgang mit Ausgliederungen, etwa zur Einbindung von Eigenbetrieben oder Beteiligungsgesellschaften in das Zins- und Schuldenmanagement. Eine übergreifende Sicht auf konzernweite Risiken oder interne Kreditbeziehungen bleibt damit unberücksichtigt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio mit in den Blick nehmen.

→ **Empfehlung**

Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten auch Prolongationen und Ausgliederungen gehören. Wenn Ausgliederungen in eigener Verantwortung Kredite aufnehmen, sollte dies ausdrücklich geregelt sein.

1.5.3.2 Kreditportfolio und Berichtswesen

- Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über hohe Liquiditätskredite und ist insofern zukünftig stärker von steigenden Zinsen betroffen. Ein gutes Berichtswesen macht die Risiken transparent.

Eine Stadt sollte jederzeit einen Überblick über ihr Kreditportfolio haben und über die Entwicklung regelmäßig berichten. Daneben sollte sie einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den Verantwortlichen des Kreditmanagements und den entsprechenden Entscheidungstragenden im Verwaltungsvorstand sicherstellen. Zudem sollte der Informationsfluss von der Verwaltung zur Politik gewährleistet werden. Mit den Informationen sollte die Stadt ihr Kreditportfolio zielorientiert steuern.

Kreditportfolio Oer-Erkenschwick zum 31. Dezember 2024

Grund- und Kennzahlen	2024
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	42,18
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	120,54
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	51
Anzahl der Kreditgeber	13

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** unterhält derzeit 33 Kreditverträge (davon vier Kreditverträge Gute Schule) im Bereich der Investitionskredite mit einem Gesamtvolumen von 42,2 Mio. Euro sowie 21 Kreditverträge (davon drei Kreditverträge Gute Schule) im Bereich der Liquiditätskredite mit einem Volumen von 120,5 Mio. Euro. Sämtliche Investitions- und Liquiditätskredite sind als Festzinsvereinbarungen abgeschlossen. Fünf Investitionskredite verfügen über einen Zinsanpassungstermin, während bei allen übrigen Krediten der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgeschrieben ist.

Alle Investitionskredite wurden als Ratendarlehen abgeschlossen. Alle Liquiditätskredite sind endfällige Darlehen. Zudem bestehen bei den Liquiditätskrediten fünf Schuldscheindarlehen mit einem Gesamtvolumen von 25,5 Mio. Euro. Keiner der Kreditverträge ist mit Derivaten unterlegt, ebenso bestehen keine Fremdwährungskredite.

Während der Niedrigzinsphase hat die Stadt bei den Liquiditätskrediten gezielt Festzinsvereinbarungen mit längeren Zinsbindungen abgeschlossen. Diese wirken sich angesichts des aktuellen Zinsniveaus noch vorteilhaft auf die durchschnittliche Verteilung der Nominalzinssätze aus. Ein wachsender Anteil der Altverträge muss zu höheren Zinssätzen prolongiert werden, was die Haushaltslage zusätzlich belastet. Die geplante Altschuldenlösung des Landes kann hier doppelt entlastend wirken: Einerseits durch den teilweisen Schuldenerlass, andererseits durch die Übernahme von Zinsrisiken seitens des Landes.

In den kommenden Jahren stehen regelmäßig wachsende Refinanzierungsvolumina bei den Liquiditätskrediten an, wodurch ein zunehmendes Zinsänderungsrisiko entsteht. Die Fälligkeiten sind dabei weitgehend gleichmäßig über die Jahre verteilt – mit Ausnahme des Jahres 2027, in

dem ein überdurchschnittlich hoher Refinanzierungsbetrag anfällt. Eine detaillierte Risikoanalyse hierzu ist im halbjährlichen Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement enthalten.

Gemäß Ziffer 5.3 erstellt ein externer Dienstleister halbjährlich zum 30.06. und 30.12. standardisierte Berichte zum Schuldenportfolio der Stadt. In der Praxis hat sich jedoch ein Berichtsturnus zum 31.03. und 30.09. etabliert. Die Dienstanweisung wird bei nächster Gelegenheit angepasst. Der Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement wird in den politischen Gremien nur bei Bedarf bzw. auf Wunsch vorgestellt. Der Bericht enthält:

- Marktüberblick mit Zinsprognosen,
- Struktur und Parameter der Kreditportfolios,
- Derivatebestände und Marktwerte,
- Tilgungspläne, Zinslasten und Szenarioanalysen und
- Quantifizierte Zinsänderungsrisiken sowie Handlungsempfehlungen.

→ **Empfehlung**

Den politischen Entscheidungsträgern sollten regelmäßig Berichte zum Schuldenportfolio zur Verfügung gestellt werden, um eine transparente und fundierte Haushaltssteuerung zu unterstützen.

1.5.3.3 Anlagemanagement

Sofern eine Stadt über einen längeren Zeitraum oder temporär über erhebliche liquide Mittel verfügt, kann sie diese Mittel anlegen. Bei der Anlage der verfügbaren Mittel ist auf den Dreiklang

- einer ausreichenden Sicherheit,
- der Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität sowie
- eines angemessenen Ertrags

zu achten. Die individuelle Ausrichtung und Gewichtung dieser Ziele ist abhängig von der strategischen Ausrichtung einer Stadt. Daneben spielt für viele Städte die Nachhaltigkeit eine zunehmend stärkere Rolle bei der Entscheidung zum Abschluss von Finanzanlagen.

Städte verfolgen auch langfristige Anlageziele. Beispielsweise treffen Städte Vorsorge zur langfristigen Sicherung der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen für Pensionen. Dies kann u. a. durch Einzahlung in den entsprechenden Versorgungsfonds gelingen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Stadt bisher nicht schriftlich fixiert.

Eine Stadt sollte einen Handlungsrahmen für ihr Anlageportfolio schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Stadt sollte insbesondere regeln, welche

Anlageinstrumente die Verwaltung nutzen und welche Risiken sie gegebenenfalls eingehen darf. Die Regelungen sollten unter politischer Beteiligung beschlossen werden.

Anlageportfolio Oer-Erkenschwick zum 31. Dezember 2024 in Tausend Euro

Grund- und Kennzahlen	2024
Liquide Mittel	2.646
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	194*

*Versorgungsfondsanteile

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat stichtagsbezogene Liquiditätsüberschüsse im Rahmen einer kurzfristigen Geldanlage als Tagesgeld über ein €STR-Konto (Euro Short Term Rate) angelegt. Zum 31. Dezember 2024 belief sich der Guthabenbestand auf rund 3,6 Tausend Euro (Vorjahr: rund vier Mio. Euro). Ein negativer Saldo auf diesem Konto wird ebenfalls mit dem €STR verzinst, allerdings zu einer höheren Marge als bei Guthaben. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden vorrangig zur Rückführung von Liquiditätskrediten verwendet.

Gemäß der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung dürfen nicht benötigte Geldbestände vorübergehend angelegt werden, sofern sie bei Bedarf verfügbar sind. Dabei hat die Sicherheit der Anlage grundsätzlich Vorrang vor dem Ertrag.

Bei Girokonten und kurzfristigen Geldanlagen legt sich die Stadt Oer-Erkenschwick nicht auf bestimmte Bankinstitute fest. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 befanden sich die größten Einlagen jedoch bei Instituten, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Diese Einlagen sind mittelbar gegen Zahlungsausfälle abgesichert.

Die im Anlagevermögen geführten Wertpapiere betreffen ausschließlich den Bestand des Versorgungsfonds. Im Prüfungszeitraum wurden keine zusätzlichen Fondsanteile erworben.

→ Empfehlung

Sofern künftig eigene liquide Mittel zur Verfügung stehen, die nicht unmittelbar zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit oder zur Tilgung von Krediten benötigt werden, sollte die Stadt verbindliche Rahmenbedingungen für deren Anlage schriftlich festlegen.

Die örtlichen Rahmenbedingungen sollten die strategische Grundausrichtung der Stadt enthalten. Dazu zählen insbesondere Regelungen darüber, welche Anlageinstrumente die Verwaltung nutzen und welche Risiken sie gegebenenfalls eingehen darf. Auch operative Vorgaben zu Entscheidungsbefugnissen und Verfahren sollten getroffen werden.

- Der Anwendungsbereich der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen Anlageziele und Grundsätze ihres Anlagemanagements sollte die Stadt Oer-Erkenschwick verbindlich festlegen, bestehende Zielkonflikte benennen und Prioritäten definieren. Ziele des Anlagemanagements könnten sein:

- Die Erwirtschaftung angemessener Erträge unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen. Unter Umständen die Inkaufnahme niedriger oder sogar negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.
- Eine Beschränkung von Einlagen auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind um das Risiko eines Totalverlustes soweit möglich auszuschließen.
- Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Stadt Oer-Erkenschwick gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente. Die Stadt Oer-Erkenschwick kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
- Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls mehrere Angebote einzuholen sind.
- Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere abhängig von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement enthalten, welche die Stadt Oer-Erkenschwick in Gänze oder auszugsweise heranziehen kann.²⁴

²⁴ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen..>

1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Finanzen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen					
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt nach eigener Aussage teilweise Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durch. In der praktischen Umsetzung besteht jedoch Optimierungspotenzial hinsichtlich Tiefe, Systematik und Vergleichbarkeit der Analysen.	46	E1.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Wertgrenzen nach § 13 Abs. 1 KomHVO NRW festlegen, oberhalb derer ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verpflichtend durchzuführen ist.	47
			E1.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Mindeststandards für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in einer Dienstanweisung regeln und den Fachbereichen Arbeitshilfen bereitstellen.	48
			E1.3	Die Ergebnisse der wesentlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollten den Beschlussvorlagen beigelegt werden.	49
Kredit- und Anlagemanagement					
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine Dienstanweisung für Liquiditäts- und Investitionskredite und Derivatgeschäfte erlassen. Hiernach sind unter anderem die organisatorischen Abläufe und Verantwortlichkeiten festgelegt. In Teilbereichen der Dienstanweisung besteht noch Potenzial für eine inhaltliche Ergänzung, um den Regelungsbedarf zu vervollständigen.	50	E2.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio mit in den Blick nehmen.	50
			E2.2	Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten auch Prolongationen und Ausgliederungen gehören. Wenn Ausgliederungen in eigener Verantwortung Kredite aufnehmen, sollte dies ausdrücklich geregelt sein.	50
			E2.3	Den politischen Entscheidungsträgern sollten regelmäßig Berichte zum Schuldenportfolio zur Verfügung gestellt werden, um eine transparente und fundierte Haushaltssteuerung zu unterstützen.	52

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Stadt bisher nicht schriftlich fixiert.	52	E3	Sofern künftig eigene liquide Mittel zur Verfügung stehen, die nicht unmittelbar zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit oder zur Tilgung von Krediten benötigt werden, sollte die Stadt verbindliche Rahmenbedingungen für deren Anlage schriftlich festlegen.	53

Tabelle 2: Jahresergebnisse und Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG Oer-Erkenschwick in Tausend Euro 2019 bis 2034*

Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Jahresergebnis	1.742	910	411	2.906	3.058	207	-10.428	-8.823	-8.305	-7.349	-7.686	-5.892	-3.810	-1.789	614	3.158
Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG	1.742	910	-3.345	624	3.058	207	-10.428	-8.823	-8.305	-7.349	-7.686	-5.892	-3.810	-1.789	614	3.158

*bis 2024: IST, ab 2025: PLAN

Tabelle 3: Jahresergebnis je EW in Euro 2019 bis 2023

Jahr	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2019	55,40	-256	-34,15	18,32	67,45	332	30
2020	28,96	-117	5,34	41,05	111	323	35
2021	13,04	-202	32,79	114	172	343	35
2022	92,56	-959	-10,16	92,56	202	319	35
2023	97,88	-144	9,53	96,13	141	341	34

Tabelle 4: Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CUIG je EW in Euro 2020 bis 2023

Jahr	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2020	28,96	-172	-95,55	11,29	88,38	223	33
2021	-106	-225	-2,05	45,69	132	332	35
2022	19,89	-1.014	-43,60	20,44	161	298	34
2023	97,88	-274	-58,88	7,42	78,09	302	33

Tabelle 5: Eigenkapital Oer-Erkenschwick in Tausend Euro 2019 bis 2024

Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Eigenkapital	50	50	50	50	50	50
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-81.679	-80.769	-80.358	-77.452	-74.393	-74.186
Eigenkapital 1	-81.628	-80.718	-80.307	-77.401	-74.343	-74.136
Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Tausend Euro	0	0	3.756	6.037	6.037	6.037

Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Eigenkapital 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG	-81.628	-80.718	-84.063	-83.438	-80.380	-80.173
Sonderposten für Zuwendungen	46.892	48.016	47.230	46.527	45.858	48.091
Sonderposten für Beiträge	2.238	9.373	9.216	8.956	9.989	9.698
Eigenkapital 2	-32.499	-23.329	-23.862	-21.919	-18.497	-16.347
Eigenkapital 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG	-32.499	-23.329	-27.617	-27.956	-24.534	-22.384
Bilanzsumme	288.029	291.683	295.060	293.436	298.792	302.767

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Oer-Erkenschwick in Tausend Euro 2022

Grunddaten Kernhaushalt	2022
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	167.688
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.714
Ausleihungen an Sondervermögen	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	273
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0,00
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	4.525
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	2.962
Verbindlichkeiten Konzern Stadt	166.265

*Gesellschaft für Stadtentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung mbH Oer-Erkenschwick (SEG), Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick, Oer-Erkenschwicker Netz GmbH & Co. KG

2. Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Zahlungsabwicklung

Im Mittelpunkt der Kennzahlenbewertung zur Zahlungsabwicklung stehen die überdurchschnittlich hohen Aufwendungen je Einzahlung in 2024. Die Aussagekraft der Kennzahlen für Oer-Erkenschwick ist jedoch insgesamt eingeschränkt, weil der Stellenanteil für Mahnläufe entgegen der gpaNRW Definition in Oer-Erkenschwick der Vollstreckung und nicht der Zahlungsabwicklung zugeordnet wird. Eine korrekte Zuordnung würde die Wirtschaftlichkeits- und Leistungskennzahlen in der Zahlungsabwicklung der Stadt Oer-Erkenschwick verschlechtern und in der Vollstreckung verbessern.

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte u.a. die Entwicklung der überdurchschnittlich hohen Aufwendungen je Einzahlung durch ein wirksames Controlling im Blick behalten und folgende Optimierungsmöglichkeiten erwägen.

Ein Großteil der Buchungsvorgänge erfolgt manuell. Oer-Erkenschwick könnte hier prüfen, inwieweit sich die Prozesse automatisieren lassen.

Der Anteil der SEPA-Lastschriften ist durchschnittlich und könnte weiteres Potenzial zur Entlastung der Personalkapazitäten bieten. Weiteres Potenzial entsteht, wenn die Fachbereiche zeitnah die Sollstellungen umsetzen, da sich so der Arbeitsaufwand deutlich reduziert und weniger ungeklärte Geschäftsvorfälle entstehen.

Das Mahnaufkommen sinkt im Zeitverlauf, ist jedoch vergleichsweise hoch. Zur Einordnung sollten die zugrunde liegenden Ursachen systematisch analysiert werden. Ziel ist es strukturelle Faktoren zu erkennen und gegebenenfalls gezielt gegenzusteuern.

Der Mahnprozess ist nicht automatisiert und organisatorisch abgesichert. Auch die Übergabe offener Forderungen an die Vollstreckung erfolgt nicht automatisiert.

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte darauf achten ihre eigene Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung einzuhalten. Alle Mahn- und Vollstreckungsaufgaben sind demnach bei der zentralen Zahlungsabwicklung zu bündeln. Aktuell führt der Bereich Liegenschaften jedoch Mahn- und Vollstreckungsaufgaben selber durch.

Elektronische Zahlungsmöglichkeiten stehen bislang nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Stadt sollte den Ausbau digitaler Zahlungsverfahren vorantreiben und verbindlich regeln.

Vollstreckung

Aufgrund der abweichenden Stellenzuordnung beim Mahnwesen hat die gpaNRW auch hier von einem interkommunalen Vergleich abgesehen. Hilfsweise haben wir auf Basis der vorhandenen Daten Kennzahlen gebildet, um der Stadt Oer-Erkenschwick eine erste Standortbestimmung zu ermöglichen. Die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung sind demnach in den Jahren 2020 bis 2024 kontinuierlich gestiegen und haben in 2024 ihren bisherigen Höchstwert erreicht. Diese Entwicklung deutet drauf hin, dass die Vollstreckung für die Stadt zunehmend kostenintensiv wird. Es ist daher erforderlich die Kostenentwicklung fortlaufend zu beobachten und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung einzuleiten.

Systemseitige Auswertungen der bestehenden Vollstreckungsforderungen waren rückwirkend gar nicht möglich. Bisher erfolgten keine kontinuierlichen, standardisierte Datenerhebungen. Die aktuell verfügbaren Auswertemöglichkeiten sind nach Information der Stadt dafür nicht ausreichend. Für eine wirksame Steuerung der Vollstreckung, wie im vorherigen Absatz beschrieben, ist es jedoch notwendig, belastbare Daten fortlaufend zu erfassen und auszuwerten.

Der Vollstreckungsprozess der Stadt Oer-Erkenschwick umfasst derzeit viele Verfahrensschritte und verursacht unnötigen Aufwand. Eine Straffung des Ablaufes kann den Prozess beschleunigen und Personalressourcen entlasten. Wegegeld sollte nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

2.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Städte gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Stadt und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

2.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Sie stützt sich auf ermittelte Kennzahlen

zur Beurteilung des Ressourceneinsatzes²⁵. Unterstützend betrachtet die gpaNRW Teilprozesse anhand von Checklisten.

Die Prüfung untergliedert sich in die zwei Handlungsfelder

- Zahlungsabwicklung und
- Vollstreckung.

Eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung wird im Rahmen der Prüfung nicht durchgeführt. Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Dazu liefert die gpaNRW den Städten in der Prüfung eine aktuelle Standortbestimmung und zeigt mögliche Schwachstellen auf. Eine tiefgreifende Analyse der Kennzahlen der Vollstreckung ist allerdings nicht Gegenstand dieser Prüfung.

2.4 Zahlungsabwicklung

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat in 2024 vergleichsweise hohe Aufwendungen bei der Bearbeitung ihrer Einzahlungen. Grund hierfür sind hohe Personalaufwendungen. Ein systematisches Controlling hat die Stadt nicht implementiert.

Die Zahlungsabwicklung einer Stadt sollte die Einzahlungen auf den Geschäftskonten wirtschaftlich bearbeiten. Dafür ist ein hoher Automatisierungsgrad erforderlich. Nicht zuordenbare Einzahlungen auf den Geschäftskonten sind unverzüglich zu klären. Die Zahlungsabwicklung für Dritte ist wirtschaftlich wahrzunehmen.

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung sind vielfältig. Grundsätzlich ist auch die Vollstreckung der Zahlungsabwicklung zuzuordnen. Die gpaNRW stellt diese Inhalte getrennt dar. Zunächst wird auf die Zahlungsabwicklung eingegangen. Zu den Tätigkeiten im engeren Sinne (i. e. S.) zählen wir im Wesentlichen die

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse in der Zahlungsabwicklung,
- Offene-Posten-Verwaltung,
- Überzahlungen und ungeklärte Ein- / Auszahlungen,
- Belegablage und Archivierung für die Zahlungsabwicklung,
- Liquiditätssicherung und kurzfristige Liquiditätsplanung,
- Mahnläufe offener Forderungen sowie

²⁵ Die in den Berechnungen zu Grunde gelegten Personal- und Sachaufwendungen stützen sich auf den KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.

- Verwahrung von Wertgegenständen.

Nicht zu den regelmäßigen Aufgaben der Zahlungsabwicklung zählen wir Tätigkeiten, die der Geschäftsbuchführung zuzuordnen sind und eventuell zentral wahrgenommene Aufgaben (z. B. Stundungen, Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen).

Auf die Tätigkeiten der Vollstreckung gehen wir im Kapitel 2.5 Vollstreckung näher ein.

Als Indikator für die Wirtschaftlichkeit analysiert die gpaNRW zunächst die Aufwendungen und den Personaleinsatz in der Zahlungsabwicklung. Ergänzend werden ausgewählte Prozesse im Forderungsmanagement betrachtet.

Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt derzeit über kein systematisches Controlling im Bereich Zahlungsabwicklung. Um die Steuerungsfähigkeit in dem Bereich zu erhöhen, sollte Oer-Erkenschwick die relevanten Daten regelmäßig erheben und in ein Controlling überführen. Auf diese Weise lassen sich Entwicklungen frühzeitig erkennen, Risiken besser bewerten und Prozesse in der Zahlungsabwicklung gezielt steuern.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ein regelmäßiges Controlling in der Zahlungsabwicklung einführen.

2.4.1 Aufwendungen

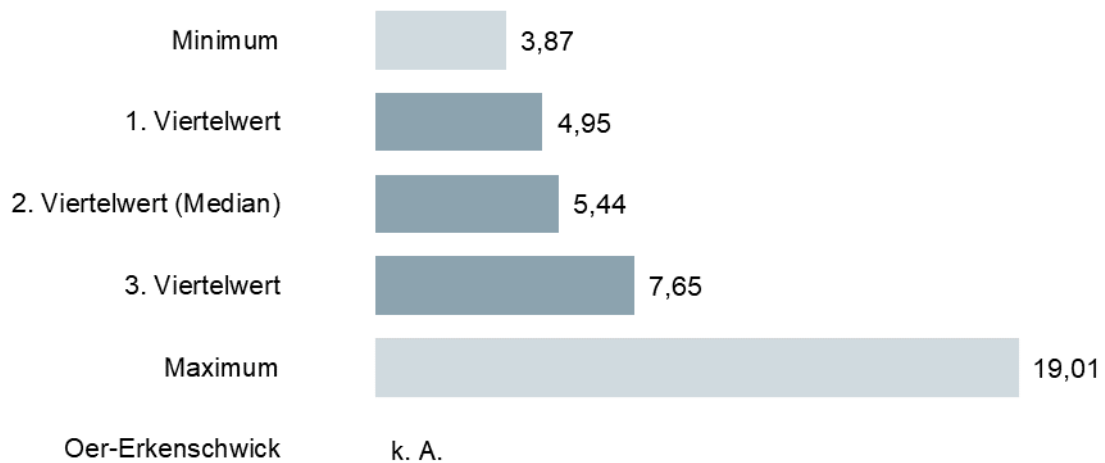
Die **Stadt Oer-Erkenschwick** setzte 2024 in der Zahlungsabwicklung 2,00 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung und 0,05 Vollzeit-Stellen für den Overhead ein.

Hierfür entstanden Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 213.835 Euro in 2024. Daraus resultieren bei 24.009 Einzahlungen auf allen Geschäftskonten in 2024 Aufwendungen je Einzahlung in Höhe von 8,91 Euro.

Entgegen der Aufgabenverteilung der gpaNRW zwischen Zahlungsabwicklung und Vollstreckung hat die Stadt Oer-Erkenschwick den gesamten Mahnprozess in der Vollstreckung verortet. Damit umfasst der Aufgabenbereich der Vollstreckungsstelle sowohl die erste Mahnung als auch die Vollstreckungsankündigung und die Durchführung der Vollstreckung. Die gpaNRW ordnet in ihren Vergleichen die Mahnläufe offener Forderungen der Zahlungsabwicklung zu. Den Stellenanteil für die Mahnungen konnte die Stadt Oer-Erkenschwick nicht gesondert benennen. Damit sind niedrigere Aufwendungen und Stellenanteile in der Zahlungsabwicklung für Oer-Erkenschwick erfasst worden als verursachungsgerecht entstanden sind. Die Leistungs- und Wirtschaftlichkeitskennzahlen würden sich dadurch in der Vollstreckung zu Lasten der Zahlungsabwicklung verbessern.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Oer-Erkenschwick damit wie folgt:

Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung in Euro 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen.

Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung in Euro Oer-Erkenschwick 2020 bis 2024

2020	2021	2022	2023	2024
5,70	5,37	4,40	6,83	8,91

Die Aufwendungen für die Zahlungsabwicklung je Einzahlung der **Stadt Oer-Erkenschwick** liegen in den Jahren 2020 und 2021 am Median und in 2022 deutlich unterhalb des Medians. Erst in den Jahren 2023 und 2024 liegen die Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung erheblich über dem Median. Tatsächlich würden die Aufwendungen je Einzahlung bei korrekter Zuordnung der Stellenanteile für die Mahnungen jedoch höher ausfallen. Aus diesem Grund fließt die hilfsweise berechnete Kennzahl nicht in den interkommunalen Vergleich ein, gibt der Stadt Oer-Erkenschwick dennoch eine Orientierung.

Die vergleichsweise hohen Aufwendungen je Einzahlung in der Zahlungsabwicklung in 2024 könnten auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein:

- höhere Eingruppierung in der Zahlungsabwicklung,
- Anzahl der Stellen,
- niedrigem Transaktionsvolumen (zu bearbeitende Einzahlungen),
- medienbruchanfälligen Prozessen oder
- geringer Automatisierung.

Personalaufwendungen und Vollzeit-Stellen Zahlungsabwicklung Oer-Erkenschwick 2024

Kennzahl	Oer-Er- ken- schwick	Mini- mum	1. Vier- telwert	2. Vier- telwert (Median)	3. Vier- telwert	Maxi- mum	Anzahl Werte
Personalaufwendungen je Voll- zeit-Stelle in Euro	k. A.	67.194	69.634	71.078	73.301	94.610	21
Vollzeit-Stellen je 10.000 EW	k. A.	0,53	0,69	0,81	0,89	2,04	21

Die Personalaufwendungen je Vollzeit-Stelle sind in Oer-Erkenschwick von 59.761 Euro (2020) auf 94.610 Euro (2024) angestiegen. Während die Werte bis 2022 unauffällig lagen, zeigen sich ab 2023 überdurchschnittliche Steigerungen. Mit aktuell 94.610 Euro je Vollzeitstelle ergibt sich ein überdurchschnittlich hoher stellenbezogener Personalaufwand bei vergleichsweise geringer Personalkapazität (Vollzeit-Stellen je 10.000 EW = 0,64).

Während in anderen Verwaltungen überwiegend mittlere Bewertungen üblich sind, entfällt in der hiesigen Struktur ab 2023 ein höherer Anteil auf höher bewertete Funktionen. Diese Zusammensetzung trägt – trotz insgesamt quantitativ geringer Stellenausstattung – zu den überdurchschnittlichen Aufwendungen je Einzahlung bei.

Das Transaktionsvolumen beeinflusst die Steuerung in der Zahlungsabwicklung und wird daher im nachfolgenden Kapitel weiter betrachtet.

2.4.2 Einzahlungen

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein.

Wir erfassen alle Einzahlungen auf den Geschäftskonten, die eine Stadt zu verwalten hat. Dies umfasst auch die Einzahlungen auf den Geschäftskonten für Dritte im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sowie für die Abwicklung fremder Finanzmittel. Eine Einzahlung kann mehrere Forderungen betreffen. Auch bei den Lastschriften wird nur der Zahlungseingang des Gesamtpakets als eine Einzahlung berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Geschäftskonten, die in die Bewirtschaftung einer Organisationseinheit übertragen wurden. Ein häufig auftretender Fall ist die Abwicklung von Schulgirokonten.

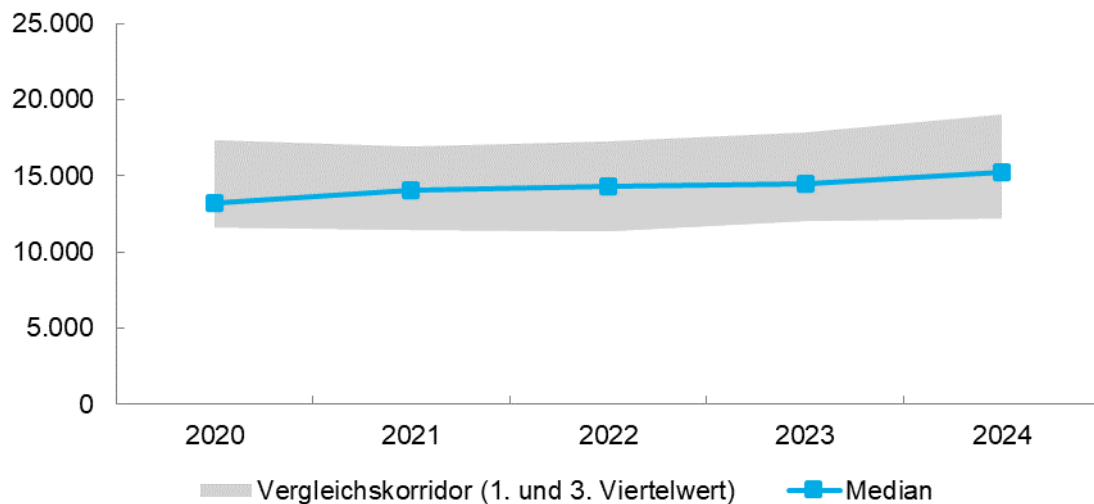
Anzahl der Einzahlungen auf den Geschäftskonten Oer-Erkenschwick 2020 bis 2024

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen auf allen Geschäftskonten	24.967	26.705	25.533	25.934	24.009
davon Einzahlungen auf allen Geschäftskonten für Verkehrsordnungswidrigkeiten	5.210	7.041	5.307	4.846	4.211
Lastschriften* in den Lastschriftläufen	38.333	38.662	40.591	41.660	41.739

* auf Grundlage vorliegender Single Euro Payments Area (SEPA)-Mandate

Die tägliche Bearbeitung der Einzahlungen stellt die prägende Sachbearbeitung in der Zahlungsabwicklung i. e. S. dar. Daher berücksichtigt die gpaNRW sämtliche Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung unabhängig von der einzelnen Aufgabe und stellt sie der Zahl der Einzahlungen gegenüber.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung 2020 bis 2024



Der Vergleichskorridor erfasst den Wertebereich der Städte zwischen dem ersten und dritten Viertelwert. Oberhalb und unterhalb des Vergleichskorridors liegen die jeweils 25 Prozent der Städte mit den höchsten bzw. niedrigsten Werten. Die Tabelle 2 in der Anlage enthält die Werte zur Abbildung.

Auch bei der Leistungskennzahl haben wir mit Hilfskennzahlen gearbeitet, um der Stadt Oer-Erkenschwick eine Orientierung zu geben. In der **Stadt Oer-Erkenschwick** bearbeitet eine Vollzeit-Stelle mit 12.005 vergleichsweise wenige Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Würde der Stellenanteil für die Mahnungen gemäß der Definition der gpaNRW der Zahlungsabwicklung und nicht der Vollstreckung zugerechnet, läge der Stellenanteil in der Zahlungsabwicklung rechnerisch höher. Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung würden dann niedriger ausfallen.

Einen erheblichen Einfluss auf diese Kennzahl hat der Automatisierungsgrad in der Zahlungsabwicklung. Ein hoher Anteil an automatisierter Verarbeitung von Einzahlungen vermeidet manuelle Arbeiten und ist damit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die benötigten personellen Ressourcen.

Derzeit macht die Stadt Oer-Erkenschwick zwar von der Möglichkeit Gebrauch Daten automatisiert einzulesen. Trotzdem werden alle Zahlungseingänge noch einmal individuell geprüft, bevor der Buchungsvorschlag dann auf den Debitorenkonten verbucht wird. Eine Abweichung von der Einzelprüfung ist denkbar, wenn:

- die Buchungslogik zuverlässig ist (z.B. anhand eindeutiger Kassenzahlen),
- keine systematischen Fehler auftreten und
- regelmäßige Kontrollen und Stichproben erfolgen.

In solchen Fällen ist eine risikoorientierte Prüfung durch die Kasse und in gewissen Abständen durch das Rechnungsprüfungsamt ausreichend.

➔ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte prüfen, ob die manuellen Buchungsvorgänge reduziert werden können.

Weitere Möglichkeiten, den Anteil der Automatisierung zu verbessern und den Arbeitsaufwand zu reduzieren, ergeben sich aus einer

- Steigerung des Anteils der SEPA-Lastschriftmandate,
- Reduzierung der ungeklärten Ein- und Auszahlungen sowie
- Optimierung der Prozesse im Forderungsmanagement.

Auf diese Punkte geht die gpaNRW in den nachstehenden Kapiteln näher ein.

2.4.2.1 SEPA-Lastschrift

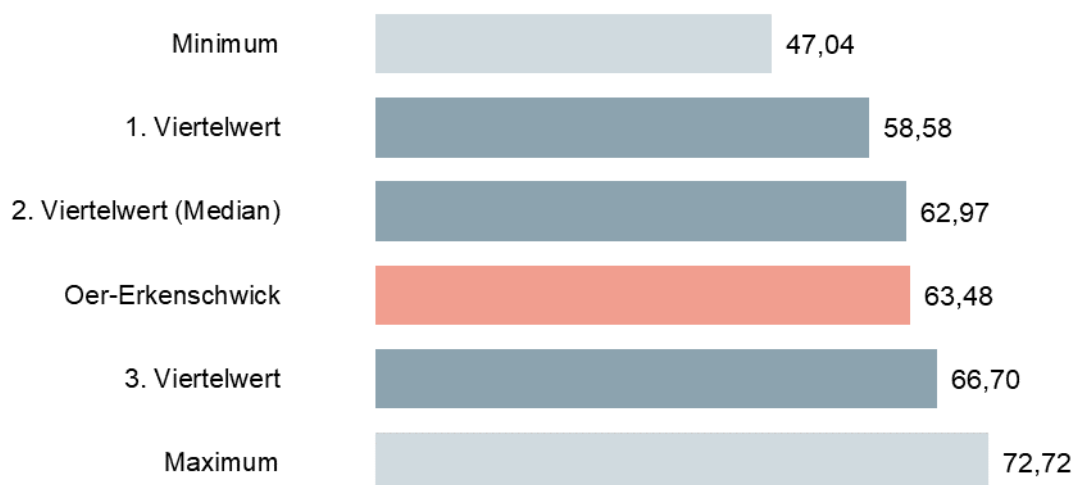
➔ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick nutzt die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift, dennoch bestehen Optimierungsmöglichkeiten.

Eine Stadt sollte darauf hinwirken, dass Zahlungspflichtige für wiederkehrende Forderungen SEPA-Lastschriftmandate erteilen. Das Lastschrifteinzugsverfahren erleichtert sowohl dem Zahlungspflichtigen als auch der Stadt die Überwachung der Zahlungen und reduziert die offenen Forderungen.

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlenden zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift durch den Zahlungsempfängenden als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleistenden zur Einlösung der Zahlung.

Anteil Lastschriften an Einzahlungen in Prozent 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die **Stadt Oer-Erkenschwick** macht von der Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandates Gebrauch. Die Anzahl der SEPA-Lastschriftmandate konnte sie seit 2020 erhöhen. Die Lastschriften in den Lastschriftläufen steigen seit 2020 um 3.406 Lastschriften an.

Die Stadtkasse weist bei telefonischen Anfragen zu Mahnungen regelmäßig auf die Möglichkeit des SEPA Lastschriftverfahrens hin. Nach ihrer Einschätzung haben sich seit der Corona Pandemie mehr Bürger für dieses Verfahren entschieden. Das bedeutet: mehr wiederkehrende Forderungen werden per automatischem Bankeinzug erhoben. Das SEPA-Mandate liegen in Oer-Erkenschwick nach Auskunft der Stadtkasse bei wiederkehrenden Bescheiden wie Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Kindergartenbeiträge und OGS-Beiträgen bei. Die Stadt erläutert das SEPA-Lastschriftmandat auf der Internetseite der Stadt Oer-Erkenschwick und bietet es zum Download an. Die Dokumente müssen im Original an die Stadtkasse übersendet werden. Ein SEPA-Mandat muss nicht zwingend in Papierform per Post übermittelt werden. Es gibt auch digitale und elektronische Wege, die rechtskonform sind – wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Der Vorteil wäre, dass das Verfahren medienbruchfrei und bürgerfreundlicher erfolgen könnte.

Eine höherer Lastschriftanteil ist immer vorteilhafter für die Städte, weil die Zahlungsabwicklung weiter entlastet wird:

- keine manuellen Zahlungseingänge überwacht werden müssen,

- die Zahlungssicherheit steigt (weniger Mahnungen) und
- Forderungen pünktlich und vollständig eingehen.

Eine **geringe SEPA-Nutzung kann** zu aufwändigem Mahnwesen, Nachverfolgung und Klärung der Einzahlungen und damit einem höheren Personaleinsatz führen.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte versuchen, den Anteil der SEPA-Lastschriften weiter zu erhöhen.

Beispiele für Handlungsmöglichkeiten:

- Aktive Mandatswerbung, zum Beispiel durch: Beileger in Bescheiden/Rechnungen/Mahnungen mit Argumenten für SEPA („Bequem. Pünktlich. Sicher.“), QR-Code im Schreiben, der direkt zur Mandatserteilung führt, Ermutigung durch persönliche Ansprache, z.B. im Bürgerservice und
- Zielgruppen anschreiben bzw. bei Antragstellung aktiv ansprechen (z.B. VHS), bei denen das SEPA-Lastschriftmandat nicht automatisch den Bescheiden beigelegt ist.

Hilfreich wäre eine regelmäßige Auswertung, ob vorgenannte Maßnahmen auch erfolgreich waren: z.B. SEPA-Quoten pro Produktbereich oder Forderungsart ermitteln und Fachbereich mit niedrigem Anteil gezielt ansprechen.

2.4.2.2 Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick erfasst ungeklärte Ein- und Auszahlungen nicht systematisch. Somit ist rückwirkend keine belastbare Aussage über die Höhe möglich. Nach Angaben der Stadtkasse führt die verzögerte Sollstellung in den Fachbereichen zu spürbar zusätzlichen Bearbeitungsaufwand.

Eine Stadt hat nach § 23 Abs. 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) die ihr zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Hierbei sollte sie zusätzlichen Aufwand vermeiden. Der Zahlungseingang ist zu überwachen. Sobald eine Forderung entsteht, sollte daher unverzüglich die Sollstellung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit erfolgen. Ungeklärte Zahlungsausgänge sollten eine Ausnahme darstellen.

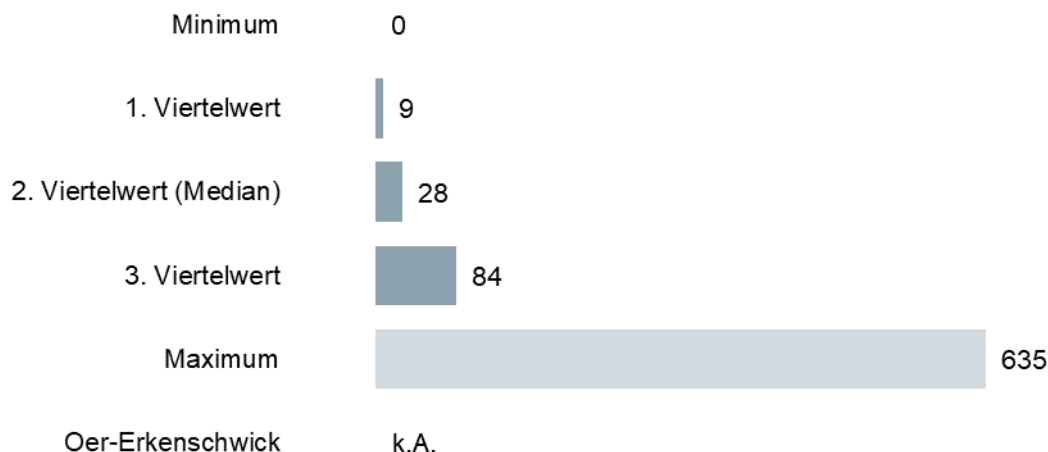
Ungeklärte Ein- und Auszahlungen Oer-Erkenschwick 2020 bis 2024

Grundzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Neue ungeklärte Einzahlungen	5.374	5.591	5.409	5.310	4.222
Neue ungeklärte Auszahlungen	942	861	752	617	406

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** konnte die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen und Auszahlungen nur auf Debitoren-/Kreditorenebene übermitteln. Die gpaNRW betrachtet die ungeklärten Ein- und Auszahlungen jedoch analog zu Einzahlungen auf allen Geschäftskonten auf Ebene

der Bankposten. Die Kennzahl „Neue ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen 2024 kann somit für Oer-Erkenschwick nicht dargestellt werden.

Neue ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen.

Die ungeklärten Einzahlungen verursachen nach Information der Stadtkasse einen vermeidbaren Zusatzaufwand in der Zahlungsabwicklung. Um der Anforderung des § 23 Abs. 1 KomHVO NRW gerecht zu werden und zeitnah eine Erfassung der Forderung vorzunehmen, bedarf es der Mitwirkung der dezentralen Organisationseinheiten, die die Anordnung erstellen. Die Buchung erfolgt dann durch die Finanzbuchhaltung in Oer-Erkenschwick.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte versuchen, die Anzahl der unterjährig auftretenden ungeklärten Einzahlungen zu reduzieren.

Ungeklärte Auszahlungen sollten nur in geringem Maße vorkommen. Grundsätzlich dürfen keine Auszahlungen getätigt werden, die nicht zugeordnet werden können. Bei den ungeklärten Auszahlungen der Stadt Oer-Erkenschwick handelt es sich nach Information der Stadtkasse im Wesentlichen um Telefonrechnungen, Portokosten und Rundfunkbeiträge. In diesen Fällen werden die Sollstellungen teilweise zu spät gefertigt, aber zeitnah nachgereicht und verursachen nach Information der Zahlungsabwicklung keinen übermäßigen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Nachfolgend wird der Prozess der Zahlungsabwicklung analysiert, um mögliche Optimierungspotenziale in der Zahlungsabwicklung zu identifizieren.

2.4.3 Prozessbetrachtungen

Ergänzend zu den zuvor genannten Aspekten nehmen die Prozesse im Forderungsmanagement Einfluss auf den Erfolg in der Zahlungsabwicklung sowie die dafür entstehenden Aufwendungen.

Im Forderungsmanagement geht es insbesondere um die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Das Forderungsmanagement verfolgt daher u. a. das Ziel, Forderungsausfälle zu vermeiden und die Liquidität zu verbessern bzw. langfristig zu sichern. Vorbeugende Maßnahmen zur Entstehung sowie eine lückenlose Überwachung von Forderungen und ein effektives Mahnverfahren tragen maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele bei. Jede Forderung, die beglichen ist, muss nicht weiterverfolgt werden. Neben der Reduzierung des Aufwandes in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung hat dies direkten Einfluss auf die Liquidität der Städte. Darüber hinaus gilt grundsätzlich, je schneller die Beitreibung einer Forderung erfolgt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die offene Forderung beglichen wird. Ein gutes Forderungsmanagement beginnt bereits in den dezentralen Organisationseinheiten.

In dieser Prüfung betrachtet die gpaNRW zwei Prozesse. Zum einen den Prozess von der Entstehung einer Forderung bis zur Übergabe an die Vollstreckung und zum anderen den Prozess im Zusammenhang mit E-Payment.

2.4.3.1 Prozess Umgang mit Forderungen

➔ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick strebt eine zeitnahe Mahnung offener Forderungen an. Der Prozess erfolgt bisher nicht automatisiert und ist nicht schriftlich geregelt.

Eine Stadt sollte fällige Forderungen zeitnah verfolgen. Dafür sollte die Stadt mindestens monatliche, automatisierte Mahnintervalle einrichten. Die Übergabe der offenen Forderung an die Vollstreckung sollte ebenfalls automatisiert mit einem zweiten Mahnintervall erfolgen. Unnötige Prozessschritte sollte die Stadt vermeiden.

In der Prüfung beschränkt sich die gpaNRW auf den Teilprozess von der Entstehung der Forderungen bis zur ggf. notwendigen Übergabe an die Vollstreckung. Dabei liegt der Fokus auf einigen wesentlichen Aspekten, die in vorangegangenen Prüfungen aufgefallen sind und häufig Optimierungspotenzial bieten.

Fristen und Mahnintervalle

Grundzahlen	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Tage zwischen Fälligkeit der Forderung und Berücksichtigung für den Mahnlauf	14,00	5,00	7,75	11,00	14,00	30,00	24
Tage zwischen den Mahnläufen	7,00	7,00	14,00	14,00	19,50	30,00	19
Tage zwischen erstem Mahnlauf und Übergabe an die Vollstreckung	14,00	10,00	14,00	14,00	24,50	30,00	23

In der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung der **Stadt Oer-Erkenschwick** ist festgelegt, dass die Organisationseinheit Zahlungsabwicklung als zentrale Stelle das Mahn- und Vollstreckungsverfahren führt und damit Vollstreckungsbehörde der Stadt ist. Diese zentrale Stelle soll laut Dienstanweisung auch privatrechtliche Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheide) einleiten, für die das Verwaltungsvollstreckungsgesetz nicht gilt. Trotz dieser klaren Vorgabe

bearbeitet der Fachbereich Liegenschaften seine Mit- und Pachtforderungen eigenständig und übernimmt Mahn- und Vollstreckungsaufgaben, ohne dass die zentrale Stelle Zahlungsabwicklung davon Kenntnis hat. Dies führt zu einer uneinheitlichen und unübersichtlichen Forderungsverwaltung und einer schwächeren internen Kontrolle.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auf die Einhaltung ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung achten und alle städtischen Forderungen zentral mahnen und vollstrecken.

Die Stadt Oer-Erkenschwick führt in der Regel wöchentliche manuelle Mahnläufe mit einer Mahnstufe durch. Nach erfolgtem Mahnlauf vergehen 14 Tage. Verstreicht diese Frist ohne Zahlungseingang oder Kontaktaufnahme des Schuldners, geht die Forderung manuell in die Vollstreckung über.

Der Mahnlauf wird individuell durch die jeweiligen Mitarbeitenden manuell ausgelöst. Dabei wurde in der Vergangenheit der vorgesehene zeitliche Rahmen nicht durchgängig eingehalten. Eine automatisierte Auslösung des Mahnverfahrens und Übergabe an die Vollstreckung stellt sicher, dass Fristen zukünftig einheitlich eingehalten werden. Verbindliche Regelungen zum Prozess von der Entstehung einer Forderung, Mahnintervallen und einzubeziehenden Forderungen bis zur Vollstreckung bestehen bei der Stadt Oer-Erkenschwick nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihre Mahnintervalle sowie die Übergabe an die Vollstreckung automatisiert einrichten und geeignete verbindliche, allgemeine Regelungen treffen.

Nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist übergibt die Stadtkasse die offene Forderung an die Vollstreckung. Hier setzt die Stadt eine mehrstufige Vorgehensweise ein, die den Zeitraum bis zur tatsächlichen Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen deutlich verlängert (vgl. Berichtsteil 2.5.3.Zusätzliche Erläuterungen Vollstreckung).

Ergänzende Kennzahlen Mahnwesen in Prozent Oer-Erkenschwick 2024

Kennzahlen	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Mahnungen an Einzahlungen auf allen Geschäftskonten	22,40	3,72	11,88	13,55	16,63	37,60	25
Erfolgsquote Mahnungen	68,41	24,39	50,60	62,87	69,52	93,97	23

Die Zahl der Mahnungen sinkt von 7.473 im Jahr 2020 auf 5.379 im Jahr 2024. Im Verhältnis zu den Zahlungsvorgängen liegt die Anzahl der Mahnungen in Oer-Erkenschwick in 2024 vergleichsweise hoch. Nach Einschätzung der Stadtkasse könnte die vergleichsweise hohe Zahl an Mahnungen auf eine eingeschränkte Zahlungsmoral hindeuten. Weitere Gründe für das hohe Mahnaufkommen konnten bislang nicht abschließend ermittelt werden.

Je mehr Mahnungen sich durch vollständige Zahlung erfolgreich erledigen, umso weniger belastet wird nachfolgend die Vollstreckung. Die Erfolgsquote Mahnung zeigt auf, wie viele Schuldner auf die Mahnung reagieren, bevor die überfälligen Forderungen an die Vollstreckung übergeben werden. Die Erfolgsquote ist in Oer-Erkenschwick ebenfalls hoch.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte untersuchen, aus welchen Fachbereichen die überwiegende Zahl der Mahnungen stammt, um mögliche strukturelle Ursachen zu identifizieren und gezielt Maßnahmen zur Reduzierung des Mahnaufkommens zu entwickeln.

2.4.3.2 Prozess E-Payment

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick bietet derzeit kein verwaltungsweites E-Payment an; ein E-Payment Verfahren steht ausschließlich im Standesamt zur Verfügung.

Eine Stadt hat nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) für elektronisch durchgeführte Verwaltungsverfahren mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren anzubieten.

In diesem Zusammenhang sollte die Stadt grundlegende Aspekte regeln und die Möglichkeiten, die das E-Payment bietet, nutzen. Das Angebot von E-Payment sollte in der Verwaltung flächendeckend zur Verfügung stehen und aktiv vorangetrieben werden. Eine Stadt sollte darauf hinwirken, dass Zahlungspflichtige die zur Verfügung stehenden Methoden kennen und nutzen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** verfügt derzeit über keine schriftlich fixierte Regelung zur Nutzung elektronischer Zahlverfahren. Die Dienststellen bieten Bar- und Kartenzahlungen verwaltungsweit an, während ein E-Payment Verfahren ausschließlich im Standesamt als zusätzliches Zahlverfahren angeboten wird.

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen sind Behörden verpflichtet, im Rahmen elektronisch durchgeführter Verwaltungsverfahren mindestens ein gängiges und sicheres elektronisches Zahlungsverfahren bereitzustellen. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger eine durchgehend digitale Abwicklung zu ermöglichen.

Die Stadt Oer-Erkenschwick erkennt die Nutzerfreundlichkeit digitaler Zahlungsoptionen. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen der Stadt, dass dieses Angebot nur in geringem Umfang genutzt wird. Eine einheitliche konzeptionelle oder organisatorische Regelung liegt bislang nicht vor.

Digitale Bezahlmethoden tragen dazu bei, dass der Aufwand für die Zahlungspflichtigen gering ist und die Zahlung sofort erledigt wird. Das erhöht die Zahlungsbereitschaft und reduziert die Gefahr von vergessenen Zahlungsverpflichtungen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Stärkung digitaler Verwaltungsprozesse elektronische Zahlverfahren entsprechend der rechtlichen Vorgaben schrittweise in weiteren Verwaltungsbereichen einführen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Einsatz von E-Payment Verfahren schriftlich regeln, um Zuständigkeiten, Sicherheitsanforderungen und Verfahrensabläufe eindeutig festzulegen. Eine solche Regelung minimiert Haftungsrisiken und gewährleistet rechtliche und organisatorische Sicherheit.

Zielvorgaben räumen den digitalen Bezahlmethoden eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit. Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse sollte die Stadt die nachstehenden Mindestinhalte festlegen:

- Der **Anwendungsbereich** sollte den flächendeckenden Einsatz von E-Payment ermöglichen bzw. mindestens dort vorschreiben, wo auch digitale Leistungen angeboten werden.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres E-Payment sollte die Stadt verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten z. B. die Erhöhung der Zahlungsbereitschaft und die Minimierung von Mahnungen sein.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Stadt gehören.
- Bestimmte **Bezahlmethoden** sollten geregelt sein. Die Stadt kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden.

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung in diesem Bereich gegebenenfalls sinnvoll ergänzen.

2.5 Vollstreckung

→ Feststellung

Seit 2021 steigen die Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung bei regulären Personalressourcen kontinuierlich an. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Vollstreckungsforderungen. Die Ursachen für den Rückgang wurden seitens der Stadt nicht analysiert. Eine kennzahlenbasierte Steuerung der Vollstreckung und der Personalauslastung erfolgt nicht.

Eine Stadt sollte die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen wirtschaftlich durchführen. Die Anzahl von Vollstreckungsforderungen sollte sie möglichst gering halten.

Werden Forderungen nicht beglichen, kann die Stadt diese in der Regel als eigene Vollstreckungsstelle nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) betreiben. Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Vollstreckung nimmt daher die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen in Anspruch.

Zu den Aufgaben der Vollstreckung zählen vor allem

- die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Innendienst,
- die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Außendienst sowie

- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw.

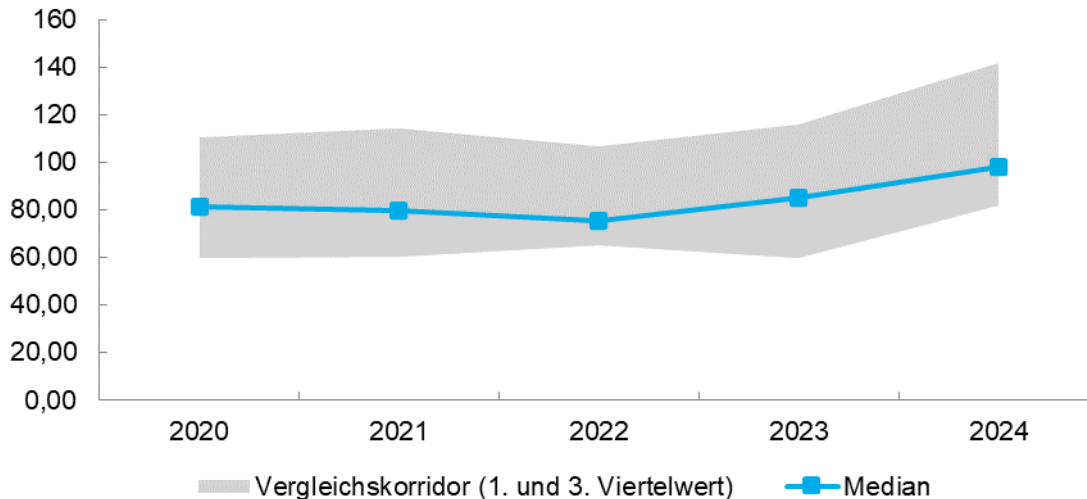
2.5.1 Aufwendungen

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** setzte im Jahr 2024 für die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen 2,00 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung und 0,05 Vollzeit-Stellen für den Overhead ein. Die Stellenzahl blieb in den Jahren 2020 bis 2024, bis auf 2023, konstant.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat den gesamten Mahnprozess in der Vollstreckung verortet. Damit umfasst der Aufgabenbereich der Vollstreckungsstelle sowohl die erste Mahnung als auch die Vollstreckungsankündigung und die Durchführung der Vollstreckung. Die gpaNRW ordnet in ihren Vergleichen die Mahnläufe offener Forderungen der Zahlungsabwicklung zu. Den Stellenanteil für die Mahnungen konnte die Stadt Oer-Erkenschwick nicht gesondert benennen. Damit sind höhere Aufwendungen und Stellenanteile in der Vollstreckung für Oer-Erkenschwick erfasst worden. Die Leistungs- und Wirtschaftlichkeitskennzahlen würden sich dadurch in der Vollstreckung zu Lasten der Zahlungsabwicklung verbessern.

Hierfür entstanden Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 166.435 Euro in 2024. Daraus resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 75,96 Euro. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Oer-Erkenschwick damit wie folgt:

Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung in Euro 2020 bis 2024



Der Vergleichskorridor erfasst den Wertebereich der Städte zwischen dem ersten und dritten Viertelwert. Oberhalb und unterhalb des Vergleichskorridors liegen die jeweils 25 Prozent der Städte mit den höchsten bzw. niedrigsten Werten. Die Tabelle 3 in der Anlage enthält die Werte zur Abbildung.

Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung“ würde, bei gpaNRW analoger Aufgabenverteilung des Mahnverfahrens, rechnerisch niedriger ausfallen. Aus diesem Grund fließt die hilfsweise berechnete Kennzahl nicht in den interkommunalen Vergleich ein,

gibt der Stadt Oer-Erkenschwick dennoch eine Orientierung. Die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung lagen in **Oer-Erkenschwick** in allen betrachteten Jahren unter dem Median vergleichbarer Kommunen. Im Jahr 2024 erreicht dieser Wert mit 75,96 Euro seinen bisherigen Höchststand. Ursache ist der deutliche Rückgang der Fallzahlen. Seit 2022 sinkt die Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen kontinuierlich von 3.252 auf 2.191 Fälle.

2.5.2 Vollstreckungsforderungen

Vollstreckungsforderungen sind alle von der Mahnung in die Vollstreckung übergegangenen Forderungen. Hinzu kommen ggf. Forderungen, die nicht gemahnt werden müssen und Forderungen von Dritten. Jede nicht durch Zahlung beglichene Forderung ist eine einzelne Vollstreckungs(haupt)forderung. Alle zur Hauptforderung zählenden Nebenforderungen werden gemeinsam mit der Hauptforderung als eine Vollstreckungsforderung gewertet.

Die nachstehenden Kennzahlen zu den Vollstreckungsforderungen lassen Rückschlüsse auf die Arbeit in der jeweiligen Stadt zu. Sie zeigen, wie hoch die Belastung in der Vollstreckung ist und ob Rückstände bestehen sowie deren Entwicklung. Wir erfassen die Daten über mehrere Jahre und stellen diese zusätzlich in den interkommunalen Vergleich.

Vollstreckungsforderungen Oer-Erkenschwick 2020 bis 2024

Grund- und Kennzahlen	2020	2021	2022	2023	2024
Bestehende Vollstreckungsforderungen zum 01. Januar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Erhaltene neue Vollstreckungsforderungen	3.382	3.541	3.083	2.587	2.325
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen	3.112	3.613	3.252	2.934	2.191

In **Oer-Erkenschwick** ist die Zahl neu eingegangener Vollstreckungsforderungen deutlich zurückgegangen – von 3.541 Fällen im Jahr 2021 auf 2.325 im Jahr 2024. Das entspricht einem Rückgang um 34 Prozent. Die gleiche Entwicklung nehmen die vorgeschalteten Mahnungen (Siehe Kapitel 2.4.3.1 - 2.4.3.1 Prozess Umgang mit Forderungen).

Parallel sinkt die Zahl der abgewickelten Forderungen im gleichen Zeitraum von 3.613 auf 2.191 Fälle, also um 39 Prozent. Der Wert im Jahr 2024 markiert den bisherigen Tiefstand.

Ein Grund für diesen Rückgang der Vollstreckungsforderungen ist die gesetzliche Änderung zur Vollstreckung der Forderungen des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR). Seit dem 1. Dezember 2021 ist der WDR schrittweise selbst als Vollstreckungsbehörde tätig. Die Zuständigkeit wurde vollständig zum 1. Januar 2024 auf den WDR übertragen. Auch bereits an die Kommune übergebene Altfälle wurden zurückgegeben. In der Stadt Oer-Erkenschwick erfolgte die Übergabe zum 1. Januar 2023.

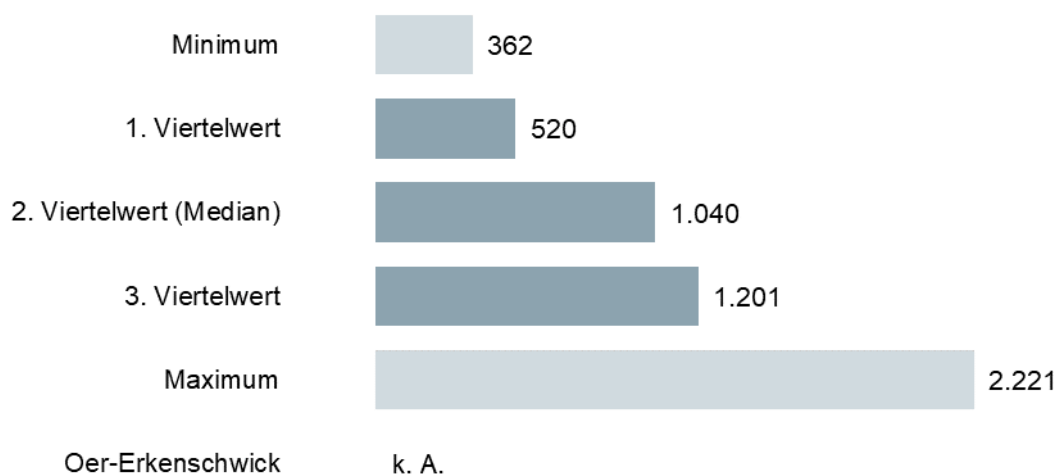
Diese strukturelle Veränderung erklärt jedoch nicht den vollständigen Rückgang. Auch die von der Mahnung übergegangenen eigenen Vollstreckungsforderungen sanken von 2.220 im Jahr 2020 auf 1.699 im Jahr 2024.

Zwischen 2021 und 2023 bearbeitete die Stadt Oer-Erkenschwick jeweils mehr Vollstreckungs-forderungen, als sie neu erhielt. Dies spricht für eine Entlastung des Gesamtbestandes. Eine abschließende Bewertung ist jedoch nicht möglich: Die Stadt konnte in keinem Jahr die zum 1. Januar bestehenden Forderungsbestände melden. Damit fehlt eine zentrale Bezugsgröße, um Rückstände sowie die tatsächliche Arbeitsbelastung belastbar zu beurteilen. Dies schränkt die Aussagekraft der Kennzahlen ein und erschwert eine zielgerichtete Steuerung des Bereichs.

2.5.2.1 Neue Vollstreckungsforderungen

Sofern die Mahnung erfolglos war, werden die offenen Forderungen von der Zahlungsabwicklung an die Vollstreckungsstelle weitergeleitet. Diese stellt grundsätzlich bei jeder neuen Forderung Ermittlungen zum Schuldenden an und leitet entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen ein. Aufgrund der manuellen und individuellen Sachbearbeitung bedeutet jede neue Forderung im Vergleich zur Zahlungsabwicklung einen deutlich höheren Personaleinsatz. Ergänzend zu den eigenen Forderungen hat eine Vollstreckungsstelle Amtshilfeersuchen anderer Behörden zu bearbeiten. Nach § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) ist sie dazu verpflichtet. Dies erfolgt ohne eine Gegenleistung in Form einer Gebühr oder Ähnlichem. Aus diesem Grund bezieht die gpaNRW auch die Amtshilfeersuchen in die Analyse ein.

Neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

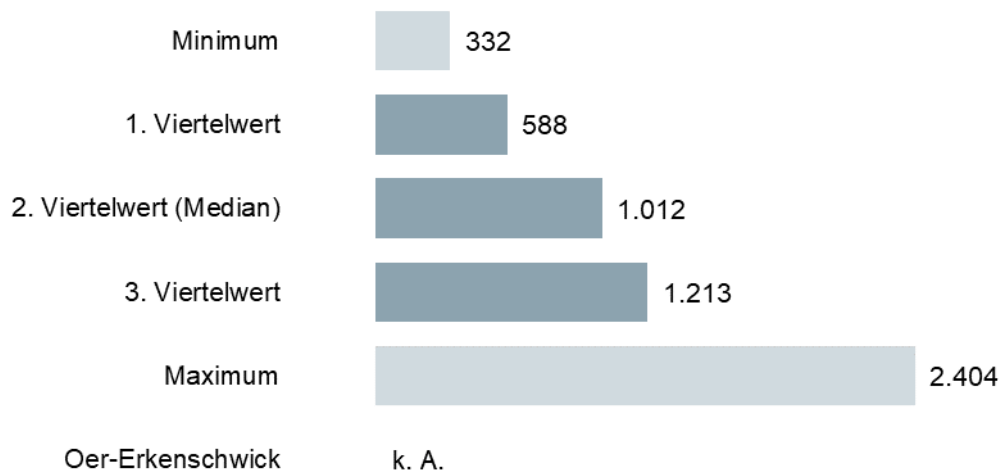
Von 2020 bis 2023 liegt die **Stadt Oer-Erkenschwick** sowohl bei der absoluten Zahl neu eingegangener Vollstreckungsforderungen als auch bezogen auf das eingesetzte Personal durchgehend über dem Median vergleichbarer Kommunen. Den Höchststand erreicht sie im Jahr 2021 mit 3.541 Fällen bzw. 1.771 neuen Vollstreckungsforderungen pro Vollzeit-Stelle. Die Kennzahl „Neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle“ würde, bei gpaNRW analoger Aufgabenverteilung des Mahnverfahrens, rechnerisch höher ausfallen.

Im Jahr 2024 sinkt die Fallzahl auf 2.325. Je Vollzeit-Stelle entspricht dies 1.163 Fällen, weiterhin leicht über dem Median.

2.5.2.2 Abgewickelte Vollstreckungsforderungen

Die Vollstreckungsforderungen kann die Stadt entweder durch vollständige Zahlung oder auf andere Weise abwickeln. Als erfolgreich abgewickelt zählen alle Vollstreckungsforderungen, die durch Direktzahlung, Aufrechnung, Ratenzahlung, Pfändung usw. abgeschlossen wurden. Auf andere Weise erledigt werden Vollstreckungsforderungen durch Niederschlagung, Erlass, Ausbuchung, Rückgabe oder Rücknahme.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen.

In der **Stadt Oer-Erkenschwick** ist die Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle seit 2021 deutlich gesunken. Hauptursache sind die rückläufigen Vollstreckungsforderungen. Während die Vollstreckung 2021 noch 3.613 Fälle bearbeitet, liegt der Wert 2023 bei 2.934 und erreicht 2024 mit 2.191 den bisher niedrigsten Stand. Je Vollzeit-Stelle sind das 1.096 abgewickelte Vollstreckungsforderungen in 2024. Die Kennzahl „Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle“ würde, bei gpaNRW analoger Aufgabenverteilung des Mahnverfahrens, rechnerisch höher ausfallen.

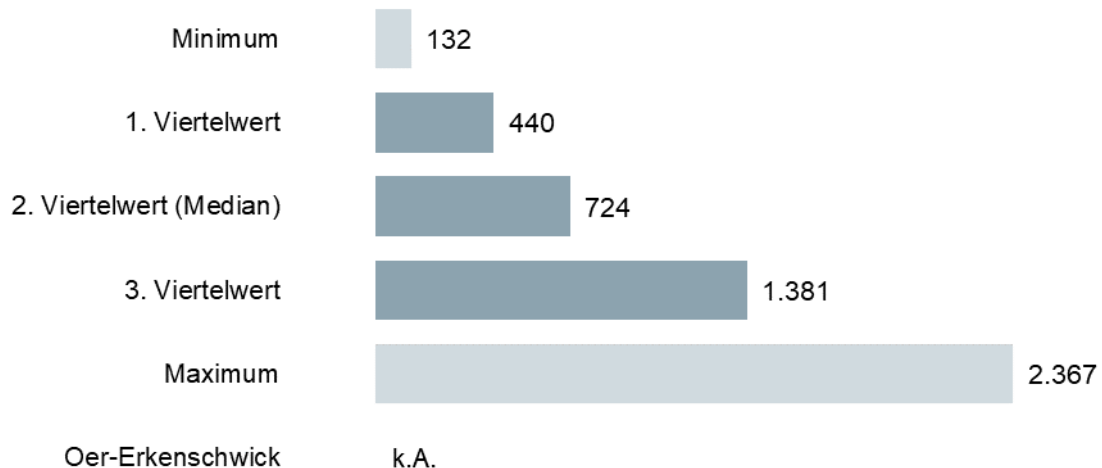
Ein Teil dieses Rückgangs ist auf den Wegfall der WDR-Vollstreckungsforderungen zurückzuführen, der sich mit zeitlicher Verzögerung ausgewirkt hat.

2.5.2.3 Bestehende Vollstreckungsforderungen

Ein hoher Bestand an Vollstreckungsforderungen stellt grundsätzlich eine Belastung für die Beschäftigten in der Vollstreckungsstelle dar. Alle offenen Vollstreckungsforderungen sind zu überwachen und in regelmäßigen Abständen sind neue Ermittlungen anzustellen. Zudem birgt

insbesondere ein hoher Anteil an Ordnungswidrigkeiten eine erhöhte Gefahr von Verjährungen. Ziel der Städte sollte es daher sein, den Bestand möglichst gering zu halten und die personellen Ressourcen wirtschaftlich einzusetzen.

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

Eine systematische Auswertung der offenen Vollstreckungsforderungen ist in der **Stadt Oer-Erkenschwick** rückwirkend nicht möglich. Zwar hat sie zum Stichtag 7. Juli 2025 ein Bestand von 881 offenen Forderungen gemeldet, einschließlich Amts- und Vollstreckungshilfeforderungen. Allerdings wurden in der Vergangenheit offenbar keine regelmäßigen Erhebungen durchgeführt. Entsprechende Controlling-Berichte lagen nicht vor.

Um Entwicklungen im Bestand besser nachvollziehen und Kapazitäten gezielt planen zu können, wäre die Einführung einer dauerhaft implementierten Kennzahl zur Fallbelastung je Vollzeitstelle sinnvoll.

Anfang Juli 2025 war der Bereich Vollstreckung nur mit einer Vollzeit-Stelle besetzt. Der gemeldete Bestand von 881 offenen Fällen entspricht damit 881 Fällen je besetzter Vollzeit-Stelle. 881 Fälle je Vollzeit-Stelle liegt damit etwas über dem Median im Vergleich.

Regulär sind zwei Stellen vorgesehen. Bei vollständiger Besetzung hätte der rechnerische Wert bei 441 Fällen je Vollzeit-Stelle gelegen. Dieser rechnerische Wert liegt unterhalb des ersten Viertelwertes im interkommunalen Vergleich. Die Kennzahl „Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle“ würde, bei gpaNRW analoger Aufgabenverteilung des Mahnverfahrens, rechnerisch höher ausfallen.

→ Empfehlung

Ein systemgestütztes Fallzahlen-Controlling sollte eingeführt werden, um Entwicklungen nachvollziehbar zu machen und fundierte Entscheidungen zur Personal- und Prozesssteuerung treffen zu können.

Neben den Fallzahlen könnten ergänzend weitere Kennzahlen erhoben werden. Dazu zählen zum Beispiel die durchschnittlichen Durchlaufzeiten, der Anteil erfolgreich vollstreckter Forderungen, die Verteilung nach Forderungsarten und eingesetzten Vollstreckungsmitteln, Mahnquoten sowie die Anzahl langliegender oder lange unbearbeiteter Fälle.

2.5.3 Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung

→ Feststellung

Im Bereich der Vollstreckung der Stadt Oer-Erkenschwick besteht Optimierungspotenzial sowohl bei der Anzahl der Verfahrensschritte als auch beim Wegegeld.

Nach Ablauf des beschriebenen Mahnprozesses (Kapitel 2.4.3.1 Prozess Umgang mit Forderungen) versendet die Stadt Oer-Erkenschwick nach 14 Tagen eine Vollstreckungsankündigung. Die Vollstreckungsankündigung informiert den Schuldner über den drohenden Beginn von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und fordert erneut zur Zahlung auf. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, folgt nach 14 Tagen eine Pfändungsankündigung. Diese wiederholt im Wesentlichen den allgemeinen Text aus der Vollstreckungsankündigung und fordert erneut zur Zahlung auf. In der Mahnung wird ebenfalls auf mögliche Vollstreckungsmaßnahmen hingewiesen, was nach § 19 Abs. 1 VwVG NRW rechtlich ausreicht, um im Falle der Nichtzahlung unmittelbar die Vollstreckung einzuleiten. Die zusätzlichen Verfahrensschritte verzögern den Beginn wirksamer Vollstreckungsmaßnahmen und verursachen einen höheren Personalaufwand, dessen Nutzen kritisch zu hinterfragen ist.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte prüfen, ob auf zusätzliche Verfahrensschritte verzichtet werden kann. Dadurch ließe sich der Vollstreckungsprozess verkürzen und Personalaufwand reduzieren.

Die Stadt Oer-Erkenschwick versendet zunächst eine Vollstreckungsankündigung und anschließend eine Pfändungsankündigung, die beide lediglich informatorischen Charakter haben und keine Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW darstellen. Für die Vollstreckungsankündigung wird tatsächlich angefallenes Porto erhoben, für die Pfändungsankündigung zusätzlich ein Wegegeld von 3,25 Euro. Das Porto kann als Auslage gemäß § 20 Abs. 2 VO VwVG NRW in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet werden, sofern der Versand postalisch erfolgt ist. Die Erhebung eines Wegegeldes ist jedoch nicht zulässig, da dieses nur anfällt, wenn ein Vollziehungsbeamter tatsächlich eine Vollstreckungshandlung vor Ort durchführt (§ 21 VO VwVG NRW).

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte das Wegegeld nur bei realen Außendiensthandlungen erheben und bei rein postalischen Pfändungsankündigungen auf dessen Ansatz verzichten.

2.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zahlungsabwicklung					
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat in 2024 vergleichsweise hohe Aufwendungen bei der Bearbeitung ihrer Einzahlungen. Grund hierfür sind hohe Personalaufwendungen. Ein systematisches Controlling hat die Stadt nicht implementiert.	61	E1.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ein regelmäßiges Controlling in der Zahlungsabwicklung einführen.	62
			E1.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte prüfen, ob die manuellen Buchungsvorgänge reduziert werden können.	66
Einzahlungen					
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick nutzt die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift, dennoch bestehen Optimierungsmöglichkeiten.	66	E2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte versuchen, den Anteil der SEPA-Lastschriften weiter zu erhöhen.	68
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick erfasst ungeklärte Ein- und Auszahlungen nicht systematisch. Somit ist rückwirkend keine belastbare Aussage über die Höhe möglich. Nach Angaben der Stadtkasse führt die verzögerte Sollstellung in den Fachbereichen zu spürbar zusätzlichen Bearbeitungsaufwand.	68	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte versuchen, die Anzahl der unterjährig auftretenden ungeklärten Einzahlungen zu reduzieren.	69
Prozessbetrachtungen					
F4	Die Stadt Oer-Erkenschwick strebt eine zeitnahe Mahnung offener Forderungen an. Der Prozess erfolgt bisher nicht automatisiert und ist nicht schriftlich geregelt.	70	E4.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auf die Einhaltung ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung achten und alle städtischen Forderungen zentral mahnen und vollstrecken.	71
			E4.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihre Mahnintervalle sowie die Übergabe an die Vollstreckung automatisiert einrichten und geeignete verbindliche, allgemeine Regelungen treffen.	71

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E4.3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte untersuchen, aus welchen Fachbereichen die überwiegende Zahl der Mahnungen stammt, um mögliche strukturelle Ursachen zu identifizieren und gezielt Maßnahmen zur Reduzierung des Mahnaufkommens zu entwickeln.	72
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick bietet derzeit kein verwaltungsweites E-Payment an; ein E-Payment Verfahren steht ausschließlich im Standesamt zur Verfügung.	72	E5.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Stärkung digitaler Verwaltungsprozesse elektronische Zahlverfahren entsprechend der rechtlichen Vorgaben schrittweise in weiteren Verwaltungsbereichen einführen.	72
			E5.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Einsatz von E-Payment Verfahren schriftlich regeln, um Zuständigkeiten, Sicherheitsanforderungen und Verfahrensabläufe eindeutig festzulegen. Eine solche Regelung minimiert Haftungsrisiken und gewährleistet rechtliche und organisatorische Sicherheit.	72
Vollstreckung					
F6	Seit 2021 steigen die Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung bei regulären Personalressourcen kontinuierlich an. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Vollstreckungsforderungen. Die Ursachen für den Rückgang wurden seitens der Stadt nicht analysiert. Eine kennzahlenbasierte Steuerung der Vollstreckung und der Personalauslastung erfolgt nicht.	73	E6	Ein systemgestütztes Fallzahlen-Controlling sollte eingeführt werden, um Entwicklungen nachvollziehbar zu machen und fundierte Entscheidungen zur Personal- und Prozesssteuerung treffen zu können.	78
Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung					
F7	Im Bereich der Vollstreckung der Stadt Oer-Erkenschwick besteht Optimierungspotenzial sowohl bei der Anzahl der Verfahrensschritte als auch beim Wegegeld.	79	E7.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte prüfen, ob auf zusätzliche Verfahrensschritte verzichtet werden kann. Dadurch ließe sich der Vollstreckungsprozess verkürzen und Personalaufwand reduzieren.	79
			E7.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte das Wegegeld nur bei realen Außen diensthandlungen erheben und bei rein postalischen Pfändungsankündigungen auf dessen Ansatz verzichten.	79

Tabelle 2: Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung 2020 bis 2024

Jahr	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2020	k.A.	7.144	11.583	13.228	17.351	38.771	36

2021	k.A.	7.705	11.462	14.068	16.947	41.957	36
2022	k.A.	7.605	11.369	14.294	17.266	41.739	36
2023	k.A.	7.322	12.045	14.493	17.850	47.214	35
2024	k.A.	7.287	12.198	15.221	19.069	40.412	36

Tabelle 3: Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung in Euro 2020 bis 2024

Jahr	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2020	k.A.	33,26	59,55	81,36	111	215	28
2021	k.A.	31,22	60,40	79,97	114	195	29
2022	k.A.	20,95	65,32	75,48	107	205	29
2023	k.A.	26,65	59,76	85,17	116	232	29
2024	k.A.	39,11	81,95	98,11	142	240	29

3. Gremienarbeit

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem sich u. a. die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) sowie weitere Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen in der Überarbeitung befanden. Die Prüfung greift den Normbestand des jeweiligen Betrachtungsjahres auf.

Darüber hinaus startete die überörtliche Prüfung der fünften Prüfungsrunde der mittleren kreisangehörigen Kommunen in dem Jahr der Kommunalwahl 2025. Folglich bezieht sich das IKO-Vergleichsjahr 2024 auf den Zeitpunkt vor den Kommunalwahlen. Dort, wo es inhaltlich sinnvoll ist, stellt die gpaNRW Veränderungen und Entwicklungen, die sich durch die Kommunalwahl ergeben haben, dar.

Gremienarbeit

Die Stadt Oer-Erkenschwick ist in der Gremienarbeit insgesamt gut aufgestellt. Mit lediglich zwei freiwilligen Ausschüssen weist die Stadt eine schlanke Gremienstruktur auf. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse regelt Oer-Erkenschwick durch eine Zuständigkeitsordnung. In der Stadt Oer-Erkenschwick tagen die Gremien im interkommunalen Vergleich nur selten, halten die Vorgaben des § 47 Abs. 1 GO NRW dabei trotzdem ein. Auch die Anzahl der Anträge von Fraktionen und Einzelratsmitgliedern ist gering. Sie hat weniger Fraktionen als der Durchschnitt der Vergleichsstädte.

Die Stadt Oer-Erkenschwick bildet bei den Aufwendungen für die Gremienarbeit im Vergleichsjahr 2024 einen unterdurchschnittlichen Wert ab. Die Stadt Oer-Erkenschwick erstattet den Verdienstausfall sowie Pflege- und Betreuungskosten auf Antrag. Dadurch fördert sie aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt.

Im Verlauf unserer Prüfung hat die Stadt ihre Regelungen zur Gremienarbeit in der Hauptsatzung überarbeitet und erfüllt damit nun die formalen Anforderungen. Die Zuwendungen an die Fraktionen der Stadt Oer-Erkenschwick entsprechen der gültigen Rechtslage, allerdings fehlt eine Bedarfsermittlung. Um die Entscheidungen über die Höhe der Fraktionszuwendungen vorzubereiten und als Nachweis für die Einhaltung der Mindestausstattung empfehlen wir regelmäßig eine Bedarfsermittlung vorzunehmen.

Die Stadt Oer-Erkenschwick setzt Digitalisierung in der Gremienarbeit ein. Ab der Wahlperiode 2025 arbeiten sogar alle Gremienmitglieder papierlos. Die formellen Voraussetzungen für

digitale und hybride Gremiensitzungen hat die Stadt zum Ende der Prüfung in ihrer neuen Hauptsatzung geschaffen.

3.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Städte gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Stadt und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

3.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die kommunale Gremienarbeit ist grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Auf der einen Seite wird sie stark geprägt durch landesgesetzliche Vorgaben. Andererseits beeinflussen individuelle örtliche Gegebenheiten sowie die kommunale Selbstverwaltung die Gremienarbeit der Stadt Oer-Erkenschwick. Die Arbeit der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig. Sie wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik und der Verwaltung.

Die gpaNRW betrachtet den finanziellen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Wir analysieren hierbei auch, ob die Verwaltung die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit einhält.

Die Prüfung untergliedern wir hierbei in

- die örtliche Gremienstruktur,
- das Sitzungsmanagement,
- die Aufwendungen für Gremienmitglieder,
- die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder,
- die Digitalisierung der Gremienarbeit sowie

- die Umsetzung der Veröffentlichungspflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW).

Die gpaNRW gibt Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf. Gleichzeitig sensibilisiert sie die Städte für Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch Digitalisierung in der Gremienarbeit.

Die gpaNRW hat die erforderlichen Daten erhoben und im Austausch mit der Stadt Oer-Erkenschwick abgestimmt. Zudem haben wir die Arbeitsweise der Stadt Oer-Erkenschwick über einen standardisierten Fragebogen aufgenommen.

3.4 Örtliche Gremienstrukturen

Die örtliche Gremienstruktur wird durch die GO NRW und die im Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) festgelegten Vorgaben definiert.

- Die Stadt Oer-Erkenschwick und der Stadtrat hat sich in der letzten Wahlperiode mit der effizienten Ausgestaltung der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Die Gremien tagen nur selten.

Eine Stadt sollte eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit schaffen. Hierzu sollte sie nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentrieren.*
- *Eine Stadt sollte zumindest einmal in einer Wahlperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüfen.*
- *Eine Stadt sollte die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisieren.*
- *Eine Stadt sollte gem. § 3 KWahlG NRW regelmäßig zum Ende einer Wahlperiode prüfen, ob sie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduzieren kann (Verkleinerung des Stadtrates).*

Die Gremienstruktur einer Stadt wird unter anderem durch die Einwohnerzahl, die kommunale Selbstverwaltung sowie durch Wahlergebnisse beeinflusst. In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die Gremienstruktur im interkommunalen Vergleich dar.

Überblick über die Gremienstruktur 2024

Grundzahl	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ratsmitglieder	40	32	38	42	48	62	87
Überhang-/ Ausgleichsmandate	0	0	0	0	7	16	87

Grundzahl	Oer-Er- ken- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Einzelratsmitglieder	2	0	0	1	2	4	87
Sachkundige Bürgerin- nen und Bürger	13	5	47	60	81	212	86
Sachkundige EW*	0	0	0	9	17	85	87
Fraktionen	5	3	5	6	6	8	87
Pflichtige Fachaus- schüsse	2	2	2	2	2	3	87
Pflichtige Fachaus- schüsse auf spezialge- setzlicher Grundlage	1	0	1	2	2	5	87
Freiwillige Fachaus- schüsse	2	2	5	6	8	11	87
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	0	0	0	0	4	18	86
Bezirksausschüsse	0	0	0	0	0	13	87

* Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gremienstruktur **der Stadt Oer-Erkenschwick** ist im interkommunalen Vergleich unauffällig. Die Bildung von Ausschüssen erfolgt in Oer-Erkenschwick themenbezogen und orientiert sich nicht an der Verwaltungsgliederung der Stadt. Hierbei ist die Stadt Oer-Erkenschwick mit zwei freiwilligen Ausschüssen sehr schlank aufgestellt. Gemäß § 9 der Hauptsatzung hat die Stadt Oer-Erkenschwick die Aufgaben des Finanzausschusses auf den Hauptausschuss übertragen.

Die überörtliche Prüfung der fünften Prüfungsrunde der mittleren kreisangehörigen Kommunen startete im Jahr der Kommunalwahl 2025. Daher ist es möglich, dass sich die Gremienstrukturen im Vergleich zum Jahr 2024 verändert haben. Die nachfolgende vergleichende Darstellung der Gremienstruktur vor und nach der Kommunalwahl ermöglicht eine transparente Übersicht über strukturelle Veränderungen sowie organisatorische Weiterentwicklungen.

Vergleichende Darstellung der Gremienstruktur Oer-Erkenschwick vor und nach der Kommunalwahl 2025

Grundzahlen	Vor der Kommunalwahl 2025	Nach der Kommunalwahl 2025	Reduzierung	Erhöhung/ Erweiterung/ Vergrößerung
Ratsmitglieder	40	44		x
Überhang-/ Ausgleichsmandate	0	4		x
Einzelratsmitglieder	2	1	x	
Sachkundige Bürgerinnen und Bürger	13	21		x
Sachkundige EW*	0	0		
Fraktionen	5	6		x
Pflichtige Fachausschüsse	2	2		
Pflichtige Fachausschüsse auf spezialgesetzlicher Grundlage	1	1		
Freiwillige Fachausschüsse	2	2		
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	0	0		
Bezirksausschüsse	0	0		

Mit der Kommunalwahl 2025 vergrößert sich der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick auf 44 Ratsmitglieder, da aufgrund der Wahlergebnisse nun vier Überhangmandate bestehen. Die Anzahl der Fraktionen erhöht sich auf sechs Fraktionen und zudem gibt es noch ein fraktionsloses Einzelratsmitglied. Tendenziell erhöht diese Entwicklung die kommunalen Aufwendungen.

Die gpaNRW betrachtet nachfolgend formale Aspekte der Gremienstruktur im interkommunalen Vergleich. Mit dem Aspekt „Verkleinerung der Vertretungskörperschaft“ bilden wir ab, wie viele Städte im Vergleichsjahr die in § 3 KWahlG NRW geregelte Möglichkeit wahrgenommen haben, die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, zu verringern. Dazu müssen sie spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode eine entsprechende Satzung erlassen. Die Aspekte „Neuzuschnitt der Gremien“ und „Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse“ beziehen sich darauf, ob Städte den Zuschnitt oder die Größe der Fachausschüsse nach der Kommunalwahl 2020 zum Zeitpunkt des Vergleichsjahres 2024 angepasst haben und ob die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse 2024 in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert wurden. Wenn sich nach der Kommunalwahl 2025 Änderungen ergeben haben, werden diese nach der Darstellung des interkommunalen Vergleiches erläutert.

Formale Aspekte der Gremienstruktur 2024

Formale Aspekte	Oer-Erkenschwick	Städte, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	Ja	52 von 86
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	Nein	54 von 86
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	Nein	78 von 86

Die Verwaltung der **Stadt Oer-Erkenschwick** sowie der Stadtrat haben sich bereits in der letzten Legislaturperiode aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. In der Ratssitzung vom 02. November 2020 hat die Stadt den Personalausschuss aufgelöst und dessen Zuständigkeiten dem Haupt- und Finanzausschuss zugeordnet. In der Stadt Oer-Erkenschwick sind die Zuständigkeiten der Fachausschüsse in der Anlage zur Hauptsatzung vom 27. Juni 2023 geregelt.

Nach der Kommunalwahl 2025 hat sich die Stadt Oer-Erkenschwick erneut mit der Gremienstruktur befasst. Es bleibt es bei lediglich zwei freiwilligen Ausschüssen.

In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW dar, in welcher Höhe die Vertretungskörperschaft der Stadt Oer-Erkenschwick vor oder in der abgelaufenen Wahlperiode gemäß § 3 KWahlG NRW die Möglichkeit in Anspruch genommen hat, die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu verringern.

Anzahl der reduzierten Vertreterinnen und Vertreter bis zum Jahr 2024

Kennzahl	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Reduzierte Vertreterinnen und Vertreter	4	0	0	4	6	10	86

In der „Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählende Vertreter“ vom 28. Februar 2013 hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick auf Basis der Bevölkerungszahl die Reduzierung der Vertreter von 38 auf 34 beschlossen. Vor der Kommunalwahl 2020 hat sich die Bevölkerungszahl in Oer-Erkenschwick positiv entwickelt. Bei 30.000 Einwohnern aber nicht über 50.000 Einwohnern, kann der Rat laut § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz aus bis zu 44 Vertretern bestehen. Gemäß Beschluss vom 27. Juni 2024 wird die Zahl der in den Rat der Stadt Oer-Erkenschwick zu wählende Vertreter von der Kommunalwahl 2025 an um vier Vertreter auf 40 Vertreter verringert.

Somit hat die Stadt Oer-Erkenschwick von der Möglichkeit der Verkleinerung der Vertretungskörperschaft Gebrauch gemacht, ohne allerdings das durch den Gesetzgeber ermöglichte Maximum (zwölf) der Verkleinerung auszuschöpfen.

3.5 Sitzungsmanagement

- Die Stadt Oer-Erkenschwick weist ein effizientes Sitzungsmanagement mit einer geringen Anzahl an Sitzungen und Anträgen auf.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt die Hauptsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick nicht alle formalen Vorgaben aus der 2023 geänderten Gemeindeordnung. Sie enthält noch das Eingaberecht als Jedermanns-Recht. Zum Prüfende im Dezember 2025 nimmt die Stadt in ihrer Hauptsatzung die erforderliche Änderung vor.

Eine Stadt sollte ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement etablieren. Das Ziel sollte sein, so viele Gremiensitzungen wie gesetzlich empfohlen, jedoch so wenige wie nötig im Jahr abzuhalten. Die Stadt bzw. die Gremien sollten Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge vermeiden. Aus Sicht der gpaNRW sollte eine Stadt regelmäßige Sondersitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten ebenfalls soweit möglich vermeiden.

Eine Stadt sollte hierbei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- *Formale Regelungsnotwendigkeiten zur Antragsstellung in ihrer Hauptsatzung/ Geschäftsordnung aufnehmen (wer darf Anträge stellen?).*
- *Den Umgang mit Anregungen und Beschwerden in der Hauptsatzung regeln und die Prüfung der Eingabeberechtigungen durchführen.*
- *Die Sitzungshäufigkeit der Fachausschüsse auf das notwendige Maß beschränken und Mehrfachberatungen im Rahmen einer Beratungsfolge vermeiden.*

Die gpaNRW betrachtet neben den Sitzungsterminen die Eingaben an den Rat einer Stadt, wie Anträge von Fraktionen und Einzelratsmitgliedern gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW. Ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Hauptsatzung oder Geschäftsordnung kann auch einzelnen Ratsmitgliedern oder Minderheiten das Recht geben, Anträge zu stellen.

In Fällen dringender Entscheidungen kann das reguläre Beschlussverfahren durchbrochen werden, um eine Eil- oder Dringlichkeitsentscheidung zu ermöglichen und die Handlungsfähigkeit der Stadt zu gewährleisten.

Seit der Änderung des § 24 GO NRW im Dezember 2021 können sich nur noch Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens drei Monate in der Stadt wohnen, mit Beschwerden oder Anregungen an den Rat wenden. Der Rat kann diese an einen Ausschuss delegieren. Unabhängig davon haben auch Vereine und Initiativen durch Artikel 17 GG weiterhin das Recht, Petitionen einzureichen, jedoch ohne Beratungsanspruch.

Zusätzlich betrachtet die gpaNRW die Bürgerbeteiligung durch Bürgerbegehren und -entscheide. Gemäß § 26 GO NRW können Bürgerinnen und Bürger beantragen, dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit entscheiden.

Nachfolgend betrachten wir die Anzahl der Eingaben an den Rat im Zeitraum von 2020 bis 2024. Das Jahr 2025 wird nicht mitbetrachtet, da es aufgrund der Kommunalwahl nicht repräsentativ ist.

Eingaben an den Rat 2020 bis 2024

Grundzahl	Oer-Er- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Anträge von Fraktionen und Einzelratsmitgliedern	60	33	116	186	296	915	81
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	15	0	13	20	39	135	81
Bürgerbegehren	0	0	0	0	0	2	72
Bürgerentscheide	0	0	0	0	0	1	72
Petitionen nach Art. 17 GG	0	0	0	0	0	4	72
Anregungen und Beschwerden	5	0	8	18	42	269	81

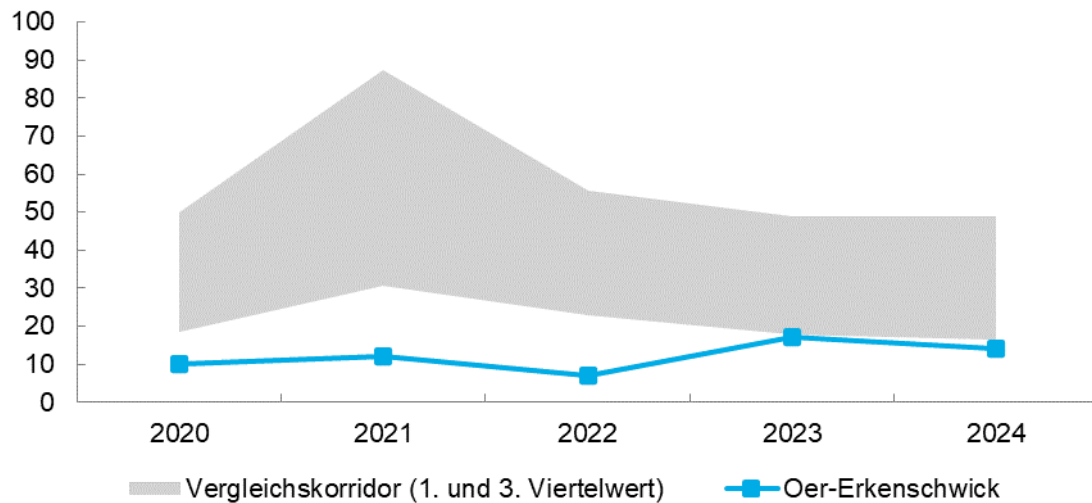
In der **Stadt Oer-Erkenschwick** sieht die in dem Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 gültige Geschäftsordnung vom 25. Mai 2021 im § 16 ein Antragsrecht vor. Den Umgang mit Anregungen und Beschwerde hat die Stadt Oer-Erkenschwick im § 5 der Hauptsatzung beschrieben. Demnach hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss als Beschwerdeausschuss bestimmt. Die Regelung in der Stadt Oer-Erkenschwick orientiert sich hierbei nicht an der GO NRW sowie der Musterhauptsatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW (Stand: November 2023). Danach haben Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. In der Stadt Oer-Erkenschwick hat „Jeder“ das Recht.

Durch die Verwaltung erfolgt vor Bearbeitung der Anregungen und Beschwerden entsprechend § 24 GO NRW eine Überprüfung, ob der Antragssteller die Kriterien zur Eingabe einer Anregung oder Beschwerde erfüllt. Dazu erfolgt durch die Verwaltung eine Einwohnermeldeabfrage. In der Sitzung am 11. Dezember 2025 ändert die Stadt Oer-Erkenschwick ihre Hauptsatzung und passt die Regelung der GO NRW an.

Im Rahmen der Prüfung hat die Stadt bestätigt, dass sie ihre Hauptsatzung in der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates an die rechtlichen Vorgaben anpassen wird. In der von der **Stadt Oer-Erkenschwick** am 11. Dezember 2025 neu beschlossenen Hauptsatzung ist die Änderung zum Antragsrecht vorgenommen worden.

Die gpaNRW betrachtet die Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern über einen Zeitverlauf von fünf Jahren innerhalb einer Wahlperiode. Diese stellen wir in einer Grafik mit einem Mehrjahres-Korridor in den interkommunalen Vergleich.

Anträge von Fraktionen und Einzelratsmitgliedern 2020 bis 2024



Der Vergleichskorridor erfasst den Wertebereich der Städte zwischen dem ersten und dritten Viertelwert. Oberhalb und unterhalb des Vergleichskorridors liegen die jeweils 25 Prozent der Städte mit den höchsten bzw. niedrigsten Werten. In der Stadt Oer-Erkenschwick stellen die Fraktionen und Einzelratsmitglieder nur wenige Anträge.

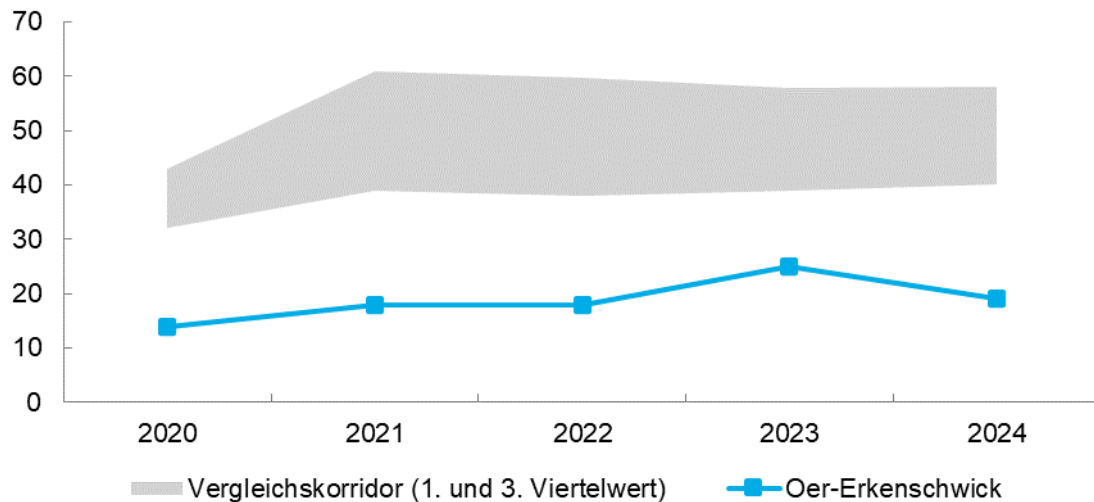
Die gpaNRW betrachtet die Sitzungsintensität über einen Zeitverlauf von fünf Jahren innerhalb der letzten Wahlperiode. Wegen der Kommunalwahl wird das Jahr 2025 nicht berücksichtigt, da es nicht repräsentativ und mit den Vorjahren vergleichbar ist. Die Sitzungstermine 2020 bis 2024 stellen wir in der nachfolgenden Tabelle und Grafik im Zeitverlauf mit einem Mehrjahres-Korridor in den interkommunalen Vergleich.

Sitzungstermine Stadt Oer-Erkenschwick in den Jahren 2020 bis 2024

2020	2021	2022	2023	2024
14	18	18	25	19

Aufgrund der Covid19-Pandemie fanden in den Jahren 2020 bis 2022 nur wenige Sitzungen statt. Im Jahr 2023 hat die Stadt alle geplanten Termine durchgeführt. Auch für das Jahr 2025 plant die Stadt 25 Sitzungstermine.

Sitzungstermine im Zeitverlauf 2020 bis 2024



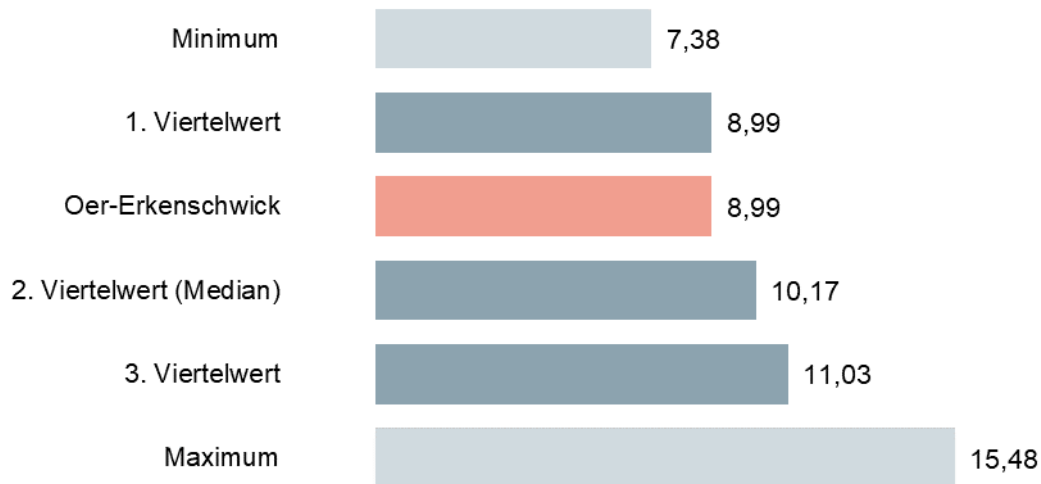
Gemäß § 47 Abs. 1 GO NRW soll der Rat so oft tagen, wie es die Geschäftslage erfordert. Danach soll der Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Dem kommt die Stadt Oer-Erkenschwick nach und plant sechs Ratssitzungen pro Jahr. Die Ausschüsse sollen je nach Tagesordnung entsprechend häufig tagen. Die Gremien sollten nicht zu häufig tagen, wenn die Tagesordnungspunkte dies nicht erfordern. Die Sitzungsintensität liegt in der Stadt Oer-Erkenschwick im interkommunalen Vergleich auf einem niedrigen Niveau.

3.6 Aufwendungen Gremienmitglieder

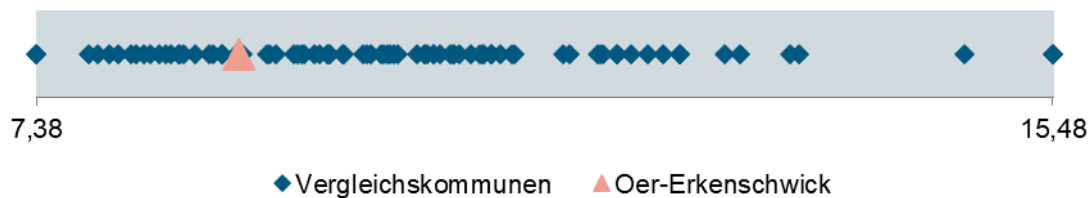
Die Städte leisten für die Gremienarbeit bzw. Gremienmitglieder unterschiedliche Aufwendungen entsprechend des KWahlIG NRW, der GO NRW sowie der EntschVO NRW. Die gpaNRW erhebt für die nachfolgende Analyse Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstausschlag für Gremienmitglieder entsprechend der EntschVO NRW. Verwaltungskosten, die z. B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, berücksichtigt die gpaNRW nicht. Ebenso sind die Fraktionszuwendungen in diesen Aufwendungen nicht enthalten. Diese analysiert die gpaNRW separat in Kapitel 3.7. Die nachfolgenden Darstellungen dienen der Stadt als Standortbestimmung im interkommunalen Vergleich.

Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für die Gremienarbeit gem. der EntschVO NRW der **Stadt Oer-Erkenschwick** sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnerinnen und Einwohnern.

Aufwendungen für Gremienmitglieder je EW in Euro 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 84 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



3.6.1 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die gewählten Mitglieder kommunaler Gremien richten sich nach dem KWahlG NRW, der GO NRW und der EntschVO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Einfluss auf die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder haben folgende Faktoren:

- die Zahl der Einwohnenden einer Stadt,
- das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell,
- die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie
- die Zahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder ehrenamtliche Vertretungen der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten).

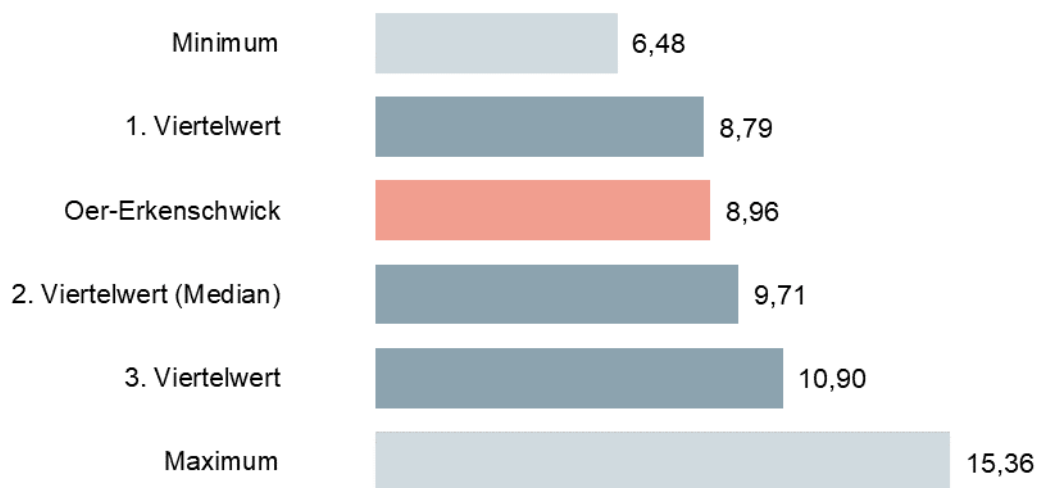
- Die Stadt Oer-Erkenschwick erfüllt die formalen Anforderungen an die Aufwandsentschädigung.

Eine Stadt sollte die Ratsarbeit entsprechend der rechtlichen Vorgaben gestalten, dazu sollte diese:

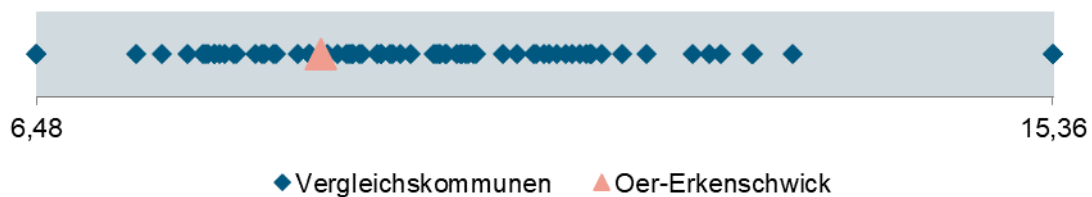
- die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder entsprechend der EntschVO NRW zahlen sowie
- eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen für Ratsmitglieder je Jahr definieren.

Für die **Stadt Oer-Erkenschwick** ergeben sich einwohnerbezogen folgende Aufwandsentschädigungen.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder Gremien je EW in Euro 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 74 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Oer-Erkenschwick hat für die Gremienarbeit 281.825 Euro im Jahr 2024 verausgabt. Davon entfallen auf die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder 276.257 Euro. Die gpaNRW stellt nachfolgend die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder unterteilt nach Mandat dar.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder Gremienarbeit 2024

Kennzahl	Oer-Er- ken- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwandsentschädi- gungen Ratsmitglie- der je EW in Euro	8,81	4,92	8,06	8,91	9,69	13,94	84
Sitzungsgeld sach- kundige Bürgerinnen und Bürger je EW in Euro	0,15	0,00	0,34	0,65	0,92	2,19	79
Sitzungsgeld sach- kundige EW je EW in Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,83	76
Aufwandsentschädi- gungen Ortsvorste- herinnen und Orts- vorsteher je EW in Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,38	1,96	78

Nachfolgend stellt die gpaNRW die formalen Anforderungen an die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter im interkommunalen Vergleich für das Betrachtungsjahr 2024 dar. Die Wahl der Art der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann im interkommunalen Vergleich variieren.

Formale Anforderungen an die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder 2024

Anforderungen	Oer-Erkenschwick	Städte, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Ja	53 von 86
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Nein	33 von 86
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	86 von 86

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat sich wie über die Hälfte der bisher geprüften Städte dazu entschieden eine Monatspauschale für die gewählten Gremienmitglieder anzuwenden.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat in ihrer für 2024 geltenden Hauptsatzung § 12 Abs. 7 eine Höchstzahl abzurechnender Fraktionssitzungen aufgenommen. Sie ist auf acht Fraktionssitzungen im Jahr begrenzt. Dabei rechnen die Fraktionsmitglieder nach Auskunft der Verwaltung nur teilweise die Sitzungen ab. Diese Regelung hat sie in der Hauptsatzung 2025 übernommen.

3.6.2 Entschädigungen im kommunalen Ehrenamt

Die Gremienmitglieder einer Stadt haben die Möglichkeit, Entschädigungen für die mandatsbedingte Ausübung gem. § 45 GO NRW zu beantragen. Die rechtliche Grundlage bildet die

EntschVO NRW. Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO NRW in den letzten Jahren sind mit dem Ziel der „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“ erfolgt.

Der Rat kann gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW in der Hauptsatzung beschließen, dass die Stadt den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den gesetzlichen und durch Rechtsverordnung festgelegten Vorgaben weitere ergänzende Leistungen gewährt. Darunter fallen z. B. ein Geldbetrag für die Anschaffung oder Nutzung eines IT-Geräts für den digitalen Sitzungsdienst, Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung, eine zusätzliche Unfallversicherung etc.

Des Weiteren kann der Rat einer Stadt Regelungen zum Umgang mit der Abrechnung von Verdienstausschlag, z.B. in einer Verdienstausschlagrichtlinie, beschließen. Eine solche macht die Abrechnung transparent, fördert die Gleichbehandlung aller Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und gibt den abrechnenden Personen eine Basis zur Ausübung ihres Ermessens. Einheitliche Vordrucke zur Beantragung der Leistungen vereinfachen das Verfahren und stellen die Dokumentationspflicht der Stadt gleichmäßig sicher.

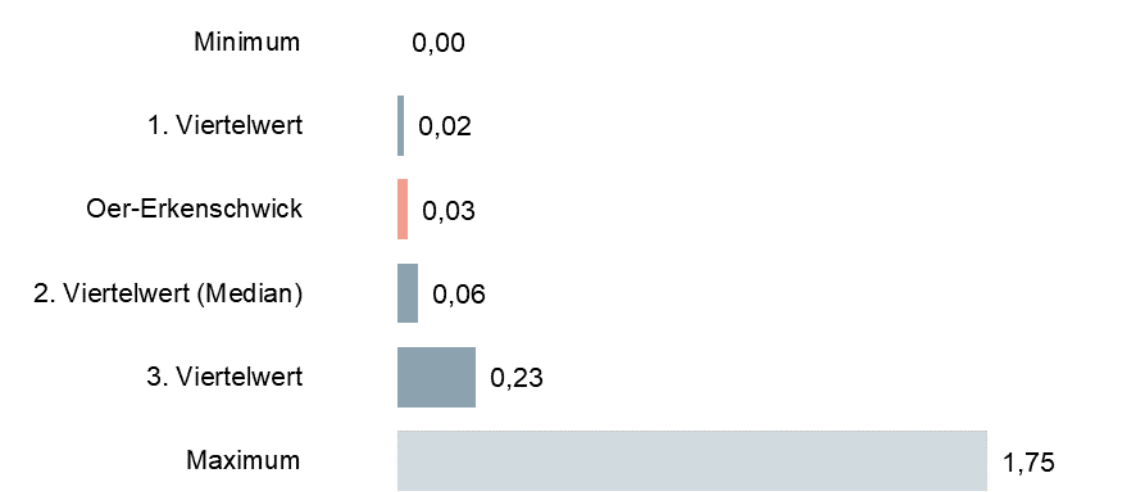
- ➔ Die Stadt Oer- Erkenschwick hat im Prüfverlauf ihre Hauptsatzung angepasst, so dass die Regelungen zum Verdienstausschlag der aktuellen Entschädigungsverordnung entsprechen.

Eine Stadt sollte das kommunale Ehrenamt stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie fördern. Hierzu sollte sie

- *grundsätzliche Regelungen zum Ersatz der Entschädigungen in ihrer Hauptsatzung formalisieren,*
- *Anforderungen an die Abrechnung von Entschädigungen verbindlich festlegen und transparent dokumentieren,*
- *einen Pauschalstundensatz entsprechend der EntschVO NRW für den Verdienstausschlag festlegen sowie*
- *einen Höchstsatz des Verdienstausschlages entsprechend der EntschVO NRW festlegen.*

Für die **Stadt Oer-Erkenschwick** ergeben sich einwohnerbezogen folgende Aufwendungen für Entschädigungen im Vergleichsjahr 2024 entsprechend der EntschVO NRW.

Entschädigungen je EW in Euro 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 76 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die gpaNRW stellt nachfolgend die Entschädigungen im Vergleichsjahr 2024 entsprechend der EntschVO NRW unterteilt nach Mandat dar.

Entschädigungen je Mandat 2024

Kennzahl	Oer-Er-ken-schwick	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Entschädigungen Ratsmitglieder je EW in Euro	0,03	0,00	0,01	0,05	0,17	1,54	80
Entschädigungen sachkundige Bürgerinnen und Bürger je EW in Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,23	79
Entschädigungen sachkundige EW je EW in Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,05	77

Nachfolgend stellt die gpaNRW die Ergebnisse zu den formalen Anforderungen an die Entschädigung für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter dar.

Anforderungen an die Entschädigung der Gremienmitglieder 2024

Anforderungen	Oer-Erkenschwick	Städte, die diese Anforderung erfüllen
Regelung zum Verdienstausschlag	Ja	85 von 86
Regelmäßige Überprüfung der Abrechnungsgrundlage	Ja	74 von 86

Der § 6 der EntschVO NRW regelt den Ersatz des Verdienstausschlags und die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Dieser Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014. Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine Regelung zum Verdienstausschlag getroffen. Gemäß § 13 der Hauptsatzung vom 21. Juni 2023 beträgt der Verdienstausschlag zehn Euro je Stunde. Seit dem 01. Januar 2024 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12,41 Euro brutto pro Stunde. Ab Anfang 2025 folgt eine Erhöhung um weitere 41 Cent auf 12,82 Euro. Ebenfalls regelt die EntschVO NRW den Höchstsatz, welcher im Rahmen des Verdienstausschlags durch ein Ratsmitglied abgerechnet werden kann. Dieser beträgt maximal 84 Euro pro Stunde, Ausnahmen finden keine Anwendung. In der Stadt Oer-Erkenschwick beträgt der Höchstsatz 22 Euro je Stunde.

Da die Regelung in der Hauptsatzung nicht mehr dem geltenden Recht entsprach, haben wir der Stadt im Rahmen der Prüfgespräche eine Anpassung empfohlen. Dem ist die Stadt durch die Änderung der Hauptsatzung im Dezember 2025 bereits nachgekommen. Durch die Übernahme der Regelung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW werden künftig Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.

Die Mitglieder der kommunalen Vertretungen haben nach § 45 GO NRW Anspruch auf Fahrkosten. Eine Kommune kann alternativ ein ÖPNV-Ticket stellen oder weiterreichende Regelungen treffen wie zum Beispiel ein kostenloses Parkticket. Eine solche Vorgabe kann die Kommune in die Hauptsatzung aufnehmen. Eine Fahrkostenerstattung hat die Stadt Oer-Erkenschwick nicht in der Hauptsatzung geregelt. Anträge auf Fahrkostenerstattung werden nach Auskunft der Verwaltung in der Stadt in der Regel nicht gestellt. Entsprechende Anträge händigt die Verwaltung den Fraktionen aus und es erfolgen Informationsgespräche zu Beginn einer Wahlperiode. Die Stadt Oer-Erkenschwick erstattet gemäß § 13 der Hauptsatzung auch Pflege- und Betreuungskosten.

3.7 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen und personellen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt im Ermessen der Vertretungskörperschaft. Darüber fasst die Vertretungskörperschaft einen Beschluss. Der Landesgesetzgeber setzt keine Höchstgrenze für Zuwendungen, definiert jedoch in § 56 Abs. 3 GO NRW und dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“²⁶ Mindeststandards. Der Erlass regelt

²⁶ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

auch die zulässige Verwendung, Nachweispflichten und die Prüfung der Mittel. Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot sowie
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende Mindeststandards für die Zuwendungen an Fraktionen:

Räume: Die Verwaltung muss den Fraktionen angemessene Büro- und Sitzungsräume zur Verfügung stellen oder finanzieren. Dies umfasst einen Büroraum mit Ausstattung und Archivierungsmöglichkeiten sowie einen geeigneten Sitzungsraum mit Sanitäranlagen. Kann die Verwaltung keine Räume bereitstellen, sind bei der finanziellen Erstattung die genannten Parameter und Nebenkosten zu berücksichtigen.

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Hierzu zählen Finanz- oder Sachmittel für Büromöbel und zeitgemäße IT-Ausstattung, orientiert an einem Standardarbeitsplatz der kommunalen Verwaltung. Zusätzlich müssen die Kosten für Bürobedarf, Porto, Internetanschluss sowie Technikbeschaffung und -wartung gedeckt werden.

Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien: Dazu gehören lokale Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Diese Zugänge stellt die Stadt im Rahmen der Mindestausstattung nur der Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand, nicht jedoch allen Fraktionsmitgliedern zur Verfügung.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatstragenden dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die Berechnung der Zuwendungen an Fraktionen und Einzelratsmitglieder basiert auf § 56 Abs. 3 GO NRW und der Rechtsprechung. Die Verwaltung muss dabei die Grundsätze der Chancengleichheit und des Gleichheitsgrundsatzes beachten. In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert, bei denen Städte einen Grundbetrag als Sockelbetrag und einen Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied zahlen. Es gibt auch degressiv-proportionale Modelle. Bei finanziellen Zuwendungen sind Einzelratsmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ **Feststellung**

Das gewählte Berechnungsmodell für die Fraktionszuwendungen mit Sockelbetrag und Kopfpauschale entspricht grundsätzlich der gültigen Rechtslage. Jedoch fehlt es an einer regelmäßigen schriftlichen Bedarfsermittlung entsprechend dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“.

Eine Stadt sollte nach dem Erlass folgende Anforderungen an die Zuwendung an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder erfüllen:

- Die Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern werden eingehalten.
- Bei einstimmigem Verzicht auf Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt sind die im Erlass geforderten Mindestausstattungen zwingend zu gewährleisten.
- Die Berechnung der Fraktionszuwendungen sollte auf der aktuellen Gesetzeslage basieren.
- Mindestens einmal pro Wahlperiode sollte die Stadt eine Bedarfsermittlung zur Höhe der Zuwendungen durchführen.
- Jährlich ist eine Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen erforderlich.
- Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten.
- Die Zuwendungen an Fraktionen und Einzelratsmitglieder sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

In der **Stadt Oer-Erkenschwick** gibt es im Jahr 2024 fünf Fraktionen und zwei Einzelratsmitglieder. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung für das Jahr Vergleichsjahr 2024.

In der Stadt Oer-Erkenschwick erhielten im Jahr 2024 die Fraktionen größenunabhängig einen Sockelbetrag von 600 Euro jährlich. Weiterhin erhielten die Fraktionen jährlich 850 Euro je Fraktionsmitglied. Die Beträge wurden für den Zeitraum nach der Kommunalwahl 2025 übernommen.

In der Stadt Oer-Erkenschwick entspricht die Zahlung der Fraktionszuwendungen der oben beschriebenen Erlasslage.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Gesamtwert der Fraktionszuwendungen im interkommunalen Vergleich für das Vergleichsjahr 2024 dar. Die gpaNRW hat für die Berechnung des Gesamtwertes die überwiegend gewählte Variante des Sockelbetrags in Kombination mit einem Pro-Kopf-Betrag je Mitglied der Fraktionen zugrunde gelegt.

Verteilung der Fraktionszuwendungen 2024

Kennzahl	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Sockelbetrag je Fraktion in Euro	600	0,00	500	1.000	1.990	7.564	79
Kopfbetrag je Mitglied in Euro	850	13,00	156	300	480	1.800	84

* Geldwerte Leistungen sind in dem Vergleich nicht berücksichtigt

Die Stadt Oer-Erkenschwick erfüllt im Vergleichsjahr 2024 die Mindeststandards des Erlasses. Die überwiegenden Leistungen erfolgen über monetäre Zuwendungen. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, große Räume für ihre Fraktionssitzungen im Rathaus zu buchen.

Die gpaNRW stellt nachfolgend tabellarisch dar, inwieweit die Stadt Oer-Erkenschwick im Vergleichsjahr 2024 die weiteren Anforderungen im Bereich Fraktionszuwendungen erfüllt.

Weitere Anforderungen der Fraktionszuwendungen 2024

Anforderung	Oer-Erkenschwick	Städte, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	nein	33 von 73
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	73 von 73
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	70 von 74
Prüfung durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten	Ja	66 von 73
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	69 von 74

Auch wenn die Stadt vom Grundsatz her alle Anforderungen einer Mindestausstattung erfüllt und Leistungen gewährt, fehlt es bisher noch an einer regelmäßigen Bedarfsermittlung. Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat schon lange keine Bedarfsermittlung zu den Fraktionszuwendungen mehr durchgeführt. Die Fraktionszuwendungen wurden seit Jahren nicht mehr angepasst.

Eine Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung. Zur Vorbereitung sollte die Stadt regelmäßig und mindestens einmal in der Wahlperiode der Bedarf ermitteln. Mit der Bedarfsermittlung prüft und stellt sie transparent dar, welche Mittel zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen für eine ausreichende und chancengerechte Fraktionsausstattung entsprechend des Erlasses erforderlich sind. Hierzu sollte die Stadt auch den Bedarf aus der Vergangenheit analysieren.

Die Nachweise und Erklärungen zur Mittelverwendung der Fraktionen werden gegenüber der Verwaltung und dem Hauptverwaltungsbeamten eingereicht. Eine Erklärung der Fraktionsvorsitzenden, dass die Mittel entsprechend der geltenden Bestimmungen (Fraktionserlass) ordnungsgemäß verwendet werden, wird eingeholt.

Eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen ist dem Haushaltsplan beigelegt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte regelmäßig, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen. Hiermit hält sie nach, welche Mittel notwendig sind, um eine Mindestausstattung entsprechend des Erlasses sicherzustellen.

3.8 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Städten, z. B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen wurden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere während der COVID-19 Pandemie haben Städte zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungskörperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften veröffentlicht die gpaNRW auf ihrer Internetseite eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren²⁷.

Mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 13. April 2022 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen digitale und hybride Gremiensitzungen durchzuführen. In §§ 47 a und 58 a GO NRW sind dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

In diesem rechtlichen Rahmen regelt der § 47 a GO NRW, dass in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung von Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen können, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung). Darüber hinaus kann eine Stadt gem. § 58 a GO NRW auch bestimmen, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a Absatz 1 GO NRW hybride Sitzungen durchführen dürfen; hiervon ausgenommen sind jedoch Sitzungen der Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse.

- Die Stadt Oer-Erkenschwick arbeitet im Bereich der Gremienarbeit überwiegend digital. Zum Prüfende hat die Stadt die Voraussetzungen für digitale- bzw. hybride Gremienarbeit geschaffen.

Eine Stadt sollte eine moderne und digitalisierte Gremienarbeit gewährleisten. Dazu sollte sie folgende Punkte umsetzen:

²⁷ <https://gpanrw.de/prufung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

- *Ein öffentlich zugängliches digitales Ratsinformationssystem betreiben, das von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein schriftliches Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem und die Endgeräte vorlegen.*
- *Vollständig papierlose Gremienarbeit anstreben (intern und extern).*
- *Den Sitzungssaal mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem hochauflösenden Monitor oder Beamer mit kabelloser Bildübertragung und Mikrofonen, ausstatten.*
- *Technische Vorkehrungen und formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung gemäß §§ 47 a, 58 a GO NRW) für digitale und hybride Sitzungen treffen, wobei die verwendeten Anwendungen den aktuellen IT-Sicherheitsstandards entsprechen sollten (gemäß DiGiSiVO).*

Im nachfolgenden Abschnitt stellt die gpaNRW die Ergebnisse zu den Anforderungen an die digitale Gremienarbeit im Vergleichsjahr 2024 dar:

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit 2024

Anforderungen	Oer-Erkenschwick	Städte, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	86 von 86
Interner Vorlagenworkflow	Ja	58 von 86
Ratsinformationssystem über Internetseite	Ja	86 von 86
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	86 von 86
Bereitstellung von Endgeräten	Ja	54 von 86
Papierlose Gremienarbeit	Ja	79 von 86
Nutzen alle Gremienmitglieder die papierlose Gremienarbeit?	Nein	28 von 86
Moderne Sitzungstechnik	Ja	73 von 86
KI Transkription (Protokolle)	Nein	3 von 86
Leistungsstarkes WLAN	Ja	84 von 86
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Nein	0 von 86
Ratspodcast (audio)	Nein	2 von 71
Rats-TV (audiovisuell)	Nein	10 von 71

Die Stadt Oer-Erkenschwick nutzt ein Ratsinformationssystem, welches endgerätefähig und über die Homepage der Stadt einsehbar ist. Für die Beschaffung von Endgeräten erhalten die Fraktionen einen Zuschuss pro Wahlperiode von 400 Euro für Mitglieder die ausschließlich digital arbeiten. In Oer-Erkenschwick ist die papierlose Gremienarbeit möglich. Nach Auskunft der Verwaltung erhalten noch einzelne Gremienmitglieder die Unterlagen für die Sitzungen in Papierform. Ab der Wahlperiode 2025 arbeiten alle Gremienmitglieder papierlos.

Ein interner digitaler Vorlagenworkflow besteht in der Stadt Oer-Erkenschwick bereits. Ein solcher Vorlagenworkflow im Ratsinformationssystem trägt dazu bei, die Effizienz und Transparenz in der kommunalen Verwaltung zu erhöhen und die Qualität der Entscheidungen im Rat zu verbessern. Außerdem verkürzen sich Laufwege und das „Suchen“ nach Vorlagen kurz vor Ladungsfrist entfällt.

KI-Transkription in der Ratsarbeit bezieht sich auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur automatischen Umwandlung von gesprochenem Wort in schriftlichen Text. Möglich ist die automatisierte Protokollierung bei Sitzungen von Rat, Ausschüssen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen. Die Protokollierung der Beratungen und Beschlüsse erfolgt in Echtzeit. Dies erleichtert die Dokumentation und sorgt dafür, dass alle relevanten Informationen erfasst werden. Durch den Einsatz von KI zur Transkription können die Mitarbeiter der Verwaltung entlastet werden, da sie nicht manuell Protokolle erstellen müssen.

Die technischen und formalen Vorkehrungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen gemäß § 47a GO NRW i.V.m. § 58a GO NRW hat die Stadt zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht getroffen. Um im Bedarfsfall vorbereitet zu sein, sollte die Stadt Oer-Erkenschwick die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in kritischen Notfalllagen über einen längeren Zeitraum hinweg sicherstellen. Die entsprechenden Voraussetzungen hat die Stadt in der Ratsitzung im Dezember 2025 umgesetzt und wäre in erforderlichen Situationen kurzfristig handlungsfähig. Insoweit verzichten wir an dieser Stelle auf eine Empfehlung.

3.9 Veröffentlichungspflicht gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Der Gesetzgeber hat im KorruptionsbG NRW die Veröffentlichungspflicht für die Gremienarbeit geregelt. Das KorruptionsbG NRW verpflichtet gemäß § 7 die Rats- und Ausschussmitglieder zur Angabe bestimmter Daten gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten, die in geeigneter Form zu veröffentlichen sind. Hierunter fallen:

- der ausgeübte Beruf und eventuelle Beraterverträge,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absätze 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

- ➔ Die Stadt Oer-Erkenschwick veröffentlicht die Auskunft der Mandatstragenden jährlich in der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Oer-Erkenschwick, die zudem auf der Internetseite digital hinterlegt ist.

Eine Stadt muss die im KorruptionsbG NRW vorgegebenen Regelungen umsetzen und an eine zeitgemäße Gremienarbeit anpassen. Dafür sollte eine Stadt folgende Punkte erfüllen:

- *Eine Stadt muss dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem KorruptionsbG NRW im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.*
- *Eine Stadt sollte die Auskünfte jährlich in geeigneter Form, bestenfalls digital, veröffentlichen.*

Nachfolgend stellt die gpaNRW die Ergebnisse zu den Anforderungen zur Einhaltung der Veröffentlichung der Auskunft gem. § 7 KorruptionsbG NRW im Vergleichsjahr 2024 dar.

Anforderung zur Veröffentlichung gem. § 7 KorruptionsbG NRW 2024

Anforderung	Oer-Erkenschwick	Städte, die diese Anforderung erfüllen
Veröffentlichung gem. § 7 KorruptionsbG NRW	Ja	83 von 85

Die Stadt veröffentlicht die Auskunft der Mandatstragenden jährlich im Amtsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick. Die Amtsblätter sind grundsätzlich auf der Internetseite der Stadt hinterlegt, allerdings sind für Bürger griffige Suchwörter nicht verknüpft und ggf. mit längeren Suchen verbunden. Hilfreich im Sinne der Transparenz wäre es, wenn die Daten für interessierte Bürger beispielsweise unter der Rubrik Politik bzw. direkt im Ratsinformationssystem verlinkt wären.

3.10 Anlage: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2025/2026 - Gremienarbeit]

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder					
F1	Das gewählte Berechnungsmodell für die Fraktionszuwendungen mit Sockelbetrag und Kopfpauschale entspricht grundsätzlich der gültigen Rechtslage. Jedoch fehlt es an einer regelmäßigen schriftlichen Bedarfsermittlung entsprechend dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“.	99	E1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte regelmäßig, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen. Hiermit hält sie nach, welche Mittel notwendig sind, um eine Mindestausstattung entsprechend des Erlasses sicherzustellen.	101

4. Personal, Organisation und Informationstechnik

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick im Prüfbereich Personal, Organisation und Informationstechnik stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Personal, Organisation und Informationstechnik

Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über wesentliche Informationen zu ihren **Personalressourcen** und den **Arbeitsprozessen** in den Bereichen Personal, Organisation und Informationstechnologie (IT). Es fehlen jedoch noch eine Reihe strategischer Vorgaben, die eine ganzheitliche Bedarfsplanung, Prozessoptimierungen und vorausschauende Steuerung unterstützen. Die Stadt arbeitet diese Aspekte zum Teil bereits auf.

Die **Altersstruktur** der Beschäftigten birgt besondere Risiken aufgrund des festzustellenden hohen Altersgruppenanteils ab 45 Jahren. Es drohen Wissensverluste, wenn es der Stadt in den nächsten zehn Jahren nicht gelingt, für adäquate Nachbesetzungen zu sorgen und das Know-how zu sichern. Zudem sollte sie versuchen, Stellenvakanzen bspw. über die Ausweitung **interkommunaler Kooperationen** und **Aufgabenkritik** zu kompensieren. Die Risiken eines Fachkräftemangels könnten sich durch nicht vorhersehbare Fluktuationen (Arbeitgeber-/Dienststellenwechsel, o. a.) noch weiter verschärfen. Die Stadt beschäftigt sich bereits kontinuierlich mit der Fluktuationsplanung. Zur Wiederbesetzung von Stellenvakanzen kommen nunmehr auch Quereinsteiger in Betracht.

Personalwirtschaftlich ordnet sich die Stadt Oer-Erkenschwick nach Maßgabe der analysierten **Personalquote 2** im Mittelfeld der Vergleichsstädte ein. In den Querschnittseinheiten Finanzen, Personal und IT weist sie vergleichsweise geringe bis durchschnittliche Stellenkontingente nach. Ein Grund dafür stellt die seit Jahren geltende Haushaltssicherung dar. Die geringeren Personalressourcen in diesen Organisationsbereichen stellen dabei aber ggf. auch einen Grund für noch nicht aufgearbeiteten Prozessoptimierungen und Strategiegrundlagen dar.

Das **IT-Management** ist in Oer-Erkenschwick maßgeblich von der Zweckverbandskooperation mit der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen (GKD) beeinflusst. Auch aus diesem Grund verzichtete sie bislang im Hinblick auf ihre eigenverantwortliche **IT-technische Entwicklung** und ihre **Digitalisierungsansätze** auf eine Reihe formeller strategischer Festlegungen.

Die digitale Transformation der Stadt Oer-Erkenschwick ist trotzdem bereits relativ weit vorangeschritten. Der Gesamterfüllungsgrad zum **Digitalisierungsniveau** ordnet sich leicht über dem dritten Viertelwert des interkommunalen Vergleichs ein.

4.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Städte gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Stadt und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

4.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung im Bereich Personal, Organisation und Informationstechnik (IT) ist darauf ausgerichtet, die Stadt dabei zu unterstützen, ihre Handlungsfähigkeit zur Erbringung ihres Dienstleistungsangebotes langfristig zu sichern. Wir prüfen in diesem Zusammenhang, inwieweit die Städte Vorkehrungen getroffen haben, um den Herausforderungen zu begegnen, vor denen alle Städte gleichermaßen stehen:

- Fachkräftemangel,
- demografischer Wandel,
- gesellschaftlicher Wandel und Generationenwechsel,
- zunehmende und komplexer werdende Aufgaben,
- knapper werdende Finanzmittel,
- steigende Anforderungen an die Digitalisierung,
- hohe IT-Sicherheitsanforderungen und
- eine heterogene IT-Landschaft.

Die gpaNRW betrachtet die Handlungsfelder Personal, Organisation und IT zwar in einzelnen Unterkapiteln, aber nicht isoliert voneinander. Themenübergreifend stellt sie folgende Leitfragen in den drei Hauptkapiteln:

- Orientierungsrahmen: Hat die Stadt orientierungsgebende Ziel- und Planungsvorgaben gemacht, um den zuvor genannten Herausforderungen gerecht werden zu können?
- Personalressourcen: Welche Personalressourcen und -strukturen stehen der Stadt zur Verfügung, um die eigenen Ziele zu erreichen?
- Digitalisierungsniveau: Was hat die Stadt durch die Verzahnung von Personal, Organisation und IT im Bereich der Digitalisierung bereits erreicht?

Wir beschränken uns in der Analyse auf ausgewählte Aspekte und Indikatoren, um die vorgeannten Leitfragen zu beantworten. Dabei handelt es sich um Aspekte, die für jede Stadt unabhängig von ihrer Größenordnung für ein effektives und effizientes Verwaltungshandeln wesentlich sind. Wir bewerten diese Aspekte im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und zeigen gegebenenfalls bestehende Risiken auf. Über den interkommunalen Vergleich erhalten die Städte zudem in allen Prüfaspekten eine Standortbestimmung.

Im Rahmen der Prüfung im Prüfgebiet Personal, Organisation und IT erhebt die gpaNRW die erforderlichen Bewertungsgrundlagen. Dies erfolgt über strukturierte Datenabfragen, Fragebögen und standardisierte Interviews zu einzelnen Themenfeldern. Die zu den Wertungskriterien gebildeten Erfüllungsgrade und Kennzahlen zur Personalstruktur bilden den Ausgangspunkt unserer Analysen. Beim Erfüllungsgrad bewertet die gpaNRW, inwieweit eine Stadt die Anforderungen unserer Sollvorstellung umsetzt. Wir drücken den Erfüllungsgrad in einem Prozentwert aus. Den Erfüllungsgrad stellt die gpaNRW zur Standortbestimmung auch im interkommunalen Vergleich dar.

4.4 Orientierungsrahmen

Zukunftsfähig zu sein bedeutet, sich proaktiv mit potenziellen Herausforderungen sowie den daraus resultierenden Risiken auseinanderzusetzen. Eine Verwaltung benötigt einen eindeutigen Orientierungsrahmen, aus dem das Aufgabenportfolio, die hierfür erforderlichen Ressourcen und die Art der Aufgabenerledigung sowie ihre Priorisierung abgeleitet werden.

Städte sind in der formalen und inhaltlichen Gestaltung ihres Orientierungsrahmens grundsätzlich frei. Sie können ihre individuellen Stärken in den Bereichen Personal, Organisation und IT nutzen, um vorhandene Schwächen auszugleichen und Risiken zu minimieren:

- Personal: Die Mitarbeitenden sind das Rückgrat jeder Verwaltung. Qualifizierte, motivierte und gut betreute Mitarbeitende stellen sicher, dass Aufgaben effizient und kompetent erledigt werden. Personalentwicklung und -management tragen dazu bei, notwendige Kompetenzen und Fachwissen im Team aufzubauen und zu erhalten.
- Organisation: Strukturierte Abläufe und klare Zuständigkeiten sind unerlässlich für reibungslose Prozesse. Eine gut durchdachte, möglichst prozessorientierte Organisation fördert die Effizienz, minimiert Fehlerquellen und ermöglicht eine rasche Anpassung an neue Anforderungen oder Krisen.
- IT: IT-Infrastruktur und digitale Lösungen ermöglichen eine schnelle und verlässliche Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben. Sie fördern effiziente Kommunikationswege, den

sicheren Umgang mit Daten und die Automatisierung von Prozessen. Eine robuste IT sichert zudem die Kontinuität in Krisensituationen und erhöht die Flexibilität der Verwaltung.

Letztendlich muss die organisatorische und konzeptionelle Arbeit der Stadt aber auch in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die gpaNRW prüft daher zu ausgewählten Teilaspekten, inwiefern die Stadt bereits zweckmäßig Ziele setzt und Maßnahmen plant oder ergriffen hat.

4.4.1 Personal

Städte sind für die Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen, wie Bildung, Gesundheit, Sicherheit und Infrastruktur, verantwortlich. Ein gut qualifiziertes und motiviertes Personal ist entscheidend, um diese Dienstleistungen effektiv zu erbringen. Viele Städte sehen sich mit dem demografischen Wandel konfrontiert. Hohe Fluktuationsraten können die Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen beeinträchtigen. Für Städte wird es immer schwerer, Vakanzen zu besetzen. Hauptgrund dafür ist ein verbreiteter Fachkräftemangel, also mehr Bedarf als Angebot an spezialisierten Arbeitskräften. Die Sicherstellung eines ausreichenden und qualifizierten Personals ist daher eine zentrale Herausforderung für die städtische Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit. Daher ist es wichtig, dass die Personalabteilung u. a.

- mögliche Personalabgänge frühzeitig erkennt und eine strategische Nachfolge regelt,
- die Möglichkeiten der Einbindung von Externen z. B. durch Interkommunale Zusammenarbeit oder den Einsatz Ehrenamtlicher prüft,
- ein für Bewerbende attraktives, zielgerichtetes Einstellungsverfahren umsetzt,
- einen strukturierten Einarbeitungsprozess für neue Mitarbeitende gestaltet,
- individuelle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der Mitarbeitendenqualifikationen plant und umsetzt,
- Talente für Schlüsselpositionen innerhalb der Verwaltung identifiziert und entsprechend entwickelt sowie
- Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeitendenzufriedenheit, -bindung, -gesundheit und Arbeitssicherheit einsetzt.

Schriftliche Rahmenvorgaben, Konzepte, Arbeitshilfen und Fachanwendungen geben dabei einen Orientierungsrahmen, der die Personalabteilung unterstützen sollte.

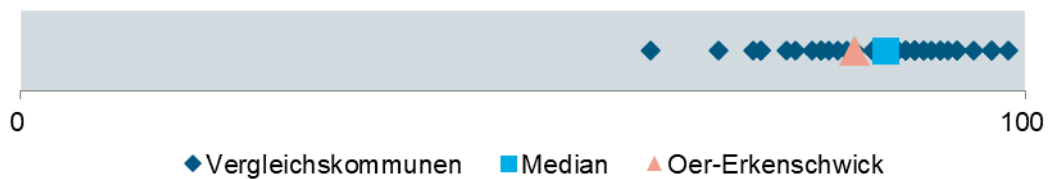
Wir haben alle Vergleichsstädte zu gewichteten Einzelanforderungen zum Thema „Personal“ befragt. Aus diesen Kriterien setzt sich die Bewertung in einem Erfüllungsgrad zusammen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** erreicht im Hinblick auf die geprüften Aspekte folgenden Erfüllungsgrad:

Erfüllungsgrad Personal in Prozent 2025

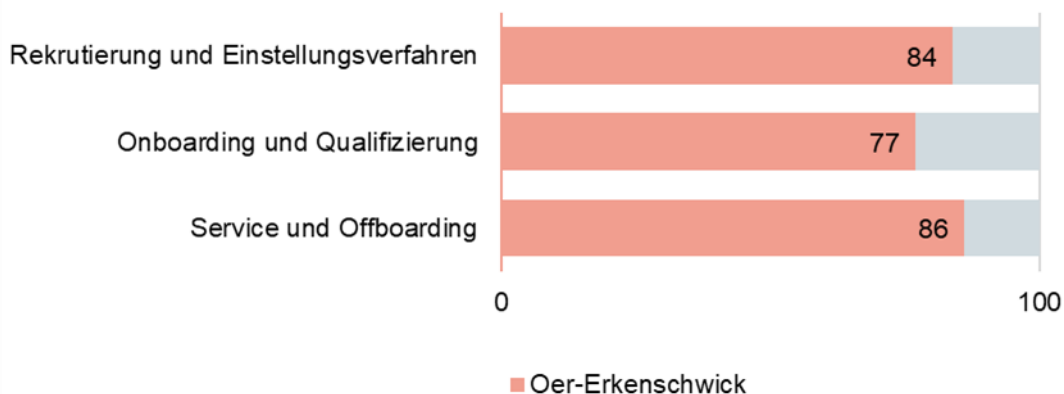


In den interkommunalen Vergleich sind 41 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 86 Prozent. Der dargestellte Erfüllungsgrad setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Teilerfüllungsgrade Personal in Prozent 2025



Nachfolgend erläutert die gpaNRW ihre detaillierten Erkenntnisse zu den oben aufgeführten Aspekten sowie etwaige Ansatzpunkte, um den Orientierungsrahmen für den Personalbereich zu optimieren.

4.4.1.1 Rekrutierung und Einstellungsverfahren

➔ Feststellung

Zur Unterstützung der eigenen Personalplanung arbeitet die Stadt Oer-Erkenschwick kontinuierlich mit mittel- bis langfristigen Fluktuationsanalysen. Das Ausbildungsengagement geht inzwischen über die klassischen Verwaltungsberufe hinaus. Auf interkommunale

Zusammenarbeit zur Personalgewinnung oder zur Unterstützung der eigenen Personalverwaltung verzichtet sie aber noch weitestgehend.

Eine Stadt sollte Personalabgänge rechtzeitig erkennen können und eine strategische Nachfolge regeln. Sie sollte attraktiv für potenzielle Bewerbende sein und das Einstellungsverfahren für Bewerbende ansprechend gestalten.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 84 Prozent ein. Dies entspricht dem ersten Viertelwert. Rund 75 Prozent der Vergleichskommunen erreichen noch bessere prozentuale Ergebnisse. Der Median errechnet sich mit 90 Prozent.

Aufgrund des auch verwaltungsintern bekannten Altersdurchschnitts der Bediensteten (siehe Kapitel 4.5.3 Altersstruktur) wertet die Stadt kontinuierlich in mittel- bis langfristiger Ausrichtung ihre absehbare **Altersfluktuation** aus. Sie versucht aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte dabei auch weitere Fluktuationsgründe zu prognostizieren.

Weil Nachwuchskräfte benötigt werden, bildet sie aktiv aus. Das **Ausbildungsspektrum** beschränkt sich nicht nur auf die klassischen Verwaltungsberufe. Sie bildet bspw. auch in anderen Fach- und technischen Berufen aus (Notfallsanitäter, Brandmeister, Bachelor Soziale Arbeit).

Aufgrund des landesweit zunehmenden Fachkräftemangels stellt die Stadt Oer-Erkenschwick inzwischen auch **fachfremde Arbeitskräfte/Quereinsteiger** ein (realisiert im Jugendamt, im Job-Center, im Baubetriebshof sowie Hochbau, Tiefbau, Bauordnung und in der Rechnungsprüfung für den Baubereich (Architekt)).

Sie offeriert den Bewerbern und Bewerberinnen in den Stellenausschreibungen besondere **Attraktivitätsfaktoren**.

Zur Unterstützung des eigenen Bewerbungsmanagements arbeitet die Stadt Oer-Erkenschwick nicht mit einer Fachanwendung. Sie bevorzugt eine eigene Dateilösung, die innerhalb des verwaltungsinternen Fachinformationssystems zur Verfügung steht. Auszugsweise beschreibt sie dazu die zentral verfügbare Ablaufplanung im Zuge eines Einstellungsverfahrens sowie die eingerichteten Zugriffsberechtigungen für Verfahrensbeteiligte und die Möglichkeit automatisierter Rückmeldungen an Bewerber.

Sie verzichtet darauf, mit anderen Verwaltungen zur Personalgewinnung zusammenzuarbeiten. Wenngleich ein kollegialer Austausch auch aus der Nachbarschaft beschrieben wird. Aufgrund der räumlichen Nähe der Nachbarkommunen nimmt man dennoch auch in Oer-Erkenschwick einen besonderen Konkurrenzdruck um die knappen Fachkräfte wahr. Deshalb verzichtet die Stadt Oer-Erkenschwick auf gemeinsame Stellenausschreibungen.

Nur im Fall der Beihilfesachbearbeitung durch die kvw Münster bedient sie sich einer **interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)**. Diese entlastet erfahrungsgemäß die eigene Personalverwaltung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Entlastung der eigenen Personalverwaltung und zur Rekrutierung von Arbeitskräften auch Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in Erwägung ziehen.

4.4.1.2 Onboarding und Qualifizierung

→ Feststellung

Trotz dessen, dass die Mitarbeiterqualifizierung und -entwicklung grundsätzlich unterstützt wird, verzichtete die Stadt bislang bspw. noch auf verwaltungsweite Mitarbeitergespräche. Der IT-Service der Stadt Oer-Erkenschwick gibt im Zuge der Onboardingprozesse IT-Berechtigungen und -Ausstattungen aus, ohne dass dafür ein strukturiertes Verfahren mit klaren Handlungsvorgaben vorliegt.

Eine Stadt sollte den Ablauf des Onboardings konkret festlegen und verschriftlichen. Individuelle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der Mitarbeitendenqualifikationen sollte sie planen und umsetzen. Sie sollte Talente für Schlüsselpositionen innerhalb der Verwaltung identifizieren und entsprechend entwickeln.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 77 Prozent ein. Der Median beträgt 85 Prozent. Verbesserungsmöglichkeiten zeigt die gpaNRW nachfolgend auf.

Zwar hat die Stadt bereits grundsätzliche Vorgaben zur **Sicherung des Wissenstransfers** im Fall altersbedingter Abgänge und zur Unterstützung der **Onboardingprozesse** aufgelegt. Es fehlt aber bspw. noch ein **strukturiertes Verfahren** zur Einrichtung von **IT-Berechtigungen** und zur Bereitstellung der **IT-Ausstattung**.

→ Empfehlung

Zur Vervollständigung der Onboardingprozesse sollte die Stadt Oer-Erkenschwick im IT-Bereich ein strukturiertes Verfahren zur Vergabe von IT-Berechtigungen und -Ausstattungen auflegen.

Individuelle Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten kommuniziert die Stadt mit den Mitarbeitenden bislang nur zum Teil. Mitarbeitergespräche sollen aber zeitnah verwaltungsweit eingeführt werden.

→ Empfehlung

Wie geplant sollte sie im Interesse der Mitarbeiterqualifizierung und -entwicklung einen kontinuierlichen Prozess zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen einführen.

4.4.1.3 Service und Offboarding

- Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt bereits über ein gutes Serviceangebot und plant, den Austrittsprozess von Mitarbeitenden noch weiter zu strukturieren.

Eine Stadt sollte Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeitendenzufriedenheit und -bindung planen und umsetzen, dazu gehören auch das Gesundheitsmanagement und die Arbeitssicherheit. Sie sollte den Ablauf eines potenziellen Offboarding konkret festlegen und verschriftlichen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 86 Prozent unmittelbar am Median ein.

Serviceorientiert stellt die Stadt den Mitarbeitenden Richtlinien/Verfahren zu **Arbeitsschutz und -sicherheit** und dem **Gesundheitsmanagement** zur Verfügung. Im Sinne eines Leitbildes legte sie zudem im Mai 2025 **Leitlinien für Führung und Zusammenarbeit** auf.

Korrespondierend zur Sachstandsbeschreibung im vorherigen Kapitel 4.4.1.2 Onboarding und Qualifizierung ist auch das **Offboarding** (von Austritt-Bekanntwerden bis zur Verabschiedung) geregelt und verschriftlicht. Dieses strukturierte Verfahren unterstützt soweit möglich die **Weitergabe von Know-how und Wissen** der ausscheidenden Fachkräfte. Auch **Austrittsgespräche** sind dabei fester Bestandteil des Offboardings.

Regelungen, die die **Rückgabe von Verwaltungseigentum** sicherstellen sollen, fehlten im Verlauf der Prüfung noch. Diese beabsichtigte die Stadt aber zu erstellen. Ebenso plante sie bereits, Vorgaben zur **Löschung von IT-Berechtigungen** und der **Rückgabe von IT-Ausstattungen** zu verschriftlichen. Auf die entsprechende Empfehlung im vorherigen Kapitel wird verwiesen.

4.4.2 Organisation

Die Organisation einer Stadt ist von zentraler Bedeutung, da sie maßgeblich zur Effizienz, Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung beiträgt. Die hierfür zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden sorgen u. a. für den Orientierungsrahmen, der maßgeblich zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einer Stadt beiträgt, indem sie

- Ziele, Standards und Richtlinien entwickeln, die eine einheitliche Qualität der Dienstleistungen sicherstellen,
- die Aufgaben und Verwaltungsprozesse vollständig erfassen, priorisieren und optimal ausrichten sowie
- Stellenanalysen, Stellenbemessungen und Personalbedarfsberechnungen durchführen.

Ein wesentliches Instrument, um die Personal- und Sachressourcen bestmöglich auf die Verwaltungsziele auszurichten, ist dabei die Prozessgestaltung. Eine Standardisierung in den Prozessen trägt dazu bei

- den Zeit- und Ressourcenaufwand zu minimieren,
- eine gleichbleibende Arbeitsqualität zu gewährleisten,
- Fehler zu reduzieren,
- die erforderliche Kommunikation abzusichern,
- Einarbeitungen zu erleichtern und
- rechtliche Risiken zu minimieren.

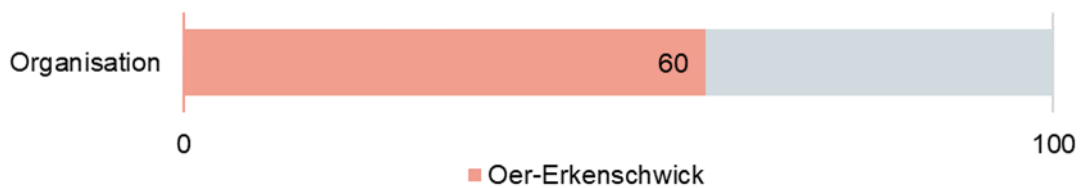
Dazu müssen verbindliche Vorgaben für die Durchführung notwendiger Arbeitsschritte gemacht und kommuniziert werden. Diese können Zeitvorgaben, Qualitätsstandards und Verantwortlichkeiten beinhalten. Die Einhaltung der Vorgaben kann technisch unterstützt werden, indem eine

Stadt beispielsweise Workflow-Management-Systeme einsetzt oder eine geeignete Software für die Prozessautomatisierung nutzt.

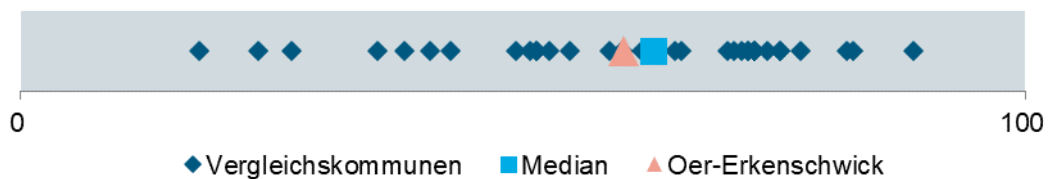
Wir haben alle Vergleichsstädte zu gewichteten Einzelanforderungen zum Thema „Organisation“ befragt. Aus diesen Kriterien setzt sich entsprechend die Bewertung in einem Erfüllungsgrad zusammen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** erreicht im Hinblick auf die geprüften Aspekte folgenden Erfüllungsgrad:

Erfüllungsgrad Organisation in Prozent 2025

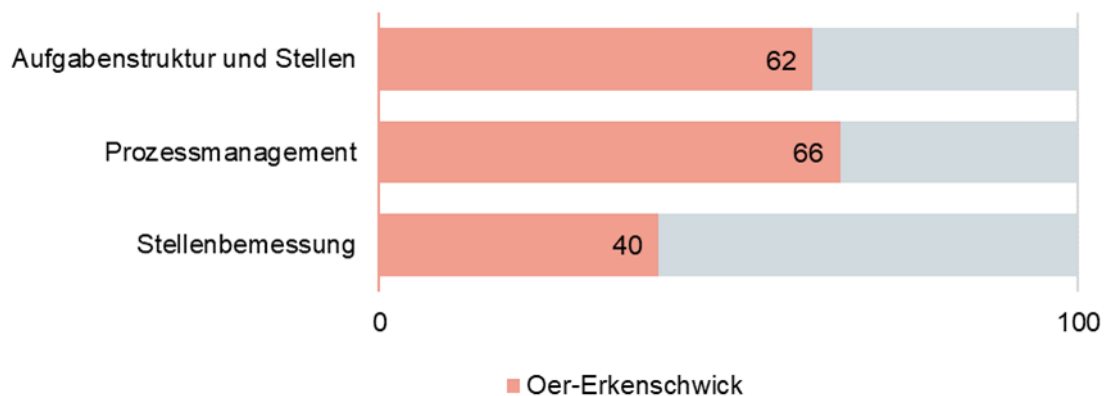


In den interkommunalen Vergleich sind 35 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 63 Prozent. Der dargestellte Erfüllungsgrad setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Teilerfüllungsgrade Organisation in Prozent 2025



Nachfolgend erläutert die gpaNRW ihre detaillierten Erkenntnisse zu den oben aufgeführten Aspekten sowie etwaige Ansatzpunkte, um den Orientierungsrahmen für den Organisationsbereich zu optimieren.

4.4.2.1 Aufgabenstruktur und Stellen

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick kann noch keine umfängliche verwaltungsweite Aufgabensteuerung im Interesse des wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Ressourceneinsatzes gewährleisten.

Eine Stadt sollte alle zu erledigenden Aufgaben zentral erfassen, regelmäßig kritisch betrachten und systematisch nach Relevanz priorisieren. So kann sie ihre Ressourcen gezielt einsetzen. Sie sollte Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität festlegen. Für alle Stellen sollte sie aktuelle Stellenbeschreibungen, -bewertungen und Anforderungsprofile erstellen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 62 Prozent knapp über dem ersten Viertelwert von 60 Prozent ein. Der Median beträgt 74 Prozent.

Sie beschreibt, dass alle zu erledigenden **Aufgaben systematisch** nach Relevanz **priorisiert** und für ihre Stellen konkrete **Stellenbeschreibungen** erstellt sind. **Zielvorgaben** zur **Aufgabenerfüllung** und **Dienstleistungsqualität** sind noch nicht gesetzt. Ebenso hat sie nur teilweise Anforderungsprofile für ihre Stellen beschrieben und mangels personeller Kapazitäten kann sie auch nicht gewährleisten, dass für alle Stellen aktuelle **Stellenbewertungen** erstellt werden. In Einzelfall erstellte die Stadt Bewertungen aufgrund von Höhergruppierungsanträgen.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte fortgesetzt alle Stellen aufgabenkritisch im Fokus halten. Dabei sollte die Verwaltung je Stelle Zielvorgaben und Dienstleistungsqualitäten vorgeben und auf der Grundlage aktueller Stellenbeschreibungen auch aktuelle Stellenbewertungen erarbeiten.

4.4.2.2 Prozessmanagement

→ Feststellung

Das Prozessmanagement der Stadt Oer-Erkenschwick stellt sich als weiter ausbaufähig im Interesse effizienter Prozessoptimierungen und der Wissenssicherung dar. Das aus einem umfänglichen Prozessmanagement resultierende Potenzial schöpft die Stadt noch nicht aus.

Eine Stadt sollte ihre Verwaltungsprozesse als Ausgangspunkt zentral bereichsübergreifend in einer allen Mitarbeitenden zugänglichen Fachanwendung dokumentieren, um Verwaltungsabläufe zu optimieren, zu automatisieren und wenn möglich zu digitalisieren. Dabei sollte sie den aktuellen Standard zur Prozessmodellierung (BPMN²⁸ 2.0) und Prozessbibliotheken nutzen. Sie sollte Ziele, Standards und Priorisierungen schriftlich festlegen.

²⁸ Business Process Model and Notation

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 66 Prozent etwas oberhalb des Medians (63 Prozent) ein.

Das **Prozessmanagement** obliegt zentral dem Organisationsbereich. Diese Aufgabe ist in der maßgeblichen Stellenbeschreibung innerhalb des Organisationsbereichs aber nicht erfasst. Ebenso sind die notwendigen **Stellenanteile für Prozessaufnahmen und -analysen** nicht bemessen. Gleichwohl hält die Stadt den vorgesehenen Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstelle für die Digitalisierung und Organisationsuntersuchungen für annähernd ausreichend. **Ziele für Prozessaufnahmen** sind nur insofern beschrieben, als dass **Prozessmodellierungen** im Rahmen der Digitalisierung und bei Organisationsuntersuchungen situativ/bedarfsgerecht eingesetzt würden.

Die Stadt Oer-Erkenschwick bestätigte weiter, dass sie noch keinen dokumentierten und zentralen Überblick über alle **Verwaltungsprozesse** hat. Sie nahm auch noch keine **Priorisierungen** vor, welche Prozesse in welcher Reihenfolge zu betrachten sind.

Wenn die Stadt Prozesse modelliert, werden sie detailliert auf der Grundlage der **Modellierungssprache** BPMN in einer zentralen Fachanwendung aufgenommen. Für die Fachbereiche der Stadt Oer-Erkenschwick besteht zurzeit aber keine Möglichkeit, digital auf bereits dokumentierte Prozessbeschreibungen zuzugreifen.

Die IT-Administration wird nur in Einzelfällen in die Prozessanalysen mit einbezogen, wenngleich doch auch zum Teil Medienbrüche mit untersucht werden und die Prozessanalysen auf Ablaufoptimierungen und Effizienzverbesserungen zielen sollen.

Für die Entwicklung eines prozessorientierten Blickes auf Verwaltungsvorgänge bilden zum Teil auch externe **Prozessbibliotheken** eine Basis und Orientierung. Bei Bedarf greift sie auch auf externe Unterstützung zurück, um Synergieeffekte zu nutzen.

Im Interesse der Prozessoptimierung misst die Stadt Oer-Erkenschwick die Wirkung ihrer Prozessmaßnahmen über Kennzahlen.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihr Prozessmanagement im Interesse der effizienten Aufgabenerledigung intensivieren. Sie sollte dafür die notwendigen Stellenanteile bemessen und zur Verfügung stellen. Die zu untersuchenden Aufgaben sollten priorisiert werden. Wo bei grundsätzlich die IT-Administration sowie ergebnisorientiert auch die betroffenen Fachbereiche beteiligt werden sollten.

4.4.2.3 Stellenbemessung

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick führt bislang nur anlassbezogene und nicht verwaltungsweite Stellenbemessungen durch. Dadurch ergeben sich besondere Risiken.

Eine Stadt sollte den aktuellen und zukünftigen Personalbedarf mindestens einmal jährlich auswerten, um Handlungsbedarf zu erkennen. Die Auswertung sollte Fluktuationen sowie Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung bezüglich Mengen, Standards und rechtlicher Vorgaben umfassen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 40 Prozent deutlich unter dem ersten Viertelwert von 57 Prozent ein. Der Median beträgt 63 Prozent.

Die Stadt beschreibt, dass sie insbesondere aufgrund der geltenden Haushaltssicherung über zu wenig personelle Kapazitäten verfügt, um kontinuierlich zu prüfen zu können, ob mit dem eingesetzten Stellenkontingent eine **effektive Aufgabenerfüllung** möglich ist. Insofern wertet sie auch nicht regelmäßig Fallzahlen oder Sachstände aus, die die Fallzahlen beeinflussen.

Gleichwohl reagiert sie einzelfallbezogen bei Bedarf und passt dann ggf. den Stellenanteil an. Anpassungen erfolgend bspw. auch, wenn neue gesetzliche Vorgaben bekannt werden. Im Einzelfall bildeten aber auch schon Einschätzungen des Verwaltungsvorstandes die Grundlage für Änderungen.

Ein Beispiel für eine erste regelmäßige Überprüfung des Personalbedarfs zeigt die fallbezogene Personalausstattung im Jugendamt (siehe hierzu Teilbericht Hilfe zur Erziehung).

Die Mitarbeitenden beteiligt die Stadt im Zuge der **Stellenbemessungen** nur zum Teil, bspw. wenn Arbeitsplatzaufzeichnungen notwendig erscheinen.

Im Fall abgeschlossener Stellenbemessungen dokumentiert die Stadt die Ergebnisse, um später, sofern nochmals notwendig, schnelle und fehlerfreie Anpassungen vornehmen zu können.

Ziele für Stellenbemessungen sind nicht festgelegt und verschriftlicht. Ebenso verzichtet die Stadt bislang auf schriftliche Regelungen zu Umsetzungsmaßnahmen nach Stellenbemessung. Die Stadt setzt damit keine grundlegenden Zielvorgaben.

➔ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte alle noch fehlenden Stellenbemessungen verwaltungsweit auf der Grundlage allgemeinverbindlicher schriftlicher Vorgaben aufarbeiten und fortschreiben. Die Mitarbeitenden sollten im Zuge der Stellenbemessungsverfahren immer beteiligt werden, auch um größtmögliche Akzeptanz zu erzielen.

Werden die Stellenbemessungen nicht vorgenommen, könnten einerseits Überlastungsanzeichen drohen. Andernfalls entstehen gegenläufig ggf. auch erhöhte Personalkosten, weil mögliche Personalreduzierungen ausbleiben oder nur verspätet erkannt und realisiert werden. Ferner werden andere Handlungsbedarfe bezüglich Mengen, Standards und rechtlicher Vorgaben u. U. zu spät erkannt.

4.4.3 Informationstechnik

Die gpaNRW prüft den Orientierungsrahmen im Kontext der IT anhand nachstehender Aspekte:

- IT- und Digitalisierungsstrategie,
- IT-Service-Management und
- IT-Sicherheit.

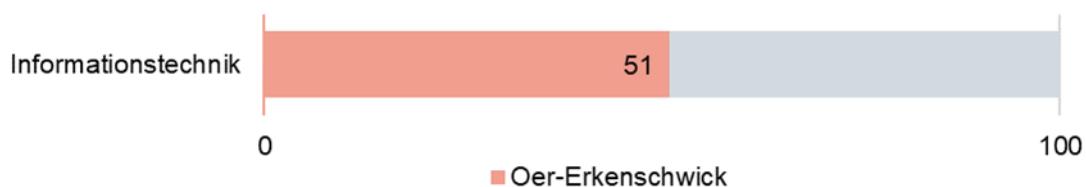
Die IT- und Digitalisierungsstrategie bildet das strategische Fundament für den zielgerichteten Einsatz von Technologien, um Effizienz und Agilität der Geschäftsprozesse zu fördern. Das IT-Service-Management gewährleistet die effektive Bereitstellung und kontinuierliche

Verbesserung dieser Technologien, um den Bedürfnissen der Nutzenden gerecht zu werden und einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen. Dabei spielt die IT-Sicherheit eine entscheidende Rolle, da sie die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und Systemen schützt. Ohne eine solide Sicherheitsarchitektur können weder IT- noch Digitalisierungsstrategien erfolgreich umgesetzt werden, da sie durch Cyberangriffe, Datenverlust oder andere sicherheitsrelevante Vorfälle gefährdet wären.

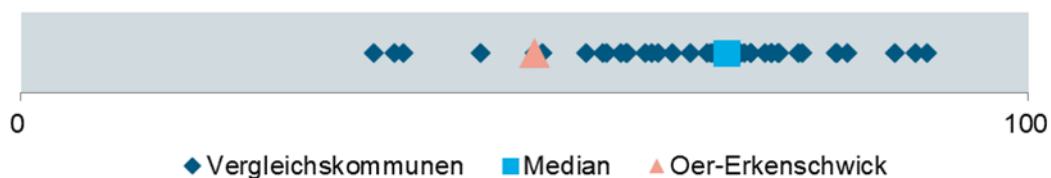
Alle drei Bereiche sind essentiell, um eine resiliente und bedarfsgerechte IT-Landschaft zu schaffen, die den Herausforderungen der digitalen Transformation gerecht werden kann.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** erreicht im Hinblick auf die geprüften Aspekte folgenden Erfüllungsgrad:

Erfüllungsgrad IT in Prozent 2025

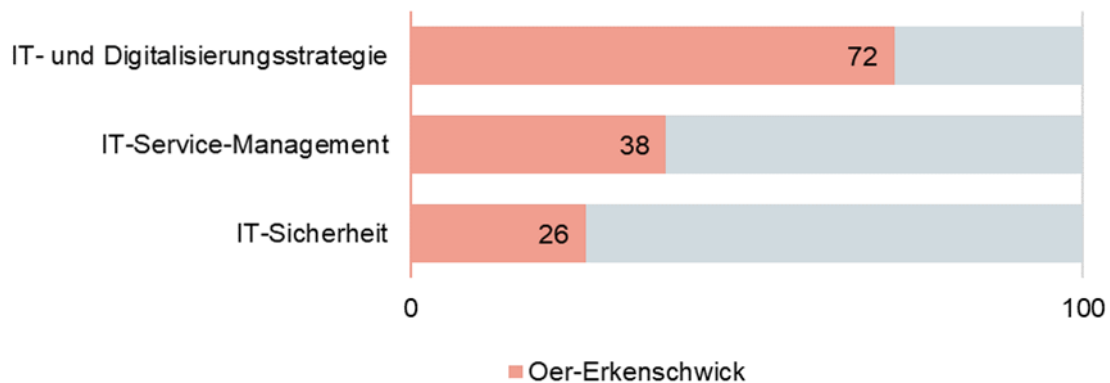


In den interkommunalen Vergleich sind 43 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 70 Prozent. Der dargestellte Erfüllungsgrad setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Teilerfüllungsgrade IT in Prozent 2025



Nachfolgend erläutert die gpaNRW ihre detaillierten Erkenntnisse zu den oben aufgeführten Aspekten sowie etwaige Ansatzpunkte, um den Orientierungsrahmen für die IT zu optimieren.

4.4.3.1 IT- und Digitalisierungsstrategie

→ Feststellung

Die bisherige IT-Ausrichtung der Stadt Oer-Erkenschwick ist geprägt von der Zweckverbandskooperation mit ihrem IT-Dienstleister. Im Sinne der IT-Entwicklung fehlen noch wesentliche eigene strategische Regelungen. Nur zur Unterstützung der digitalen Transformation legte sie inzwischen ein eigenes Digitalisierungskonzept auf.

Eine Stadt sollte zu folgenden Aspekten ihrer IT und digitalen Transformation verbindliche strategische Vorgaben festlegen und an konkreten Zielvorgaben ausrichten:

- *Ausstattungs- und Entwicklungsziele,*
- *Steuerungsstrukturen,*
- *Personalqualifizierung,*
- *Beschaffungen im IT-Umfeld sowie*
- *den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI).*

Sie sollte auch den Weg zur Zielerreichung festlegen und die Einhaltung kontinuierlich überprüfen, um bei Abweichungen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Darauf aufbauend sollte eine Stadt einen organisatorischen und vertragsrechtlichen Rahmen (IT-Betriebsmodell) wählen, der geeignet ist, IT-Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst flexibel an strategischen Zielen auszurichten.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 72 Prozent am Median ein.

Sie legte bislang noch keine eigene formelle **IT-Entwicklungsstrategie** auf. So fehlen verwaltungsintern noch Regelungen zu folgenden Steuerungsaspekten:

- Kernziele (strategischen Handlungsfelder),
- Ausstattungs- und Entwicklungsziele,
- Sourcing-Strategie (Betriebsmodell),
- IT-Governance-Struktur und
- IT-Personalentwicklung und -qualifizierung.

Als wesentlichen Gründe dafür beschreibt die Stadt, dass ihr IT-Dienstleister als kommunaler Zweckverband und externer Dienstleister vorrangig in IT-Angelegenheiten zu beauftragen ist. Eine dort eingerichtete Arbeitsgruppe befasst sich auch mit IT-strategischen Angelegenheiten. In der Folge steuert die Stadt Oer-Erkenschwick darauf aufsetzend bei Bedarf nur mit informellen Vorgaben.

Die Inanspruchnahme eines solchen Dienstleisters erscheint aufgrund der Größe der Stadt Oer-Erkenschwick sinnvoll ist, da über eine solche Kooperation Synergieeffekte erschlossen werden. Gleichwohl sollte sich die Stadt auch mit anderer Intensität eigenverantwortlich aufstellen, um bei Bedarf kurzfristig anderweitige strategische Ansätze verfolgen zu können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte aufsetzend auf die Kooperation mit ihrem IT-Dienstleister ihre IT und digitale Transformation auch an konkreten eigenen Zielvorgaben ausrichten und diese regelmäßig fortschreiben. Sie sollte den Weg zur Zielerreichung festlegen und die Einhaltung kontinuierlich überprüfen, um bei Abweichungen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Beim Aspekt der **Digitalisierung** ist die Stadt Oer-Erkenschwick bereits weiter. Sie verschriftlichte im März 2025 eigene strategische Vorgaben in einem neuen Digitalisierungskonzept. Behandelt werden bspw.

- das Ausrollen der E-Akte (verwaltungsintern),
- das Ausrollen von EfA-Diensten (in externer Ausrichtung),
- die Ausweitung des Formularangebots im Internet für die Bürgerinnen und Bürger,
- die Reduzierung von Medienbrüche sowie
- die weitere Digitalisierung von Arbeitsprozessen und -abläufen in internen Fachanwendungen.

Mit dem für die IT-Entwicklung zukunftssträchtigen Aspekt der **Künstlichen Intelligenz (KI)** befasst sich die Stadt bislang noch nicht umfassend. Verwaltungsweite Regelungen zum Einsatz von KI-Technologien sind noch nicht verschriftlicht. Damit fehlen verbindliche Orientierungen, wo KI unter welchen Voraussetzungen eingesetzt werden kann und darf. Es fehlt auch noch eine Prozessbeschreibung zur eventuellen Einführung von KI-Technologien.

Gleichwohl werden bereits frei verfügbare KI-Tools im Einzelfall genutzt, bspw. mit den Funktionen der Dokumentenerkennung. Die Stadt versichert, die Nutzung von vertraulichen Daten sei dabei ausgeschlossen.

Dass zudem weder die Bürgerinnen und Bürger, noch die Mitarbeitenden offiziell über den Umgang mit KI informiert werden, trägt nicht dazu bei, bspw. Ängste zu verhindern und Akzeptanz zu schaffen. Insgesamt erscheint die bisherige verwaltungsweite strategische Vorgehensweise der Stadt Oer-Erkenschwick zur KI noch risikobehaftet.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte das Thema Künstliche Intelligenz umfassend auf ihre Agenda nehmen und zukunftsorientiert in ihren Digitalisierungsstrategien berücksichtigen. Verbindliche Regelungen sollten zur Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie zur Risikominimierung beitragen und so für mehr Sicherheit sorgen.

4.4.3.2 IT-Service-Management

→ Feststellung

Die IT-Kooperation mit dem IT-Dienstleister beeinflusst wesentlich das städtische IT-Service-Management. Wichtige formale verwaltungsinterne Vorgaben zur Steuerung und Betreuung des IT-Betriebs fehlen noch.

Eine Stadt sollte Steuerungsstrukturen und -prozesse etablieren, die eine wirtschaftliche und anforderungsgerechte IT-Bereitstellung sowie eine zielgerichtete Umsetzung von Digitalisierungsprojekten gewährleisten. Daraus leiten wir folgende Einzelanforderungen ab:

- Projektmanagement: *Eine Stadt sollte Standards zur systematischen Überwachung der Projektstände und Kosten sowie der Qualität definiert haben, um frühzeitig auf Abweichungen reagieren und Anpassungen vornehmen zu können.*
- Anforderungsmanagement: *Eine Stadt sollte gewährleisten, dass sie alle verwaltungsweiten Anforderungen an IT-Systeme unter Berücksichtigung strategischer Zielvorgaben zentral steuert, um die Ressourcen zielorientiert einzusetzen.*
- Lizenzmanagement: *Eine Stadt sollte sicherstellen, dass sie Softwarelizenzen verwaltungsweit bedarfsgerecht und rechtskonform einsetzt, um Risiken zu begrenzen.*
- Störungsmanagement: *Eine Stadt sollte alle Störfälle, die in Zusammenhang mit IT auftreten, systematisch dokumentieren, klassifizieren und auswerten, um daraus Handlungsbedarf ableiten zu können.*

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich dieses Teilerfüllungsgrads mit 38 Prozent unter dem ersten Viertelwert von 54 Prozent ein. Der Median beträgt 64 Prozent.

Projektmanagement

Bereits im Kapitel 4.4.2.2 Prozessmanagement war herauszustellen, dass der IT-Service nicht kontinuierlich in Prozessanalysen mit einbezogen wird. Auch mit Blick auf den hier zu behandelnde Prüfaspekt bestätigt die Stadt Oer-Erkenschwick, dass für den IT-Bereich keine Richtlinien und Standards zu erforderlichen Projektphasen und Projektmanagementmethoden vorgegeben sind. Es gibt bspw. keine Definition, wann ein Projekt einzurichten ist.

Es fehlen grundsätzliche Vorgaben, welche Rahmenbedingungen vor Projektbeginn nachprüfbar definiert sein müssen. Nur in Einzelfällen kommt es zur Anwendung standardisierter Abläufe, werden Prozessmanagementtools eingesetzt, Zeitplanungen vorgegeben und Meilensteine festgelegt.

Dem IT-Service steht zur Begleitung entsprechender Projekte auch keine Projektmanagementsoftware zur Verfügung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Standards zur systematischen Überwachung der Projektstände und Kosten sowie der Qualität definieren, um frühzeitig auf Abweichungen reagieren und Anpassungen vornehmen zu können.

Anforderungsmanagement

Zur Frage, ob der Prozess zur Meldung und Bewertung von IT-Anforderungen verbindlich geregelt ist, beschreibt die Stadt Oer-Erkenschwick nur die vorgesehene Nutzung eines Ticket Systems und das Anforderung über die Abteilungsleitungen einzureichen sind. Weitere verbindliche Vorgaben, bspw. zur zentralen Bewertung und Priorisierung der Anforderungen gibt es nicht.

Dies birgt das Risiko, dass die Verwaltung aufgrund der fehlenden zentralen Steuerung ihre Ressourcen nicht zielorientiert einsetzt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Prozess zur Meldung und Bewertung von IT-Anforderungen verbindlich regeln und dabei Priorisierungen vornehmen, um einen zielorientierten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.

Lizenzmanagement

Die für die verschiedenen Verwaltungsbereiche bezogenen und eingesetzten Lizenzen sind nach Darlegung der Stadt aktuell nicht ohne größeren Aufwand auswertbar. Erforderliche Vertragsunterlagen und Informationen zu den Lizenzmodellen werden nicht an zentraler Stelle vorgehalten. Der Abgleich zwischen gekauften Lizenzen und tatsächlichen Installationen findet nur anlassbezogen statt. Zurzeit ist damit bei der Stadt Oer-Erkenschwick nicht sichergestellt, dass Informationen über nicht mehr benötigte bzw. ungenutzte Lizenzen zum Lizenzmanagement gelangen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte sicherstellen, dass sie Softwarelizenzen verwaltungsweit bedarfsgerecht und rechtskonform einsetzt, um Risiken zu begrenzen.

Störungsmanagement

Die Stadt Oer-Erkenschwick beschreibt mit Verweis auf das zuvor bereits erwähnte Ticket System ihren formalisierten Prozess zur Aufnahme und Bearbeitung von Störungen. Verwaltungsintern sind aber noch keine Service Level Agreements (SLA) über Inhalt, Qualität und Geschwindigkeit (Reaktions- und Wiederherstellungszeiten) der Störungsbeseitigung definiert. Diese gibt

es nur bezogen auf die vom IT-Dienstleister zur Verfügung gestellten und betreuten Anwendungen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Absicherung des IT-Betriebs auch ihren innerbetrieblichen IT-Support im Hinblick auf die Störungsbeseitigung weiter ausbauen und zur Unterstützung dazu erforderliche formale Rahmenvorgaben definieren.

4.4.3.3 IT-Sicherheit

→ **Empfehlung**

Im Fall ausgewählter IT-Grundschutzmaßnahmen weist die Stadt Oer-Erkenschwick niedrige bis allenfalls mittlere Umsetzungsstände nach. Zwar befindet sie sich im Hinblick auf ihre IT-Sicherheit in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen. Aber Insbesondere bei der systematischen Etablierung und Steuerung der Informationssicherheitsprozesse besteht weiterer Handlungsbedarf.

Eine Stadt sollte Entscheidungen über technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage einer fundierten Risikoanalyse treffen, um bedarfsgerecht agieren zu können. Dies bedingt, dass sich eine Stadt mit möglichen Notfallszenarien und deren Folgen auseinandersetzt. Daraus sollte sie Maßnahmen ableiten, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Intervention gerichtet sind.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** ordnet sich im Vergleich mit 26 Prozent unter dem 1. Viertelwert von 54 Prozent ein. Der Median liegt bei 69 Prozent.

Informationen zur IT-Sicherheit und über Sicherheitsrisiken sind grundsätzlich sensibel zu behandeln. Die hier in diesem Kapitel dargestellten Ergebnisse geben nur einen verkürzten Überblick, der auch öffentlich dargelegt werden darf.

Detailliertere Ergebnisse und Hinweise zur IT-Sicherheit erarbeitete die gpaNRW im Prüfungsverlauf mit den IT-Verantwortlichen der Stadt Oer-Erkenschwick an anderer Stelle. Die Prüfungsergebnisse dazu dürfen im Interesse der IT-Sicherheit hier nicht veröffentlicht werden. Sie sind aber mit der Verwaltung kommuniziert und stehen vor Ort zur Verfügung.

Zusammenfassend ist zu beschreiben, dass die IT-Sicherheitsprüfung mit Blick auf ausgewählte IT-Grundschutzmaßnahmen einen niedrig bis allenfalls mittleren Umsetzungsstand darlegt. Während technische Basismaßnahmen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur und der Datensicherung, überwiegend umgesetzt sind, bestehen bei organisatorischen und steuernden Maßnahmen größere Optimierungspotenziale. Ein erheblicher Anteil der Anforderungen ist derzeit nicht oder nur teilweise erfüllt. Der Reifegrad der Informationssicherheit ist daher insgesamt als ausbaufähig zu bewerten. Insbesondere bei der systematischen Etablierung und Steuerung des Informationssicherheitsprozesses ist Handlungsbedarf aufzuzeigen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die im Zuge der IT-Sicherheitsüberprüfung dargelegten Handlungspotenziale aufarbeiten und umsetzen.

Im Sachzusammenhang ist im Übrigen auch auf den weiteren Prüfbericht zum Kommunalen Krisenmanagement zu verweisen.

4.5 Personalausressourcen

Risiken für die Handlungsfähigkeit der Verwaltungen ergeben sich vor allem aus ihrer Personalstruktur, in der oft ältere Beschäftigte überwiegen (alterszentrierte Personalstruktur). Hier droht der Verlust von Personal durch starke Verrentungs- und Pensionierungswellen. Diese zu erwartenden starken altersbedingten Personalfuktuationen innerhalb der Verwaltung und die Veränderungen des kommunalen Leistungsangebotes erfordern einen zielgerichteten Umgang mit den Personalausressourcen. Steigende Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit hat auch, dass es den Städten gelingt, mit dem zukünftig vorhandenen Personal auf sich verändernde Aufgaben flexibel reagieren zu können. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren – beispielsweise Nachbarstädte – rückt hier in den Fokus.

→ Feststellung

Die insgesamt noch durchschnittliche Altersstruktur des städtischen Personals ist maßgeblich dadurch beeinflusst, dass die Hälfte der Mitarbeitenden bereits der Altersgruppen ab 45 Jahren angehören. Dies kann risikobehaftet den bereits einsetzenden Fachkräftemangel in den nächsten zehn bis 20 Jahren fluktuationsbedingt verschärfen.

Eine Stadt sollte über bedarfsgerechte Personalausressourcen mit einer ausgewogenen Altersstruktur verfügen, um eine dauerhafte Aufgabenerledigung und adäquate Vertretungsmöglichkeiten sicherzustellen.

In den einzelnen Unterkapiteln betrachten wir darauf bezogen folgende Aspekte:

- Personalquoten,
- Stellenbesetzung,
- Altersstruktur sowie
- Querschnittsaufgaben.

4.5.1 Personalquoten

Um die gesamtpersonalwirtschaftliche Ist-Situation der **Stadt Oer-Erkenschwick** im Vergleich darstellen zu können, haben wir zum Stichtag 30. Juni 2024 die aggregierten Kennzahlen

- Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner (EW) als Personalquote 1 und
- Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW als Personalquote 2 ermittelt.

Die Berechnungsschritte zu den Personalquoten sind diesem Teilbericht als Anlage beigefügt (siehe Kapitel 4.7 Anlage 1: Berechnungsschritte Personalquoten).

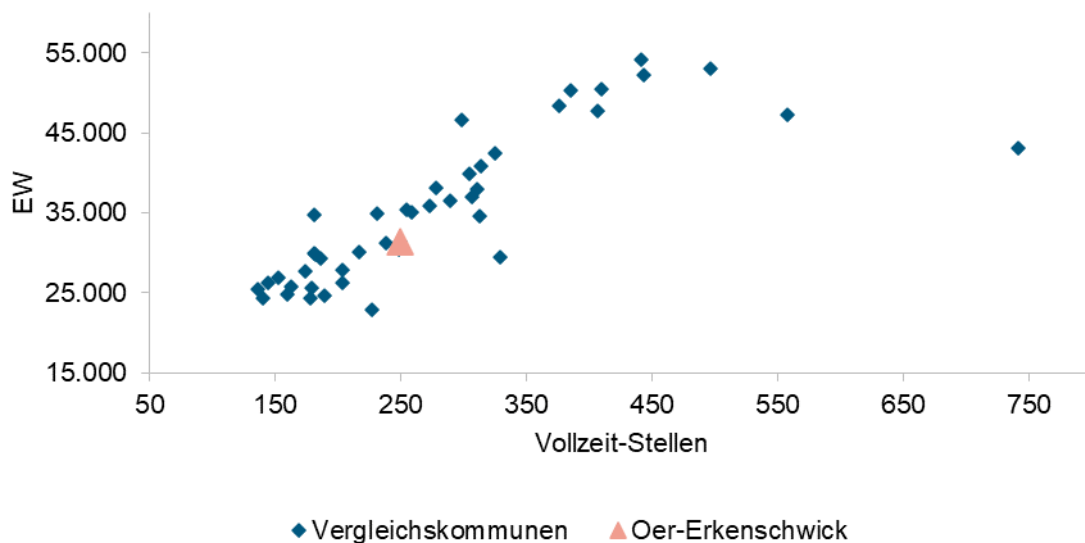
Personalquoten 2024

Kennzahl	Oer-Erken-schwick	Mini-mum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maxi-mum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1)	11,54	5,17	8,05	9,50	11,19	17,84	58
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	7,97	5,00	6,34	7,47	8,14	13,40	58

Die Personalquoten stellen einen ersten Anhaltspunkt zur Frage dar, ob die Städte ihre Aufgaben mit mehr oder weniger eigenem Personal erledigen. Sie sind aber ausdrücklich nicht dazu geeignet, allein aus diesem Ergebnis heraus einen konkreten Stellenbedarf oder Stellenüberhänge abzuleiten. Zur Klärung dieser Frage müssten umfassende analytische Stellenbemes-sungen durchgeführt werden.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Tendenz, dass einwohnerstärkere Städte mehr eige-nes Personal zur Aufgabenerledigung einsetzen. Zudem ist aber auch abzulesen, dass ähnlich große Städte hinsichtlich der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eine Streubreite bei der Personalquote 2 vorweisen:

Vollzeit-Stellen 2 und Einwohnende 2024



Im interkommunalen Vergleich der Kennzahl Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2) ordnet sich die **Stadt Oer-Erkenschwick** zwischen dem Median und dem dritten Viertelwert ein.

Die Personalquoten ermöglichen darüber hinaus auch das Aufzeigen der intrakommunalen Ent-wicklung. Verglichen mit den Altwerten 2018 aus der letzten überörtlichen Prüfung von 2020 (vgl. auch 4.7 Anlage 1: Berechnungsschritte Personalquoten) ergeben sich gegenüber den ak-tuellen Werten aus 2024 folgende Veränderungen bzw. Erhöhungen:

Veränderung der Kennzahlenwerte 2018 zu 2024

Bezeichnung	Veränderung in Prozent
Einwohnerinnen und Einwohner (EW)	-0,09
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1)	+42,12
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	+46,24

Es stellt sich gegenüber den Altwerten aus dem Jahr 2018 ein starker Anstieg bei der Zahl der Stellen dar. Die konkreten Hintergründe konnten im Zuge der aktuellen Prüfung nicht abschließend geklärt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass seinerzeit bezogen auf das Jahr 2018 die anteiligen Stellen des Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick (Maritimo Bad und Wellness Resort) nicht erfasst wurden.

Wir haben in den Personalquoten bereits einige Bereiche, die nicht „Kernverwaltung“ im engeren Sinne sind, bereinigt. Auch in einigen anderen – nicht bereinigten – Bereichen setzen die Städte eigenes Personal ein, um die Aufgaben zu erledigen. Dies wirkt sich in den individuellen Kennzahlen entsprechend aus. Die nachfolgende Aufstellung stellt einige dieser Bereiche dar, die wir für den Vergleich zusätzlich als informatorische Größe erfasst haben:

Eigener Personaleinsatz in Vollzeit-Stellen (absolut) für ausgewählte Aufgabenbereiche 2024

Aufgabe	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Bauhof	65,82	0,00	29,88	43,80	61,76	110,15	58
Grundschulen (OGS)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,62	53,18	57
Musikschulen	0,00	0,00	0,00	4,57	8,95	34,33	56
Büchereien	2,66	0,00	2,22	3,77	5,55	10,40	58
Unterhaltsvorschussleistungen	2,62	0,00	0,81	1,89	2,82	7,45	58
Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	0,00	0,00	6,39	15,76	24,08	66,83	57
Sportstätten und Bäder	43,00	0,00	2,42	6,72	13,92	66,04	58

Der Bauhof ist organisatorisch in der Kernverwaltung dem Dezernat 4 zugeordnet. Der Stellenanteil des Bauhofs ordnet sich knapp über dem dritten Viertelwert des vorstehenden Vergleichs ein. Im unterdurchschnittlich einzustufenden Gemeindegebiet (Oer-Erkenschwick 3.866 ha, erster Viertelwert 4.498 ha, Median 7.206 ha) ist der Bauhof typischerweise für die Unterhaltung der Straßen und der Beleuchtung zuständig. Zudem betreut er z. B. öffentliche Grünflächen, städtische Waldgebiete und das Straßenbegleitgrünflächen mit Bäumen und Grünstreifen. Wo bei die Stadt Oer-Erkenschwick Grünpflegearbeiten zum Teil auch externen Dienstleistern überträgt.

Zum Aufgabenbereich der Grundschulen Vergleich erfasste die Stadt Oer-Erkenschwick 3,54 Verwaltungsstellen. Hier vergleicht die gpaNRW aber konzeptionell nur die Stellenanteile der

Offenen-Ganztags-Schulbetreuung (OGS). Städtische Stellen sind für die OGS-Betreuung nicht vorgesehen, da diese vollständig ausgelagert ist.

Die Stellenanteile der Büchereien und der Unterhaltsvorschussleistungen ordnen sich unauffällig im interkommunalen Vergleich ein.

Unter Berücksichtigung ihrer Konzernstrukturen weist die Stadt Oer-Erkenschwick dann aber nochmals im Aufgabenbereich Sportstätten und Bäder vergleichsweise viele Stellen nach. Die 43,00 Stellen setzen sich aus vier städtischen Stellen für die Betreuung der Sportstätten (Sporthallen und -plätze) sowie 39 Stellen in der Mehrheitsbeteiligung Bäderbetriebs GmbH Oer-Erkenschwick (Maritimo Bad und Wellness Resort) zusammen.

4.5.2 Stellenbesetzung

Grundsätzlich gibt der Stellenplan einer Stadt neben einer Übersicht der Ist-Besetzung auch Auskunft darüber, welche Zahl an Soll-Vollzeit-Stellenanteilen benötigt wird. Den Abgleich dieser Soll-Zahl mit der tatsächlichen Ist-Besetzung stellen wir als Stellenbesetzungsquote nachfolgend dar:

Stellenbesetzungsquote 2024

Kennzahl	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Ist-Vollzeit-Stellen Verwaltung an Soll-Vollzeit-Stellen Verwaltung in Prozent	95,80	76,26	89,70	91,94	95,65	99,79	59

Die Stadt Oer-Erkenschwick weist eine gute Stellenbesetzungsquote nach, die sich etwas über dem dritten Viertelwert einordnet. Ergebnisse unter 100 Prozent dürfen i. d. R. nicht in der Form ausgelegt werden, dass zu wenige Stellen besetzt waren. Die gpaNRW errechnet diese Quote stichtagsbezogen zum 30. Juni 2024. Bspw. durch Aufgabenverlagerungen oder aufgrund anderer Veränderungen in der Aufgabenerledigung kann sich der tatsächliche Stellenbedarf unterjährig verringert haben. Weitere Gründe können sich bspw. durch zum Zeitpunkt der Stellenplanung noch nicht vorhersehbare Fluktuationen oder nur verzögerte Stellennachbesetzungen ergeben.

4.5.3 Altersstruktur

Eine vollständige Altersstrukturanalyse ist die unerlässliche Basis für die Abstimmung einzusetzender personalwirtschaftlicher Instrumente. Auf ihr kann die Stadt beispielsweise realistische Fluktuationsprognosen aufsetzen.

Altersdurchschnitt 2024

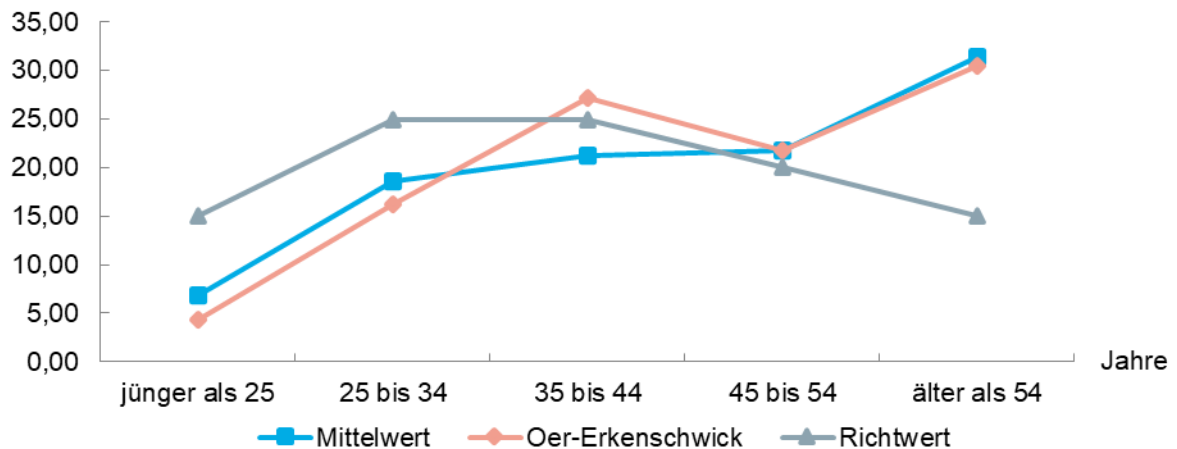
Kennzahl	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Durchschnittsalter Mitarbeitende in Jahren	45,52	41,19	44,64	45,37	46,07	50,00	58

Das Durchschnittsalter der Mitarbeitenden der Stadt Oer-Erkenschwick ist gemessen am Median als normal einzustufen. Doch es birgt besondere Risiken im Hinblick auf den weiter zunehmenden Fachkräftemangel und die auch dadurch drohenden Wissensverluste. Dies ist der Personalverwaltung aber bereits bekannt.

Das Durchschnittsalter von 45,52 Jahren errechnet sich insbesondere aufgrund eines höheren Personalanteils im Alterssegment ab 45 Jahren. Diese Gruppe umfasste 2024 immerhin schon 216 von 413 Personen (52,30 Prozent). Dementsprechend wird in den nächsten etwa 20 Jahren knapp die Hälfte des aktuellen Personals altersbedingt aus dem Dienst der Stadt Oer-Erkenschwick ausscheiden.

Die prozentuale Verteilung der einzelnen Altersgruppen der Mitarbeitenden insgesamt verdeutlicht die nachfolgende Grafik:

Altersstruktur 2024



Als Schwierigkeit wird sich auch für die Stadt Oer-Erkenschwick ergeben, dass für die in zunehmendem Maße ausscheidenden Fachkräfte Stellennachfolgerinnen und Stellennachfolger gefunden werden müssen. Dies erscheint notwendig, wenn die Stadt Ihre Arbeits- und Qualitätsstandards auf dem aktuellen Niveau halten will. Denn entsprechend höhere Beschäftigtenanteile in der Altersgruppe ab 45 Jahren sind in den meisten Vergleichsstädten, eigentlich im gesamten Dienstleistungssektor vorzufinden. Mit Blick auf die Vergleichsstädte verdeutlicht das auch die blaue Mittelwertlinie der vorstehenden Liniengrafik. Verzichten die Städte auf den Ausbau interkommunaler Kooperationen, wird der Konkurrenzdruck um Fachkräfte zunehmen.

Der Anteil der Nachwuchskräfte fällt auch in Oer-Erkenschwick zu gering aus. Zwar ordnet sich der Anteil der Altersgruppe der 35- bis 44-Jährigen positiv vom Richtwert und auch dem Median ab, weil dieser Beschäftigtengruppe immerhin schon 27 Prozent der Mitarbeiterschaft angehören (112 Personen). Aber dem jüngeren Segment bis 34 Jahren gehören nur weitere 85 Beschäftigte an. Diese stellen perspektivisch keine ausreichende Basis zum Ersatz der Altersfluktuation bei der Stadt Oer-Erkenschwick dar.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte geeignete Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um den Effekten aus der zunehmenden Altersfluktuation und dem landesweit zu erwartenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Bezogen auf das gesamte Spektrum der städtischen Aufgaben sollte zur Risikominimierung verstärkt auch die interkommunale Zusammenarbeit in den Fokus genommen werden.

In dem Sinne sollte sie sich intensiv mit den im Kapitel 4.4.1 Personal thematisierten Aspekten auseinandersetzen. Insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit wird in der gesamten Bandbreite der städtischen Aufgabenstellungen weiter an Bedeutung zunehmen (siehe dazu auch die Empfehlung im Kapitel 4.4.1.1 Rekrutierung und Einstellungsverfahren).

Ein weiteres probates Mittel zur Risikominderung könnte zudem auch die Aufgabenkritik mit dem Ziel der Reduzierung des künftigen Personalbedarfs darstellen.

4.5.4 Querschnittsaufgaben

Zu den von einer Stadt zu erledigenden Querschnittsaufgaben rechnen wir insbesondere

- Kämmerei und Finanzbuchhaltung sowie sonstiges Finanzmanagement,
- Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie sonstiges Personalmanagement,
- IT.

Die gpaNRW stellt den Personaleinsatz im Finanzbereich in Bezug zu den EW dar. Die Aufgaben der Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie der IT setzen wir in Bezug zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA).

Vollzeit-Stellen Finanzen je 1.000 EW 2024

Aufgabe	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Finanzen	0,42	0,17	0,42	0,51	0,59	0,89	59

Vollzeit-Stellen Personal und Organisation, IT je MA 2024

Aufgaben	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Personal und Organisation	0,02	0,01	0,02	0,02	0,03	0,08	58

Aufgaben	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
IT	0,02	0,00	0,01	0,02	0,02	0,03	58

Die getrennte Darstellung der Querschnittsaufgaben trägt der organisatorischen Spezialisierung der mittleren kreisangehörigen Städte Rechnung. Auch wenn die rechnerischen Werte im unteren Dezimalbereich liegen, erlauben sie im interkommunalen Vergleich dennoch eine grundsätzliche Einordnung des jeweiligen Personalansatzes. Zudem müssen die Ergebnisse stets im Kontext struktureller Rahmenbedingungen interpretiert werden – etwa dem Grad der Digitalisierung, dem Umfang externer Leistungsvergaben (z. B. über Rechenzentren) oder bestehender interkommunaler Kooperationen. Solche Faktoren können den Ressourcenbedarf in diesen Aufgabenfeldern erheblich beeinflussen, ohne dass dies unmittelbar aus der quantitativen Stellenzahl ablesbar ist.

Ausdrücklich ist auch an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass die hier dargestellten Vergleiche nicht ausreichen, um allein aus diesen Ergebnissen konkrete Stellenbedarfe oder Stellenüberhänge abzuleiten. Zur Klärung dieser Frage müssten umfassende analytische Stellenmessungen durchgeführt werden.

Bezogen auf die Einwohnerzahl setzt die Stadt Oer-Erkenschwick im gesamten **Finanzbereich** 0,42 Vollzeitäquivalente (VZÄ) je 1.000 Einwohner ein. Damit liegt sie im interkommunalen Vergleich im Bereich des ersten Viertelwerts. In etwa 75 Prozent der Vergleichskommunen arbeiten insofern im Finanzbereich mit mehr Personal. Zur Frage leistungsbezogener Vergleiche ist ergänzend auf den weiteren Prüfbericht Zahlungsabwicklung und Vollstreckung zu verweisen.

In Relation zur Zahl der städtischen Mitarbeitenden liegt der Stellenanteil für **Personal-, Organisationsangelegenheiten und sonstigem Personalmanagement** bei 0,02 VZÄ je Beschäftigten. Auch dieses Kennzahlenergebnis ist als vergleichsweise niedrig einzustufen, wenngleich auch der Median bei 0,02 VZÄ je Beschäftigten liegt. Entsprechendes ist ebenfalls für den Aufgabenbereich der **Informationstechnik** festzustellen. Wobei sich hier zweifelsohne die Zweckverbandskooperation mit dem IT-Dienstleister auswirkt.

Aufgrund dieser Vergleichsergebnisse sind vorsorglich auch nochmals die zuvor analysierten Teilerfüllungsgrade aufzugreifen. In diesen Themenbereichen zeigten sich eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten, die von der Stadt noch nicht umgesetzt oder auf den Weg gebracht werden konnten. Das erscheint unter Berücksichtigung der geringen Personalressourcen erklärbarer.

Zu berücksichtigen ist im Fall der Stadt Oer-Erkenschwick zudem, dass sie sich seit vielen Jahren finanzwirtschaftlich in der Haushaltssicherung befindet. Das schränkte die Möglichkeiten zur Stellenaufstockung immer wieder ein.

4.6 Digitalisierungsniveau

Die Digitalisierung ist nicht nur in technischer Hinsicht eine Herausforderung, sondern stößt vor allem auch organisatorisch und personell an Grenzen. Dabei hat der Abbau von Medienbrüchen im Wege der Verwaltungsdigitalisierung sowohl hinsichtlich der Dauer als auch mit Blick auf die

einzuhaltende Qualität kommunaler Dienstleistungsprozesse einen positiven Einfluss. Mittelbar können die Städte so auch die Folgen des demografischen Wandels abmildern.

Die gpaNRW stellt im Folgenden dar, inwieweit die Arbeit in ausgewählten Bereichen der Verwaltung bereits digital erfolgt. Daraus leiten wir das Digitalisierungsniveau ab, um über die Wirksamkeit der seitens der Stadt getroffenen personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen urteilen zu können. Denn die enge Verzahnung von Personal, Organisation und IT ist entscheidend, um die Potenziale der Digitalisierung optimal zu nutzen und eine erfolgreiche digitale Transformation zu gewährleisten.

Um das Digitalisierungsniveau zu bestimmen, hat die gpaNRW exemplarisch fünf Verwaltungsleistungen ausgewählt und unter einheitlichen Prüfkriterien betrachtet. Die Prüfkriterien zielen darauf ab, Medienbrüche im gesamten Prozess vom auslösenden Ereignis (z. B. Antrag) bis hin zum Ergebnis (z. B. Bescheid) zu identifizieren. Ergänzend betrachten wir, inwieweit die gesamte Verwaltung bereits auf elektronische Akten als Grundlage für digitales Verwaltungshandeln zurückgreifen kann.

Das ermittelte Digitalisierungsniveau stellt keine detaillierte Prozessprüfung dar, sondern eine Einschätzung auf Grundlage der kommunalen Selbstauskunft, die durch die gpaNRW plausibilisiert wird. Im Vordergrund steht die interkommunale Einordnung des erreichten Digitalisierungsstands, um ein Gesamtbild der digitalen Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu zeichnen. Empfehlungen sprechen wir nur aus, wenn sich daraus konkrete und bislang nicht an anderer Stelle behandelte Optimierungsansätze ergeben.

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick arbeitet weiter an der Umstellung auf digitale Arbeitsprozesse und erreicht beim Gesamterfüllungsgrad zum Digitalisierungsniveau bereits ein gutes Ergebnis. Handlungsmöglichkeiten, bspw. in der Zielausrichtung der medienbruchfreien Sachbearbeitung, stellen sich insbesondere noch in den Aufgabenbereichen Gewerbe- und Hundeanmeldung dar.

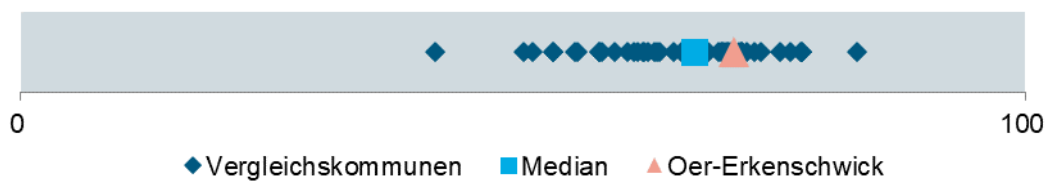
Eine Stadt sollte bereits Fortschritte bei der Einführung der elektronischen Aktenführung in der gesamten Verwaltung vorweisen können, um eine wesentliche Grundlage für das digitale Arbeiten zu besitzen. Darüber hinaus sollte sie bei einzelnen Verwaltungsleistungen, über das Online-Angebot hinaus, auch eine möglichst medienbruchfreie bzw. medienbrucharmer Bearbeitung gewährleisten.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** erreicht im Hinblick auf die geprüften Beispielaspekte folgendes Digitalisierungsniveau:

Digitalisierungsniveau in Prozent 2025

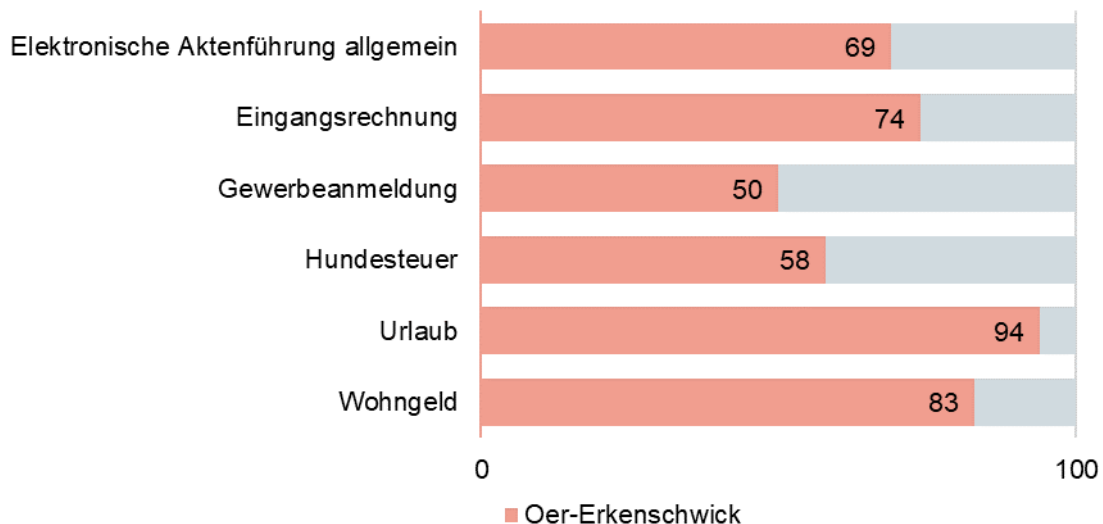


In den interkommunalen Vergleich sind 53 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Die Stadt Oer-Erkenschwick ordnet sich im interkommunalen Vergleich am drittel Viertelwert von ebenfalls 71 Prozent ein. Der Median beträgt 67 Prozent. Das Digitalisierungsniveau setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Digitalisierungsniveau im Detail in Prozent 2025



Die auf der Grundlage der Selbstauskünfte der Stadt Oer-Erkenschwick erreichten Teilerfüllungsgrade zeigen trotz insgesamt schon überdurchschnittlicher Vergleichspositionierung, dass mit Blick auf ihre laufenden Digitalisierungsprozesse noch Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Wie auch schon im Kapitel 4.4.3.1 IT- und Digitalisierungsstrategie ausgeführt, befand sich die Stadt schon zum Zeitpunkt der Prüfung in einem umfangreichen Umstellungsprozess auf die **elektronische Aktenführung**. Etwa 80 Prozent der Mitarbeitenden arbeiteten bereits mit einem zur Verfügung stehenden Dokumentenmanagementsystem (DMS).

Auch der Prozess der **digitalen Eingangsrechnung** ist schon relativ umfassend umgesetzt. Allerdings werden digital eingehende Daten und Dokumente noch nicht automatisiert auf Vollständigkeit geprüft und plausibilisiert. Ebenso wird sich weiterhin manueller Arbeitsaufwand im Scanprozess ergeben, wenn papierbasierende Rechnungen zugehen, die dann in den digitalen Workflow zu übernehmen sind.

Im Aufgabenbereich **Wohngeld** erreicht der Teilerfüllungsgrad bereits 83 Prozent. Hier bietet die Stadt Oer-Erkenschwick im Internet-Serviceportal einen Link auf das entsprechende Themenportal des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen an. Darin stehen umfängliche Sachstandsbeschreibungen, alle Antragsformulare und ein Wohngeldrechner zur Verfügung. Effektivität und Effizienz dieses Prozesses werden aber noch nicht anhand von Kennzahlen gemessen. Der Prozess kann auch noch nicht durch einen strukturierten Datensatz gestartet werden und digital eingehende Daten und Dokumente werden noch nicht automatisiert der Sachbearbeitung zugeordnet.

Die Teilerfüllungsgrade der Aufgabenbereiche **Gewerbe- und Hundesteueranmeldung** zeigen auf, dass diese Arbeitsprozesse noch nicht im vergleichbaren Umfang umgestellt sind. Hier stellen sich bspw. zur Frage der medienbruchfreien Sachbearbeitung noch Handlungsmöglichkeiten dar, weil Daten zum Teil noch händisch in die Fachverfahren übertragen werden.

Zur Gewerbeanmeldung bietet die Stadt Oer-Erkenschwick in der eigenen Internetpräsentation auch bereits einen Link zum Wirtschafts-Service-Portal.NRW des Landes Nordrhein-Westfalen an. Auf der Grundlage der dortigen Sachstandsbeschreibungen und Möglichkeiten zur Online-Anmeldung stellt das doch schon eine wesentliche Serviceerweiterung dar.

Zur Hundesteueranmeldung stehen im Internet-Serviceportal neben sachdienlichen Informationen diverse städtische Formulare zur Verfügung, die online ausgefüllt und elektronisch an die Stadt gesandt werden können. Nach Bearbeitung des jeweiligen Steuerfalls versendet die Stadt die Hundesteuermarken aber noch auf dem Postweg. Digitale Hundesteuermarken, die per QR-Code auf dem Smartphone genutzt werden könnten, stehen noch nicht zur Verfügung.

➔ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Arbeitsabläufe in den Aufgabenbereichen Gewerbe- und Hundesteueranmeldung weitergehend digitalisieren, um eine möglichst medienbruchfreie oder zumindest medienbrucharmer Bearbeitung zu gewährleisten.

Nahezu vollständig digital und medienbruchfrei kann der Großteil der Mitarbeitenden der Stadt Oer-Erkenschwick **Urlaub** beantragen und die Genehmigungen entgegennehmen. Nur Anträge der städtischen Reinigungskräfte und des Bauhofpersonals werden noch manuell ins Fachverfahren der Personalverwaltung übertragen. Im Verlauf der Prüfung prüfte die Stadt aber bereits App-Lösungen, über die auch diese Personenkreise ihre Anträge zukünftig digital einreichen sollen.

4.7 Anlage 1: Berechnungsschritte Personalquoten

Ausgangswerte Personalquotenberechnung

Grundlage ist die mit Datum vom 16. Juli 2025 von der Stadt Oer-Erkenschwick zur Verfügung gestellte Personalliste sowie für die Bereinigungsschritte die zusätzlich von der Stadt ausgefüllte Datenerfassung.

Der Ausgangswert bzw. die nachfolgenden Ausgangswerte zur Personalquotenberechnung haben wir dabei bereits um die Stellenanteile reduziert, die auf Auszubildende oder Personal in der Freizeitphase etc. entfallen.

Ausgangswerte zur Personalquotenberechnung

Bezeichnung	2018	2024
Vollzeit-Stellen Verwaltung auf Grundlage der Personalliste - Stichtag 30.06.	291,88	355,60
Vollzeit-Stellen (z. B. GmbH, Sondervermögen, etc.) auf Grundlage weiterer Personalliste(n) - Stichtag 30.06.	k. A.	39,00

Personalquote 1

Bereinigung 1 für die Berechnung der Personalquote 1

Bezeichnung	2018	2024
Rat und Fraktionen		
Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen		
soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegebedürftige)		
soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen		
Krankenhäuser		
Kur- und Badeeinrichtungen		
Elektrizitätsversorgung		
Gasversorgung		
Wasserversorgung		
Fernwärmeversorgung		
Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur		
Abfallwirtschaft	19,75	17,00
Abwasserbeseitigung	8,70	6,00
Straßenreinigung	1,25	2,00
ÖPNV		
Friedhofs- und Bestattungswesen	6,28	6,00
Land- und Forstwirtschaft		

Bezeichnung	2018	2024
Wirtschaftsförderung	1,00 ^{*)}	1,00
Märkte	0,20	0,20
Schlacht- und Viehhöfe		
Vermögensverwaltungsgesellschaften, Sparkassen, sonstige wirtschaftliche Unternehmen		
Tourismus		0,50
Summe Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 1	37,18	32,70

Berechnung Personalquote 1

Bezeichnung	2018	2024
Vollzeit-Stellen auf Grundlage der Personalliste(n) 30.06.	291,88	394,60
abzüglich Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 1	37,18	32,70
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 1	254,70	361,90
Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	31.378	31.349
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW = Personalquote 1	8,12	11,54

Personalquote 2

Zur Ermittlung der Personalquote 2 haben wir die Stellenbasis der Personalquote 1 um weitere Stellenanteile wie folgt bereinigt:

Bereinigung 2 für die Berechnung der Personalquote 2

Bezeichnung	2018	2024
Gebäudereinigung	25,70	23,69
Brandschutz	43,00	34,00
Rettungsdienst		34,00
Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	15,00	20,46
Eigene kommunale Tageseinrichtungen für Kinder		
Summe Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 2	83,70	112,15

Berechnung Personalquote 2

Bezeichnung	2018	2024
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 1	254,70	361,90
abzüglich Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 2	83,70	112,15
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 2	171,00	249,75
Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	31.378	31.349
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW = Personalquote 2	5,45	7,97

4.8 Anlage 2: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Personal, Organisation und Informationstechnologie

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Personal					
F1	Zur Unterstützung der eigenen Personalplanung arbeitet die Stadt Oer-Erkenschwick kontinuierlich mit mittel- bis langfristigen Fluktuationsanalysen. Das Ausbildungsengagement geht inzwischen über die klassischen Verwaltungsberufe hinaus. Auf interkommunale Zusammenarbeit zur Personalgewinnung oder zur Unterstützung der eigenen Personalverwaltung verzichtet sie aber noch weitestgehend.	111	E1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Entlastung der eigenen Personalverwaltung und zur Rekrutierung von Arbeitskräften auch Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in Erwägung ziehen.	112
F2	Trotz dessen, dass die Mitarbeiterqualifizierung und -entwicklung grundsätzlich unterstützt wird, verzichtete die Stadt bislang bspw. noch auf verwaltungsweite Mitarbeitergespräche. Der IT-Service der Stadt Oer-Erkenschwick gibt im Zuge der Onboardingprozesse IT-Berechtigungen und -Ausstattungen aus, ohne dass dafür ein strukturiertes Verfahren mit klaren Handlungsvorgaben vorliegt.	113	E2.1	Zur Vervollständigung der Onboardingprozesse sollte die Stadt Oer-Erkenschwick im IT-Bereich ein strukturiertes Verfahren zur Vergabe von IT-Berechtigungen und -Ausstattungen auflegen.	113
			E2.2	Wie geplant sollte sie im Interesse der Mitarbeiterqualifizierung und -entwicklung einen kontinuierlichen Prozess zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen einführen.	113
Organisation					
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick kann noch keine umfängliche verwaltungsweite Aufgabensteuerung im Interesse des wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Ressourceneinsatzes gewährleisten.	116	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte fortgesetzt alle Stellen aufgabenkritisch im Fokus halten. Dabei sollte die Verwaltung je Stelle Zielvorgaben und Dienstleistungsqualitäten vorgeben und auf der Grundlage aktueller Stellenbeschreibungen auch aktuelle Stellenbewertungen erarbeiten.	116

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Das Prozessmanagement der Stadt Oer-Erkenschwick stellt sich als weiter ausbaufähig im Interesse effizienter Prozessoptimierungen und der Wissenssicherung dar. Das aus einem umfänglichen Prozessmanagement resultierende Potenzial schöpft die Stadt noch nicht aus.	116	E4	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihr Prozessmanagement im Interesse der effizienten Aufgabenerledigung intensivieren. Sie sollte dafür die notwendigen Stellenanteile bemessen und zur Verfügung stellen. Die zu untersuchenden Aufgaben sollten priorisiert werden. Wobei grundsätzlich die IT-Administration sowie ergebnisorientiert auch die betroffenen Fachbereiche beteiligt werden sollten.	117
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt bislang nur anlassbezogene und nicht verwaltungsweite Stellenbemessungen durch. Dadurch ergeben sich besondere Risiken.	117	E5	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte alle noch fehlenden Stellenbemessungen verwaltungsweit auf der Grundlage allgemeinverbindlicher schriftlicher Vorgaben aufarbeiten und fortschreiben. Die Mitarbeitenden sollten im Zuge der Stellenbemessungsverfahren immer beteiligt werden, auch um größtmögliche Akzeptanz zu erzielen.	118
Informationstechnik					
F6	Die bisherige IT-Ausrichtung der Stadt Oer-Erkenschwick ist geprägt von der Zweckverbandskooperation mit ihrem IT-Dienstleister. Im Sinne der IT-Entwicklung fehlen noch wesentliche eigene strategische Regelungen. Nur zur Unterstützung der digitalen Transformation legte sie inzwischen ein eigenes Digitalisierungskonzept auf.	120	E6.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte aufsetzend auf die Kooperation mit ihrem IT-Dienstleister ihre IT und digitale Transformation auch an konkreten eigenen Zielvorgaben ausrichten und diese regelmäßig fortschreiben. Sie sollte den Weg zur Zielerreichung festlegen und die Einhaltung kontinuierlich überprüfen, um bei Abweichungen rechtzeitig gegensteuern zu können.	121
			E6.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte das Thema Künstliche Intelligenz umfassend auf ihre Agenda nehmen und zukunftsorientiert in ihren Digitalisierungsstrategien berücksichtigen. Verbindliche Regelungen sollten zur Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie zur Risikominimierung beitragen und so für mehr Sicherheit sorgen.	122
F7	Die IT-Kooperation mit dem IT-Dienstleister beeinflusst wesentlich das städtische IT-Service-Management. Wichtige formale verwaltungsinterne Vorgaben zur Steuerung und Betreuung des IT-Betriebs fehlen noch.	122	E7.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte Standards zur systematischen Überwachung der Projektstände und Kosten sowie der Qualität definieren, um frühzeitig auf Abweichungen reagieren und Anpassungen vornehmen zu können.	123
			E7.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Prozess zur Meldung und Bewertung von IT-Anforderungen verbindlich regeln und dabei Priorisierungen vornehmen, um einen zielorientierten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.	123
			E7.3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte sicherstellen, dass sie Softwarelizenzen verwaltungsweit bedarfsgerecht und rechtskonform einsetzt, um Risiken zu begrenzen.	123

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E7.4	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte zur Absicherung des IT-Betriebs auch ihren innerbetrieblichen IT-Support im Hinblick auf die Störungsbeseitigung weiter ausbauen und zur Unterstützung dazu erforderliche formale Rahmenvorgaben definieren.	124
			E7.5	Im Fall ausgewählter IT-Grundschutzmaßnahmen weist die Stadt Oer-Erkenschwick niedrige bis allenfalls mittlere Umsetzungsstände nach. Zwar befindet sie sich im Hinblick auf ihre IT-Sicherheit in der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen. Aber Insbesondere bei der systematischen Etablierung und Steuerung der Informationssicherheitsprozesse besteht weiter Handlungsbedarf.	124
			E7.6	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die im Zuge der IT-Sicherheitsüberprüfung dargelegten Handlungspotenziale aufarbeiten und umsetzen.	124
Personalressourcen					
F8	Die insgesamt noch durchschnittliche Altersstruktur des städtischen Personals ist maßgeblich dadurch beeinflusst, dass die Hälfte der Mitarbeitenden bereits der Altersgruppen ab 45 Jahren angehören. Dies kann risikobehaftet den bereits einsetzenden Fachkräftemangel in den nächsten zehn bis 20 Jahren fluktuationsbedingt verschärfen.	125	E8	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte geeignete Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um den Effekten aus der zunehmenden Altersfluktuation und dem landesweit zu erwartenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Bezogen auf das gesamte Spektrum der städtischen Aufgaben sollte zur Risikominimierung verstärkt auch die interkommunale Zusammenarbeit in den Fokus genommen werden.	130
Digitalisierungsniveau					
F9	Die Stadt Oer-Erkenschwick arbeitet weiter an der Umstellung auf digitale Arbeitsprozesse und erreicht beim Gesamterfüllungsgrad zum Digitalisierungsniveau bereits ein gutes Ergebnis. Handlungsmöglichkeiten, bspw. in der Zielausrichtung der medienbruchfreien Sachbearbeitung, stellen sich insbesondere noch in den Aufgabenbereichen Gewerbe- und Hundeanmeldung dar.	132	E9	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Arbeitsabläufe in den Aufgabenbereichen Gewerbe- und Hundesteueranmeldung weitergehender digitalisieren, um eine möglichst medienbruchfreie oder zumindest medienbrucharme Bearbeitung zu gewährleisten.	134

5. Kommunales Krisenmanagement

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick im Prüfgebiet „Kommunales Krisenmanagement“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Kommunales Krisenmanagement

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat **erste Schritte für ein funktionsfähiges kommunales Krisenmanagement** getätigt, um vorbereitet in Krisenlagen schnell und effizient handeln zu können. Gemessen am Erfüllungsgrad und im Vergleich zu anderen Kommunen fallen verschiedene Handlungspunkte auf, die die Stadt Oer-Erkenschwick noch umsetzen sollte.

Für die Krisenbewältigung hat die Stadt Oer-Erkenschwick organisatorisch einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse (**SAE**) **eingerrichtet**. Eine Dienstanweisung regelt die Grundlagen wie Aufgaben, Zuständigkeiten, Besetzung und Räumlichkeit. Ein Stabsraum ist vorhanden, der allerdings bei Stromausfall aufgrund einer noch fehlenden Notstromversorgung nur sehr begrenzt funktionsfähig wäre. Um im Krisenfall handlungsfähig zu bleiben, sollte die Stadt für den sicheren Betrieb des SAE und das Aufrechterhalten der notwendigen städtischen Infrastruktur bedarfsgerecht **Notstromaggregate** beschaffen. Im Rahmen der Vorbereitungsmaßnahmen ist es zudem sinnvoll zu regeln, wie **Spontanhelfende** zur Entlastung eingebunden und deren Einsatz gesteuert werden soll.

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat bereits punktuell Risiken für ihr Stadtgebiet und ihrer Bevölkerung ermittelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen fehlt es noch an einer strukturierten Aufbereitung und Bewertung der Risiken. Dies ist insoweit auch relevant, da die Verwaltung durch die Priorisierung die begrenzten personellen Ressourcen zielgerichtet für das **Erstellen themenbezogener Bewältigungsstrategien und Vorplanungen** nutzen kann. Die Verwaltung sollte darauf achten, die Präventions- und Krisenplanungen der Fachabteilungen mit dem Krisenmanagement zu verknüpfen.

Im Falle einer kurzfristigen Unterbrechung des Dienstbetriebes bleiben Ordnungsamt, Jugendamt und Baubetriebshof für die dringlichen Aufgaben funktionsfähig. Entsprechende Vorkehrungen und Planungen zur Daseinsvorsorge und Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bei längeren Einschränkungen bestehen nicht. Daher sollte die Verwaltung alle Aufgaben erfassen und priorisieren. Hieraus können Führungskräfte entsprechende Vorkehrungen wie Notfallpläne treffen.

Schulungen mit allen SAE-Mitgliedern erfolgten in Oer-Erkenschwick regelmäßig und werden weiter bedarfsgerecht fortgesetzt, ggf. zukünftig auch in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und dem Kreis. Nach Möglichkeiten sollte die Stadt ihre Übungen mit anderen Akteuren

durchführen, um die im Krisenfall wichtigen Vernetzungen untereinander einem Stresstest zu unterziehen. Die Erkenntnisse aus **Schulung und Übung** sollte die Stadt weiterhin evaluieren und die hieraus gezielt abgeleiteten Maßnahmen und deren Umsetzung nachhalten.

Um die **Bevölkerung zu informieren** und die Medienarbeit zu organisieren, nutzt die Stadt bewährte Kommunikationsregeln. Verschiedene offline und online-Kanäle sind hierbei im Einsatz. Um schnell, zielorientiert und bedarfsgerecht die relevanten Informationen weitergeben zu können, fehlen noch vorgefertigte Kommunikations-Checklisten in Bezug auf erkannte Risiken. Grundsätzlich informiert die Stadt präventiv ihre Bevölkerung über mögliche Gefahren und gibt Hinweise zur Selbsthilfe. Durch die Überarbeitung der städtischen Homepage sind diese zum Zeitpunkt der Prüfung nicht aufrufbar bzw. nicht schnell und einfach auffindbar.

5.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Städte gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Stadt und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

5.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung des kommunalen Krisenmanagements erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen kommunalen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Gefahrenabwehr. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich insbesondere aus dem Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW), dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und dem Runderlass „Krisenmanagement in den Kommunen“ des Ministeriums des Innern NRW (Krisenstabserlass).

In ihrer Funktion als örtliche Ordnungsbehörde obliegt es den Kommunalverwaltungen, auch in besonderen Gefahren- und Schadenslagen schnell handlungsfähig und sprachfähig zu sein und zu bleiben. Eine unzureichende organisatorische Vorbereitung kann im Ereignisfall nicht nur zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen, sondern auch haftungsrechtliche Konsequenzen haben. Ein vorausschauendes und strukturiertes Krisenmanagement ist somit nicht nur sinnvoll, sondern auch geboten.

Die vielfältigen Krisen der letzten Jahre, wie z. B. Extremwetterereignisse, Pandemien und auch Cyber-Angriffe, haben die Städte landesweit vor große Herausforderungen gestellt. Die akuten

und teilweise ohne Vorwarnung eingetretenen Krisenlagen haben gezeigt, wie entscheidend schnelles und koordiniertes Handeln auf kommunaler Ebene ist.

Mit unserer Prüfung betrachten wir, ob die Städte in Krisenlagen schnell und effizient handeln und Krisen somit strukturiert bewältigen können.

Dabei analysieren wir, inwieweit die vorhandenen Strukturen, die organisatorischen Abläufe und Maßnahmen eine koordinierte und effektive Krisenbewältigung ermöglichen. Dazu schauen wir uns die präventive Risikoermittlung und die darauf basierenden Vorplanungen, die interne Organisation, wie z.B. den Aufbau des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) sowie Regelungen für die Schulung und Übung des eingesetzten Personals an. Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung ist die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit. Insbesondere bei krisenhaften Szenarien ist die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie mit den Medien essenziell. Dies bedarf aus Sicht der gpaNRW einer guten Vorplanung, um in Krisenzeiten schnell und souverän kommunizieren zu können.

Die Prüfung des kommunalen Krisenmanagements hat zum Ziel, die bestehenden Vorbereitungen, Maßnahmen und organisatorischen Grundprinzipien zu bewerten. Zusätzlich möchten wir Stärken und Schwächen der Krisenplanung identifizieren und die Stadt bei der Optimierung ihres kommunalen Krisenmanagements unterstützen sowie Impulse zur individuellen Weiterentwicklung aufzeigen.

Die gpaNRW ermittelt mithilfe standardisierter Interviews sowie der Analyse von vorgelegten Unterlagen Erfüllungsgrade. Beim Erfüllungsgrad bewertet die gpaNRW, inwieweit eine Stadt die Anforderungen unserer Sollvorstellung umsetzt. Wir drücken den Erfüllungsgrad in einem Prozentwert aus. Diesen stellt die gpaNRW zur Standortbestimmung auch im interkommunalen Vergleich dar.

5.4 Strukturen und Ausgangssituation

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Stadt in der Regel nicht beeinflussen. Wir fassen die strukturelle Ausgangslage der Stadt nachfolgend zusammen:

Örtliche Strukturen 2024

Grundzahlen	Oer-Er- ken- schwick	Mini- mum	1. Vier- telwert	2. Vier- telwert (Median)	3. Vier- telwert	Maxi- mum	Anzahl Werte
EW*	31.349	16.657	26.865	34.566	44.405	61.847	16.657
Pendelndensaldo	-4.223	-9.729	-4.360	-1.991	144	7.679	131
Gebietsfläche in ha	3.866	2.050	4.498	7.206	10.075	30.310	131
Störfallbetriebe ²⁹	0	0	0	1	2	11	131

²⁹ Betriebe der unteren und oberen Klasse gemäß § 1 Absatz 1 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

*Einwohnerinnen und Einwohner

Die örtlichen Strukturen der **Stadt Oer-Erkenschwick** sind im interkommunalen Vergleich bezogen auf die Einwohnenden unauffällig. Die Gemeindefläche ist vergleichsweise gering. Hier ist das im Norden der Stadt liegende 55 Quadratkilometer große Waldgebiet, die „Haard“, als Besonderheit zu nennen. Durch einen möglichen Waldbrand bestehen Gefahren, die besondere Maßnahmen und Vorplanungen bedürfen. Da sich das Waldgebiet auf mehrere Kommunen erstreckt, müssen die SAEs im Ereignisfall zusammenarbeiten und sich abstimmen.

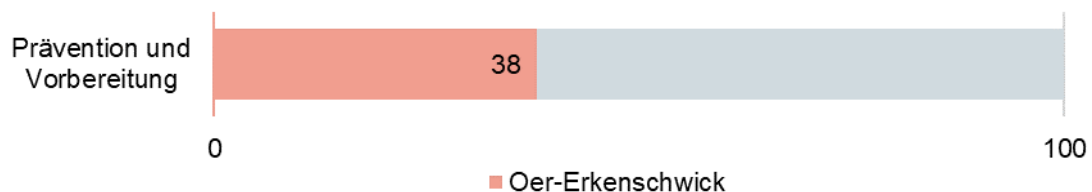
In der Stadt Oer-Erkenschwick pendeln mehr Menschen aus als in den Vergleichskommunen. Im Krisenfall müssen möglicherweise weniger Personen versorgt oder evakuiert werden. Andererseits stellt dies für die Stadt eine Herausforderung in der Krisenkommunikation da, um diesen Teil der Bevölkerung rechtzeitig zu warnen. Störfallbetriebe sind in der Stadt Oer-Erkenschwick nicht vorhanden.

Die örtlichen Strukturen kann eine Stadt nur bedingt beeinflussen. Die organisatorische Gestaltung des individuellen kommunalen Krisenmanagements obliegt der Verwaltung. Eine klare Struktur, das Erkennen von und die Vorbereitung auf mögliche Krisen, die Ausstattung mit materiellen und personellen Ressourcen, die Ausbildung und Schulung der Beteiligten, aber auch die verbindlichen Regelungen zur Kommunikation tragen aus Sicht der gpaNRW maßgeblich zur Effektivität und vor allem zu einer durchgehenden Handlungsfähigkeit im Krisenfall bei. Auf einzelne Teilaspekte geht die gpaNRW im folgenden Berichtsverlauf näher ein.

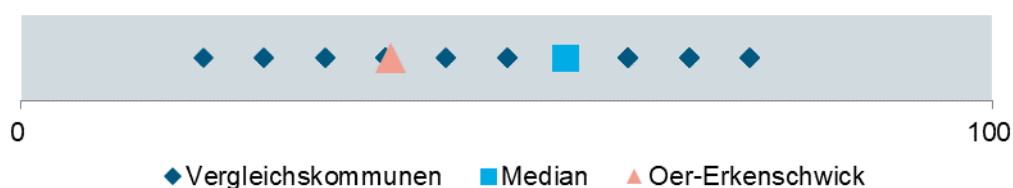
5.5 Prävention und Vorbereitung

Die Prävention und Vorbereitung sind Bestandteile eines ganzheitlichen Krisenmanagements. Präventive Risikoermittlung und die Erstellung dazugehöriger Notfallpläne stärken die Resilienz einer Stadt. Sie stellen darüber hinaus die Handlungsfähigkeit auch bei außergewöhnlichen Ereignissen sicher.

Erfüllungsgrad Prävention und Vorbereitung in Prozent 2025

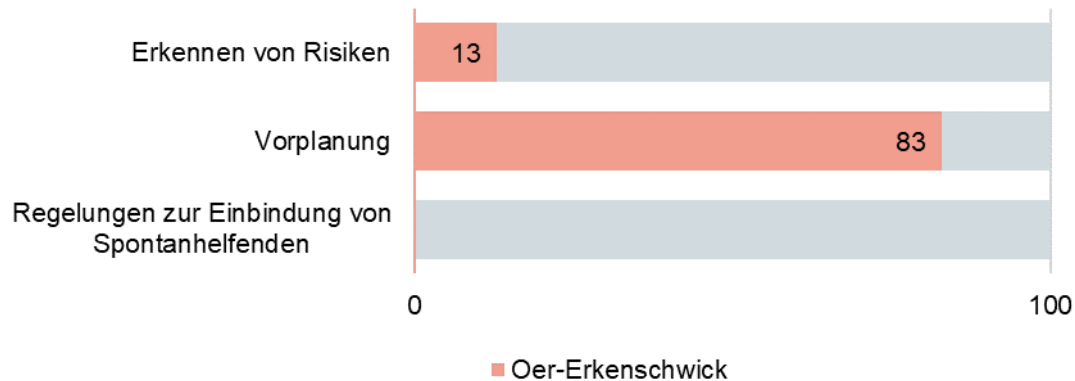


In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 56 Prozent. Der dargestellte Erfüllungsgrad setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Teilerfüllungsgrade Prävention und Vorbereitung in Prozent 2025



In den nachfolgenden Kapiteln analysiert die gpaNRW die einzelnen Teilaspekte.

5.5.1 Erkennen von Risiken

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat relevante Risiken für ihr Stadtgebiet und ihre Bevölkerung identifiziert. Bei der strukturierten Risikoanalyse, Bewertung und Einbindung der Politik sieht die gpaNRW noch Verbesserungspotenzial.

Eine Stadt sollte potenzielle Risiken für ihr Stadtgebiet ermitteln und bewerten. Mit vorausschauenden Analysen und örtlichen Risikoszenarien sollte die Stadt die Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Gefahren untersuchen und eine Aussage über das zu erwartende Schadensausmaß treffen. Eine Stadt sollte den Rat bzw. das zuständige politische Gremium über die Erkenntnisse transparent informieren, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für mögliche Maßnahmen und Investitionen zu schaffen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat die Koordination und Planungen im Rahmen des kommunalen Krisenmanagements in der Abteilung 3.3. im Dezernat 2 angesiedelt. Die Stadt Oer-Erkenschwick wertet folgende potenzielle Gefahren für ihr Krisenmanagement als relevant:

- Stromausfälle/ Black-Out,
- Extremwetterereignisse (Sturm, Regen, Hitze),
- Waldbrandgefahr (Haard) und
- Cyberangriffe³⁰.

³⁰ Weitere Informationen finden sich im Teilbericht „Personal, Organisation, IT“, Ausführungen zur IT-Sicherheit.

Die Risikobestimmung fußt auf Erfahrungswissen, Fortbildungen und der allgemeinen sicherheitspolitischen Lagen (z.B. Black-Out). Bisher benennt die Stadt Oer-Erkenschwick lediglich diese Risiken. Sie hat diese noch nicht strukturiert analysiert und bewertet, so dass bisher noch keine örtlichen und individuelle Einschätzungen verlässlich vorliegen. Als Entscheidungsgrundlage und zur Priorisierung sollte sie hierzu Kriterien wie Eintrittswahrscheinlichkeit, Ausmaß der erwarteten Schäden und betroffene Örtlichkeiten ermitteln und dokumentieren. Zudem sollte die Stadt Präventionsmaßnahmen und Handlungsbedarf zum Krisenmanagement beleuchten. Auch eine hieraus abgeleitete Priorisierung der einzelnen Risiken für die Maßnahmenplanung des kommunalen Krisenmanagements fehlen daher noch.

Aus Sicht der gpaNRW ist es sinnvoll, eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen. Damit schafft die Stadt eine objektive Grundlage, um eine belastbare Analyse möglicher Ressourcen und auch Maßnahmen verhältnismäßig vorplanen zu können. Da sich Risiken in Art und Ausmaß verändern, sollte die Stadt Oer-Erkenschwick zudem ihre Analyse in regelmäßigen Abständen vervollständigen und aktualisieren.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte für alle potenziellen Gefahren eine Risikoanalyse vornehmen, um Schadensmaß, Eintrittswahrscheinlichkeit und Bewältigungsstrategien strukturiert zu bewerten. Hierdurch kann sie ihre knappen Ressourcen für die Krisenplanung priorisiert einsetzen.

Weitere Risikofaktoren im Stadtgebiet können nach Auskunft der Verwaltung gewerbliche Betriebe wie ein großer Schlachthof usw. sein. Hier ist die Stadt nicht in die nähere Risikoeingrenzung eingestiegen, da zunächst die benannten Risiken für den Aufbau eines Krisenmanagements relevant sind.

Bisher informiert die Verwaltung die Politik weder regelmäßig noch anlassbezogen zum städtischen Krisenmanagement und Risikoszenarien wie z.B. Cyberangriffe oder Blackout-Gefahren. Aus Sicht der gpaNRW ist es sinnvoll, die örtliche Politik über die Ergebnisse der Risikoermittlung und der daraus resultierenden Handlungsbedarfe und Vorbereitungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen und zu sensibilisieren. Das schafft Transparenz und kann darüber hinaus strategische Impulse für politische Entscheidungen setzen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihre politischen Gremien über die Erkenntnisse zu potenziellen Risiken informieren.

5.5.2 Vorplanung

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat noch keine umfassenden Vorplanungen zu den identifizierten Risiken erstellt. Mit dem Kreis bestehen Kommunikations- und Informationsstrukturen.

Eine Stadt sollte die Ergebnisse der Risikobewertung als Grundlage für den Aufbau und Umfang ihres Krisenmanagements nutzen und auf Basis der ermittelten Risiken individuelle Bewältigungsstrategien entwickeln. Zusätzlich sind für unvorhergesehene Ereignisse gemäß 2.5

Krisenstabserlass des Landes Nordrhein-Westfalen³¹ Arbeits-, Informations- und Kommunikationsstrukturen zwischen Kreis und kreisangehöriger Stadt abzustimmen.

Eine Vorplanung versetzt die Kommune in die Lage, in der Krise schnell zu reagieren und unmittelbar Hilfe zu leisten. Für die Krisenbewältigung hat die **Stadt Oer-Erkenschwick** auf Basis ihrer Erfahrungen verschiedene Maßnahmen ergriffen. So hat sie einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) gebildet, der in allen Krisenfällen kurzfristig einberufen wird (siehe hierzu Kapitel 5.6.1. SAE).

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat in ihrem Stadtgebiet acht Notinformationspunkte (NIP) eingerichtet. Zudem hat sie für den Bedarfsfall Satellitentelefone beschafft und einen Taschenalarmplan aufgestellt.

Neben den allgemeinen Krisenvorbereitungen ist die Stadt Oer-Erkenschwick bei den Vorplanungen von ereignisspezifischen Risiken bisher nur punktuell eingestiegen. Einige Fachabteilungen führen Vorbereitungen zur Prävention und Krisenbewältigung durch:

- Eine Dienstanweisung „Stadt ohne Strom“ hat Oer-Erkenschwick entworfen, diese ist jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in Kraft gesetzt.
- Für den Fall eines Cyberangriff plant die Stadt ein Notfallhandbuch zu erstellen. Allerdings steht bei einem Blackout die IT mangels Notstromversorgung im Rathaus nicht bzw. nur rudimentär zur Verfügung.
- Derzeit stellt die Stadt einen regionalen Hitzeaktionsplan auf.
- Die Stadt hat Feldbetten beschafft (im Rahme der Flüchtlingskrise).

Bei Extremwetterereignissen hat die Stadt die einzelnen Szenarien noch nicht „gemeindescharf“ analysiert. Die vom Land NRW erarbeitete Starkregengefahrenhinweiskarte gibt nach Auskunft der Verwaltung Erkenntnisse über die potenziell betroffenen Gebiete. Genaue Risikobestimmungen und Bewältigungsstrategien fehlen jedoch. Unabhängig von der Krisenvorplanung fließen vorliegende Informationen und Bewertungsmöglichkeiten in laufende kommunale Aufgaben ein. So berücksichtigt die Stadt bei Ausweisung von Neubaugebieten die Gefahren von Starkregen in der Stadtplanung.

Es fehlt überwiegend noch an strukturierten ereignisspezifischen Vorplanungen, mit denen die Stadt Risikoszenarien planerisch vorbereitet und zu erwartende Aufgaben, Abläufe und erforderlichen Informationen (Kontaktdaten, technische Informationen) zusammenfasst. Sofern die Fachabteilungen einzelne Handlungsansätze oder Planungen durchführen, ist bisher nicht gesichert, dass diese Erkenntnisse in ein zentrales Krisenmanagement überführt und allen Beteiligten bekannt werden. Eine Verzahnung bzw. eine Übernahme von Ansätzen, die für mehrere Risikoszenarien übertragbar sind, besteht nicht.

Damit liegen noch keine finalisierten Bewältigungsstrategien für typische Risikoereignisse vor, die in das Krisenmanagement eingebunden sind. Dies stellt eine Schwäche des

³¹ Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen; Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26. September 2016

Krisenmanagements dar, da im Ereignisfall die Eruiierung möglicher Handlungsmaßnahmen einschließlich der Umsetzungsplanung zeitaufwendiger werden. Auch wenn nicht alle Gefahrenlagen in Art und Ausprägung planbar sind, bereiten entsprechende Vorplanungen darauf vor. Das Ziel ist, auf unvorhergesehene Ereignisse effektiv und effizient reagieren zu können.

→ **Empfehlung**

Auf Grundlage ihrer Risikoanalyse sollte die Stadt Oer-Erkenschwick konsequent konkrete Vorplanungen entwickeln und dokumentieren.

Nach Auskunft der Verwaltung der Stadt gibt es abgestimmten Arbeits-, Informations- und Kommunikationsstrukturen mit dem Kreis für unvorhergesehene Ereignisse. Ansprechpartner und auch Meldewege sind wechselseitig bekannt.

5.5.3 Regelungen zur Einbindung von Spontanhelfenden

→ **Feststellung**

Vorkehrungen und Regelungen zur Einbindung von Spontanhelfenden bestehen in der Stadt Oer-Erkenschwick noch nicht.

Eine Stadt sollte Vorkehrungen treffen, um im Ereignisfall Hilfsangebote von Spontanhelfenden³² entgegennehmen und gezielt koordinieren zu können. Eine Stadt sollte in der Lage sein, die eingehenden Hilfsangebote zu prüfen, über deren Einsatzmöglichkeiten zu entscheiden und eine Rückmeldung an die Anbietenden zu geben. Ziel sollte es sein, spontane Unterstützung aus der Bevölkerung sinnvoll einzubinden und dabei schnell und transparent zu handeln.

In der **Stadt Oer-Erkenschwick** bestehen bislang noch keine Regelungen für Spontanhelfenden. Die Erfahrungen in anderen Kommunen und Krisenlagen zeigen, dass das bürgerschaftliche Engagement sehr groß sein kann. Die Besonderheit dabei ist, dass diese Menschen in keiner Organisationsform, beispielsweise in einer Hilfsorganisation, gebunden sind. Die Personen bieten ihre Hilfe in örtlichen Gruppen der Social-Media-Kanäle an oder schreiben ggf. per E-Mail an die Stadtverwaltung.

Der Umfang und auch die Hilfeart sind sehr unterschiedlich und sollten vom Krisenmanagement gesteuert werden. Andernfalls drohen durch unkoordinierte Einsätze nicht erwünschte Eigendynamiken, deren Umsteuern weitere städtische Ressourcen im Krisenfall binden. Aus Sicht der Spontanhelfenden ist es zudem frustrierend, wenn ihr Hilfsangebot überflüssig oder gar als störend empfunden wird.

Um das Angebot von Spontanhelfenden effektiv zu nutzen ist es sinnvoll, dass die Stadt diese von Beginn an lenkt. Hierzu sollte das Krisenmanagement in der Lage sein, kurzfristig und schnell Hilfsbedarf und Hilfsangebote abzugleichen und bedarfsgerecht zuzuordnen. Aus Sicht der gpaNRW sind folgende Punkte bei der Einbindung von Spontanhelfenden sinnvoll:

- Vorbereitete Formulare oder digitale Plattformen, um Hilfsangebote schnell zu erfassen,

³² Im Referentenentwurf zur Modernisierung des BHKG NRW vom 14. Juli 2025 werden die Spontanhelfenden als freiwillig Helfende bezeichnet.

- Datenerhebung zu persönlichen Fähigkeiten und Verfügbarkeiten,
- Kontaktstellen für Spontanhelfende (Hotlines, Anlaufstellen),
- vorbereitete Standardinformationen zum Hilfebedarf (Aufgaben, Sicherheitsinformationen) und
- Transparenz (Rückmeldungen an Spontanhelfende, Informationen zur Einsatzstelle, Aufgaben und erwartete Dauer).

Hierzu verweisen wir auf das WUKAS-Konzept³³, das Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Behörden) beim sicheren Einsatz von Spontanhelfenden unterstützt. Weiterhin verweist die gpaNRW auf die Fachempfehlung der AGBF Bund³⁴ zur Einbindung von Spontanhelfenden in der Gefahrenabwehr.

Sinnvoll kann hier eine einheitliche Handhabung mit benachbarten Kommunen oder auf Kreisebene sein.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Einbindung von Spontanhelfenden ermöglichen und aktiv steuern. Dafür sollte sie Regelungen für den Umgang mit Spontanhelfenden treffen, damit sie sinnvolle Hilfsangebote effektiv in die Krisenbewältigung einbinden kann.

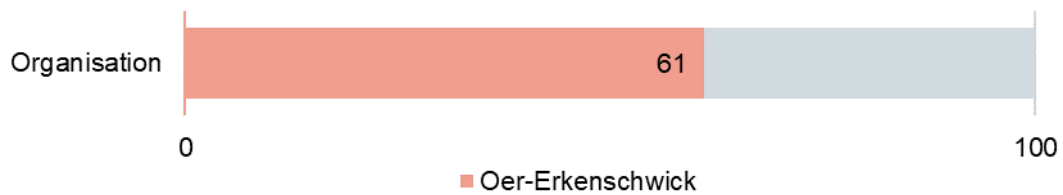
5.6 Organisation

Die organisatorische Vorbereitung einer Stadt auf außergewöhnliche Ereignisse bildet die Grundlage, um in Ad-hoc-Lagen schnell und zielgerichtet handeln zu können. Klare Strukturen, Vorgaben und Abläufe sind zentrale Steuerungsinstrumente, die für Orientierung und Handlungssicherheit, insbesondere in stressbelasteten Situationen sorgen.

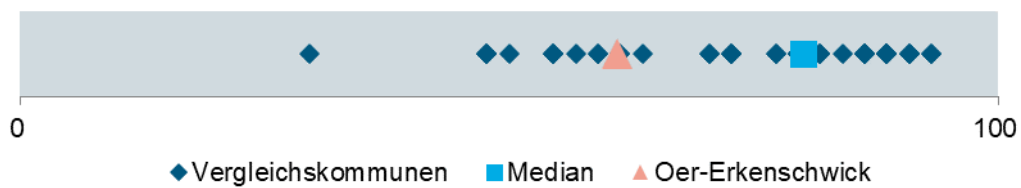
³³ https://www.malteser.de/fileadmin/Files_sites/malteser_de_Relaunch/Angebote_und_Leistungen/wukas/Dokumente/Unterlagen_fina/Leitfaden_WuKAS_2023.pdf

³⁴ Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

Erfüllungsgrad Organisation in Prozent 2025

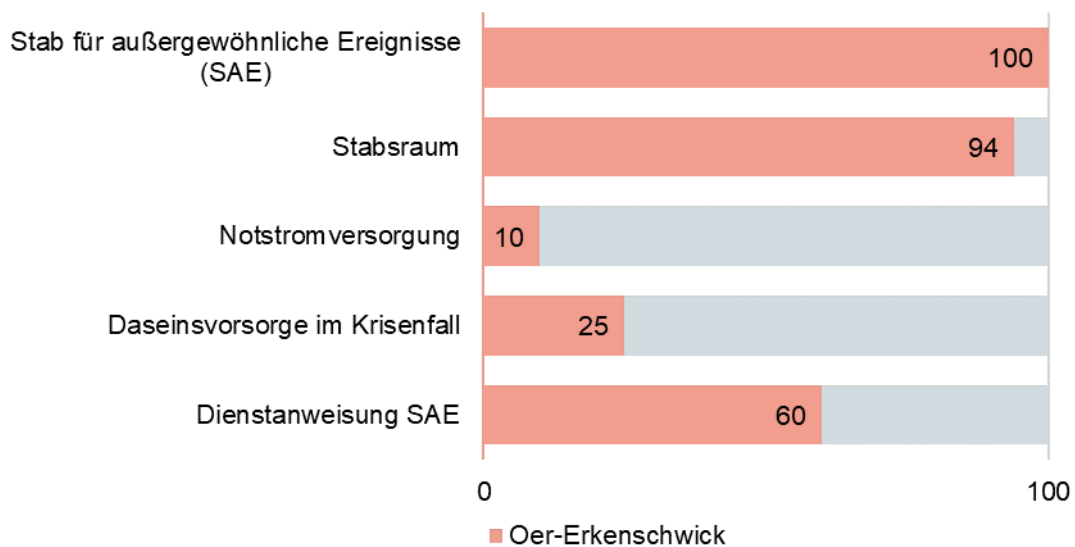


In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 80 Prozent. Der dargestellte Erfüllungsgrad setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Teilerfüllungsgrade Organisation in Prozent 2025



In den nachfolgenden Kapiteln analysiert die gpaNRW die einzelnen Teilaspekte.

5.6.1 Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)

- Die Stadt Oer-Erkenschwick hat einen SAE eingerichtet. Dieser ist jederzeit alarmierbar und stellt darüber hinaus eine Mehrschichtfähigkeit sicher.

Eine Stadt sollte entsprechend Ziffer 2.5 Krisenstabserlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einrichten. Bei der personellen Besetzung der einzelnen Funktionen im SAE sollte eine Stadt mindestens eine Zwei-Schicht-Fähigkeit sicherstellen.

In ihrer „Dienstanweisung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse der **Stadt Oer-Erkenschwick** (Stabsdienstordnung)³⁵ legt die Stadt die Zusammensetzung fest. Er setzt sich zusammen aus:

- der Leitung des Stabes (LdS),
- der Koordinierungsgruppe (bestehend aus den Bereichen „Innerer Dienst“ und „Lage und Dokumentation“) Stab für außergewöhnliche Ereignisse (KOS - SAE),
- der zuständigen Person für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA),
- den ständigen Mitgliedern des Stabes (SMS) und
- den ereignisspezifischen Mitgliedern des Stabes (EMS).

Für alle Funktionen im SAE benennt die Stadt Oer-Erkenschwick in der Anlage 2 zur Stabsdienstordnung konkretes Personal. Für alle Funktionen gibt sie je eine Vertretung an. Damit ist eine Zweischichtfähigkeit gegeben.

Die Aufgaben der einzelnen Funktionen im SAE beschreibt die Stadt ebenfalls in ihrer Dienstanweisung. Somit sind die individuellen Aufgabenbereiche klar strukturiert und transparent zugeordnet.

5.6.2 Stabsraum

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über einen SAE-Raum. Es gibt allerdings Optimierungsbedarf.

Eine Stadt sollte einen Raum für den SAE bereithalten, der im Krisenfall kurzfristig einsatzbereit ist. Der Raum sollte an einem zentralen und überschwemmungssicheren Ort positioniert sein und ausreichend Platz bieten, um die Mitglieder des SAE sowie erforderliche Technik und Arbeitsmittel unterzubringen. Darüber hinaus sollte der Raum vor unbefugtem Betreten von nicht autorisierten Personen geschützt sein.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat im Jahr 2024 einen Stabsraum für den SAE eingerichtet. Aufgrund der zentralen Lage ist der Standort für alle Beteiligten des SAE gut erreichbar und für sie jederzeit zugänglich. Das Mobiliar für den Raum ist vorhanden. Die ständigen Mitglieder des

³⁵ Stabsdienstordnung der Stadt Oer-Erkenschwick in der Fassung vom 01. Mai 2019

Stabes arbeiten mit ihren persönlichen mobilen Arbeitsgeräten, wodurch der Umgang mit den Geräten vertraut ist. Die Geräte sind unabhängig vom Ort im SAE-Raum, im Home-Office oder auch mobil vor Ort einsetzbar. An einer Notstromversorgung arbeitet die Stadt noch. Insoweit verweisen wir auf die Empfehlung im Kapitel 5.6.3 Notstromversorgung.

Es gibt keine Regelung, dass nur befugte Personen den Raum betreten können. Faktisch wird der Zugang zwar durch die Örtlichkeit eingegrenzt sein. Dennoch wird die Verwaltung bei Bedarf über Personal den Zugang regeln müssen und sollte dies bei ihrer Planung bedenken.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Zugang zum SAE-Raumes verbindlich regeln und dokumentieren.

Im Falle eines Blackouts oder Cyberangriffs stünde die IT-Infrastruktur inklusive zentraler File-server etc. nicht zur Verfügung. Dies liegt an der noch fehlenden Notstromversorgung. Nach Auskunft der Verwaltung beabsichtigt die IT ein Notfallhandbuch bei Ereignissen wie z.B. einem Cyberangriff für die IT zu erstellen. Für diesen Notfall verfügt der SAE über Notfall-Laptops mit lokalen Notfalldaten unter anderem von Geoinformationsdaten und Einwohnermeldeamtsdaten. Allerdings befinden die Daten nach Auskunft der Verwaltung teilweise im Aufbau. Hierzu bedarf es noch innerhalb der Verwaltung zu Absprachen, um im Ereignisfall über aktuelle und gute Datengrundlagen zu verfügen.

Um die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit im SAE auch unabhängig von der digitalen Infrastruktur sicherzustellen, hält die Stadt auch analoge Arbeitsmittel, wie z.B. Büromaterial und Flipcharts vor. Die Ausstattung umfasst auch ein Satellitentelefon.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Ausbau der Notfalldaten forcieren, um bei Stromausfall handlungsfähig zu sein.

5.6.3 Notstromversorgung

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat städtische Einrichtungen noch nicht bedarfsgerecht mit Notstromaggregaten bzw. Netzersatzanlagen versorgt.

Eine Stadt sollte definieren, welche städtischen Einrichtungen mit Notstrom zu versorgen sind. Hierfür sollte eine Stadt Notstromaggregate/ Netzersatzanlagen vorhalten und sowohl die Wartung als auch die Versorgung mit Betriebsstoffen für mindestens 72 Stunden verlässlich sicherstellen können. Die Funktionsfähigkeit der Notstromspeisung sollte die Stadt regelmäßig überprüfen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat sich im Rahmen der Planungen im Umgang mit einem flächendeckenden und langandauernden Black-Out-Szenario mit dem Bedarf einer Notstromversorgung für städtische Gebäude und Einrichtungen beschäftigt. Für das Rathaus hat die Stadt Oer-Erkenschwick bestimmt, dass eine fest installierte Anlage angeschafft werden soll. Zudem möchte sie mobile Notstromgeräte anschaffen, die sie im Krisenfall bedarfsgerecht an verschiedenen Örtlichkeiten und für verschiedene Bereiche einsetzen kann.

Eine Notstromversorgung der notwendigen Infrastruktur besteht derzeit noch nicht, da die Beschaffung bisher nicht erfolgt ist. Dies ist eine deutliche Schwäche des kommunalen Krisenmanagements. Eine Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung und des SAE ist bei Stromausfall gefährdet.

Die Stadt hat ersatzweise Vorkehrungen getroffen, die aber eine Notstromversorgung nicht entbehrlich machen. Für die erste Einsatzzeit hat die Stadt Oer-Erkenschwick leistungsstarke Notfall-Laptops im Einsatz, wobei die Notfalldaten noch schrittweise aufgebaut werden (siehe Kapitel 5.6.2. Stabsraum). Zudem wird im Falle des Systemausfalls für die Kommunikation eine Verbindungsperson in der örtlichen Rettungswache eingesetzt, die über die erforderliche Notstromversorgung und eine digitale Funkeinrichtung verfügt. Somit wären zumindest eine mittelbare Kommunikation und Vernetzung mit anderen Akteuren möglich.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die notwendigen Notstromaggregate bzw. Netzersatzanlagen beschaffen. Andernfalls ist der Dienstbetrieb im Rathaus und die Krisenbekämpfung nur eingeschränkt möglich.

Für eine verlässliche Notstromversorgung sind auch Regelungen für die Treibstoffversorgung der Notstromaggregate unerlässlich. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) versteht unter einer verlässlichen Notstromversorgung einen vorgeplanten Notbetrieb von mindestens 72 Stunden ohne weitere Kraftstoffzufuhr, um der Behörde eine gewisse Handlungsfähigkeit zu verschaffen.

Spätestens im Rahmen der Beschaffung ist der Bedarf zu bestimmen, der Bezug und die Lagerung zu organisieren. Dabei sollte die Stadt eine schriftliche Vereinbarung mit einem Versorger eingehen. Zudem ist es wichtig, dass die Geräte jederzeit funktionsfähig sind.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Bedarf an Brennstoffen für die Notstromversorgung ermitteln und sicherstellen. Nach der Beschaffung sollte die Stadt die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Geräte regelmäßig prüfen.

5.6.4 Daseinsvorsorge im Krisenfall

- Die Stadt Oer-Erkenschwick hat für einen kurzfristigen Notfallbetrieb einige kommunale Leistungen bestimmt, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen zu können.

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat noch keine ausreichenden Vorüberlegungen für die Sicherung einer ausreichenden Handlungsfähigkeit im länger andauernden Krisenfall getroffen.

Eine Stadt sollte für den Krisenfall vorplanen, welche kommunalen Leistungen im Sinne der Daseinsvorsorge zwingend aufrechtzuerhalten sind. Hierzu sollte eine Stadt die notwendigen Funktionen und die erforderlichen Ressourcen benennen.

Eine Stadt sollte für den Krisenfall vorplanen, welche kommunalen Leistungen im Sinne der Daseinsvorsorge zwingend aufrechtzuerhalten sind. Hierzu sollte eine Stadt die notwendigen Funktionen und die erforderlichen Ressourcen benennen.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat ihren Notfallbetrieb während einer Krisensituation zum Teil bereits vorgeplant. Die Stadt Oer-Erkenschwick hat hierzu entschieden, dass die Verwaltungsbereiche Ordnungsbehörde, Jugendamt und Bauhof grundsätzlich handlungsfähig sein sollen. Diese Entscheidung ist für kurzfristige Notfallsituationen geeignet.

Dauert die Krisenlage länger an, muss die Stadt auch in weiteren Aufgabenbereichen handlungsfähig sein. Dies kann sich an Kriterien wie z. B. gesetzliche Anforderungen (Friedhofswesen, Standesamt, Ratsbüro) und Abhängigkeiten von Personenkreisen (Gehälter, Sozialhilfe) orientieren. Andere Aufgaben können zeitweise entfallen bzw. mit einer geringen Priorität betrieben werden.

Ein gesamtstädtischer Überblick ist notwendig, um eine Stadtverwaltung in die Lage zu versetzen, auch in Krisensituationen ad-hoc handlungsfähig zu sein. Andernfalls kämen die kommunalen Leistungen im Ernstfall ggf. völlig zum Erliegen bzw. es wäre nicht klar, welche Leistungen in welcher Priorität aufrechterhalten bzw. wieder aufgebaut werden sollen. Derart umfangreiche Entscheidungen erst im Krisenfall zu treffen kostet Abstimmungszeit. Ein Notfallplan mit Darstellung der wichtigsten Dienstleistungen fehlt bisher.

Es bedarf im Vorfeld organisatorischer Maßnahmen, um die Weiterführung kritischer Fachaufgaben aufrechterhalten zu können. Dieses Vorgehen ermöglicht schnelles und zielgerichtetes Handeln im Ereignisfall. Eine Stadt sollte geregelt haben:

- welche Funktionen weiter betrieben werden,
- welche konkreten Aufgaben zu bearbeiten sind,
- welches Personal die Funktionen besetzt,
- was mit Beschäftigten geschieht, deren originäre Aufgabe zunächst nicht weitergeführt wird,
- wie die Führungsorganisation strukturiert ist und
- wie die Erreichbarkeiten sichergestellt werden.

Für den Aufrechterhalt des Dienstbetriebes dieser Aufgaben bestehen unterschiedliche Mindestanforderungen an Kommunikationsstrukturen (Telefon, Mail, Internet) und IT-Anforderungen zur Bearbeitung. Diese sind entsprechend vorzuplanen und auch in der IT-Notfallplanung zu berücksichtigen. Daher ist es wichtig, dass die Entscheidung zum Dienstbetrieb allen Beschäftigten bekannt sind und somit die Fachabteilungen entsprechende Vorbereitungen treffen können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte entscheiden, welche kommunalen Leistungen sie im Krisenfall aufrechterhält und dazu die notwendigen Funktionen und erforderlichen Ressourcen festlegen. Sie sollte Prioritäten für Aufgaben setzen, wenn der Dienstbetrieb nur schrittweise oder eingeschränkt betrieben werden kann.

Dafür müssen alle Aufgaben bekannt und diese strukturiert nach Kriterien priorisiert werden prüfen, ob weitere kommunale Leistungen im Sinne der Daseinsvorsorge für den Krisenfall aufrecht zu erhalten sind und dies schriftlich dokumentieren.

5.6.5 Dienstanweisung SAE

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine Dienstanweisung für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse erstellt. Dienstaussweise für die SAE-Mitglieder liegen aktuell nicht vor.

Eine Stadt sollte eine Dienstanweisung für den SAE erstellen, welche die Zuständigkeiten und Abläufe im Krisenfall und in Bezug auf den SAE regelt. Die Dienstanweisung sollte die Stadt regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

In der **Stadt Oer-Erkenschwick** liegt eine Dienstanweisung für den SAE mit Datum vom 01. Mai 2019 vor. Sie enthält die Punkte in analoger Anwendung des Krisenstaberlasses NRW (Stand 11. Januar 2023). Insbesondere sind die folgenden Punkte enthalten:

- Einberufung des Krisenstabes
- personelle Besetzung,
- Alarmierung,
- Erreichbarkeit der Stabsmitglieder,
- Zuständigkeiten, Aufgaben und Funktionen,
- Arbeitsverfahren und Stabsbesprechungen,
- räumliche Unterbringung und
- Öffentlichkeitsarbeit und Sicherstellen der erforderlichen Kommunikationsmittel.

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Dienstanweisung für außergewöhnliche Ereignisse regelmäßig prüfen und aktuell halten.

Dienstaussweise für die SAE-Mitglieder hat die Stadt Oer-Erkenschwick bislang nicht ausgegeben. Aus Sicht der gpaNRW sind Dienstaussweise für die SAE-Mitglieder in mehrfacher Hinsicht sinnvolle und einfache Elemente. Im Krisenfall sind oft viele Akteure aus Verwaltung, Feuerwehr, ggf. Polizei, Hilfsorganisationen usw. im Einsatz. Ausweise ermöglichen eine eindeutige und schnelle Identifikation der Personen, die Mitglied im SAE sind. Darüber hinaus kann ein Ausweis als Zutrittsberechtigung dienen, z.B. für den Stabsraum oder abgesperrte Bereiche.

→ Empfehlung

Um die SAE-Mitglieder eindeutig und zügig während einer Krisenlage identifizieren zu können, sollte die Stadt Oer-Erkenschwick ihre SAE-Mitglieder mit entsprechenden Ausweisen ausstatten.

Für die Versorgung des Stabes ist der KGS-Bereich „Innere Dienste“ zuständig. Hier hat die Stadt vorgesorgt und eine Vereinbarung mit dem DRK getroffen.

Die zeitlichen Vorgaben, in welchem Zeitraum ab Alarmierung die Einsatzbereitschaft des SAE hergestellt sein sollte, hat die Stadt bisher nicht verbindlich in ihrer Dienstanweisung geregelt. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenzial.

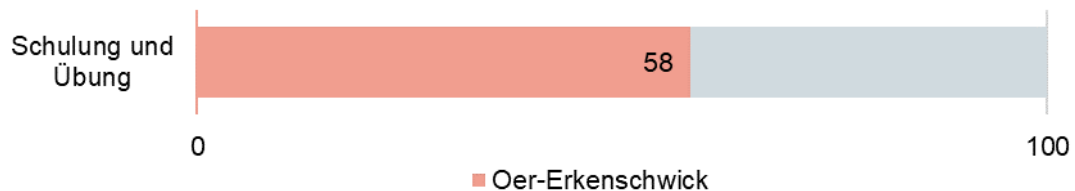
→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte in ihrer Stabsdienstordnung den Zeitraum bestimmen, innerhalb welcher Zeit ab Alarmierung der SAE einsatzbereit sein sollte.

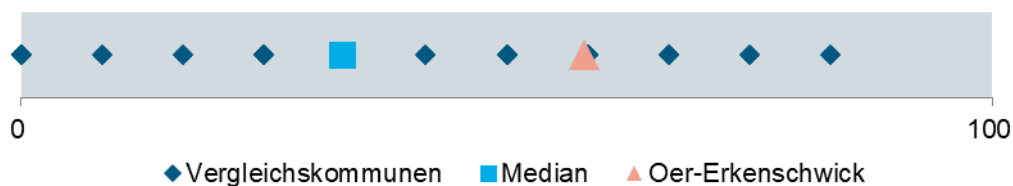
5.7 Schulung und Übung

Schulungen und Übungen sind Schlüsselfaktoren für ein effektives Krisenmanagement. Nur wenn die Beteiligten umfassend geschult sind und regelmäßig üben, haben sie das nötige Fachwissen und kennen die festgelegten Abläufe bei außergewöhnlichen Ereignissen. Das gewährleistet die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in Ad-hoc-Lagen.

Erfüllungsgrad Schulung und Übung in Prozent 2025

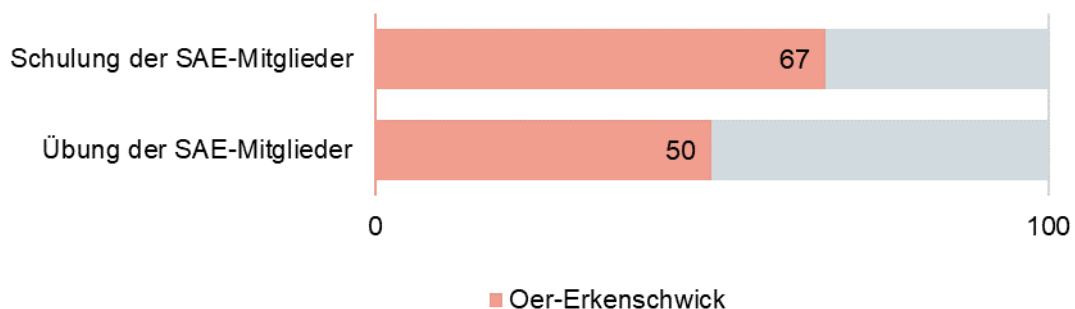


In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 42 Prozent. Der dargestellte Erfüllungsgrad setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Teilerfüllungsgrade Schulung und Übung in Prozent 2025



In den nachfolgenden Kapiteln erläutert die gpaNRW die einzelnen Teilaspekte.

5.7.1 Schulung der SAE-Mitglieder

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick führt Schulungen für alle SAE-Mitglieder durch.

Eine Stadt sollte alle SAE-Mitglieder für ihre Tätigkeit schulen und regelmäßig fortbilden, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Krisenfall kennen. Die Inhalte der Schulungen sollte die Stadt verbindlich regeln.

Zu einem effektiven Krisenmanagement gehört es, das Personal auf Krisensituationen vorzubereiten. Die theoretische Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, die die Mitglieder des SAE für ihre Aufgaben benötigen ist unerlässlich. In der Regel verringern Schulungen die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und fordern darüber hinaus einheitliche Abläufe im Krisenfall. Die Vorbereitung.

Grundsätzlich sollten die Kommunen jedes neue Mitglied vor dem ersten Einsatz schulen (wenn möglich) und regelmäßige Fortbildungen (z.B. jährlich) durchführen. Die Inhalte sollte die Stadt verbindlich regeln, z.B. als Anhang zur Dienstanweisung.

- Folgende Schulungsinhalte sind aus Sicht der gpaNRW sinnvoll:
- Strukturen und Aufgaben SAE,
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und
- Kommunikationswege und Nutzung der IT.

Seit dem Jahr 2019 hat die **Stadt Oer-Erkenschwick** vier Schulungen unter anderem zum Thema Kommunikation und Blackout durchgeführt. Ein externer Dozent leitet diese. Die Stadt plant weiterhin bedarfsgerecht Fortbildungen, die nächste Schulung steht für das Jahr 2026 an. Allerdings gibt es keine klaren Regelungen zu Schulungen. Insbesondere fehlen noch Regelungen zur Einweisung von neuen SAE-Mitgliedern, da dies bisher aufgrund stabiler Besetzung bisher nicht notwendig war. Im Bedarfsfall würde sie neue SAE-Mitglieder kurz schulen und in ihre Aufgaben einweisen.

Es bestehen erste Überlegungen seitens der Stadt, ob die Stadt gemeinsam mit benachbarten Kommunen oder dem Kreis zumindest einen Teil der Schulungen durchführen kann. Hierdurch könnten die Kommune einzelnen Kenntnisstände und Fortbildungsbedarfe bündeln (z.B. Einsteigerschulungen, Spezialthemen) und gleichzeitig die Vernetzung der handelnden Personen in der Umgebung stärken.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Häufigkeit und den Inhalt der Schulungen für die SAE-Mitglieder verbindlich regeln.

Im Rahmen der Fortbildungen bzw. Veranstaltungen könnte die Stadt auch schrittweise eigene ereignisspezifische Krisenplanungen vorstellen und diskutieren (Kapitel 5.5.2 Vorplanungen).

5.7.2 Übung der SAE-Mitglieder

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick führt regelmäßig interne Übungen durch. Diese beschränken sich auf städtische Mitglieder, so dass Schwachstellen in Zuständigkeiten und Vernetzungen mit in Krisenfall wichtigen externen Akteuren ggf. unentdeckt bleiben.

Eine Stadt sollte regelmäßig Übungen durchführen, um die Einsatzbereitschaft des SAE zu überprüfen und die Fähigkeiten der SAE-Mitglieder zu festigen. Diese Übungen sollten auch die Zusammenarbeit mit externen Akteuren (z.B. Kreis, Nachbarkommunen, Polizei, Feuerwehr, Hilfsorganisationen) beinhalten.

In Krisensituationen müssen die Beteiligten unter Stress schnell und sicher handeln. Übungen ermöglichen es, verschiedene Szenarien ohne Druck durchzuspielen, so dass die SAE-Mitglieder Routinen entwickeln können. Darüber hinaus bringt jede Übung Erkenntnisse darüber, wo es noch Optimierungsbedarf gibt. Vor allem vor dem Hintergrund, dass ein SAE in der Regel aus Personen besteht, die im Alltag nicht regelmäßig zusammenarbeiten, dienen Übungen auch dazu, das Verständnis für die anderen fachfremden Bereiche zu entwickeln. Das kann eine effizientere Zusammenarbeit fördern und sicherstellen, dass alle Mitglieder des SAE gut vorbereitet und sowohl theoretisch als auch praktisch handlungssicher in Krisensituationen sind.

Die Integration von theoretischen Schulungsmodulen und praxisorientierten Übungen sind aus Sicht der gpaNRW wichtig für eine effektive Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des SAE. Übungen sollen kein Selbstzweck sein und nicht zwangsläufig bestätigen, dass alle organisatorischen, technischen und personellen Vorkehrungen problemlos funktionieren. Vielmehr sollen Übungen dazu dienen, die Fähigkeit des SAE in seiner Gesamtheit regelmäßig einer Standortbestimmung zu unterziehen. Daraus erkennbare Schwachstellen sind wichtige Steuerungsbasis zur Weiterentwicklung des kommunalen Krisenmanagements. Darüber hinaus dienen Übungen auch dazu, die Fähigkeiten und Kompetenzen der SAE weiter auszubauen und zu festigen.

In der **Stadt Oer-Erkenschwick** finden Übungen des SAE in Abständen von ein bis anderthalb Jahren statt. Hieran nehmen alle SAE-Mitglieder teil. Außerhalb von akuten Krisenlagen führt die Stadt keine gemeinsamen Übungen mit dem Kreis, mit den benachbarten Kommunen sowie weiteren Dritten durch.

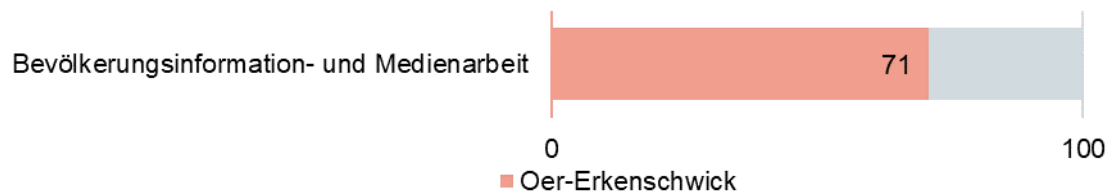
→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auch Übungen mit externen Partnern durchführen.

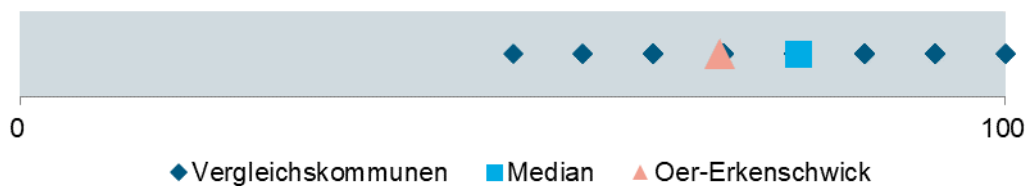
5.8 Bevölkerungsinformation und Medienarbeit

Eine gelungene Bevölkerungsinformation und Medienarbeit basieren auf strategischen Prozessen, die darauf abzielen, zeitnah, transparent und zielgerichtet Informationen über potenzielle Gefahren bei außergewöhnlichen Ereignissen und akuten Krisensituationen der Öffentlichkeit zu vermitteln. Sie dienen dazu, die Bevölkerung angemessen zu informieren, Ängste und Unsicherheiten zu reduzieren, die Selbsthilfefähigkeit zu stärken, Verständnis für getroffene Maßnahmen zu wecken und die Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit zu bewegen.

Erfüllungsgrad Bevölkerungsinformation und Medienarbeit in Prozent 2025



In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 79 Prozent.

5.8.1 Krisenkommunikation

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat Kommunikationsregeln für einen Krisenfall festgelegt. Es liegen noch keine zugänglichen Kommunikationshilfsmittel vor, die auf die relevante Krisenszenarien örtlich abgestimmt sind.

Eine Stadt sollte individuelle Kommunikationsregeln im Vorfeld einer Krise erarbeiten. Dabei sollte sie ihre Kommunikationsleitlinien sowohl für die interne als auch für die Kommunikation nach außen vorplanen. Die Regelungen sollten die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definieren, um in einer akuten Krisensituation zeitnah, reibungslos und ereignisorientiert über die erprobten Kommunikationskanäle informieren zu können. Hierzu zählen beispielsweise Warn-Apps, Sirenen und auch digitale Plattformen.

Die Risiko- und Krisenkommunikation ist ein bedeutender Bestandteil des kommunalen Krisenmanagements. Neben der schnellen und abgestimmten Krisenkommunikation in der akuten Phase kann eine frühzeitige, aktive, transparente und alltagsnahe Risikokommunikation Gefahren minimieren, (Selbst-)Schutzmaßnahmen unterstützen und so die Arbeit der SAE und die Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes effektiver machen.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Kommunikation im Rahmen von außergewöhnlichen Ereignissen hat die **Stadt Oer-Erkenschwick** in ihrer Dienstanweisung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse festgelegt. Demnach ist die zuständige Person für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) verantwortlich für die Koordination, Betreuung und Information der Presse und andere Medien. Zu den Aufgaben zählen z.B.:

- Koordination, Betreuung und Information der Medien,
- Leitung von Pressekonferenzen,

- Erstellen von Presseinformationen und
- Auswerten von Medienberichten sämtlicher Medienkanäle usw.

Für die interne Krisenkommunikation hat die Stadt Oer-Erkenschwick keine verbindlichen Regelungen in einer Dienstanweisung o.ä. getroffen. Es bestehen gelebte und mündlich festgelegte Kommunikationsstrukturen, die im Krisenfall lt. der Verwaltung auch gut funktionieren. Im SAE sind alle Dezernate vertreten und jeder Bereich kommuniziert mit den jeweils zuständigen Bereichen und umgekehrt. Es muss klar geregelt sein, wer die Beschäftigten und wann informiert. Die Stadt sollte vermeiden, dass sie Informationen verspätet bzw. über die Presse und Social-Media erfahren.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auch ihre interne Kommunikationsregeln für den Krisenfall eindeutig festlegen.

Bei einem Krisenereignis nutzt die Stadt Oer-Erkenschwick die bundesweit eingesetzte Warnapp NINA36 sowie soziale Medien. Mit diesen Möglichkeiten erreicht die Stadt auch die Pendelnden37. Auch die eigene Homepage sowie die Lokalzeitung und das Lokalradio setzt die Stadt als Kommunikationskanal ein. Für den Fall, dass die genannten Kanäle nicht nutzbar sind, setzt die Stadt Oer-Erkenschwick für eine Warnung der Bevölkerung auch Sirenen ein. Aus Sicht der gpaNRW stellt die Stadt mit ihrer Vorgehensweise und dem zur Verfügung stehenden Warnmix sicher, dass sie die Bürgerinnen und Bürger in Krisensituationen grundsätzlich schnell, transparent und zuverlässig informieren kann.

Hierbei ist es hilfreich, dass die Stadt für relevante Risiken Texte und Kommunikations-Checklisten vorbereitet. Bislang hat die Stadt noch nicht für alle erkannten Krisen solche Kommunikations-Checklisten erarbeitet. Zwar hat der Kreis den Kommunen ereignisbezogene Krisenkommunikationsmittel zur Verfügung gestellt. Diese sind allerdings nicht für Vertretungskräfte zugänglich, so dass sie auch im Ernstfall damit nicht nutzbar wären. Das kann im Ereignisfall zu Reibungsverlusten führen und eine zügige Kommunikation grundsätzlich erschweren. Auch bedürfen sie ggf. der Anpassung an örtliche Gegebenheiten, was bisher noch nicht erfolgt ist.

In der Regel können einmal erstellte Texte auf eine Vielzahl von Krisenlagen übertragbar sein. Dennoch ist es sinnvoll, für alle identifizierten Risiken individuelle szenenbasierte Textvorlagen vorzuhalten. Gerade in Krisenlagen, in denen der Informationsdruck und der Zeitmangel sehr hoch sind, können inhaltlich abgestimmte Kommunikationsbausteine und auch Checklisten eine zügige Kommunikation erleichtern. Hier sieht die gpaNRW noch Verbesserungspotenzial.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte vorgefertigte Kommunikationschecklisten mit Textbausteinen für typische Krisenszenarien, wie z. B. Unwetter, Stromausfall usw. vorbereiten, um eine reibungslose und schnelle Information und Kommunikation sicherstellen zu können. Es ist darauf zu achten, dass sie jederzeit verfügbar sind.

³⁶ Notfall-Informations- und Nachrichten-App, BBK

³⁷ vgl. hierzu Kapitel 5.4 Strukturen und Ausgangssituation

5.8.2 Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick nutzt ihre Kommunikationskanäle noch nicht umfassend, um die Bevölkerung für mögliche Risiken zu sensibilisieren und somit die eigene Resilienz zu stärken.

Eine Stadt sollte verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, um die Bevölkerung auch außerhalb einer akuten Krise über grundsätzlich bestehende Risiken zu informieren und die Selbsthilfefähigkeit zu stärken.

Um die Selbsthilfefähigkeit zu stärken, sollte eine Verwaltung das Gefahrenbewusstsein ihrer Bürgerinnen und Bürger schärfen. Das kann sie mit regelmäßigen Aufklärungen über mögliche Gefahren und den dazu passenden Verhaltensregeln erreichen („Was tun bei Stromausfall?“, „Wie bereite ich mich auf Evakuierungen vor?“). Dabei sollte eine Kommune verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, wie z.B. Flyer, Social Media, Informationsveranstaltungen etc., um möglichst einen Großteil der Bevölkerung zu erreichen. Auch Informationsveranstaltungen können die Bürger zur Selbsthilfe aktivieren.

Auf ihrer Homepage spricht **die Stadt Oer-Erkenschwick** die Immobilieneigentümer an und verlinkt auf ein Tool des Bundesinstituts für Bau-Stadt- und Raumforschung (BSSR). Hiermit können Immobilieneigentümer eigenständig Gefährdungssituationen durch Naturgefahren einschätzen.

Über die Internetseite des Kreises kann eine Karte der Notfallinformationspunkte eingesehen werden. Die Karte ist aufgrund der erfolgten Umgestaltung der städtischen Homepage dort nicht auffindbar. Ebenfalls sind bisher dort verlinktes Informationsmaterial wie Flyer und Verhaltensstipps zum Prüfzeitpunkt auf der städtischen Homepage nicht zu finden.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, um die Bevölkerung auch außerhalb einer akuten Krise über grundsätzlich bestehende Risiken zu informieren und die Selbsthilfefähigkeit zu stärken.

Hierbei sollte die Stadt beachten, dass die Informationen schnell und einfach zu finden sind. Spezialbegriffe und Abkürzungen wie „NIP“ Notfallinformationspunkte sind ggf. nicht allen Hilfesuchenden bekannt.

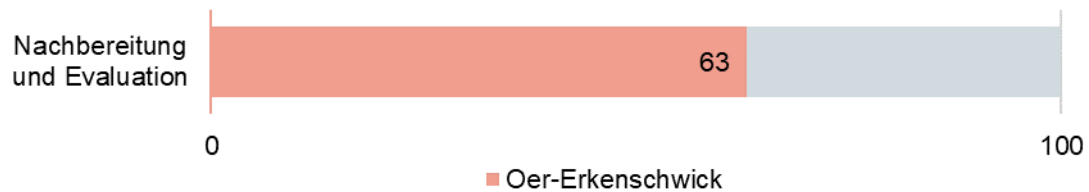
Um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu erhalten und die Selbsthilfebereitschaft zu aktivieren, kann die Stadt regelmäßig durch Hinweisaktionen in den Medien auf ihr Informationsmaterial verweisen. Hierzu kann die Stadt überlegen, inwieweit sie regelmäßige und zieladressierte Hinweisaktionen einrichtet.

5.9 Nachbereitung und Evaluation

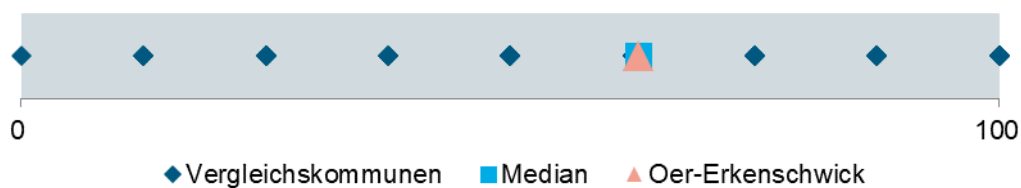
Nachbereitung und Evaluation sind wichtige Phasen im Krisenmanagement, um die Erfahrungen aus einem außergewöhnlichen Ereignis oder einer Übung systematisch zu reflektieren. Das

stellt sicher, dass die Stadt aus den Erkenntnissen lernt und das kommunale Krisenmanagement stetig optimiert.

Erfüllungsgrad Nachbereitung und Evaluation in Prozent 2025



In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 63 Prozent.

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick bereitet Übungen nach und sammelt Erkenntnisse, um hieraus Verbesserungen ableiten zu können.

Eine Stadt sollte nach jedem außergewöhnlichen Ereignis und jeder Übung die internen Abläufe analysieren und deren Wirksamkeit sowie Effektivität bewerten. Identifizierte Verbesserungsmöglichkeiten sollte die Stadt dokumentieren und erforderliche Anpassungen am kommunalen Krisenmanagement vornehmen.

Viele Kommunen kehren nach überstandenen Krisenlagen schnell in den Alltagsbetrieb zurück, ohne die Erkenntnisse einer Nachbereitung aufzuarbeiten. Dabei ist eine strukturierte Nachbereitung entscheidend, um aus den (auch negativen) Erfahrungen einer Krisensituation zu lernen und das individuelle kommunale Krisenmanagement nachhaltig zu verbessern. Zur Krisenfestigkeit gehört nicht nur die Bewältigung, sondern auch die konsequente Nachbereitung und Evaluation, um die Strukturen im Krisenmanagement anpassen zu können. Die regelhafte Nachbereitung von außergewöhnlichen Ereignissen ist somit aus Sicht der gpaNRW wichtig, um die Abläufe und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Nachgang beurteilen zu können.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** bereitet ihre Übungen im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mit allen SAE-Mitgliedern und deren Vertretungen nach. Sie dokumentiert die gewonnenen Erkenntnisse. Das Protokoll erhalten alle SAE-Mitglieder und deren Vertretungen.

Die aus den Erkenntnissen ableitbaren Handlungsmaßnahmen zur Verbesserung händelt die Stadt Oer-Erkenschwick pragmatisch auf Gesprächsbasis. Eine Zusammenfassung der sich daraus ergebenden Aufgaben „was, wie, wer, bis wann“ erfolgt nicht strukturiert. Auch die Erledigung der Aufgaben hält sie bisher nicht nach.

Mit Hilfe einer gründlichen Nachbereitung kann eine Stadt Verbesserungen erkennen und die Maßnahmen entsprechend anpassen. Das erhöht grundsätzlich die Resilienz der Verwaltung und stellt sicher, dass die Kommunen aus den Erfahrungen lernt und somit das kommunale Krisenmanagement kontinuierlich verbessern kann.

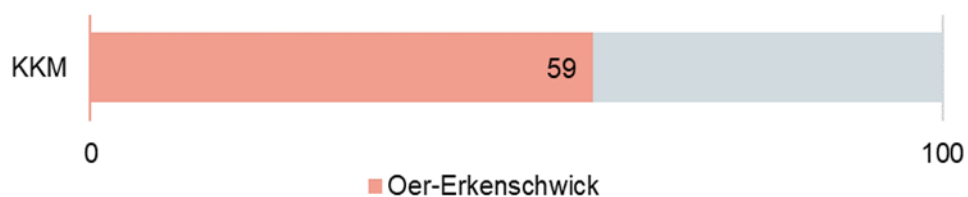
→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die in ihren Nachbesprechungen gewonnenen Erkenntnisse konsequent mit Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenbewältigung verbinden und deren Umsetzung nachhalten.

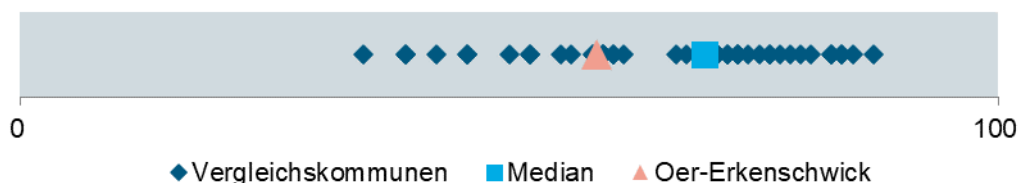
5.10 Anlage: Übersicht Erfüllungsgrad im kommunalen Krisenmanagement

Nachfolgend fasst die gpaNRW die Ergebnisse aus den Erfüllungsgraden der Berichtskapitel 5.5 Prävention und Vorbereitung, 5.6 Organisation, 5.7 Schulung und Übung, 5.8 Bevölkerungsinformation und Medienarbeit und 5.9 Nachbereitung und Evaluation zusammen:

Erfüllungsgrad Krisenmanagement in Prozent 2025

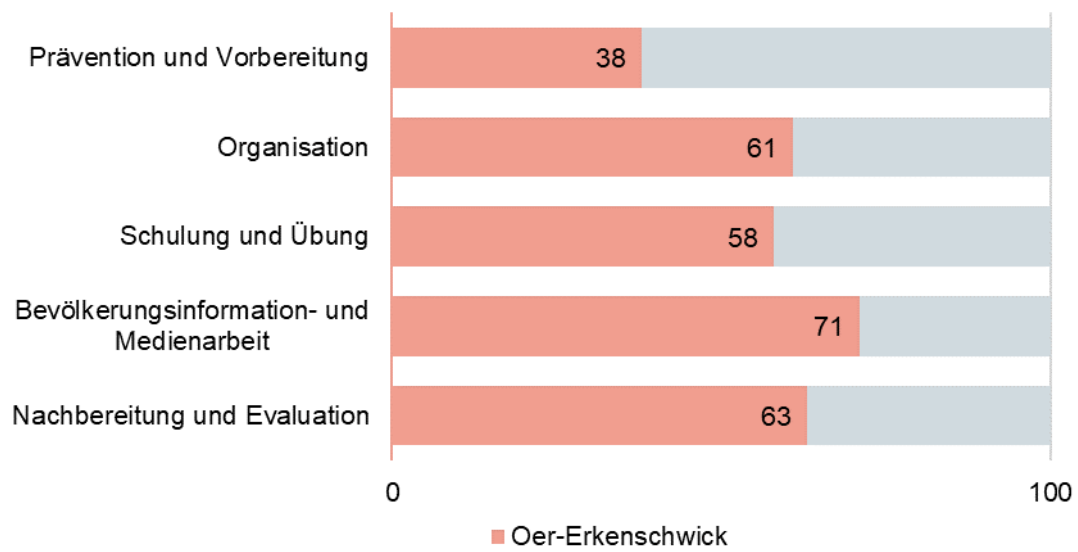


In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Grafik sind nicht alle Vergleichswerte einzeln sichtbar, da mehrere Städte gleiche Erfüllungsgrade erreichen und sich die Werte dadurch überlagern. Der Median beträgt 70 Prozent. Der dargestellte Erfüllungsgrad setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Erfüllungsgrade der einzelnen Teilaspekte in Prozent 2025



5.11 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2025/2026 – Kommunales Krisenmanagement

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Erkennen von Risiken					
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat relevante Risiken für ihr Stadtgebiet und ihre Bevölkerung identifiziert. Bei der strukturierten Risikoanalyse, Bewertung und Einbindung der Politik sieht die gpaNRW noch Verbesserungspotenzial.	145	E1.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte für alle potenziellen Gefahren eine Risikoanalyse vornehmen, um Schadensmaß, Eintrittswahrscheinlichkeit und Bewältigungsstrategien strukturiert zu bewerten. Hierdurch kann sie ihre knappen Ressourcen für die Krisenplanung priorisiert einsetzen.	146
			E1.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte ihre politischen Gremien über die Erkenntnisse zu potenziellen Risiken informieren.	146
Vorplanung					
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat noch keine umfassenden Vorplanungen zu den identifizierten Risiken erstellt. Mit dem Kreis bestehen Kommunikations- und Informationsstrukturen.	146	E2	Auf Grundlage ihrer Risikoanalyse sollte die Stadt Oer-Erkenschwick konsequent konkrete Vorplanungen entwickeln und dokumentieren.	148
Regelungen zur Einbindung von Spontanhelfenden					
F3	Vorkehrungen und Regelungen zur Einbindung von Spontanhelfenden bestehen in der Stadt Oer-Erkenschwick noch nicht. Hier eine wertende Aussage (Feststellung oder Faktum) einfügen.	148	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Einbindung von Spontanhelfenden ermöglichen und aktiv steuern. Dafür sollte sie Regelungen für den Umgang mit Spontanhelfenden treffen, damit sie sinnvolle Hilfsangebote effektiv in die Krisenbewältigung einbinden kann.	149
Stabsraum					
F4	Die Stadt Oer-Erkenschwick verfügt über einen SAE-Raum. Es gibt allerdings Optimierungsbedarf.	151	E4.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Zugang zum SAE-Raumes verbindlich regeln und dokumentieren.	152
			E4.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Ausbau der Notfalldaten forcieren, um bei Stromausfall handlungsfähig zu sein.	152

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Notstromversorgung					
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat städtische Einrichtungen noch nicht bedarfsgerecht mit Notstromaggregaten bzw. Netzersatzanlagen versorgt.	152	E5.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die notwendigen Notstromaggregate bzw. Netzersatzanlagen beschaffen. Andernfalls ist der Dienstbetrieb im Rathaus und die Krisenbekämpfung nur eingeschränkt möglich.	153
			E5.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte den Bedarf an Brennstoffen für die Notstromversorgung ermitteln und sicherstellen. Nach der Beschaffung sollte die Stadt die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Geräte regelmäßig prüfen.	153
Daseinsvorsorge im Krisenfall					
F6	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat noch keine ausreichenden Vorüberlegungen für die Sicherung einer ausreichenden Handlungsfähigkeit im länger andauernden Krisenfall getroffen.	153	E6	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte entscheiden, welche kommunalen Leistungen sie im Krisenfall aufrechterhält und dazu die notwendigen Funktionen und erforderlichen Ressourcen festlegen. Sie sollte Prioritäten für Aufgaben setzen, wenn der Dienstbetrieb nur schrittweise oder eingeschränkt betrieben werden kann.	154
Dienstanweisung SAE					
F7	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine Dienstanweisung für den Stab für außergewöhnliche Ereignisse erstellt. Dienstausschüsse für die SAE-Mitglieder liegen aktuell nicht vor.	155	E7.1	Um die SAE-Mitglieder eindeutig und zügig während einer Krisenlage identifizieren zu können, sollte die Stadt Oer-Erkenschwick ihre SAE-Mitglieder mit entsprechenden Ausweisen ausstatten.	155
			E7.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte in ihrer Stabsdienstordnung den Zeitraum bestimmen, innerhalb welcher Zeit ab Alarmierung der SAE einsatzbereit sein sollte.	156
Schulung der SAE-Mitglieder					
F8	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt Schulungen für alle SAE-Mitglieder durch.	157	E8	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Häufigkeit und den Inhalt der Schulungen für die SAE-Mitglieder verbindlich regeln.	157
Übung der SAE-Mitglieder					
F9	Die Stadt Oer-Erkenschwick führt regelmäßig interne Übungen durch. Diese beschränken sich auf städtische Mitglieder, so dass Schwachstellen in Zuständigkeiten und Vernetzungen mit in Krisenfall wichtigen externen Akteuren ggf. unentdeckt bleiben.	158	E9	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auch Übungen mit externen Partnern durchführen.	158

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Krisenkommunikation					
F10	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat Kommunikationsregeln für einen Krisenfall festgelegt. Es liegen noch keine zugänglichen Kommunikationshilfsmittel vor, die auf die relevante Krisenszenarien örtlich abgestimmt sind.	159	E10.1	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte auch ihre interne Kommunikationsregeln für den Krisenfall eindeutig festlegen.	160
			E10.2	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte vorgefertigte Kommunikationschecklisten mit Textbausteinen für typische Krisenszenarien, wie z. B. Unwetter, Stromausfall usw. vorbereiten, um eine reibungslose und schnelle Information und Kommunikation sicherstellen zu können. Es ist darauf zu achten, dass sie jederzeit verfügbar sind.	160
Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung					
F11	Die Stadt Oer-Erkenschwick nutzt ihre Kommunikationskanäle noch nicht umfassend, um die Bevölkerung für mögliche Risiken zu sensibilisieren und somit die eigene Resilienz zu stärken.	161	E11	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, um die Bevölkerung auch außerhalb einer akuten Krise über grundsätzlich bestehende Risiken zu informieren und die Selbsthilfefähigkeit zu stärken.	161
Nachbereitung und Evaluation					
F12	Die Stadt Oer-Erkenschwick bereitet Übungen nach und sammelt Erkenntnisse, um hieraus Verbesserungen ableiten zu können.	162	E12	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die in ihren Nachbesprechungen gewonnenen Erkenntnisse konsequent mit Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenbewältigung verbinden und deren Umsetzung nachhalten.	163

6. Hilfen zur Erziehung

6.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Oer-Erkenschwick im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung (HzE) stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar. Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Hilfe zur Erziehung

Das Jugendamt Oer- Erkenschwick hat im Vergleichsjahr 2024 **hohe Aufwendungen** für die HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre. Ursächlich hierfür ist die **hohe Falldichte** – insbesondere im stationären Bereich. Das Jugendamt kann die Falldichte zwar im Vergleich zur letzten Prüfung deutlich reduzieren; trotzdem verbleiben dem Jugendamt viele Fälle mit hohen Aufwendungen je Hilfefall. Besonders viele stationäre Hilfen hat das Jugendamt bei den jungen Volljährigen, in der Heimerziehung und in der Vollzeitpflege. Die Falldichte der Vollzeitpflege wird hierbei durch Fremdbelegungen aus anderen Städten beeinflusst. Um die hohe Falldichte zu senken, sollte das Jugendamt Fallrevisionen durchführen. Hierbei sollte das Jugendamt insbesondere die Laufzeiten, die kostenintensiven Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer und den deutlichen Anstieg der Hilfen für junge Volljährige überprüfen. Die Stadt Oer-Erkenschwick hat eine hohe soziale Belastungsstruktur. Das ist bei den Ergebnissen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Aufbau und die Abläufe der **Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu)** sind im Jugendamt Oer-Erkenschwick gut ausgerichtet. Der Personalschlüssel ist so ausgestaltet, dass die WiJu alle Aufgaben gut bewältigen kann. Eine gute Einarbeitung und Qualifizierung der Beschäftigten ist sichergestellt. Die Abläufe sind in Verfahrensstandards definiert. Das unterstützt die Beschäftigten. Aus Sicht der gpaNRW gibt es noch eine Empfehlung zu den Abläufen: Die Zuständigkeitsprüfung sollte in jedem neuen Fall von der WiJu durchgeführt werden. Bislang legt der Sozialpädagogische Dienst (SpD) die Zuständigkeit in Standardfällen fest. Damit bindet das Jugendamt zwei Bereiche in die Zuständigkeitsprüfung ein. Die Zuständigkeitsprüfung sollte bei der WiJu gebündelt werden, um die verwaltungstechnischen Abläufe zu zentralisieren.

Auch die **Jugendamtssoftware** unterstützt die Beschäftigten. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang, dass die Software automatische Warnhinweise generiert. Bislang übermittelt der SpD Änderungen zuständigkeitsrelevanter Faktoren manuell per Vordruck an die WiJu. Es wäre zu prüfen, ob entsprechende Warn- und Bearbeitungshinweise über die Software generiert werden können.

Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick hat vergleichsweise **viele Kostenerstattungsfälle** und vereinnahmt hohe Erstattungen. Die Erstattungen werden zweimal pro Jahr überprüft und durch Prozesskontrollen überwacht. Generell erfolgen **Prozesskontrollen** in der Stadt Oer-Erkenschwick regelmäßig. Sie sind in Prozesse integriert; werden aber auch prozessunabhängig durchgeführt. Das sichert die Qualität der Arbeit und verhindert Vermögensschäden.

Das Jugendamt hat gute Instrumente für ein effektives **Controlling** eingerichtet. Hierbei werden auch Arbeitsinhalte der WiJu berücksichtigt. Das Jugendamt sollte die Daten und Kennzahlen regelmäßig fortschreiben. Die letzte Berichterstattung ist veraltet. Sie sollte aktualisiert werden. Das schafft Transparenz und intensiviert die Steuerung.

6.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Stadt nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Städte gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Stadt und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

6.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, vierter Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) (§§ 27 bis 35, 35a, 41). Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können. Dazu analysiert die gpaNRW in den Jugendämtern der mittleren kreisangehörigen Kommunen die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlen und die Personalausstattung. Dazu macht die gpaNRW strukturierte Datenabfragen. Zusätzlich führt sie zu inhaltlichen Themen standardisierte Interviews.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung. Mittels interkommunaler Kennzahlenvergleiche steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen vor Ort aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert. Für weitere Abfragen, wie z.B. Verweildauern und Betreuungsdauern, wird eine andere Zählweise (im Kalenderjahr beendete Hilfefälle) vorgegeben. Die gpaNRW erhebt Zahlen im Zeitreihenvergleich über vier Jahre, um Entwicklungen aufzuzeigen. Die Stadt Oer-Erkenschwick konnte teilweise nur Daten für zwei Jahre liefern. Für die kostenintensiven Hilfen zur Erziehung liegt aber Datenmaterial für vier Jahre vor, so dass die gpaNRW hier einen Zeitreihenvergleich abbilden kann. Die Kennzahlen zum Bereich HzE sind unter Berücksichtigung der stark ausgeprägten sozialen Belastungsfaktoren der Stadt Oer-Erkenschwick zu werten.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Prüfung liegt in der Analyse der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu). Der Ressourceneinsatz im Bereich Hilfe zur Erziehung wird neben der Aufwandsseite auch erheblich von der Ertragsseite, z.B. durch die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen, geprägt. Zusätzlich kommt einer sachlich richtigen Zuständigkeitsprüfung eine hohe Bedeutung zu, um Vermögensschäden durch unzuständig erfolgte Leistungen zu vermeiden.

Den Prozess „Zuständigkeit im Hilfeplanverfahren prüfen“ stellt die gpaNRW grafisch dar. Unsere Prozessaufnahme zielt darauf ab, den Informationsfluss zwischen dem Sozialpädagogischen Dienst (SpD) und der WiJu zu optimieren. Es sollen Schwachstellen aufgezeigt und Verbesserungsmöglichkeiten ermittelt werden. Die Schnittstelle zwischen SpD und WiJu ist von Bedeutung, damit alle Informationen für eine rechtssichere Prüfung der Zuständigkeit umfassend und zeitnah ausgetauscht werden.

6.4 Einflussfaktoren Hilfe zur Erziehung

6.4.1 Aufwendungen HzE je Einwohnerin bzw. Einwohner (EW) von 0 bis unter 21 Jahre

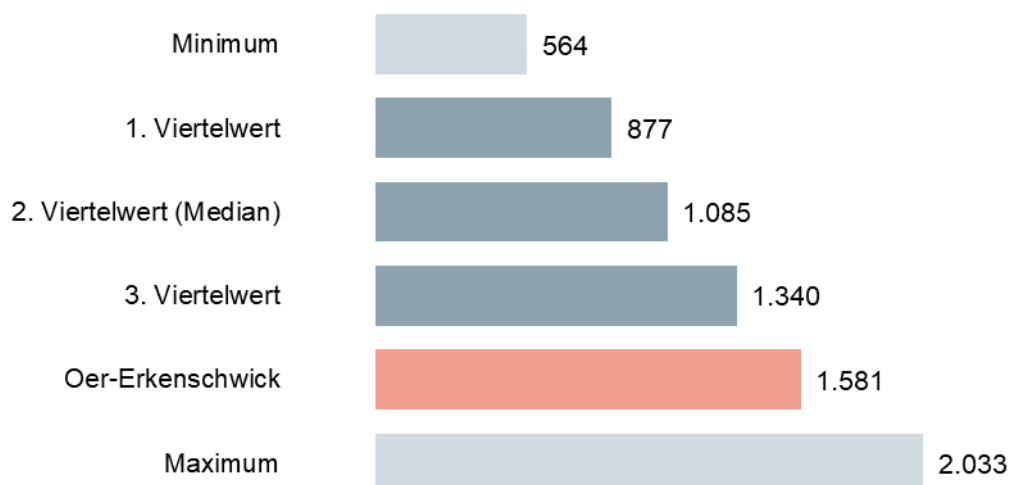
→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat im Vergleichsjahr 2024 sehr hohe Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Ursächlich hierfür sind viele stationäre Hilfen.

Eine Stadt sollte die Aufwendungen für Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII. Die Stadt **Oer-Erkenschwick** hat 2024 Aufwendungen für die erzieherischen Hilfen in Höhe von 9.899.136 Euro. Der Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre an der Gesamtbevölkerung liegt im Bereich des Medians der Vergleichsstädte.

Aufwendungen HzE je EW* von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2024



*Einwohnerin bzw. Einwohner

In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Oer-Erkenschwick gehört zu dem Viertel der Vergleichsstädte mit hohen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre. Die Aufwendungen werden durch mehrere Faktoren beeinflusst. Wir stellen die einzelnen Einflussfaktoren im Folgenden näher dar und analysieren sie. Ursächlich für die hohen Aufwendungen ist in der Stadt Oer-Erkenschwick die hohe stationäre Falldichte.

→ Empfehlung

Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick sollte weiter daran arbeiten, die hohen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zu reduzieren. Hierfür sollte das Jugendamt insbesondere Fallrevisionen bei den stationären Hilfen durchführen.

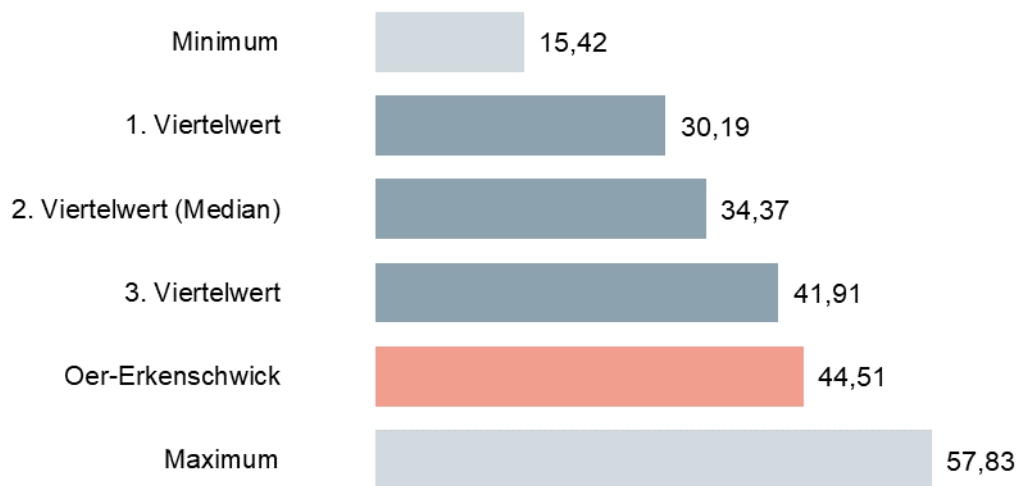
6.4.2 Falldichte HzE

- Die Stadt Oer-Erkenschwick zählt zu dem Viertel der Städte mit einer hohen Falldichte. Im Vergleich zur letzten Prüfung kann das Jugendamt die Falldichte allerdings deutlich reduzieren. Das ist eine positive Entwicklung.

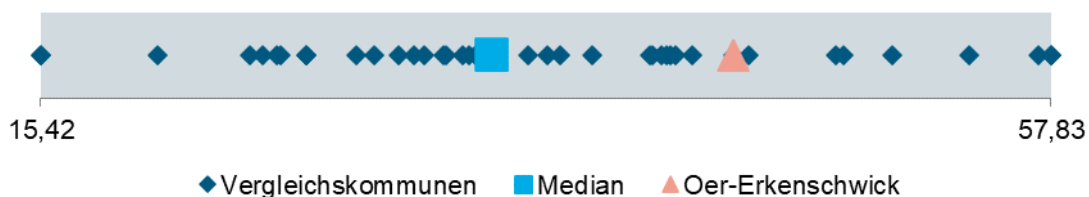
Die gpaNRW definiert die Falldichte als die Hilfefälle für Hilfen zur Erziehung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre. Durch präventive Maßnahmen, eine gute Zugangssteuerung und kurze Laufzeiten von Hilfefällen sollte das Jugendamt darauf hinwirken, dass die Falldichte niedrig bleibt, um die Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre nicht unnötig zu belasten.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** hat im Vergleichsjahr 2024 insgesamt 279 Hilfefälle.

Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE) 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 40 Städte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick hat eine hohe Falldichte. Es ist positiv hervorzuheben, dass das Jugendamt die Falldichte im Vergleich zur letzten Prüfung deutlich reduzieren kann. 2018 lag die Falldichte noch bei 63,22 Hilfefällen und bildete damit den Maximalwert. Das Jugendamt hat 2018 Verfahrensstandards etabliert und in diesem Zusammenhang noch einmal alle ambulanten Hilfen überprüft. Zudem hat das Jugendamt die Zugangssteuerung intensiviert. Durch verstärkte Beratung im Vorfeld einer Hilfe zur Erziehung begrenzt das Jugendamt die Hilfestellung auf die wirklich notwendigen Fälle und kann den Unterstützungsbedarf konkreter festlegen.

Darüber hinaus überprüft das Jugendamt den Hilfebedarf zusätzlich (neben den laufenden Hilfeplangesprächen) sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich alle zwei Jahre. Hierdurch vermeidet das Jugendamt, dass Fälle weiterlaufen, obwohl sich der Hilfebedarf verändert.

Wie eingangs bereits dargestellt, kann das Jugendamt teilweise nur Datenmaterial für zwei Jahre liefern. Insofern kann die gpaNRW an dieser Stelle keinen Vier-Jahres-Vergleich darstellen.

Entwicklung der Hilfefälle Oer-Erkenschwick 2023 bis 2024

Grundzahlen	2023	2024
Ambulante Hilfefälle	130	116
davon ambulante Hilfefälle für UMA*	0	1
Stationäre Hilfefälle	160	163
davon stationäre Hilfefälle für UMA*	13	19
Hilfefälle gesamt	290	279
davon Hilfefälle für UMA*	13	20

*unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Das Jugendamt Oer-Erkenschwick kann im Jahresvergleich elf ambulante Hilfen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der ambulanten Eingliederungshilfe und der Erziehungsbeistandschaft reduzieren. Die Zahl der stationären Hilfen steigt um drei Fälle, wobei allein sechs neue UMA-Fälle hinzukommen.

Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE ambulant und stationär) 2024

Kennzahlen	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte ambulant)	18,52	8,30	16,96	21,58	26,34	40,85	40
Stationäre Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte stationär)	25,99	7,12	11,18	14,44	16,65	25,99	40

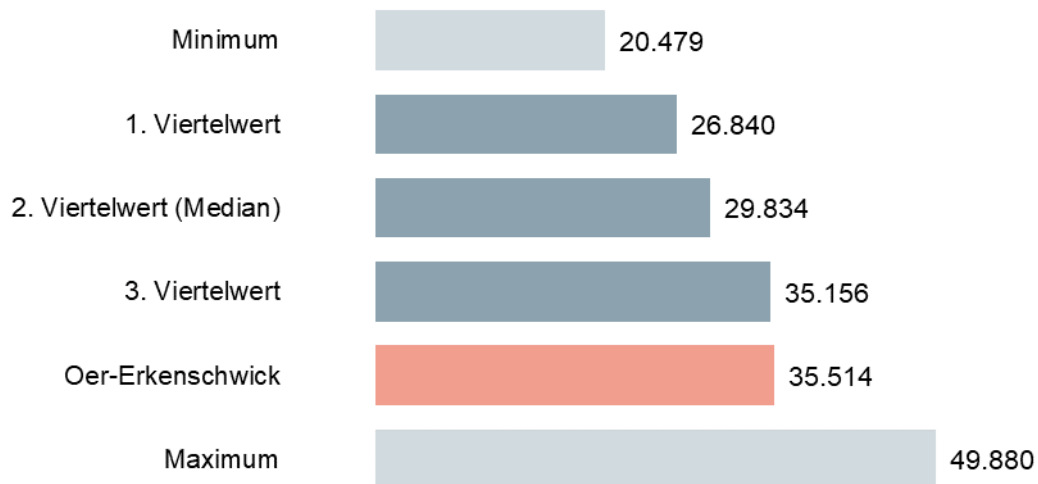
Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick hat im Vergleich die höchste stationäre Falldichte. Maximalwerte in der stationären Falldichte bildet das Jugendamt bei den jungen Volljährigen und der Vollzeitpflege. Die Falldichte der Vollzeitpflege wird hierbei auch von Fremdbelegungen aus anderen Städten beeinflusst. Die Falldichte der Heimerziehung liegt im dritten Viertelwert. Die genannten Hilfen betrachten wir detailliert in den Kapiteln 6.5.4 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, 6.5.1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und 6.5.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII.

6.4.3 Aufwendungen HzE je Hilfefall

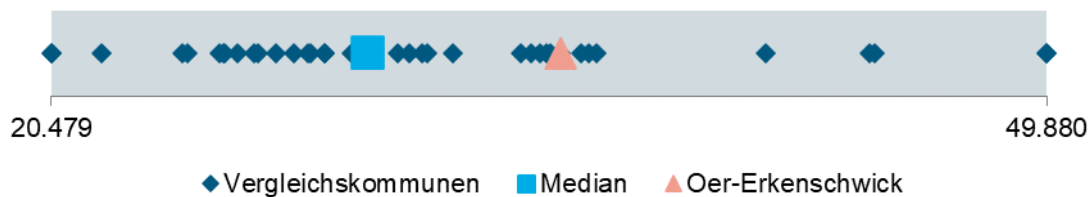
- Die Stadt Oer-Erkenschwick zählt zu dem Viertel der Städte mit den höchsten Aufwendungen für die HzE je Hilfefall. Zwar gibt das Jugendamt weniger für die stationären Hilfen aus als die Hälfte der Vergleichsstädte, aber die ambulanten Hilfen sind vergleichsweise teuer.

Neben der Falldichte sind auch die Kosten je Hilfefall wesentlich für die Gesamtaufwendungen der Hilfen zur Erziehung.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Städte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das Jugendamt **Oer-Erkenschwick** zählt zu dem Viertel der Städte mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall. Das hat sich im Vergleich zur letzten Prüfung deutlich verändert. 2018 gehörte die Kommune mit Aufwendungen von 20.762 Euro je Fall noch zu den 25 Prozent der Städte mit geringeren Kosten. Das Jugendamt konnte zwar die Falldichte deutlich reduzieren; die Fälle sind aber wesentlich teurer geworden.

Aufwendungen je Hilfefall Oer-Erkenschwick 2023 bis 2024

Kennzahl	2023	2024
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	31.150	35.514
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	17.025	19.182
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	42.691	47.153

Die Aufwendungen je Hilfefall steigen 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 4.364 Euro an. Im ambulanten Bereich erhöhen sich die Aufwendungen insbesondere bei der ambulanten Eingliederungshilfe und den Erziehungsbeistandschaften. Im stationären Bereich steigen die Aufwendungen vorrangig bei den stationären Hilfen für UMA.

Ambulante und stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2024

Kennzahlen	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	19.182	11.022	12.562	15.157	19.461	27.824	39
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	47.153	31.680	46.772	53.749	58.921	89.769	39

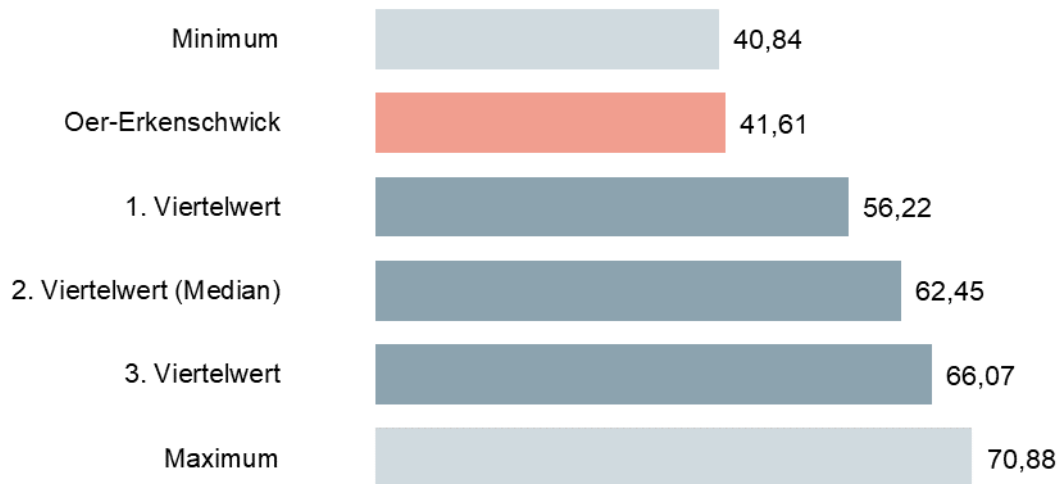
Die ambulanten Aufwendungen liegen in Oer-Erkenschwick in der Nähe des dritten Viertelwertes. Hohe ambulante Aufwendungen hat das Jugendamt insbesondere bei den ambulanten Eingliederungshilfen, bei der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Bei den stationären Aufwendungen je Fall wirkt sich positiv aus, dass das Jugendamt viele Vollzeitpflegefälle bei den stationären Hilfen hat (siehe hierzu auch Kapitel 6.4.5 Anteil Vollzeitpflegefälle). Fälle in Vollzeitpflege kosten weniger als andere stationäre Hilfen.

6.4.4 Anteil ambulanter Hilfefälle

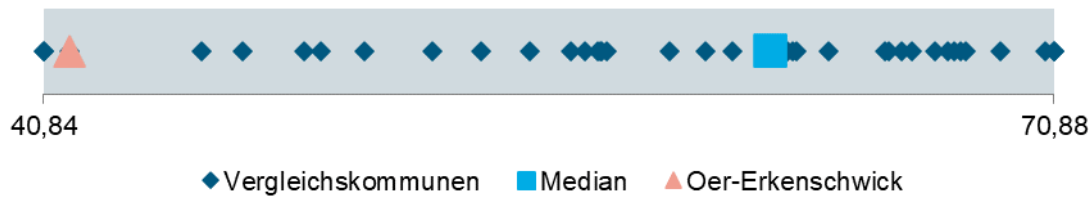
- ➔ Trotz der hohen Falldichte HzE ist der Anteil der ambulanten Hilfefälle niedrig. Dies ist negativ zu bewerten, da somit mehr kostenintensive stationäre Hilfefälle vorhanden sind.

Ein hoher Anteil ambulanter Hilfen an den Hilfefällen wirkt sich positiv auf die Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren aus, weil ambulante Hilfen weniger kosten als stationäre Hilfen. In 2024 sind rund 116 der 279 Hilfefälle der **Stadt Oer-Erkenschwick** ambulante Hilfen.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 40 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



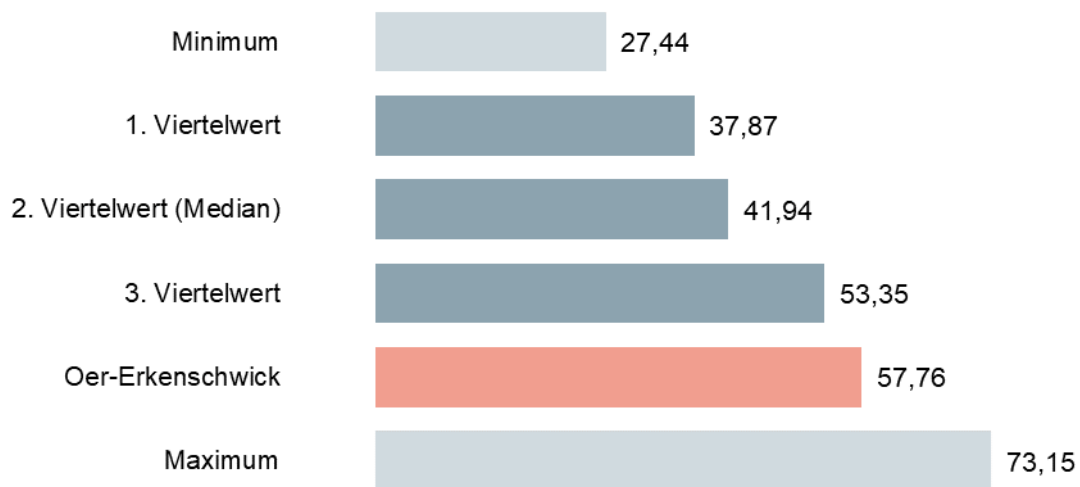
Das Jugendamt Oer-Erkenschwick hat bei insgesamt hoher Falldichte den zweittiefsten Anteil ambulanter Hilfefälle. Das heißt, das Jugendamt hat deutlich mehr stationäre Hilfen als andere Städte. 2023 lag der Anteil der ambulanten Hilfen noch bei rund 45 Prozent.

6.4.5 Anteil Vollzeitpflegefälle

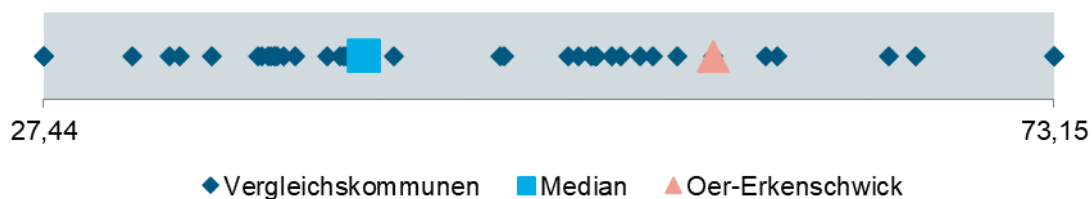
- Die Stadt Oer-Erkenschwick hat einen hohen Anteil Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfen. Dieser positive Effekt verringert sich durch die insgesamt hohe Falldichte der stationären Hilfen. Das Jugendamt betreut auch viele Vollzeitpflegefälle aus anderen Städten.

Ein hoher Anteil Vollzeitpflegefälle bei den stationären Hilfen wirkt begünstigend auf die Aufwendungen, weil Vollzeitpflege weniger kostet als andere stationäre Hilfen. In 2024 sind insgesamt 94 der 163 stationären Hilfen in **Oer-Erkenschwick** Vollzeitpflegefälle.

Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2024



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Oer-Erkenschwick hat vergleichsweise viele Vollzeitpflegefälle. Das ist positiv zu sehen, weil Vollzeitpflege deutlich günstiger ist als beispielsweise Heimerziehung. So kostet ein Fall in Heimunterbringung in Oer-Erkenschwick rund 82.000 Euro; ein Fall in Vollzeitpflege etwa 22.000 Euro. Daher verringert ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfen die Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung. Allerdings reduziert sich dieser positive Effekt durch die Vielzahl der stationären Hilfen (siehe Kapitel 6.4.2 Falldichte HzE). Zudem sind nicht alle Fälle in Vollzeitpflege von der Stadt Oer-Erkenschwick selbst gesteuert. Das Jugendamt betreut auch viele Fälle aus anderen Städten und erhält hierfür Kostenerstattungen. Weitere Kennzahlen zur Vollzeitpflege stellen wir im nachfolgenden Kapitel 6.5.1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII dar.

6.5 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend einige wesentliche Hilfearten. Zusätzlich handelt es sich um die Hilfearten, die sich in größerem Umfang auf die Aufwendungen HzE auswirken.

6.5.1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

- Das Jugendamt hat eine sehr hohe Falldichte in der Vollzeitpflege. Das ist grundsätzlich positiv zu sehen, weil Vollzeitpflege günstiger ist als andere stationäre Hilfen. Die Falldichte wird auch durch Fremdbelegungen von anderen Städten beeinflusst.

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung von Kindern/ Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/ Jugendliche. Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2024

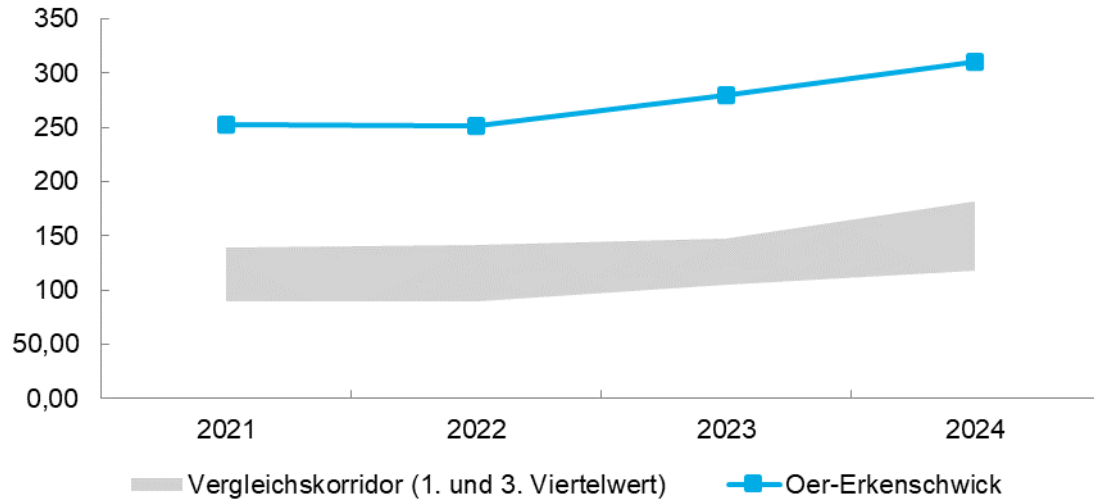
Kennzahlen	Oer-Er- ken- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 33 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	310	61,56	118	150	185	310	27
Stationäre Aufwendungen § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	22.401	17.627	21.306	24.576	28.050	33.437	27
Hilfefälle § 33 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 33 SGB VIII)	13,85	2,70	4,43	5,84	7,67	13,85	39

Die hohe Falldichte führt dazu, dass die **Stadt Oer-Erkenschwick** einwohnerbezogen die höchsten Aufwendungen für die Vollzeitpflege hat. Nicht alle Fälle in Vollzeitpflege kann das Jugendamt unmittelbar steuern. Beispielsweise gibt es im Stadtgebiet viele Westfälische Pflegefamilien. Das sind speziell ausgebildete Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit schwierigen Lebensgeschichten, die durch einen Verbund von Trägern koordiniert werden. Diese Familien werden oft von anderen Städten genutzt. 2024 liegt der Anteil der Fremdbelegung beispielsweise bei 55 Prozent. Der Anteil ist im interkommunalen Vergleich nicht ungewöhnlich. Er stellt den Median. Oftmals bringen Kommunen Kinder und Jugendliche bewusst außerhalb des eigenen Stadtgebietes unter, um das bisherige Lebensumfeld räumlich abzugrenzen. Das Jugendamt Oer-Erkenschwick hat auf die Besetzung der Pflegefamilien keinen direkten Einfluss. Es erhält hierfür Kostenerstattungen von den anderen Städten (siehe hierzu auch Kapitel 6.6.1 Kennzahlen Wirtschaftliche Jugendhilfe). Die Zuständigkeit für die übernommenen Vollzeitpflegefälle geht nach zwei Jahren auf die Stadt Oer-Erkenschwick über. Das wirkt sich auch auf die Falldichte aus (siehe hierzu auch Kapitel 6.4.2 Falldichte HzE). Oer-Erkenschwick hat selbst 18 Vollzeitpflegefälle in anderen Städten untergebracht.

Wir stellen die Transferaufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren nachfolgend noch einmal im Zeitreihenvergleich mit Vergleichskorridor dar. Hierbei erfasst der graue Vergleichskorridor den Wertebereich der Städte zwischen dem ersten und dritten Viertelwert.

Oberhalb und unterhalb des Vergleichskorridors liegen jeweils die 25 Prozent der Städte mit den höchsten bzw. niedrigsten Werten.

Transferaufwendungen nach § 33 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2021 bis 2024



Auch im Zeitreihenvergleich liegen die einwohnerbezogenen Aufwendungen durch die hohe Falldichte deutlich über den Vergleichswerten der anderen Städte.

Wie bereits im vorherigen Kapitel dargestellt, ist es grundsätzlich positiv zu sehen, dass das Jugendamt Oer-Erkenschwick so viele Vollzeitpfegefälle hat, weil diese Fälle weniger kosten als andere stationäre Hilfen. Um das zu erreichen, hat das Jugendamt einen Pflegekinderdienst mit 2,67 Vollzeit-Stellen eingerichtet, der die Unterbringung in Pflegefamilien organisiert. Trotzdem ist die Wirkung auf die Gesamtaufwendungen der Hilfen zur Erziehung im Vergleich noch nicht ausreichend (siehe Kapitel 6.4.1 Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre), weil das Jugendamt insgesamt gesehen so viele stationäre Hilfen hat.

6.5.2 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick gehört zu dem Viertel der Städte mit der höchsten Anzahl an Heimunterbringungen. Das erfordert Steuerungsmaßnahmen.

Bei der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII werden Kinder und Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie Tag und Nacht pädagogisch betreut. Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/ Wohngemeinschaften stattfinden.

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2024

Kennzahlen	Oer-Er- ken- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	541	240	338	420	502	797	27
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	81.654	54.697	78.097	82.340	93.322	125.478	27
Hilfefälle § 34 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 34 SGB VIII)	6,63	2,97	3,83	5,16	6,40	9,26	28

Durch die erhöhte Falldichte zählt die **Stadt Oer-Erkenschwick** zu dem Viertel der Städte mit hohen einwohnerbezogenen Aufwendungen für die Heimerziehung. Wir betrachten die Kennzahlen nachfolgend im Zeitreihenvergleich:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII Oer-Erkenschwick 2021 bis 2024

Kennzahlen	2021	2022	2023	2024
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	373	409	501	541
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	50.577	57.653	86.285	81.654
Hilfefälle § 34 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 34 SGB VIII)	7,37	7,09	5,80	6,63

Die Falldichte sinkt 2022 und insbesondere 2023. Das ist positiv zu sehen. Gleichzeitig steigen aber die Aufwendungen je Hilfefall 2022 und 2023 an. Hierbei ist der Anstieg 2023 besonders auffällig. Das hängt nach Angaben des Jugendamtes mit teuren Hilfen für UMA zusammen. Das Jugendamt betreut alle UMA in Regeleinrichtungen. Andere Städte können teilweise auf kurzfristige flexible Unterbringungs- und Betreuungsangebote im Stadtgebiet zurückgreifen, um Kapazitätsengpässe in der regulären Hilfestellung zu überbrücken. Zudem musste Oer-Erkenschwick einzelne UMA in speziellen Einrichtungen mit hohem Personalschlüssel unterbringen. Das wirkt sich auch 2024 aus. Zwar kann das Jugendamt die Aufwendungen je Hilfefall wieder reduzieren; trotzdem kostet das Jugendamt eine Heimunterbringung für UMA pro Fall etwa 103.000 Euro. Das sind die höchsten Aufwendungen des interkommunalen Vergleiches. Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht den steigenden Anteil der UMA an der Falldichte und an den Aufwendungen der Heimunterbringung:

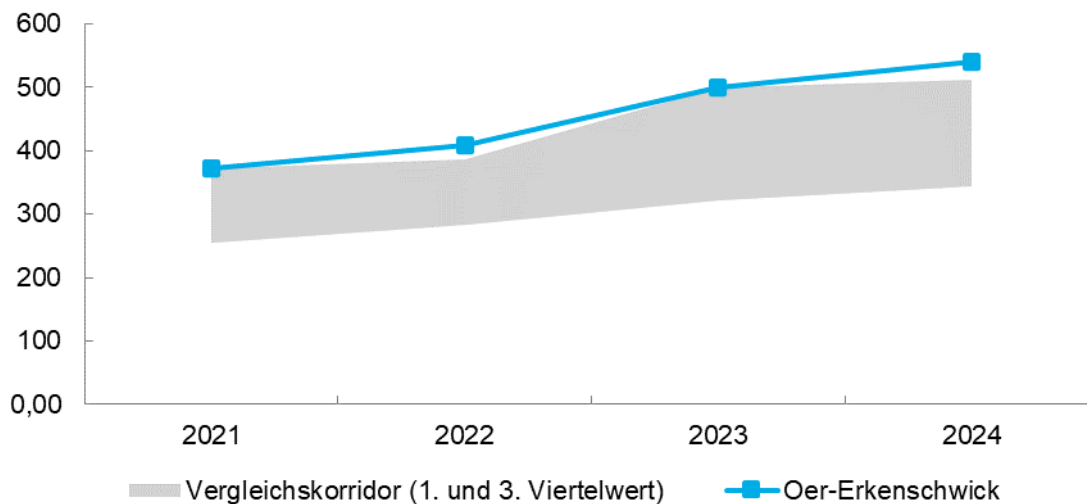
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII Oer-Erkenschwick 2021 bis 2024

Kennzahlen	2021	2022	2023	2024
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII in Euro	2.238.010	2.439.291	3.107.111	3.388.654
Stationäre Transferaufwendungen für UMA in Euro	181.999	448.123	726.292	1.258.491
Anteil Transferaufwendungen für UMA an den stationären Aufwendungen § 34 SGB VIII in Prozent	8,13	18,37	23,38	37,14
Hilfefälle § 34 SGB VIII	44,25	42,31	36,01	41,50
Hilfefälle für UMA § 34 SGB VIII	3,50	7,83	8,92	12,17
Anteil Hilfefälle für UMA an den Hilfefällen § 34 SGB VIII in Prozent	7,91	18,51	24,77	29,33

Der Anteil der Heimunterbringungen für UMA liegt 2024 in Oer-Erkenschwick mit rund 29 Prozent über dem Median der Vergleichsstädte von 25 Prozent. Bei dem Anteil der Hilfen für UMA an den Gesamthilfen HzE stellt die Stadt Oer-Erkenschwick den Median. Das bedeutet, Oer-Erkenschwick hat insgesamt einen durchschnittlichen Anteil an Hilfen für UMA an den Gesamthilfen HzE; bringt aber mehr UMA im Heim unter.

Nachfolgend stellen wir noch einmal die einwohnerbezogenen Aufwendungen für die Heimerziehung im Zeitreihenvergleich mit Vergleichskorridor dar:

Aufwendungen Heimerziehung je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2021 bis 2024



Die einwohnerbezogenen Aufwendungen für die Heimerziehung liegen im Zeitvergleich über dem Vergleichskorridor. Ein Grund für die hohen Aufwendungen sind längere Laufzeiten. In Oer-Erkenschwick verbleiben rund 33 Prozent der abgeschlossenen Hilfefälle länger als zwei Jahre und 50 Prozent länger als drei Jahre in Heimerziehung. 75 Prozent der Vergleichsstädte beenden ihre Hilfefälle früher. Das Jugendamt überprüft bereits alle Hilfefälle – neben den regulären Hilfeplangesprächen – standardmäßig nach zwei Jahren. Trotzdem sollte die Stadt Oer-Erkenschwick die Auswertungen des interkommunalen Vergleiches nutzen, um die Besonderheiten noch einmal zu diskutieren.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt sollte eine Fallrevision der Heimfälle durchführen. Hierbei sollte das Jugendamt die langen Laufzeiten und die kostenintensiven Hilfen für UMA überprüfen.

6.5.3 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- Das Jugendamt Oer-Erkenschwick hat überdurchschnittliche Aufwendungen für die Eingliederungshilfe je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre. Grund hierfür sind hohe ambulante Aufwendungen je Hilfefall.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Das Jugendamt hat einen Spezialdienst für Eingliederungshilfen eingerichtet. Rund 1,30 Vollzeit-Stellen kümmern sich 2024 um den Aufgabenbereich.

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2024

Kennzahlen	Oer-Er- ken- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Vier- telwert (Median)	3. Viertel- wert	Maxi- mum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35a SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	178	67	114	170	226	392	27
Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	26.360	9.078	18.214	22.274	26.601	35.597	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	26.269	9.078	16.315	18.769	23.876	28.928	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung je Hilfefall in Euro	24.550	10.042	22.596	25.709	32.574	46.124	21
Hilfefälle § 35a SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 35a SGB VIII)	6,76	1,67	5,47	6,89	10,50	18,64	27
Hilfefälle § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 35a SGB VIII Integrationshelfer/ Schulbegleitung)	5,75	0,81	2,86	4,67	6,42	12,09	22

Das Jugendamt **Oer-Erkenschwick** hat mehr Aufwendungen für die Eingliederungshilfen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren als die Hälfte der Vergleichsstädte. Grund hierfür sind höhere Aufwendungen je Hilfefall – insbesondere im ambulanten Bereich. Die ambulanten Hilfen

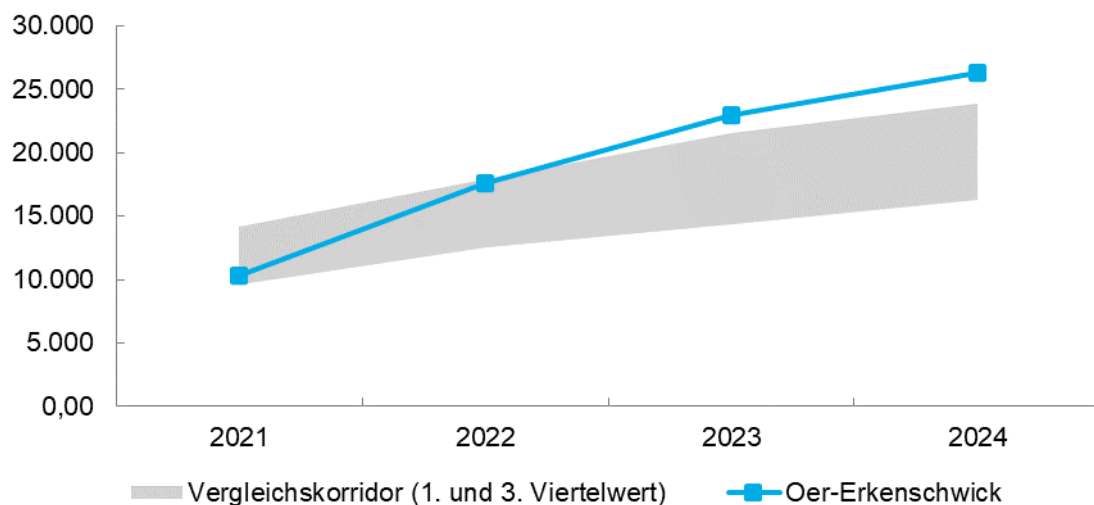
machen in Oer-Erkenschwick mit rund 97 Prozent einen Großteil der Hilfen aus. Hiervon entfallen wiederum 88 Prozent auf Integrationshilfen.

Eingliederungshilfe für Integrationshilfen/Schulbegleitung § 35a SGB VIII Oer-Erkenschwick 2021 bis 2024

Kennzahlen	2021	2022	2023	2024
Ambulante Aufwendungen für Integrationshilfen/Schulbegleitung § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.276	17.732	21.232	24.550
Hilfefälle § 35a SGB VIII für Integrationshilfen/Schulbegleitung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte für Integrationshilfen/Schulbegleitung)	5,81	6,79	6,47	5,75

Positiv zu sehen ist, dass die Stadt Oer-Erkenschwick die Falldichte der Integrationshilfen 2023 und 2024 reduzieren kann. Allerdings werden die Hilfen immer teurer. Vergleicht man die Jahre 2021 und 2024, steigen die Aufwendungen um fast 85 Prozent.

Ambulante Aufwendungen Eingliederungshilfe je Hilfefall in Euro 2021 bis 2024



In 2023 und 2024 steigen die ambulanten Aufwendungen für die Eingliederungshilfen je Hilfefall über den Vergleichskorridor. Dem Jugendamt ist die Kostensteigerung bei den ambulanten Hilfen - und hierbei insbesondere den Integrationshilfen - bewusst. Die Stadt Oer-Erkenschwick versucht bereits gegenzusteuern. Für 2025 stabilisieren sich die Aufwendungen nach eigener Aussage auf dem Niveau des Jahres 2024.

6.5.4 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat im Vergleich die höchste stationäre Falldichte bei den jungen Volljährigen. Das erfordert eine engmaschige Kontrolle der Fälle.

Junge Menschen erhalten geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Diese Hilfen werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, sollen aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht aus.

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2024

Kennzahlen	Oer-Er- ken- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maxi- mum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 41 SGB VIII je EW von 18 bis unter 21 Jahre in Euro	1.905	442	796	1.203	1.372	1.905	26
Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	52.113	24.060	34.324	41.283	50.189	74.051	26
Ambulante Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.978	3.040	7.863	10.183	11.976	25.405	26
Stationäre Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	59.606	39.674	47.028	60.138	67.149	95.737	26
Hilfefälle § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 41 SGB VIII)	36,56	10,84	21,77	28,04	32,48	45,45	26
Ambulante Hilfefälle § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Ambulante Falldichte § 41 SGB VIII)	6,00	2,10	5,93	8,79	13,84	17,67	26
Stationäre Hilfefälle § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Stationäre Falldichte § 41 SGB VIII)	30,56	8,25	13,21	17,74	22,69	30,56	26

Insbesondere die hohe Falldichte im stationären Bereich führt dazu, dass die **Stadt Oer-Erkenschwick** bei den einwohnerbezogenen Aufwendungen der Hilfen für junge Volljährige den Maximalwert abbildet. Hinzu kommen teure ambulante Hilfen. Auffällig ist die Entwicklung der Kennzahlen im Zeitvergleich:

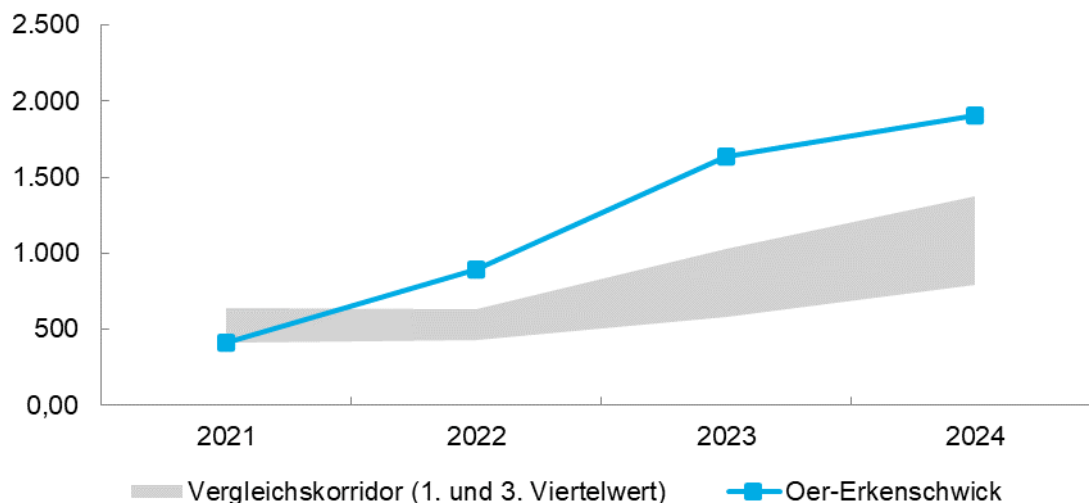
Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII Oer-Erkenschwick 2021 bis 2024

Kennzahlen	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen § 41 SGB VIII je EW von 18 bis unter 21 Jahre in Euro	409	892	1.640	1.905
Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	32.232	58.330	59.385	52.113
Ambulante Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	17.544	19.553	16.336	13.978
Stationäre Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	37.792	66.192	64.324	59.606
Hilfefälle § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 41 SGB VIII)	12,70	15,29	27,61	36,56
Ambulante Hilfefälle § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Ambulante Falldichte § 41 SGB VIII)	3,49	2,58	2,84	6,00
Stationäre Hilfefälle § 41 SGB VIII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Stationäre Falldichte § 41 SGB VIII)	9,21	12,71	24,77	30,56

Es zeigt sich zunächst in fast allen Kennzahlen ein deutlicher Sprung von 2021 zu 2022. Nur die ambulante Falldichte geht leicht zurück. In 2023 verdoppelt sich die stationäre Falldichte im Vergleich zum Vorjahr nahezu. Das erhöht die einwohnerbezogenen Aufwendungen entsprechend. Die ambulante Falldichte verdoppelt sich 2024; auch die stationäre Falldichte steigt um fast sechs Prozent. Zwar kann das Jugendamt die fallbezogenen Aufwendungen 2024 im Vergleich zu 2023 verringern; durch die hohe Falldichte steigen die einwohnerbezogenen Aufwendungen aber weiter an.

Wir verdeutlichen nachfolgend noch einmal die außergewöhnliche Entwicklung der einwohnerbezogenen Aufwendungen der Stadt Oer-Erkenschwick im Zeitkorridor:

Aufwendungen junge Volljährige je EW von 18 bis unter 21 Jahre in Euro 2021 bis 2024



Im Zeitreihenvergleich weichen die Aufwendungen je Einwohner von 18 bis unter 21 Jahre ab 2022 erheblich von dem Vergleichskorridor ab. Hauptgrund hierfür ist die stark steigende stationäre Falldichte verbunden mit den entsprechenden Aufwendungen. Das Jugendamt Oer-Erkenschwick führt aus, dass viele Fälle aus der regulären Hilfestellung in die Volljährigkeit übergehen. Im Rahmen der SGB VIII-Reform ist darauf abzustellen, ob eine Beendigung der Hilfen die Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Nach dieser Prämisse beurteilt das Jugendamt die Fälle.

Aufgrund der Auswertungen des interkommunalen Vergleiches sollte das Jugendamt Maßnahmen zur Gegensteuerung ergreifen. Das Jugendamt sollte engmaschige Hilfeplangespräche führen und die standardmäßige Überprüfung der Fälle nach zwei Jahren für die jungen Volljährigen verkürzen. Das stellt sicher, dass die Hilfestellung auf das notwendige Maß beschränkt werden. Zusätzlich kann eine intensive Verselbständigungsarbeit dazu beitragen, die Laufzeiten zu verringern und somit Aufwendungen zu reduzieren. Beispielsweise bleibt die Hälfte der jungen Volljährigen in Oer-Erkenschwick bis zu 36 Monate in Heimunterbringung. Das ist länger als bei drei Viertel der Vergleichsstädte.

→ Empfehlung

Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Hilfefälle für junge Volljährige insbesondere im stationären Bereich engmaschig steuern, um die hohe Falldichte zu reduzieren.

6.6 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) ist eine Organisationseinheit im Jugendamt, die u.a. die verwaltungsmäßigen Abläufe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung fachlich und rechtlich steuert. Es werden dort insbesondere die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Hilfefälle geprüft, Kostenerstattungsansprüche geltend gemacht sowie Fallübernahmen bzw. Fallabgaben koordiniert. Außerdem erfolgt hier die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die im Hilfeplanverfahren festgestellten Bedarfe an Hilfe zur Erziehung.

6.6.1 Kennzahlen Wirtschaftliche Jugendhilfe

Das Sozialgesetzbuch VIII -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) ermöglicht den Jugendämtern in bestimmten Fällen Kostenerstattungsansprüche gegenüber anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Land NRW geltend zu machen. Die möglichen Kostenerstattungsansprüche sind in §§ 89 ff. SGB VIII geregelt.

- Die Stadt Oer-Erkenschwick erzielt im Vergleich hohe Kostenerstattungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Ursächlich hierfür sind viele Kostenerstattungsfälle mit hohen Erträgen je Fall.

Eine Stadt sollte die Erträge aus Kostenerstattungen differenziert nach Rechtsgrundlage erfassen und zur Steuerung regelmäßig auswerten.

Für das Jahr 2024 vereinnahmt die **Stadt Oer-Erkenschwick** rund 3,9 Mio. Euro Kostenerstattungen.

Erträge und Hilfefälle Kostenerstattungen 2024

Kennzahlen	Oer-Er-ken-schwick	Mini-mum	1. Vier-telwert	2. Vier-telwert (Median)	3. Vier-telwert	Maxi-mum	Anzahl Werte
Kostenerstattungen je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	621	102	218	285	358	621	24
Kostenerstattungen je Hilfefall HzE in Euro	13.958	3.158	6.356	7.512	10.330	14.707	24
Hilfefälle mit Kostenerstattungsansprüchen je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte Kostenerstattungsansprüche)	12,93	4,26	5,62	7,70	8,68	12,93	19

Die Stadt Oer-Erkenschwick erzielt im Vergleich die höchsten Kostenerstattungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Grund hierfür ist die hohe Falldichte mit vielen Erträgen.

Das Jugendamt unterteilt die Kostenerstattungen differenziert nach Ertragsarten. Damit schafft das Jugendamt gute Kontrollmöglichkeiten für die Einnahmen.

Erträge aus Kostenerstattungen Oer-Erkenschwick 2021 bis 2024

Kennzahl	2023	2024
Kostenerstattungen in Euro	2.715.094	3.890.666
davon Kostenerstattungen nach § 89a SGB VIII in Euro	1.107.210	1.606.822
davon Kostenerstattungen nach § 89b SGB VIII in Euro	3.050	2.187
davon Kostenerstattungen nach § 89c SGB VIII in Euro	340.443	987.608
davon Kostenerstattungen nach § 89d SGB VIII in Euro	1.250.721	1.286.129
davon Kostenerstattungen nach § 89e SGB VIII in Euro	13.670	7.920

Die Stadt Oer-Erkenschwick erhält viele Erstattungen für Vollzeitpflegefälle (§ 89a SGB VIII), für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 89d SGB VIII) und für fortdauernde oder vorläufige Leistungsverpflichtung (§ 89c SGB VIII). Hierbei steigen die Kostenerstattungen in den genannten Bereichen 2024 im Vergleich zum Vorjahr an. Während die Steigerung bei den UMA in Zusammenhang mit mehr Fällen steht, verringert sich die Fallzahl der Vollzeitpflege von 2024 zu 2023. Es ist daher davon auszugehen, dass Kostenerstattungen zeitverzögert bearbeitet worden sind und sich auch auf Erträge aus Vorjahren beziehen.

6.6.2 Organisation, Personal und Digitalisierung

6.6.2.1 Organisation

Die WiJu der **Stadt Oer-Erkenschwick** ist organisatorisch dem Team „Verwaltung und Finanzen“ angegliedert. Sie ist zentral organisiert. Die WiJu besteht aus zwei Unterabteilungen; dem Fallmanagement und der Buchhaltung. Die Fallverteilung erfolgt nach Buchstaben. Eine Spezialisierung besteht für die Leistungsabrechnung im Bereich UMA.

Die WiJu prüft die Zuständigkeit, stellt die finanziellen Mittel für den Jugendhilfebedarf bereit und steuert die verwaltungstechnischen Abläufe der Hilfestellung. Hierzu zählen insbesondere Rechenläufe, Heranziehungen und Kostenerstattungen aber beispielsweise auch die Pflege der Anbieterdatenbank. Darüber hinaus erhebt die WiJu Daten für das Controlling und die Haushaltsführung und fertigt Statistiken an. Sie hat die Vertretungsvollmacht bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Widerspruchs- und Klageverfahren bearbeitet die Leitung des Jugendamtes federführend. Bei Bedarf wird die WiJu hierbei beteiligt.

Richtlinien zur Aufbauorganisation und zur Ablauforganisation der WiJu ergeben sich aus den schriftlichen Verfahrensstandards (siehe auch Ziffer 6.6.4 Verfahrensstandards und Prozessabläufe).

Mit anderen Jugendämtern des Kreises Recklinghausen ist die WiJu der Stadt Oer-Erkenschwick durch Facharbeitskreise gut vernetzt. Teamintern führt die WiJu führt regelmäßig alle drei Monate und zusätzlich bei Bedarf Teamsitzungen durch. Das stellt einen guten Austausch sicher. Über Neuerungen informieren sich die Beschäftigten durch Fachzeitschriften.

6.6.2.2 Personal

Die gpaNRW hat Daten zu Stellen im SpD und in der WiJu erhoben. Zu der Stellenausstattung der WiJu wird die Kennzahl nachfolgend dargestellt. Die Kennzahl zum SpD wird zur Information ohne Analyse im Anhang abgebildet.

- ➔ Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick orientiert sich bei der Personalbemessung an Richtwerten für die Fallbearbeitung. Eine rechtssichere Fallbearbeitung sowie gute Einarbeitung und Qualifizierung der Beschäftigten ist gewährleistet.

Eine Stadt sollte die notwendigen Personalressourcen in der WiJu vorhalten, damit diese ihre Aufgaben in der Hilfe zur Erziehung gut und rechtssicher bearbeiten und gesetzlich vorgegebene Fristen einhalten kann. Dies setzt eine bedarfsgerechte Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbemessung notwendig. Das Jugendamt sollte das Personal in der WiJu gut einarbeiten und regelmäßig qualifizieren.

Die **Stadt Oer-Erkenschwick** setzt 2024 insgesamt 2,13 Vollzeit-Stellen in dem Aufgabenfeld der WiJu ein.

Personal WiJu 2024

Kennzahlen	Oer-Erken- schwick	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle Hilfe zur Erziehung je Vollzeit- Stelle WiJu	131	77	112	128	155	266	27

Das Jugendamt erreicht einen Leistungswert in der Nähe des Medians. 2019 ist das gesamte Jugendamt in einer Organisationsuntersuchung betrachtet worden. Hierbei sind auch Empfehlungen zur Personalbemessung ausgesprochen worden. Bei den Zielwerten für die Fallbearbeitung richtet sich das Jugendamt nach den Empfehlungen der gpaNRW. Das Jugendamt wertet diesbezüglich regelmäßig Fallzahlen aus.

Die WiJu ist von Fluktuation und Vakanzen betroffen. Beispielsweise lag der Leistungswert 2023 wegen geringerer Personalbesetzung noch bei 162 Fällen je Vollzeit-Stelle. Auch von Februar bis August 2025 war eine halbe Stelle der WiJu in der Buchhaltung unbesetzt. Wegen der verhältnismäßig kleinen Organisationseinheit sind keine Springerstellen vorhanden. Geplante Fluktuation berücksichtigt das Jugendamt; eine neue Stellenbesetzung wird rechtzeitig veranlasst. Es gibt auch keine Wiederbesetzungssperren, die beachtet werden müssen. Allerdings kann eine temporäre Unterbesetzung durch Ausschreibungsverfahren und Kündigungsfristen neuer Fachkräfte entstehen. Bislang konnte das Jugendamt vakante Stellen adäquat nachbesetzen.

Bei Überlastung der Mitarbeitenden entscheiden die Teamleitung Verwaltung und Finanzen und die Jugendamtsleitung über die Priorisierung von Aufgaben. Hierbei orientieren sich die Leitungskräfte fall- und anlassbezogen und berücksichtigen sowohl zeitliche als auch finanzielle Aspekte.

Um eine qualitativ gute Arbeit zu gewährleisten, nutzen die Beschäftigten der WiJu die standardisierten Verfahrensabläufe (siehe Ziffer 6.6.4 Verfahrensstandards und Prozessabläufe). Auch neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren von den Verfahrensstandards und dem vorhandenen Einarbeitungskonzept. Die Einarbeitung erfolgt systematisch. Die einzelnen Schritte hält ein Erhebungsbogen fest. Zudem erfolgen Einarbeitungsgespräche mit der Teamleitung und der Jugendamtsleitung. Alle Beschäftigten können bei Bedarf Schulungen oder Fortbildungen in Anspruch nehmen.

6.6.2.3 Digitalisierung in der WiJu

→ Feststellung

Die Jugendamtssoftware der Stadt Oer-Erkenschwick ermöglicht Synergien und erleichtert die Arbeit. Es fehlen aber automatische Warnhinweise bei Änderungen.

Eine Stadt sollte die Fallbearbeitung in der WiJu mit angemessener IT-Ausstattung weitestgehend elektronisch durchführen. Dabei sollte eine automatisierte Schnittstelle zwischen den eingesetzten Modulen der Jugendamtssoftware des SpD und der WiJu vorhanden sein.

In der **Stadt Oer-Erkenschwick** arbeiten SpD und WiJu mit einem gemeinsamen Fachverfahren. Das gesamte Fallmanagement und der Zahlungsverkehr werden über die

Jugendamtssoftware abgewickelt. Eine Schnittstelle zur Finanzsoftware ist vorhanden. Home-office ist für die Mitarbeitenden der WiJu möglich. Mobile Endgeräte werden den Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Seit Januar 2025 nutzt das Jugendamt ein papierloses Aktenhaltungssystem. Das System ist 2024 erprobt worden. Zwar existiert auch weiterhin eine Papierakte; zukünftig sollen die Akten aber vollständig digitalisiert werden. In diesem Zusammenhang hat das Jugendamt zum Prüfzeitpunkt zusätzliche Scanner beantragt. Vordrucke können in der Jugendamtssoftware erzeugt und in das Aktenhaltungssystem übertragen werden.

Alle Personendaten sind für die WiJu ersichtlich. Allerdings weist die Software die WiJu nicht automatisch auf eventuelle Änderungen (beispielsweise der Stammdaten, der Fachleistungsstunden, Trägerwechsel oder Beendigungen, etc.) hin. Diese Angaben übermittelt der SpD per Vordruck³⁸. Das bereitet zusätzlichen Aufwand, weil Änderungen im System eingegeben und zusätzlich händisch übermittelt werden müssen.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt sollte klären, ob automatische Warnhinweise über Änderungen durch die Software erzeugt werden können. Das reduziert Aufwand, zeitliche Verzögerungen sowie mögliche Fehlerquellen bei der Datenübermittlung.

6.6.3 Controlling

→ **Feststellung**

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat ein Controlling etabliert, das grundsätzlich eine gute Steuerung der Arbeitsinhalte ermöglicht. Allerdings ist der letzte Controlling-Bericht aus dem Jahr 2020 und damit veraltet.

Eine Stadt sollte im Jugendamt ein Controlling mit regelmäßigen Auswertungen von Kennzahlen sowie einem Berichtswesen installiert haben. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte eine Stadt messen, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Stadt sollte die Aufgaben der WiJu in das Controlling im Jugendamt einbeziehen. Das Controlling sollte regelmäßig die Erträge und Fälle der WiJu, wie z.B. Ansprüche aus Kostenerstattungen, Fallabgaben und -übernahmen sowie weitere Ertragsarten, Fallzahlen und Stellendaten auswerten.

Das Finanz- und Fachcontrolling ist im Jugendamt der **Stadt Oer-Erkenschwick** bei der Jugendamtsleitung angesiedelt. Hier erfolgt auch die Budgetplanung. In diesem Zusammenhang werden die Aufwendungen und Erträge kontinuierlich nachgehalten. Die WiJu erstellt monatliche Auswertungen für die Teamleitung Verwaltung und Finanzen und für die Amtsleitung. Die Ergebnisse nutzt die Jugendamtsleitung für die vierteljährlichen Budgetgespräche mit dem Kämmerer. Auch die Fallzahlen wertet das Jugendamt regelmäßig aus. Die Fallzahlen nutzt das Jugendamt u.a. für die Personalbemessung (siehe Ziffer 6.6.2.2 Personal).

Das Jugendamt hat in Kooperation mit der gpaNRW ein Kennzahlenset erarbeitet. Das Kennzahlenset bietet eine gute Grundlage für die Steuerung der Leistungen der HzE. Es werden

³⁸ Stadt Oer-Erkenschwick, Jugendamt, Verfahrens-Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur methodischen Arbeit des Jugendamtes Oer-Erkenschwick, Stand Dezember 2024, Seiten 13 und 14

auch Kostenbeiträge und Erstattungen einbezogen³⁹. Verschiedene Kennzahlen weist das Jugendamt im Haushalt aus⁴⁰. Allerdings stammt der letzte Bericht über die Kennzahlen aus dem Jahr 2020 und ist somit veraltet⁴¹. Ursprünglich sollte der Bericht quartalsweise fortgeschrieben werden. Adressaten sollten u.a. der Kämmerer, der Verwaltungsvorstand und der Jugendhilfeausschuss sein. Es ist wichtig, dass die Stadt Oer-Erkenschwick regelmäßig Daten und Kennzahlen für den Controlling-Bericht erhebt und fortschreibt. Nur so kann das Jugendamt Entwicklungen gut nachvollziehen.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt sollte den Kennzahlen-Bericht zeitnah fortschreiben. Die erforderlichen Daten sollte das Jugendamt regelmäßig erheben und auswerten. Das gibt wichtige Impulse für eine gute unterjährige Steuerung.

6.6.4 Verfahrensstandards und Prozessabläufe

- Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick hat Verfahrensstandards für die WiJu erarbeitet. Diese bilden eine gute Grundlage für die effektive Umsetzung der Arbeitsvorgänge.

Eine Stadt sollte für die Aufgaben der WiJu die Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung in Verfahrensstandards schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, benötigte Unterlagen sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten der WiJu möglichst auch digital zur Verfügung stehen.

Das Jugendamt der **Stadt Oer-Erkenschwick** hat schriftliche Verfahrensstandards für die Abläufe der WiJu erstellt⁴². Die Verfahrensstandards regeln Verantwortlichkeiten, Fristen, Abläufe und Prozesse. Dafür nutzt das Jugendamt verschiedene Darstellungsformen (z.B. Ablaufdiagramme, Vordrucke, Checklisten, etc.).

Die festgelegten Abläufe und Standards gelten als interne dienstliche Handlungsanweisung. Sie stehen den Beschäftigten elektronisch zur Verfügung. Die Einhaltung wird von den Führungskräften überprüft. Durch die Verfahrensstandards stellt das Jugendamt die Qualität der Arbeit sicher. Zudem unterstützen Prozess- und Verfahrensstandards das Wissensmanagement und erleichtern die Einarbeitung von neuen Beschäftigten.

³⁹ Stadt Oer-Erkenschwick, Jugendamt, Bericht über das Kennzahlencontrolling der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für das Jahr 2020, Seite 11, Seite 19

⁴⁰ Stadt Oer-Erkenschwick, Entwurf Haushalt 2025, Seite 305 ff., Kenn- und Messzahlen

⁴¹ Stadt Oer-Erkenschwick, Jugendamt, Bericht über das Kennzahlencontrolling der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für das Jahr 2020

⁴² Stadt Oer-Erkenschwick, Jugendamt, Verfahrens-Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur methodischen Arbeit des Jugendamtes Oer-Erkenschwick, Stand Dezember 2024

6.6.4.1 Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogischen Dienst (SpD)

- ➔ Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick hat schriftliche Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen dem SpD und der WiJu festgelegt. Die Aufgabenverteilung ist klar definiert.

Eine Stadt sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen SpD und WiJu in ihren Prozessen vorsehen. Hierbei sollte sie auf einen regelmäßigen Austausch, eine zeitnahe Einbindung der WiJu in das Hilfeplanverfahren bei Neufällen sowie auf einen schnellen Informationsfluss bei Änderungen in laufenden Fällen hinwirken.

Die Verfahrensstandards der WiJu beinhalten in **Oer-Erkenschwick** auch Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen SpD und WiJu. Für den Kernprozess HzE hat das Jugendamt ein Flussdiagramm erarbeitet⁴³. Aus der Prozessdarstellung sind die Abläufe und Schnittstellen zwischen SpD und WiJu ersichtlich. Zusätzliche Vordrucke und Checklisten erleichtern die Zusammenarbeit.

Durch Informationen aus der Jugendamtssoftware, die Übermittlung von Vordrucken oder den persönlichen Austausch stellt das Jugendamt einen schnellen Informationsfluss zwischen SpD und WiJu sicher. Hierbei läuft die Zusammenarbeit nach eigenen Angaben meist unproblematisch. Probleme gibt es nur dann, wenn WiJu und SpD nicht koordiniert und zeitlich parallel arbeiten. Das ist beispielsweise bei krankheitsbedingten Ausfällen möglich.

Auf die zeitnahe Einbindung der WiJu bei Neufällen gehen wir in nachfolgendem Kapitel vertiefend ein.

6.6.4.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit prüfen

➔ Feststellung

Im Jugendamt Stadt Oer-Erkenschwick wird die Zuständigkeitsprüfung von Mitarbeitenden der SpD und der WiJu durchgeführt. Das ist nicht effektiv und kann bei fehlerhafter Prüfung dazu führen, dass das Jugendamt tätig wird, obwohl es nicht zuständig ist.

Eine Stadt sollte in der WiJu die sachliche und örtliche Zuständigkeit zeitnah und rechtssicher anhand der Rechtsvorschriften prüfen, um unzuständiges Handeln zu verhindern und Vermögensschäden zu vermeiden. Die Prüfung durch die WiJu sollte am Anfang des Hilfeplanverfahrens vor der kollegialen Beratung erfolgen. Dafür sollte der SpD der WiJu die für die Zuständigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen kurzfristig vorlegen. Das Jugendamt sollte sicherstellen, dass die WiJu zu jedem Zeitpunkt des Hilfeplanverfahrens alle zuständigkeitsrelevanten Informationen rechtzeitig erhält.

Das Jugendamt der **Stadt Oer-Erkenschwick** hat die Prozesse für die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit in seinen Verfahrensstandards festgelegt.

Neue Fälle gibt der SpD in das Fachverfahren ein und meldet der WiJu den Fall per Vordruck. Auf dem Vordruck ist vermerkt, wer die Zuständigkeit prüfen soll.

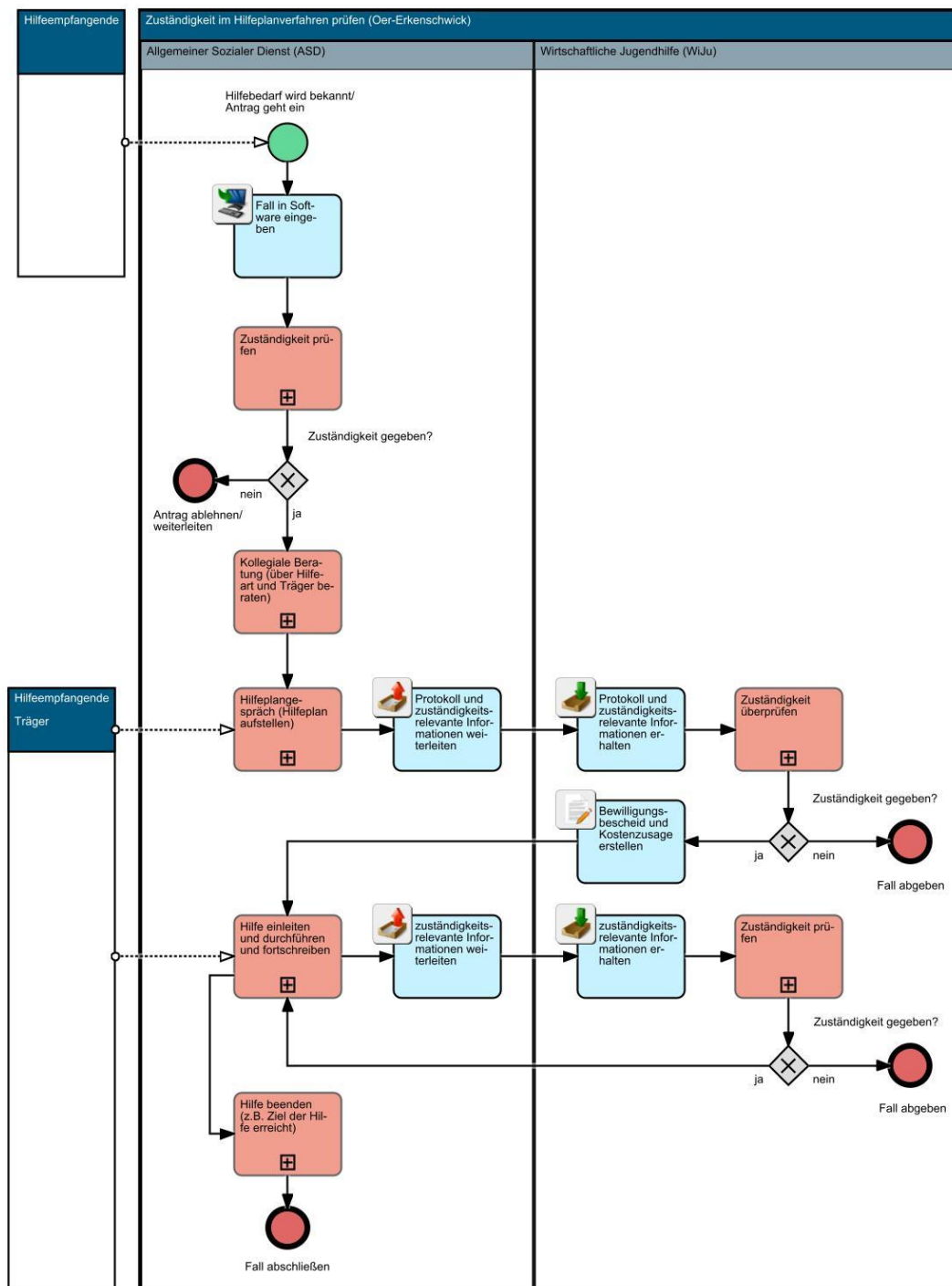
⁴³ Stadt Oer-Erkenschwick, Jugendamt, Verfahrens-Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur methodischen Arbeit des Jugendamtes Oer-Erkenschwick, Stand Dezember 2024, Seite 16

In Regelfällen (ca. 80 – 90 Prozent der Fälle), bei denen die Zuständigkeit klar und einfach erscheint, legt der SpD selbst die Zuständigkeit fest. In allen anderen Fällen übernimmt die WiJu Prüfung. Bei Bedarf hält die WiJu hierbei Rücksprache mit der Jugendamtsleitung.

Nach Klärung der Zuständigkeit folgt die kollegiale Beratung. Aus zeitlichen Gründen nimmt die WiJu nicht regulär an der kollegialen Beratung des SpD teil. Die Teilnahme ist nur bei komplexen oder kostenintensiven Hilfen vorgesehen. Nach der kollegialen Beratung kontaktiert das Jugendamt mögliche Leistungsanbieter und terminiert das erste Hilfeplangespräch. Die WiJu erhält eine Mitteilung über das Ergebnis des Hilfeplangesprächs. Die WiJu prüft dann im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips noch einmal die Zuständigkeit und fertigt den Bescheid und die Kostenzusage. Ergebnisse sind im laufenden Hilfefall Änderungen zuständigkeitsrelevanter Faktoren, übermittelt der SpD diese per Vordruck an die WiJu. Die Änderungen sind zwar auch über die Software ersichtlich; das Programm generiert aber keine automatischen Warnhinweise hierüber (siehe hierzu auch Ziffer 6.6.2.3 Digitalisierung in der WiJu).

Wir stellen nachfolgend den Regelfall der Zuständigkeitsprüfung in der Stadt Oer-Erkenschwick in den wesentlichen Schritten grafisch dar:

Prozessmodell Zuständigkeit im Hilfeplanverfahren prüfen



Bei der Zuständigkeitsprüfung handelt es sich um einen verwaltungstechnischen Ablauf, der originär in den Zuständigkeitsbereich der WiJu fällt. Die Zuständigkeitsprüfung ist teilweise sehr komplex und von verschiedenen Komponenten abhängig. In den Prozessabläufen der Stadt Oer-Erkenschwick prüft die WiJu die Zuständigkeit in Regelfällen erst nach dem ersten Hilfesplangespräch. Ist die Zuständigkeit vorher nicht richtig beurteilt worden, sind bereits erhebliche zeitliche Ressourcen in die Fallbearbeitung geflossen. Es ist daher sinnvoll, dass die WiJu die Zuständigkeitsprüfung von vornherein in allen Fällen selbst durchführt. Die Prüfung wird hierdurch im Prinzip nur zeitlich vorverlagert. Sie sollte vor der kollegialen Beratung abgeschlossen sein.

Die Veränderung der Abläufe hat den Vorteil, dass die komplexe Thematik der Zuständigkeitsprüfung im originären Aufgabenbereich der WiJu verbleibt. Das stellt sicher, dass erforderliches Spezialwissen nicht in zwei unterschiedlichen Aufgabenbereichen vorgehalten werden muss. Zudem entlastet es die Beschäftigten der SpD, die sich dann ebenfalls auf ihre originären Aufgaben konzentrieren können. Zeitliche Ressourcen können eingespart und Vermögensschäden durch eventuell fehlerhafte Zuständigkeitsprüfungen vermieden werden.

Nach Angaben des Jugendamtes müssen für eine Umstellung des Verfahrens zunächst technische Voraussetzungen geändert werden. Bislang kann ein Hilfefall nur weiterbearbeitet werden, wenn der SpD die Zuständigkeit freigibt. Diese Freigabe sollte künftig durch die WiJu erfolgen bzw. von deren Zuständigkeitsprüfung abhängig gemacht werden.

→ **Empfehlung**

Die WiJu sollte bei allen Neufällen die Zuständigkeitsprüfung vor dem Falleinstieg durch den SpD und der kollegialen Beratung durchführen. Hierdurch verbleiben die verwaltungstechnischen Abläufe mit dem entsprechenden Spezialwissen in einem Arbeitsgebiet.

6.6.4.3 Kostenerstattungsansprüche

- Das Jugendamt hat verschiedene Kontrollmechanismen für die sachgerechte Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen eingerichtet. Das verhindert Vermögensschäden.

Eine Stadt sollte in der WiJu des Jugendamtes Kostenerstattungsansprüche umfassend und fristgerecht geltend machen. Zusätzlich zur laufenden Bearbeitung sollte die WiJu jährliche Aktenprüfungen durchführen, damit keine Ansprüche verjähren und keine Vermögensschäden entstehen.

Das Jugendamt der **Stadt Oer-Erkenschwick** hat in den Verfahrensstandards für die WiJu Regelungen zu den unterschiedlichen Arten der Kostenerstattungen getroffen. Das Jugendamt erfasst die Kostenerstattungen in der Jugendamtssoftware separat und kann diese nach verschiedenen Kriterien (beispielsweise nach der Rechtsgrundlage) auswerten. Das ermöglicht ein gutes Controlling.

Die WiJu prüft die Kostenerstattungsansprüche zweimal jährlich. In diesem Turnus führt die WiJu auch die Abrechnung durch. Entsprechende Wiedervorlagemechanismen sind in der Software hinterlegt. Die bislang in Rechnung gestellten Kosten sind ersichtlich. Die Zahlungseingänge überwacht die Stadtkasse. Über bestehende Rückstände erstellt die Stadtkasse regelmäßig Listen. Zusätzlich führt die WiJu eine Haushaltsüberwachungsliste. Diese dient zur Abstimmung mit dem Kassenverfahren. Hierdurch erkennt die WiJu eventuelle Fehlbuchungen.

Erfolgt keine Zahlung, kontaktiert die WiJu die Zahlungspflichtigen. Auch die Verjährung von Kostenerstattungen ist aus der Software ersichtlich. Verzögerungen können nach Angaben des Jugendamtes beispielsweise bei Langzeiterkrankungen oder bei Personalfluktuations auftreten. Die Vorgesetzten haben Zugriff auf die Wiedervorlagelisten und können somit prozessunabhängige Kontrollen durchführen (siehe auch Ziffer 6.6.4.5 Prozesskontrollen).

6.6.4.4 Fallabgaben und Fallübernahmen

- Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick hat die Prozesse für Fallabgaben und Fallübernahmen schriftlich fixiert. Die Prozesse sind gut koordiniert und eingespielt.

Eine Stadt sollte die Prozesse der Fallabgaben und Fallübernahmen schriftlich festlegen. Bei Fallübernahmen sollte die WiJu die sachliche und örtliche Zuständigkeit standardisiert überprüfen.

Regelungen zu den Fallübernahmen und Fallabgaben hat das Jugendamt der **Stadt Oer-Erkenschwick** ebenfalls in den Verfahrensstandards für die WiJu hinterlegt. Die WiJu arbeitet in erster Linie nach den Empfehlungen des Landesjugendamtes. Die Fallübernahmen und Fallabgaben erfasst das Jugendamt in der Jugendamtssoftware separat und kann sie somit entsprechend auswerten. Das unterstützt das Controlling. Auswertungen sind beispielsweise für die Relation von Fallabgaben zu Fallübernahmen wichtig.

Bei Fallübernahmen aus anderen Kommunen prüft die WiJu die Zuständigkeit anhand einer Checkliste. Wenn eine Zuständigkeit vorliegt, erkennt die WiJu diese gegenüber dem abgebenden Jugendamt an. Dann wird der Fall an die SpD weitergegeben, wo ein Übergabegespräch vereinbart wird. Wenn dies stattgefunden hat, klärt die WiJu den Zeitpunkt der Fallübernahme und rechnet die Kostenerstattungen ab⁴⁴.

Eine Fallabgabe erfolgt immer in Zusammenarbeit zwischen WiJu und SpD. Sofern das beteiligte Jugendamt es befürwortet, führt das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick die Fallabgaben elektronisch durch. Für die notwendigen Unterlagen hat Oer-Erkenschwick eine Checkliste erstellt. Wenn der Fall von dem neu zuständigen Jugendamt nicht zeitnah bearbeitet wird, setzt die WiJu zweimal eine Frist zur Fallübernahme fest. Mit der dritten Mahnung droht die WiJu das Strafdrittel nach § 89 c III SGB VIII an. Wenn auch hiernach keine Äußerung erfolgt, leitet die WiJu das Klageverfahren ein.

⁴⁴ Stadt Oer-Erkenschwick, Jugendamt, Verfahrens-Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur methodischen Arbeit des Jugendamtes Oer-Erkenschwick, Stand Dezember 2024, Seite 9

6.6.4.5 Prozesskontrollen

- Die Stadt Oer-Erkenschwick führt sowohl prozessintegrierte als auch prozessunabhängige Kontrollen in der WiJu durch. Das sichert die Qualität der Arbeit und vermeidet Vermögensschäden.

Eine Stadt sollte in der WiJu des Jugendamtes prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen durchführen.

Prozesskontrollen dienen den Verantwortlichen dazu, nachvollziehen zu können, ob die Mitarbeitenden die Vorgaben für den Arbeitsprozess und die Verfahrensstandards einhalten sowie die Aufgaben rechtmäßig erledigen.

Das Jugendamt der **Stadt Oer-Erkenschwick** kann die Einhaltung der Qualitätsstandards für die WiJu gut anhand der festgelegten Verfahrensstandards nachvollziehen. Die Leitungskräfte prüfen die Umsetzung. Teilweise wird auch das Rechnungsprüfungsamt in die Abläufe eingebunden – beispielsweise bei der Prüfung der Rechenläufe. Das Jugendamt hat sowohl manuelle als auch technische Prozesskontrollen in die Abläufe der WiJu integriert.

Neben dem verankerten Vier-Augen-Prinzip bietet insbesondere die Jugendamtssoftware verschiedene Kontrollmechanismen. Die Rechnungen der Leistungsanbieter werden digital erfasst. Sie werden elektronisch und zusätzlich durch die Abteilungsleitung der SpD und durch die Buchhaltung der WiJu geprüft. Auch die ambulanten Leistungsträger müssen Leistungsnachweise vorlegen, aus denen die Dauer und der Inhalt der Fachleistungsstunden hervorgeht. Die Buchhaltung der WiJu prüft Umfang und Kosten der abgerechneten Fachleistungsstunden anhand der letzten Leistungsvereinbarung. Sie führt alle Betriebserlaubnisse und Entgeltvereinbarungen digital. Die weitere Zahlungsabwicklung erfolgt komplett elektronisch. Zweimal im Monat stößt die Buchhaltung der WiJu Rechenläufe an. Die Rechnungen werden per Schnittstelle zur Stadtkasse und zur Bank zentral ausgezahlt. Wird ein Fall beendet, stellen die SpD schriftlich durch eine Beendigungsmitteilung sicher, dass der Zahllauf rechtzeitig gestoppt wird.

Zum Anlegen oder zum Ändern von Bankverbindungen existieren in Oer-Erkenschwick verbindliche Regelungen. Über die Rechenläufe wird eine monatliche Controlling-Liste erstellt, die die Amtsleitung regelmäßig sichtet. Auch die Einnahmen werden überwacht. IT-Berechtigungen vergibt die Amtsleitung des Jugendamtes in Kooperation mit der IT-Abteilung. Die Lizenzvergaben sind schriftlich geregelt.

Prozessunabhängige Kontrollen führen die Teamleitung Verwaltung und Finanzen und die Jugendamtsleitung durch. Die Fallbearbeitung wird in der Software chronologisch nachgehalten. Die Vorgesetzten haben Zugriff auf die Fälle und können somit Routinekontrollen durchführen. Auch das Wiedervorlagenmanagement ist einsehbar. Somit werden eventuelle Rückstände in der Arbeit deutlich. Beispielsweise gibt es eine Gesamttabelle, in der Verjährungen abgelesen werden können. Das hilft dabei, Vermögensschäden zu verhindern.

6.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Aufwendungen HzE je Einwohnerin bzw. Einwohner (EW) von 0 bis unter 21 Jahre					
F1	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat im Vergleichsjahr 2024 sehr hohe Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Ursächlich hierfür sind viele stationäre Hilfen.	170	E1	Das Jugendamt der Stadt Oer-Erkenschwick sollte weiter daran arbeiten, die hohen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung zu reduzieren. Hierfür sollte das Jugendamt insbesondere Fallrevisionen bei den stationären Hilfen durchführen.	171
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII					
F2	Die Stadt Oer-Erkenschwick gehört zu dem Viertel der Städte mit der höchsten Anzahl an Heimunterbringungen. Das erfordert Steuerungsmaßnahmen.	179	E2	Das Jugendamt sollte eine Fallrevision der Heimfälle durchführen. Hierbei sollte das Jugendamt die langen Laufzeiten und die kostenintensiven Hilfen für UMA überprüfen.	182
Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII					
F3	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat im Vergleich die höchste stationäre Falldichte bei den jungen Volljährigen. Das erfordert eine engmaschige Kontrolle der Fälle.	183	E3	Die Stadt Oer-Erkenschwick sollte die Hilfefälle für junge Volljährige insbesondere im stationären Bereich engmaschig steuern, um die hohe Falldichte zu reduzieren.	186
Organisation, Personal und Digitalisierung					
F4	Die Jugendamtssoftware der Stadt Oer-Erkenschwick ermöglicht Synergien und erleichtert die Arbeit. Es fehlen aber automatische Warnhinweise bei Änderungen.	189	E4	Das Jugendamt sollte klären, ob automatische Warnhinweise über Änderungen durch die Software erzeugt werden können. Das reduziert Aufwand, zeitliche Verzögerungen sowie mögliche Fehlerquellen bei der Datenübermittlung.	190
Controlling					
F5	Die Stadt Oer-Erkenschwick hat ein Controlling etabliert, das grundsätzlich eine gute Steuerung der Arbeitsinhalte ermöglicht. Allerdings ist der letzte Controlling-Bericht aus dem Jahr 2020 und damit veraltet.	190	E5	Das Jugendamt sollte den Kennzahlen-Bericht zeitnah fortschreiben. Die erforderlichen Daten sollte das Jugendamt regelmäßig erheben und auswerten. Das gibt wichtige Impulse für eine gute unterjährige Steuerung.	191

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Verfahrensstandards und Prozessabläufe					
F6	Im Jugendamt Stadt Oer-Erkenschwick wird die Zuständigkeitsprüfung von Mitarbeitenden der SpD und der WiJu durchgeführt. Das ist nicht effektiv und kann bei fehlerhafter Prüfung dazu führen, dass das Jugendamt tätig wird, obwohl es nicht zuständig ist.	192	E6	Die WiJu sollte bei allen Neufällen die Zuständigkeitsprüfung vor dem Falleinstieg durch den SpD und der kollegialen Beratung durchführen. Hierdurch verbleiben die verwaltungstechnischen Abläufe mit dem entsprechenden Spezialwissen in einem Arbeitsgebiet.	195

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW Oer-Erkenschwick 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
EW gesamt	31.532	31.395	31.246	31.349
EW von 0 bis unter 21 Jahre	6.006	5.965	6.208	6.263
EW von 18 bis unter 21 Jahre	1.050	970	908	971

Tabelle 4: Personal SpD 2024

Kennzahl	Oer-Erkenschwick	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle Hilfe zur Erziehung je Vollzeit-Stelle SpD	32	15	21	26	36	43	27

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de